ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 181 E

45. Jahrgang

30. Juli 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

2002/C 181 E/01 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002—2006) *(KOM(2002) 43 endg. — 2001/0122(CNS))* [1] 1

2002/C 181 E/02 Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002—2006) *(KOM(2002) 43 endg. — 2001/0123(CNS))* [1] 72

2002/C 181 E/03 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002—2006) *(KOM(2002) 43 endg. — 2001/0124(CNS))* [1] 94

2002/C 181 E/04 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002—2006) *(KOM(2002) 43 endg. — 2001/0125(CNS))* [1] 112

2002/C 181 E/05 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002—2006 für Forschung und Ausbildung *(KOM(2002) 43 endg. — 2001/0126(CNS))* [1] 132

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 181 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der afrikanischen Schweinepest *(KOM(2002) 51 endg.)* (1)	142
2002/C 181 E/07	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Marktzugang für Hafendienste *(KOM(2002) 101 endg. — 2001/0047(COD))* (1)	160
2002/C 181 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits *(KOM(2002) 97 endg. — 2002/0048(CNS))*	176
2002/C 181 E/09	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen *(KOM(2002) 119 endg. — 2002/0061(COD))* (1)	183
2002/C 181 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft *(KOM(2002) 127 endg. — 2002/0062(CNS))*	258
2002/C 181 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel *(KOM(2002) 139 endg. — 2002/0066(CNS))*	275
2002/C 181 E/12	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von Kraftstoffen mit Biodiesel Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG *(KOM(2002) 144 endg.)*	280
2002/C 181 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland *(KOM(2002) 148 endg.)*	282
2002/C 181 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden *(KOM(2002) 147 endg.)*	293
2002/C 181 E/15	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile *(KOM(2002) 151 endg.)*	295
2002/C 181 E/16	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst *(KOM(2002) 136 endg. — 2001/0027(CNS))*	303
2002/C 181 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aus dem Dienst *(KOM(2002) 136 endg. — 2002/0069(CNS))*	306

(1) Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 181 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst *(KOM(2002) 136 endg. — 2002/0070(CNS))*	309
2002/C 181 E/19	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zu Gunsten der Europäischen Gemeinschaften *(KOM(2002) 136 endg.)*	312
2002/C 181 E/20	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden *(KOM(2002) 136 endg. — 2001/0028(CNS))*	313
2002/C 181 E/21	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen *(KOM(2002) 167 endg. — 2002/0081(ACC))*	314

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" (2002—2006) [1]

(2002/C 181 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 43 endg. — 2001/0122(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2002)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 194.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „das Rahmenprogramm" genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.	(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „das Rahmenprogramm" genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
(2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsblöcke „Bündelung der Forschung", „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums" unterteilt, wobei der erste und dritte Maßnahmenblock hinsichtlich indirekter Aktionen durch dieses spezifische Programm durchgeführt werden sollen.	(2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsblöcke „Konzentration und Bündelung der Gemeinschaftsforschung", „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums" unterteilt, wobei der erste und dritte Maßnahmenblock hinsichtlich indirekter Aktionen durch dieses spezifische Programm durchgeführt werden sollen.
(3) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm 2002—2006, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss ... verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln" genannt).	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Neue Instrumente mit vereinfachten, dezentralisierten Verwaltungsverfahren sowie externer technischer Unterstützung sollten — sofern davon im Programm umfassend Gebrauch gemacht wird — es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 5,5 % des zur Durchführung des Programms für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern.	(4) Die zentrale Bedeutung der neuen Instrumente (Integrierte Projekte und Exzellenznetze) für die Erreichung der kritischen Masse, die Vereinfachung der Verwaltung und die Erzielung eines europäischen Mehrwertes durch die Gemeinschaftsforschung gegenüber den Bestrebungen auf nationaler Ebene sowie die Bündelung der Forschungskapazitäten wird anerkannt. Sie sollten es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 6,0 % des zur Durchführung des Programms für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern. Im Jahre 2004 soll die Effizienz dieser Instrumente bei der Durchführung des Rahmenprogramms durch unabhängige Sachverständige bewertet werden.
	(5) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 170 EG-Vertrag steht dieses Programm den Ländern zur Teilnahme offen, die dazu die nötigen Übereinkommen geschlossen haben, und auf Projektebene wird die Teilnahme an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens auch Einrichtungen aus Drittländern und internationalen Organisationen offen stehen.
(5) Folgende Schwerpunkte sollten für die Durchführung dieses Programms gelten: Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und Innovation und Beteiligung die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.	(6) Folgende Schwerpunkte sollten für die Durchführung dieses Programms gelten: Förderung der Mobilität der Wissenschaftler im Sinne der Mitteilung der Kommission „Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum", Innovation, Bedürfnisse der KMU und ihre Beteiligung sowie die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittskandidaten gelten.
(6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.	(7) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten müssen die wesentlichen ethischen Grundsätze, einschließlich der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden; für Forschung zu militärischen Zwecken wird keine Unterstützung geleistet.
(7) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft" [1] und den Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen. Den Geschlechteraspekten der Forschung wird bei der Durchführung dieses Programms Rechnung getragen.	(8) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft" [1] und den Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen, darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich. Den Geschlechteraspekten der Forschung wird bei der Durchführung dieses Programms Rechnung getragen.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, EP 284.656.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, EP 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(8) Um das Potenzial des Programms voll auszuschöpfen, sollte das aktive Engagement aller maßgeblich Beteiligten, besonders der Mitgliedstaaten und assoziierter Staaten, in dem gemeinsamen Bestreben bestärkt werden, die in Europa durchgeführten Forschungsarbeiten stärker zu koordinieren, wozu auch die Öffnung und Vernetzung nationaler Programme und der ungehinderte Austausch von Informationen über Forschungstätigkeiten auf allen Ebenen gehören.	(9) Um das Potenzial des Programms voll auszuschöpfen, sollte das aktive Engagement aller maßgeblich Beteiligten, besonders der Mitgliedstaaten, der assoziierten Beitrittskandidaten und anderer assoziierter Staaten, in dem gemeinsamen Bestreben bestärkt werden, die in Europa durchgeführten Forschungsarbeiten stärker zu koordinieren, wozu auch die Öffnung und Vernetzung nationaler Programme und der ungehinderte Austausch von Informationen über Forschungstätigkeiten auf allen Ebenen gehören.
(9) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.	(10) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.
	(11) Die Beteiligung an den Aktivitäten dieses Programms wird durch die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zu Inhalt, Bedingungen und Verfahren gefördert, die den potenziellen Teilnehmern, auch aus den assoziierten Kandidatenländern und anderen assoziierten Ländern, rechtzeitig und umfassend bereitgestellt werden müssen. Spezielle Maßnahmen zur Unterstützung der Beteiligung von Wissenschaftlern und Einrichtungen aus Entwicklungsländern, Ländern des Mittelmeerraums einschließlich der westlichen Balkanländer sowie Russland und den NUS sind vorgesehen [1].
(10) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.	(12) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.
(11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	(13) Die Kommission wird zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind, diese Bewertung wird unter Wahrung der Offenheit gegenüber allen Beteiligten durchgeführt.
(12) Innerhalb des Programms sollten vorrangige Forschungsthemenbereiche ausschließlich mit drei Instrumenten umgesetzt werden: Exzellenznetzen, integrierten Projekten und der Beteiligung der Gemeinschaft an gemeinsam von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsprogrammen im Sinne von Artikel 169 EG-Vertrag.	(14) Die neuen Instrumente werden ab dem Beginn des sechsten Rahmenprogramms in allen Themenbereichen verwendet und erhalten Vorrang, wenn dies als angemessen erachtet wird; gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen werden als Instrumente beibehalten.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[1] NUS: Neue Unabhängige Staaten

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(15) Jeder vorrangige Themenbereich sollte im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften seine eigene Haushaltslinie erhalten.
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
(1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.	
(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.	
Artikel 2	
In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 12 505 Mrd. Euro, wovon höchstens 5,5 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.	In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 12 855 Mrd. Euro, wovon höchstens 6,0 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.
	Artikel 3
	Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden.
Artikel 3	*Artikel 4*
(1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.	Unverändert
(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms festgelegten und in Anhang III beschriebenen Instrumente durchgeführt.	
(3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln.	
Artikel 4	*Artikel 5*
(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, sowie den Zeitplan für die Durchführung.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.	
Artikel 5	*Artikel 6*
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.	Unverändert
(2) Auf den Beschluss der folgenden Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 6 Anwendung:	(2) Auf den Beschluss der folgenden Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 7 Anwendung:
— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms,	— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms, einschließlich der prioritär einzusetzenden Instrumente und jeglicher Änderungen ihres Einsatzes;
— Anpassung der unverbindlichen Aufschlüsselung des in Anhang II angegebenen Betrags.	Unverändert
Artikel 6	*Artikel 7*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Unverändert
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG [1] unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.	
(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.	
Artikel 7	*Artikel 8*
(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.	(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms, einschließlich der finanziellen Aspekte.
(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 6 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.
Artikel 8	*Artikel 9*
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER TÄTIGKEITEN

Das Programm ist wie folgt aufgebaut:

1. KONZENTRATION UND BÜNDELUNG DER GEMEINSCHAFTSFORSCHUNG

1.1 **Vorrangige Themenbereiche der Forschung**

1.1.1 ***Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin***

i) Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit

ii) Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten

1.1.2 ***Technologien für die Informationsgesellschaft***

1.1.3 ***Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen***

1.1.4 ***Luft- und Raumfahrt***

1.1.5 ***Lebensmittelqualität und -sicherheit***

1.1.6 ***Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme***

i) Nachhaltige Energiesysteme

ii) Nachhaltiger Landverkehr

iii) Globale Veränderungen und Ökosysteme

1.1.7 ***Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft***

1.2 **Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken**

1.2.1 ***Politik-Unterstützung und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***

1.2.2 ***Horizontale Forschungsmaßnahmen unter Beteiligung der KMU***

1.2.3 ***Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit***

2. STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

2.1 **Unterstützung für die Koordinierung der Tätigkeiten**

2.2 **Unterstützung der kohärenten Entwicklung der Politik**

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Einleitung	Unverändert
Dieses Programm dient der Förderung der Spitzenforschung in Schlüsselbereichen, die im Rahmenprogramm 2002—2006 als Bereiche von außerordentlichem Interesse und mit europäischem Mehrwert beschrieben sind, sowie der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Förderung von Forschungstätigkeiten in Bereichen, denen bei der Umsetzung des Rahmenprogramms angesichts der politischen Notwendigkeiten der EU und angesichts der Möglichkeiten, die die neuen Spitzenforschungsbereiche bieten, hohe Priorität zuerkannt wurde.	
Das Programm dient ferner einer stärkeren Bündelung der europäischen Forschung dank	
— des Schwerpunkts auf vorrangigen Themenbereichen der Forschung unter Einsatz leistungsfähiger Finanzierungsinstrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) mit dem Ziel, zum einen einen Rahmen zu schaffen, der den neuen Herausforderungen, die sich auf diesen vorrangigen Forschungsbereichen ergeben, angemessen ist, und zum anderen die erforderliche kritische Masse zu ermöglichen;	
	— systematischer und koordinierter Planung und Durchführung der Forschung zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik und zur Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Gebiete unter Berücksichtigung des von den relevanten Akteuren EU-weit formulierten Bedarfs;
— der Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen nationalen und europäischen Initiativen für Forschung und Innovation sowie der Öffnung nationaler Programme in den vorrangigen Bereichen — einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 169 des Vertrags, sofern dies sinnvoll ist — sowie in anderen Bereichen, wo solche Maßnahmen der europäischen Forschung zugute kämen;	Unverändert
Das Programm ergänzt das Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und das spezifische Programm für die GFS; die Umsetzung wird gemeinsam abgestimmt.	
	Auch die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Aspekt des Rahmenprogramms. In diesem spezifischen Programm werden internationale Maßnahmen auf zwei Arten durchgeführt:
	— Beteiligung von Forschern, Forschungsteams und Institutionen aus Drittländern an Projekten in den verschiedenen vorrangigen Themenbereichen, die Fragen von globaler Bedeutung behandeln und Gegenstand internationaler Bemühungen sind;
	— spezifische Initiativen der internationalen Zusammenarbeit mit bestimmten Ländergruppen zur Förderung der Außenbeziehungen und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.
	Ziele und Form der internationalen Zusammenarbeit im Rahmenprogramm sind im Kapitel „Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken“ beschrieben.
	Auf die Beteiligung von Beitrittskandidaten an diesem Programm wird Wert gelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird gefördert, und die Gleichbehandlung der Geschlechter wird bei der Umsetzung der Tätigkeiten generell gewährleistet.
	Die Tätigkeiten werden innerhalb des Programms integriert durchgeführt, um Kohärenz und Synergien zwischen ihren verschiedenen Elementen und bei Bedarf mit anderen Teilen des Rahmenprogramms sicherzustellen.
1. BÜNDELUNG DER FORSCHUNG	1. KONZENTRATION UND BÜNDELUNG DER GEMEINSCHAFTSFORSCHUNG
1.1 **Vorrangige Themenbereiche der Forschung**	Unverändert
Der größte Anteil der im Rahmenprogramm 2002—2006 vorgesehenen Mittel fließt in die vorrangigen Themenbereiche. Durch eine schwerpunktorientierte Gemeinschaftsforschung soll ein deutlicher Hebeleffekt erzielt werden, der zusammen mit Maßnahmen in anderen Bereichen des Rahmenprogramms 2002—2006 sowie durch die offene Koordinierung mit sonstigen — regionalen, nationalen, europäischen und internationalen — Einrichtungen dazu führen soll, dass die Gesamtziele dank kohärenter und hocheffizienter gemeinsamer Anstrengungen erreicht werden.	Der größte Anteil der im sechsten Rahmenprogramm vorgesehenen Mittel fließt in die vorrangigen Themenbereiche. Durch eine schwerpunktorientierte Gemeinschaftsforschung soll ein deutlicher Hebeleffekt erzielt werden, der zusammen mit Maßnahmen in anderen Bereichen des Rahmenprogramms sowie durch die offene Koordinierung mit sonstigen — regionalen, nationalen, europäischen und internationalen — Einrichtungen dazu führen soll, dass die Gesamtziele dank kohärenter und hocheffizienter gemeinsamer Anstrengungen erreicht werden.
Die vorrangigen Themenbereiche der Forschung sind:	Entfällt
— Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	
— Technologien für die Informationsgesellschaft	
— Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren	
— Luft- und Raumfahrt	
— Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	
— Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen	
— Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft	
Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:	Unverändert
— Gesamtziele und erwartete Leistungen in jedem vorrangigen Themenbereich;	
— Forschungsprioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen.	
Zur Beschreibung der vorrangigen Themenbereiche der Forschung werden die Gesamtziele und Forschungsschwerpunkte angegeben. Eine detaillierte Beschreibung der Forschungsinhalte erfolgt im dazu gehörigen Arbeitsprogramm.	
	Innerhalb der vorrangigen Themenbereiche wird die Bedeutung der neuen Instrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) als übergeordnetes vorrangiges Mittel für die Erreichung der kritischen Masse, die Vereinfachung der Verwaltung und die Erzielung eines europäischen Mehrwertes durch die Gemeinschaftsforschung gegenüber den Bestrebungen auf nationaler Ebene sowie die Bündelung der Forschungskapazitäten anerkannt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Gemeinschaftsmaßnahmen in den einzelnen vorrangigen Bereichen verwendet erfolgen im Rahmen von integrierten Projekten und Exzellenznetzen. Neben der Forschung und technologischen Entwicklung können folgende Tätigkeiten betreffen, sofern sie für die verfolgten Ziele — Demonstration, Verbreitung und Verwertung — relevant sind: Zusammenarbeit mit Forschern und Forschungsteams aus Drittländern; Förderung der Humanressourcen, einschließlich der Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern; Entwicklung von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen von spezifischer Bedeutung für die betreffenden Forschungstätigkeiten; Verbesserung der Verbindungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, einschließlich der Rolle von Frauen in der Wissenschaft.	Exzellenznetze und integrierte Projekte werden ab dem Beginn des Programms in den einzelnen vorrangigen Themenbereichen verwendet und erhalten Vorrang, wenn dies als angemessen erachtet wird; gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen werden als Instrumente beibehalten. Neben der Forschung und technologischen Entwicklung können sie folgende Tätigkeiten betreffen, sofern sie für die verfolgten Ziele — Demonstration, Verbreitung und Verwertung — relevant sind: Zusammenarbeit mit Forschern und Forschungsteams aus Drittländern; Förderung der Humanressourcen, einschließlich der Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern; Entwicklung von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen von spezifischer Bedeutung für die betreffenden Forschungstätigkeiten; Verbesserung der Verbindungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, einschließlich der Rolle von Frauen in der Wissenschaft.
	Gezielte spezielle Projekte und Koordinierungsmaßnahmen, mit denen das Konzept einer Stufenleiter zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz umgesetzt wird, sowie spezifische flankierende Maßnahmen können ebenfalls zur Durchführung der Arbeiten in den vorrangigen Themenbereichen eingesetzt werden.
Um die Ziele eines oder mehrerer vorrangiger Themenbereiche zu erfüllen, kommen auch Forschungstätigkeiten im Rahmen der Artikel 169 bis 171 des Vertrags in Frage.	Entfällt
Die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird gefördert, und die Gleichbehandlung der Geschlechter wird bei der Umsetzung der Tätigkeiten generell gewährleistet.	
Die Innovation ist ein wichtiger Aspekt, der bei Planung und Umsetzung von FTE-Tätigkeiten zu berücksichtigen ist. Insbesondere Exzellenznetze und integrierte Projekte werden Tätigkeiten zur Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen umfassen, um einen Technologietransfer zu gewährleisten und die Nutzung der Ergebnisse zu vereinfachen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Technologietransfer hin zu den KMU und der Nutzung der Forschungsergebnisse durch Schaffung forschungsgestützter Unternehmen.	Unverändert
Auf die Beteiligung von Beitrittskandidaten in diesem Programm wird Wert gelegt.	Entfällt
Auch die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Aspekt des Rahmenprogramms. Im spezifischen Programm „Bündelung der Forschung“ sind diesbezüglich zwei Möglichkeiten vorgesehen: — Beteiligung von Forschern, Forschungsteams und Institutionen aus Drittländern an Exzellenznetzen und integrierten Projekten, die sich insbesondere im Rahmen der vorrangigen Themenbereichen mit Fragen globaler Bedeutung befassen und Gegenstand internationaler Bemühungen sind; — spezifische Initiativen der internationalen Zusammenarbeit mit bestimmten Ländergruppen zur Förderung der Außenbeziehungen und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft. Ziele und Form der internationalen Zusammenarbeit im Rahmenprogramm sind im Kapitel „Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ beschrieben.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die vorrangigen Themenbereiche können in bestimmten Fällen auch Forschungstätigkeiten an der Grenze traditioneller Disziplinen umfassen, wo Fortschritte ein inter- und multidisziplinäres Vorgehen erfordern. In solchen Fällen Bei der Durchführung des Programms wird insbesondere darauf geachtet, dass eine Koordinierung zwischen den vorrangigen Themenbereichen sowie zwischen diesen Bereichen und Maßnahmen unter dem Titel „Politik Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ gewährleistet ist.	Die vorrangigen Themenbereiche können in bestimmten Fällen auch Forschungstätigkeiten an der Grenze traditioneller Disziplinen umfassen, wo Fortschritte ein inter- und multidisziplinäres Vorgehen erfordern. Ferner wird bei Bedarf Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen durchgeführt, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der jeweiligen Bereiche stehen. Aspekte des Bereichs Messen und Prüfen finden gleichfalls entsprechende Berücksichtigung. Bei der Durchführung des Programms wird insbesondere darauf geachtet, dass eine Koordinierung zwischen den vorrangigen Themenbereichen sowie zwischen diesen Bereichen und Maßnahmen unter dem Titel „Politikunterstützung und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf“ gewährleistet ist.
werden die ethischen, sozialen, rechtlichen Aspekte der durchzuführenden Forschungen und ihrer möglichen Anwendungen, sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven einbezogen, soweit dies für die Tätigkeiten unter diesem Titel relevant ist. Diese ethische Prüfung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen erfolgt im Rahmen des Programms „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“.	Gebührende Berücksichtigung finden der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Darüber hinaus werden die ethischen, sozialen, rechtlichen und umfassenderen kulturellen Aspekte der durchzuführenden Forschungen und ihrer möglichen Anwendungen, sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven einbezogen, soweit dies für die Tätigkeiten unter diesem Titel relevant ist. Diese ethische Prüfung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen erfolgt im Rahmen des Programms „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“.
Bei der Durchführung dieses Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich folgender Prinzipien: Schutz der menschlichen Würde, Daten und der Privatsphäre, Schutz von Tier und Umwelt gemäß dem Gemeinschaftsrecht den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Verhaltensregeln wie der Erklärung von Helsinki, dem Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO.	Bei der Durchführung dieses Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden. Diese umfassen die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich folgender Prinzipien: Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre, Schutz von Tier und Umwelt gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Verhaltensregeln wie der Erklärung von Helsinki in ihrer letzten Fassung, dem am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichneten Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, dem am 12. Januar 1998 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von Menschen, der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO sowie der einschlägigen Entschließungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
	Berücksichtigt werden ferner die Stellungnahmen der Europäischen Sachverständigengruppe für Ethik in der Biotechnologie (1991—1997) sowie der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (ab 1998).
die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen der Länder, in denen die Forschung durchgeführt wird. Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer an Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten Genehmigungen der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes erfolgen.	Teilnehmer an Forschungsprojekten müssen die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen der Länder, in denen die Forschung durchgeführt wird, erfüllen. Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer an Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten Genehmigungen der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes erfolgen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Folgende Forschungsgebiete werden im Kontext dieses Rahmenprogramms nicht finanziert:

— Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken;

— Forschungstätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten [1];

— Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.

Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere sind Tierversuche durch Alternativverfahren zu ersetzen, wo immer dies möglich ist. Das Leiden von Tieren ist zu vermeiden oder auf das Minimum zu beschränken. Dies gilt (gemäß der Richtlinie 86/609/EWG) insbesondere für Tierversuche mit Arten, die dem Menschen besonders nahe stehen. Die Änderung des genetischen Erbguts von Tieren und das Klonen von Tieren können nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele aus ethischer Sicht gerechtfertigt, das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet und die Prinzipien der genetischen Vielfalt gewahrt sind.

1.1.1 ***Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin*** [1]

Die Sequenzierung des menschlichen Genoms und zahlreicher anderer Genome läutet ein neues Zeitalter in der Humanbiologie ein und bietet nie dagewesene Möglichkeiten zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit und zur Stimulierung von Industrie und Wirtschaft. Deshalb wird in diesem Bereich der Schwerpunkt darauf gelegt, die post-genomische Forschung in die besser etablierten Disziplinen Biomedizin und Biotechnologie einzubinden und die (privaten und öffentlichen) Forschungskapazitäten in ganz Europa besser zu bündeln, damit mehr Kohärenz gewährleistet ist und eine kritische Masse erreicht werden kann. Integrierte multidisziplinäre Forschung, die eine starke Interaktion zwischen Technologie und Biologie ermöglicht, ist hier von zentraler Bedeutung, um Genomdaten in praktische Anwendungen umzusetzen. Ein weiteres wichtiges Element ist die Einbeziehung der verschiedenen Akteure, d. h. Industrie, Gesundheitswesen und Heilberufe, Politik, Verwaltung und Patientenorganisationen. Bei den Forschungstätigkeiten wird für eine Gleichstellung von Frauen und Männern gesorgt [2].

1.1.1 ***Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin***

Die Sequenzierung des menschlichen Genoms und zahlreicher anderer Genome läutet ein neues Zeitalter in der Humanbiologie ein und bietet nie dagewesene Möglichkeiten zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit und zur Stimulierung von Industrie und Wirtschaft. Deshalb wird in diesem Bereich der Schwerpunkt darauf gelegt, die post-genomische Forschung in die besser etablierten Disziplinen Biomedizin und Biotechnologie einzubinden und die (privaten und öffentlichen) Forschungskapazitäten in ganz Europa besser zu bündeln, damit mehr Kohärenz gewährleistet ist und eine kritische Masse erreicht werden kann. Integrierte multidisziplinäre Forschung, die eine starke Interaktion zwischen Technologie und Biologie ermöglicht, ist hier von zentraler Bedeutung, um Genomdaten in praktische Anwendungen umzusetzen. Ein weiteres wichtiges Element ist die Einbeziehung der verschiedenen Akteure, z. B. je nach Sachlage Industrie, Gesundheitswesen und Ärzte, Politik, Verwaltung, Patientenorganisationen und Ethiksachverständige, usw. Bei den Forschungstätigkeiten wird für eine Gleichstellung von Frauen und Männern gesorgt [2].

[1] Das Klonen vom Menschen zu Zwecken der Reproduktion wird weder in diesem noch anderen Bereichen des Rahmenprogramms gefördert. Es werden keine Forschungstätigkeiten durchgeführt, die zu einer Änderung des genetischen Erbguts des Menschen führen oder eine solche Änderung anstreben; das Gleiche gilt für jegliche Forschungstätigkeiten, bei denen ein menschlicher Embryo zu Forschungs- oder Therapiezwecken gezüchtet werden soll. Tierversuche sind so weit wie möglich durch In-vitro-Versuche oder andere Alternativen zu ersetzen. Ein Leiden von Tieren ist zu vermeiden oder auf das Minimum zu beschränken; dies gilt (gemäß der Richtlinie 86/609/EWG) insbesondere für Tierversuche mit Arten, die dem Menschen besonders nahe stehen. Die Änderung des genetischen Erbguts von Tieren und das Klonen von Tieren können nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele aus ethischer Sicht gerechtfertigt sind und Bedingungen gegeben sind, unter denen das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet und die Prinzipien der genetischen Vielfalt gewahrt sind.

[2] Häufig gibt es sowohl bei den Ursachen als auch den klinischen Auswirkungen, den Folgen und der Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Deshalb muss bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses vorrangigen Themenbereichs gefördert werden, bei den Forschungsprotokollen, den Verfahren und der Analyse der Ergebnisse geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigt werden.

[1] Forschungstätigkeiten mit dem Ziel der Krebsbehandlung der Gonaden können finanziert werden.

[2] Häufig gibt es sowohl bei den Ursachen als auch den klinischen Auswirkungen, den Folgen und der Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Deshalb muss bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses vorrangigen Themenbereichs gefördert werden, bei den Forschungsprotokollen, den Verfahren und der Analyse der Ergebnisse geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
In diesem vorrangigen Themenbereich wird die multidisziplinäre Grundlagenforschung gefördert, um das Potenzial von Genominformationen bei Gesundheitsanwendungen optimal nutzen zu können.	In diesem vorrangigen Themenbereich wird die multidisziplinäre Grundlagenforschung gefördert, um das Potenzial von Genominformationen bei Gesundheitsanwendungen optimal nutzen zu können. Es werden Forschungsarbeiten im Mittelpunkt stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern. Diese Forschungsarbeiten können auch Auswirkungen auf die Forschung in Bereichen wie Landwirtschaft und Umwelt haben, die in anderen Themenbereichen behandelt werden.
Sie werden integraler Bestandteil der Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Biotechnologie in Europa gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von Stockholm sein. Ziel ist eine enge Abstimmung mit allen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für biotechnologische Innovationen im Gesundheitsbereich, insbesondere in KMU, einschließlich der Förderung des Unternehmertums und der Schaffung neuer Investitionsmöglichkeiten durch Risikokapital und Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank. Dabei wird das Augenmerk auch darauf gerichtet, wo bei der Entwicklung neuer Genomikanwendungen ordnungspolitische Engpässe entstehen, wie ethische Aspekte frühestmöglich berücksichtigt werden können und welche umfassenderen Auswirkungen Entwicklungen in der Genomikforschung auf Gesellschaft und Bürger haben können.	Unverändert
Ein weiterer Schwerpunkt dieses vorrangigen Themenbereichs ist die Entwicklung und Umsetzung der Gesundheitsstrategie der Europäischen Gemeinschaft.	
Die internationale Zusammenarbeit wird bei allen Maßnahmen in diesem Themenbereich gefördert. Weitere wichtige Aspekte sind — im Einklang mit Artikel 177 des Vertrags und den Dringlichkeitsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose — der Wille der Europäischen Gemeinschaft, die Armut in Entwicklungsländern zurückzudrängen, und die Bedeutung, die eine verbesserte Gesundheitsfürsorge in diesem Zusammenhang haben kann.	
Forschungsschwerpunkte	
	i) *Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit*
i) *Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik:*	Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik aller Organismen:
Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, ein grundlegendes Verständnis der Genominformationen zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen Grundlagenkenntnisse erworben und Instrumente und Ressourcen geschaffen werden, die es ermöglichen, die Funktion von Genen und Genprodukten mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit (einschließlich Genomen von Tieren und Pflanzen sowie mikrobielle Genome) zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt zu erforschen. Forschungsthemen und -ziele sind:	Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, ein grundlegendes Verständnis der Genominformationen zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen Grundlagenkenntnisse erworben und Instrumente und Ressourcen geschaffen werden, die es ermöglichen, die Funktion von Genen und Genprodukten mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt zu erforschen. Forschungsthemen und -ziele sind:
— Genexpression und Proteomik: Ziel ist die weitere Entschlüsselung der Funktion von Genen und Genprodukten und die Beschreibung der komplexen Regelnetze (Biokomplexität), die fundamentale biologische Prozesse steuern.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von „high throughput"-Instrumenten und -Konzepten für die Kontrolle von Genexpression und Proteinprofilen sowie für die Bestimmung der Proteinfunktionen und der Wechselwirkungen zwischen Proteinen.	
— Strukturelle Genomik: Ziel ist die effizientere und raschere Beschreibung der 3-D-Struktur von Proteinen und anderen Makromolekülen, die eine wichtige Rolle für die Klärung der Proteinfunktionen und für die Entwicklung von Arzneimitteln spielt.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von „high throughput"-Konzepten für die Beschreibung der 3-D-Strukturen von Makromolekülen in hochaufgelöster Darstellung.	
— Vergleichende Genomik und Populationsgenetik: Ziel ist die Verwendung genau beschriebener Modellorganismen für die Vorhersage und Prüfung der Genfunktion; optimale Nutzung bestimmter europäischer Populationskohorten zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Genfunktion und Gesundheit bzw. Krankheit.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von Modellorganismen und transgenen Instrumenten; Entwicklung genetischer epidemiologischer Instrumente und harmonisierter Gentypprotokolle.	
— Bioinformatik: Ziel ist die Ermöglichung des Zugriffs auf effiziente Instrumente für Verwaltung und Auslegung der ständig wachsenden Menge an Genomdaten und Bereitstellung für die Forschergemeinschaft in zugänglicher und brauchbarer Form.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von Bioinformatikwerkzeugen und -ressourcen für die Datenspeicherung, die gezielte Datensuche und die Datenverarbeitung; Entwicklung von Konzepten der algorithmischen Biologie für in silico-Vorhersagen von Genfunktionen und für die Simulierung komplexer Regelnetze.	
	— Multidisziplinäre Konzepte im Bereich der funktionellen Genomik für grundlegende biologische Prozesse: diese sollen es den Wissenschaftlern ermöglichen, grundlegende biologische Prozesse durch Einbeziehung der oben aufgeführten Konzepte zu untersuchen.
	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Erkennung der Mechanismen grundlegender Zellprozesse, Entschlüsselung der beteiligten Gene und Beschreibung ihrer biologischen Funktionen bei lebenden Organismen.
ii) *Anwendung der Genomik und medizinische Biotechnologie*	Anwendung der Kenntnisse und Technologien in den Bereichen Genomik und medizinische Biotechnologie
Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologieindustrie durch Nutzung der reichlich vorhandenen biologischen Daten aus der Genomik und der Biotechnologie. Forschungsthemen und -ziele sind:	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Technologieplattformen zur Entwicklung neuer Instrumente für Diagnose, Prävention und Therapie: Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Industrie durch so genannte Technologieplattformen, wobei multidisziplinäre Konzepte zur Anwendung kommen und die neuesten Techniken aus der Genomforschung (z. B. Pharmakogenomik) genutzt werden. Ziel ist die Verbesserung der Gesundheitspflege und eine Verringerung der Kosten durch präzisere Diagnosen, eine auf die Einzelperson abgestimmte Behandlung, eine effizientere Entwicklung neuer Arzneimittel und Therapien sowie andere neuartige Produkte der neuen Technologien.	— Technologieplattformen zur Entwicklung neuer Instrumente für Diagnose, Prävention und Therapie: Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Industrie durch so genannte Technologieplattformen, wobei multidisziplinäre Konzepte zur Anwendung kommen und die neuesten Techniken aus der Genomforschung genutzt werden. Ziel ist die Verbesserung der Gesundheitspflege und eine Verringerung der Kosten durch präzisere Diagnosen, eine auf die Einzelperson abgestimmte Behandlung, eine effizientere Entwicklung neuer Arzneimittel und Therapien sowie andere neuartige Produkte der neuen Technologien.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: rationelle und beschleunigte Entwicklung neuer, sicherer und wirksamerer Arzneimittel, Entwicklung neuer Diagnoseverfahren; Entwicklung neuer In-vitro-Tests als Alternative zu Tierversuchen; Entwicklung und Test neuer präventiver und therapeutischer Werkzeuge wie somatische Gene, Zelltherapien (einschließlich Stammzelltherapie) und Immuntherapie;	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: rationelle und beschleunigte Entwicklung neuer, sicherer und wirksamerer Arzneimittel, einschließlich Pharmakogenomikkonzepte; Entwicklung neuer Diagnoseverfahren; Entwicklung neuer In-vitro-Tests als Alternative zu Tierversuchen; Entwicklung und Test neuer präventiver und therapeutischer Werkzeuge wie somatische Gene, Zelltherapien (insbesondere Stammzelltherapie) und Immuntherapie; innovative Postgenomikforschung mit hohem Anwendungspotenzial.
— Förderung der innovativen Forschung in neu gegründeten Genomikunternehmen: Ziel ist die Erleichterung der Gründung forschungsgestützter Unternehmen in Europa, Förderung des ersten Wachstums und der weiteren Entwicklung dieser Unternehmen in einem internationalen Umfeld. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: innovative Aspekte der Post-Genomik mit hohem Potenzial für Anwendungen im Gesundheitsbereich, die zudem zu unternehmerischen Initiativen in Unternehmensneugründungen führen dürften.	Entfällt
Um gesellschaftlich verantwortliche Entscheidungen treffen zu können, die Zustimmung der Öffentlichkeit zu finden und eine effiziente Entwicklung dieser neuen Techniken zu gewährleisten, müssen Ordnungsbehörden, Patienten und die Gesellschaft als Ganzes bereits in einem frühen Stadium einbezogen werden.	Um gesellschaftlich verantwortliche Entscheidungen treffen zu können, die Zustimmung der Öffentlichkeit zu finden und eine effiziente Entwicklung dieser neuen Techniken zu gewährleisten, müssen in die oben genannten Tätigkeiten Ordnungsbehörden, Ethiksachverständige, Patienten und die Gesellschaft als Ganzes bereits in einem frühen Stadium einbezogen werden.
ii) *Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten*	Unverändert
iii) *in Medizin und Gesundheitswesen*	Anwendungsorientierte Genomikkonzepte in Bezug auf Genomikkenntnisse und -technologien
Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien für Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik in besser etablierte Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Forschungsthemen und -ziele sind:	Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien für Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik mit Hilfe aller relevanten Einrichtungen in besser etablierte Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Die Anstrengungen werden sich auf die Unterstützung der translationalen Forschung konzentrieren, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenkenntnissen in die klinische Anwendung ist. Forschungsthemen und -ziele sind:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Bekämpfung von Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und seltenen Krankheiten: Ziel ist die Vorbeugung und Behandlung der beiden Ursachen für Krankheits- und Sterblichkeit in Europa und Bündelung der Forschungsressourcen Europas zur Bekämpfung seltener Krankheiten.	— Bekämpfung Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und seltenen Krankheiten: Ziel ist die Vorbeugung und Behandlung der wichtigsten Ursachen für Sterblichkeit und Krankheit in Europa und Bündelung der Forschungsressourcen Europas zur Bekämpfung seltener Krankheiten.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Einbeziehung klinischen Fachwissens und klinischer Ressourcen in Modellsysteme und moderne Werkzeuge der funktionellen Genomik mit dem Ziel, einen Durchbruch bei der Vorbeugung und Behandlung dieser Krankheiten zu erzielen.	Unverändert
— Bekämpfung von Resistenzen gegen Arzneimittel: Ziel ist der Schutz der Volksgesundheit vor der Bedrohung durch arzneimittelresistente Krankheitserreger.	— Bekämpfung von Resistenzen gegen Antibiotika und andere Arzneimittel: Ziel ist der Schutz der Volksgesundheit vor der Bedrohung durch arzneimittelresistente Krankheitserreger.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Nutzung der Kenntnisse über mikrobielle Genome und die Wirt-Erreger-Beziehungen im Hinblick auf die Entwicklung von Impfstoffen und alternativen therapeutischen Strategien zur Lösung des Problems antimikrobieller Arzneimittelresistenzen; Entwicklung von Strategien für eine optimale Nutzung antimikrobieller Stoffe; Förderung des Netzes der Europäischen Gemeinschaft für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Nutzung der Kenntnisse über mikrobielle Genome und die Wirt-Erreger-Beziehungen im Hinblick auf die Entwicklung von Impfstoffen und alternativen therapeutischen Strategien zur Lösung des Problems antimikrobieller und anderer Arzneimittelresistenzen; Entwicklung von Strategien für eine optimale Nutzung antimikrobieller Stoffe; Förderung des Netzes der Europäischen Gemeinschaft für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten.
— Erforschung des Gehirns und Bekämpfung von Krankheiten des Nervensystems: Ziel ist die Nutzung genomischer Informationen zur Verbesserung des Verständnisses von Funktionsweise und Funktionsstörungen des Gehirns mit dem Ziel, neue Erkenntnisse über mentale Prozesse zu gewinnen, neurologische Störungen und Krankheiten zu bekämpfen und die Möglichkeiten zur Heilung des Gehirns zu verbessern.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verständnis der molekularen und zellulären Grundlagen von Funktion, Schäden, Plastizität und Heilung des Gehirns; Lernen, Gedächtnis und Erkenntnis; Entwicklung von Strategien für die Vorbeugung und Behandlung neurologischer Störungen und Krankheiten.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verständnis der molekularen und zellulären Grundlagen von Funktion, Schäden, Plastizität und Heilung des Gehirns; Lernen, Gedächtnis und Erkenntnis; Entwicklung von Strategien für die Vorbeugung und Behandlung neurologischer und geistiger Störungen und Krankheiten.
— Erforschung der Entwicklung des Menschen und des Alterns: Ziel ist das bessere Verständnis der menschlichen Entwicklung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Alterungsprozess; Ziel ist der Erwerb von Wissen als Grundlage für einen besseren Schutz der Volksgesundheit, um ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verständnis der Entwicklung des Menschen von der Empfängnis bis zur Adoleszenz; Erforschung der molekularen und zellulären Determinanten eines gesunden Alterns unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit Umwelt-, Verhaltens- und Geschlechtsfaktoren.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Krebsbekämpfung
	Ziel ist die Entwicklung verbesserter patientenorientierter Strategien zur Krebsbekämpfung von der Vorbeugung bis zu Diagnose und Behandlung. Der Schwerpunkt der Forschung wird daher darin bestehen, neue Erkenntnisse aus der Genomik und anderen Bereichen der Grundlagenforschung in Anwendungen zur Verbesserung der klinischen Praxis sowie der Gesundheit der Bevölkerung umzusetzen.
	Der patientenorientierte Ansatz umfasst drei miteinander verbundene Komponenten. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:
	— Schaffung von Einrichtungen zur Nutzung der Ergebnisse der Krebsforschung in Europa; Förderung der Entwicklung erkenntnisgestützter Leitlinien für eine gute klinische Praxis sowie bessere Public-Health-Strategien durch beschleunigte Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse in praktische Anwendungen.
	— Unterstützung der klinischen Forschung, insbesondere klinischer Versuche, zur Validierung neuer und verbesserter Verfahren.
	— Unterstützung der translationalen Forschung, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenkenntnissen in die klinische Anwendung und im Bereich Public Health ist.
iv) *Bekämpfung der großen übertragbaren Krankheiten in Verbindung mit Armut*	Bekämpfung der großen übertragbaren Krankheiten in Verbindung mit Armut
Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen übertragbaren Krankheiten (HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose) durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere zum Einsatz in Entwicklungsländern. Dabei sollen die Entwicklungsländer wichtige Partner sein, insbesondere im Rahmen der für Europäischen Plattform für.	Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen übertragbaren Krankheiten (HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose) durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere zum Einsatz in Entwicklungsländern. Dabei sollen die Entwicklungsländer wichtige Partner sein und bei Bedarf direkt an den jeweiligen spezifischen Tätigkeiten beteiligt werden, insbesondere im Rahmen des Programms für klinische Versuche.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Weiterentwicklung viel versprechender Kandidaten (Impfstoffe, Therapien und HIV-Mikrobizide) zur Bekämpfung der genannten Krankheiten durch Förderung der Forschung im gesamten Spektrum der molekularen Grundlagenforschung, einschließlich der mikrobiellen Genomik, bis zu vorklinischen Versuchen und Grundsatzbeweisen; Schaffung einer Europäischen Plattform für zur Bündelung und Förderung klinischer Versuche in Europa für auf die Entwicklungsländer abgestimmte Maßnahmen; Schaffung eines Europäischen Netzes für AIDS-Therapieversuche mit dem Ziel, Kohärenz und Komplementarität klinischer Versuche für AIDS-Therapien zum Einsatz in Europa zu verbessern.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Weiterentwicklung viel versprechender Kandidaten (Impfstoffe, Therapien und HIV-Mikrobizide) zur Bekämpfung der genannten Krankheiten durch Förderung der Forschung im gesamten Spektrum der molekularen Grundlagenforschung, einschließlich der mikrobiellen Genomik, bis zu vorklinischen Versuchen und Grundsatzbeweisen; Schaffung eines Programms für klinische Versuche zur Bündelung und Förderung klinischer Versuche in Europa für auf die Entwicklungsländer abgestimmte Maßnahmen; Schaffung eines Europäischen Netzes für AIDS-Therapieversuche mit dem Ziel, Kohärenz und Komplementarität klinischer Versuche für AIDS-Therapien zum Einsatz in Europa zu verbessern.
	Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.2 ***Technologien für die Informationsgesellschaft***	Unverändert
Die Technologien für die Informationsgesellschaft (TIG) verändern Wirtschaft und Gesellschaft. Sie lassen nicht nur neue Formen des Arbeitens und neue Arten von Unternehmen entstehen, sondern bieten Lösungen für wichtige gesellschaftliche Herausforderungen, die sich in Bereichen wie Gesundheitsfürsorge, Umwelt, Sicherheit, Mobilität und Beschäftigung stellen, und haben weitreichende Auswirkungen auf unser Alltagsleben. Die Branche der Technologien für die Informationsgesellschaft ist mit einem jährlichen Umsatz von 2 Bill. EUR zu einem der größten Wirtschaftszweige geworden, der in Europa mehr als 12 Mio. Menschen Beschäftigung bietet.	
Der vorrangige Themenbereich TIG wird unmittelbar zur Verwirklichung der europäischen politischen Ziele für die Informationsgesellschaft beitragen, die 2000 auf dem Rat von Lissabon und 2001 auf dem Rat von Stockholm vereinbart wurden und sich im Aktionsplan *e*-Europe widerspiegeln. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und zu größerem Nutzen für alle Bürger Europas beitragen.	
Erfolge wie die, die Europa bei der Mobilkommunikation oder der Unterhaltungselektronik erzielt hat, lassen sich nur dann wiederholen, wenn echte Anstrengungen unternommen werden, um in Schlüsselbereichen der TIG-Forschung eine kritische Masse zu erreichen. Daher werden die Maßnahmen die Forschergemeinde auf mittel- bis langfristige Ziele hin orientieren und so die europaweite Zusammenführung öffentlicher und privater Anstrengungen zum Aufbau der wesentlichen Qualifikationen und zur Stärkung der Innovation erleichtern. Sie werden risikoreiche und langfristige FTE — etwa zur nächsten Generation mobiler und drahtloser Systeme über 3G hinaus — beinhalten sowie grundlegende Forschungsarbeiten umfassen, um künftige und in der Entstehung begriffene Technologien im Zusammenhang mit den angegebenen vorrangigen Forschungsgebieten zu untersuchen und damit zu experimentieren.	Erfolge wie die, die Europa bei der Mobilkommunikation oder der Unterhaltungselektronik erzielt hat, lassen sich nur dann wiederholen, wenn echte Anstrengungen unternommen werden, um in Schlüsselbereichen der TIG-Forschung eine kritische Masse zu erreichen. Daher werden die Maßnahmen die Forschergemeinde auf mittel- bis langfristige Ziele hin orientieren und so die europaweite Zusammenführung öffentlicher und privater Anstrengungen zum Aufbau der wesentlichen Qualifikationen und zur Stärkung der Innovation erleichtern. Sie werden risikoreiche und langfristige FTE — etwa zur nächsten Generation mobiler und drahtloser Systeme über 3G hinaus — beinhalten.
Zwar wurden bereits wesentliche Fortschritte erzielt, doch sind wir noch weit davon entfernt, das Potenzial wissensgestützter Dienste im Alltagsleben voll auszuschöpfen. Produkte und Dienste sind immer noch nur schwer nutzbar und vielen Menschen unzugänglich, und die „digitale Kluft" wird in Europa wie auch weltweit immer breiter. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten wird die folgende Generation der Technologien stehen, bei denen Computer und Netze in die alltägliche Umgebung einbezogen sind und einfach nutzbare Schnittstellen eine Vielzahl von Diensten und Anwendungen erschließen werden. Bei dieser angestrebten „intelligenten Umgebung" steht der Nutzer, der einzelne Mensch, im Zentrum der künftigen Entwicklungen im Hinblick auf eine integrierende Wissensgesellschaft für alle.	Unverändert
Der vorrangige Bereich TIG zur Förderung des Aktionsplans *e*Europa dient der Schaffung einer informations- und wissensgestützten Gesellschaft in ganz Europa, wobei eine Beteiligung der am wenigsten entwickelten Regionen besonders gefördert wird. Der vorrangige Bereich wird auch Maßnahmen umfassen, die die Bemühungen der EU international einbinden. Ziel ist es, innerhalb des Themenbereichs ggf. einen allgemeinen Konsens zu erreichen — z. B. im Rahmen der Initiative „Intelligent Manufacturing Systems" (IMS) oder des Dialogs über Fragen der Zuverlässigkeit —, die Forschungsarbeiten der neu assoziierten Staaten in die Anstrengungen der EU einzubeziehen und die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu erleichtern.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	In diesem vorrangigen Themenbereich wird außerdem Forschung zur Erkundung und Untersuchung von Zukunftsvisionen und neu entstehenden Technologien an der Wissensgrenze im TIG-Bereich unterstützt. Im Kontext der nachstehend festgelegten Prioritäten wird dieser Themenbereich auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Géant und GRID umfassen.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
i) *Angewandte TIG-Forschung zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen* Es soll dafür gesorgt werden, mehr und effizientere, auf TIG beruhende Lösungen für wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu finden. Weiter kommt es darauf an, sie Bürgern, Unternehmen und Organisationen auf möglichst natürliche und Vertrauen erweckende Weise jederzeit und überall zugänglich zu machen.	
— Forschungsarbeiten über Vertrauen und fördernde Technologien: Ziel ist die Entwicklung von Technologien für wichtige Sicherheitsfragen, die sich in einer „voll digitalen" Welt und durch die Notwendigkeit stellen, die Rechte von Einzelpersonen und Gemeinschaften zu wahren.	— Vertrauen und Sicherheit fördernde Technologien: Ziel ist die Entwicklung von Technologien für wichtige Sicherheitsfragen, die sich in einer „voll digitalen" Welt und durch die Notwendigkeit stellen, die Rechte von Einzelpersonen und Gemeinschaften zu wahren.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: grundlegende Sicherheitsmechanismen und ihre Interoperabilität, dynamische Sicherheitsprozesse, fortgeschrittene Verschlüsselungsverfahren, Technologien zum besseren Schutz der Privatsphäre, Technologien zur Behandlung digitaler Güter und zuverlässige Technologien zur Unterstützung von Geschäfts- und organisatorischen Abläufen in dynamischen und mobilen Systemen.	Unverändert
— Forschungsarbeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen: Der Schwerpunkt liegt auf einer „intelligenten Umgebung", damit mehr Bürger in die Informationsgesellschaft einbezogen werden, Systeme zur Verwaltung und Unterstützung der Gesundheitsfürsorge, der Sicherheit, der Mobilität und der Umwelt effizienter werden und das kulturelle Erbe besser bewahrt werden kann. Auch gefördert wird die Integration bereichsübergreifender Funktionen.	
Schwerpunkte der Forschungsarbeiten zur „informationstechnologischen Einbeziehung" werden Technologien ohne Hindernisse sein, die allen die uneingeschränkte Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermöglichen, sowie Hilfssysteme zur Wiederherstellung ausgefallener Funktionen oder Kompensation von Behinderungen, die Bürgern mit besonderen Bedürfnissen eine höhere Lebensqualität und bessere Möglichkeiten der Berufsausübung bieten. Im Bereich Gesundheit wird der Schwerpunkt der Arbeiten auf intelligenten Systemen liegen, die die im Gesundheitswesen Tätigen unterstützen, den Patienten persönliche Gesundheitsfürsorge und Informationen bieten und allgemein gesundes Verhalten und Krankheitsverhütung bei der Bevölkerung fördern helfen. Weitere Forschungsarbeiten sollen intelligenten Systemen gelten, die den Schutz von Personen und Eigentum verbessern, sowie der sicheren Erhaltung und dem Schutz ziviler Infrastruktur.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Bereich der Mobilität wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf Fahrzeuginfrastruktur und tragbaren Systemen liegen, die für integrierte Sicherheit, Bequemlichkeit und Effizienz sorgen und fortgeschrittene Logistik, Verkehrsinformationen, vor allem auch unterwegs, und auf Standortdaten gestützte Dienste ermöglichen. Im Bereich Umwelt wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf wissensgestützten Systemen für das Management natürlicher Ressourcen, die Gefahrenverhütung und die Krisenbewältigung liegen. Forschungsarbeiten im Bereich Freizeit werden sich auf intelligente und mobile Systeme und Anwendungen für die Unterhaltung und den Fremdenverkehr konzentrieren. Anstrengungen im Bereich kulturelles Erbe werden vor allem intelligenten Systemen für den dynamischen Zugang zu greifbaren und immateriellen kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen und deren Erhaltung gelten.	Im Bereich der Mobilität wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf Fahrzeuginfrastruktur und tragbaren Systemen liegen, die für integrierte Sicherheit, Bequemlichkeit und Effizienz sorgen und fortgeschrittene Logistik, Verkehrsinformationen, vor allem auch unterwegs, und auf Standortdaten gestützte Dienste ermöglichen. Im Bereich Umwelt wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf wissensgestützten Systemen für das Management natürlicher Ressourcen, die Gefahrenverhütung und die Krisenbewältigung liegen, einschließlich humanitären Minenräumens. Forschungsarbeiten im Bereich Freizeit werden sich auf intelligente und mobile Systeme und Anwendungen für die Unterhaltung und den Fremdenverkehr konzentrieren. Anstrengungen im Bereich kulturelles Erbe werden vor allem intelligenten Systemen für den dynamischen Zugang zu greifbaren und immateriellen kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen und deren Erhaltung gelten.
— Forschungsarbeiten zu Herausforderungen bei der Arbeit und in Unternehmen: Ziel ist es, dass Unternehmen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungen und Organisationen uneingeschränkt zur Entwicklung einer auf Vertrauen und Wissen gestützten Wirtschaft beitragen und Nutzen aus dieser ziehen können. Gleichzeitig sollen die Arbeitsqualität und das Arbeitsleben verbessert und lebenslanges, ständiges Lernen zur Förderung der fachlichen Qualifikation unterstützt werden. Außerdem soll ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Antriebskräfte und Auswirkungen der Entwicklung von Technologien der Informationsgesellschaft gewonnen werden.	Unverändert
Hauptziel der Forschungsarbeiten zu elektronischem Geschäftsverkehr und elektronischen Behördendiensten wird es sein, privaten und öffentlichen Organisationen, insbesondere KMU, interoperable Systeme und Dienste anzubieten, die die Innovationsfähigkeit, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in der wissensgestützten Wirtschaft fördern. Auch soll die Herausbildung neuer Umgebungen für unternehmerische Tätigkeiten angeregt werden. Die Forschungsarbeiten zum Wissensmanagement in Unternehmen sollen innovatives Verhalten und Reaktionsschnelligkeit von Organisationen durch das Herausziehen, Teilen und Liefern von Wissen und das Handeln damit unterstützen. Die Arbeiten zu elektronischem und mobilem Geschäftsverkehr werden interoperablen, multimodalen Anwendungen und Diensten über heterogene Netze hinweg gelten. Dazu gehören das Handeln jederzeit und überall, Zusammenarbeit, Arbeitsfluss und elektronische Dienste, die den gesamten Wertschöpfungszyklus im Zusammenhang mit Produkten und Diensten abdecken.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten zu Systemen für die IKT-gestützte Arbeit wird die Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Einbeziehung innovativer Technologien zur Erleichterung der Kreativität und Zusammenarbeit stehen, sowie die effizientere Ressourcennutzung und die Erweiterung des Arbeitsangebots auf alle Mitglieder örtlicher Gemeinschaften. Arbeiten zum IKT-gestützten Lernen werden vor allem einen persönlichen Zugang zum Lernen ermöglichen und zum Aufbau fortgeschrittener Lernumgebungen in der Schule, der Universität und am Arbeitsplatz führen, die die Entwicklung intelligenter Umgebungen nutzen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten zu Systemen für die IKT-gestützte Arbeit wird die Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Einbeziehung innovativer Technologien zur Erleichterung der Kreativität und Zusammenarbeit stehen, sowie die effizientere Ressourcennutzung und die Erweiterung des Arbeitsangebots auf alle Mitglieder örtlicher Gemeinschaften. Arbeiten zum IKT-gestützten Lernen werden vor allem einen persönlichen Zugang zum Lernen ermöglichen und zum Aufbau fortgeschrittener Lernumgebungen in der Schule, der Universität, am Arbeitsplatz und beim lebenslangen Lernen allgemein führen, und die Entwicklung intelligenter Umgebungen nutzen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Lösung komplexer Probleme in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft: Ziel ist die Entwicklung von Technologien zur Erschließung geografisch weit verstreut vorhandener Rechen- und Speicherkapazitäten, um sie für die Lösung komplexer Probleme in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft nahtlos zugänglich zu machen. Anwendungsfelder sind u. a. die Bereiche Umwelt, Energie, Gesundheit, Verkehr, Produktionstechnik, Finanzwesen und neue Medien. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden neue Modelle von Rechnersystemen stehen. Dazu zählen Gitter (so genannte GRIDs) für Berechnungen und zur Bereitstellung von Informationen sowie „Peer-to-Peer"-Technologien einschließlich der zugehörigen Middleware, die es ermöglichen, umfangreiche, hochgradig verteilte Rechen- und Speicherkapazitäten zu nutzen und skalierbare, zuverlässige und sichere Plattformen zu entwickeln. Weiter gehören dazu neuartige, die Zusammenarbeit unterstützende Instrumente, Programmierverfahren zur Förderung der Interoperabilität von Anwendungen und bessere Simulations-, Visualisierungs- und Datenschürfverfahren.	Unverändert
ii) *Kommunikations- und Informationsverarbeitungsinfrastrukturen* Es sollen die Stärken Europas in Bereichen wie Mobilkommunikation, Unterhaltungselektronik und eingebettete Software untermauert und weiterentwickelt und die Leistung, Kostenwirksamkeit, Funktionalität und Anpassbarkeit von Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien verbessert werden.	ii) *Kommunikations-, Informationsverarbeitungs- und Softwaretechnologien* Es sollen die Stärken Europas in Bereichen wie Mobilkommunikation, Unterhaltungselektronik und eingebettete Software und Systeme untermauert und weiterentwickelt und die Leistung, Kostenwirksamkeit, Funktionalität und Anpassbarkeit von Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien verbessert werden. Die Arbeiten werden auch zum Internet der nächsten Generation führen.
— Kommunikations- und Netztechnologien: Ziel ist die Entwicklung mobiler und drahtloser Systeme und Netze in Nachfolge der heutigen Generation, die überall eine optimale Verbindung zu den Diensten ermöglichen, rein optischer Netze zur Erhöhung der Netztransparenz und -kapazität, von Lösungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mehrerer Netze und ihrer Anpassbarkeit, sowie von Technologien für den personalisierten Zugang zu vernetzten audiovisuellen Systemen. Im Mittelpunkt der Arbeiten zu terrestrischen und satellitengestützten ([1]), mobilen und drahtlosen Systemen und Netzen über 3G hinaus wird die nächste Technologiegeneration stehen, die die Zusammenarbeit und das nahtlose Zusammenwirken vielerlei drahtloser Technologien über eine gemeinsame IP (Internet-Protokoll)-Plattform auf Dienst- und Steuerungsebene gewährleistet, sowie neuartige, effizient das Frequenzspektrum nutzende Protokolle, Werkzeuge und Technologien, um drahtlose, rekonfigurierbare, IP-fähige Geräte, Systeme und Netze zu bauen.	Unverändert

([1]) Die Maßnahme bezüglich der Satellitenkommunikation wird koordiniert mit den Maßnahmen des vorrangigen Bereichs 4, „Luft- und Raumfahrt", durchgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten zu rein optischen Netzen wird bei der Verwaltung von Übertragungskanälen im Lichtwellenbereich liegen, die für Flexibilität und Schnelligkeit beim Aufbau und der Bereitstellung von Diensten sorgen, und bei Verwendungsmöglichkeiten optischer Übertragungstechniken in LAN. Forschungen zu interoperablen Netzlösungen einschließlich eines durchgängigen Netzmanagements sollen die Bereitstellung grundlegender Dienste, deren Zusammenwirken und das Zusammenspiel zwischen heterogenen Netzen und Plattformen unterstützen. Weiter soll zu programmierbaren Netzen mit dem Ziel einer anpassungsfähigen Zuteilung von Netzressourcen in Echtzeit und besseren Möglichkeiten für den Kunden zur Steuerung der Dienste geforscht werden.	
Ein weiteres Ziel der Forschungsarbeiten sind grundlegende Technologien für den personalisierten Zugang zu vernetzten audiovisuellen Systemen und Anwendungen sowie medienübergreifende Diensteplattformen und Netze, Vertrauen erweckende Digitalfernseharchitekturen und Geräte, die hybride multimediale 3D-Signale und Objekte verarbeiten, codieren, speichern, erkennen und darstellen können.	
— Softwaretechnologien und -dienste, und verteilte Systeme: Ziel ist die Entwicklung neuer Softwaretechnologien, Umgebungen zur Schaffung vielerlei unterschiedlicher Dienste sowie Werkzeuge für die Steuerung komplexer verteilter Systeme für die Verwirklichung einer intelligenten Umgebung, die mit dem erwarteten Wachstum und der Ausbreitung von Anwendungen und Diensten Schritt halten können.	— Softwaretechnologien, eingebettete und verteilte Systeme: Ziel ist die Entwicklung neuer Softwaretechnologien, Umgebungen zur Schaffung vielerlei unterschiedlicher Dienste sowie Werkzeuge für die Steuerung komplexer verteilter Systeme für die Verwirklichung einer intelligenten Umgebung, die mit dem erwarteten Wachstum und der Ausbreitung von Anwendungen und Diensten Schritt halten können.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden neue Technologien für Software, Systeme und Dienste stehen, für die Zusammensetzbarkeit, Skalierbarkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität sowie selbstständige Anpassung kennzeichnend sein werden. Arbeiten zu Umgebungen zur Schaffung multifunktionaler Dienste und zu neuen Bausteinsystemen werden die Entwicklung von Dienstfunktionalität, (einschließlich Metainformation), Bedeutung und Systematik der Bausteine zum Ziel haben.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden neue Technologien für Software und Systeme stehen, für die Zusammensetzbarkeit, Skalierbarkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität sowie selbstständige Anpassung kennzeichnend sein werden. Weiteres Thema ist Middleware für die Verwaltung, Steuerung und Nutzung vollständig verteilter Ressourcen. Arbeiten zu Umgebungen zur Schaffung multifunktionaler Dienste und zu neuen Bausteinsystemen werden die Entwicklung von Dienstfunktionalität, (einschließlich Metainformation), Bedeutung und Systematik der Bausteine zum Ziel haben.
Neue Strategien, Algorithmen und Werkzeuge für den systematischen und genauen Entwurf, die Prototyp-Entwicklung und die Überwachung komplexer verteilter Systeme werden ebenfalls behandelt. Controllern und überall vorhandene Datenverarbeitungsressourcen sein. Die Arbeiten werden auch kognitive Techniken für die allgemeine Erkennung von Objekten und Ereignissen umfassen.	Neue Strategien, Algorithmen und Werkzeuge für den systematischen und genauen Entwurf, die Prototyp-Entwicklung und die Überwachung komplexer verteilter Systeme werden ebenfalls behandelt. Die Arbeiten werden außerdem vernetzte eingebettete Systeme, örtlich verteilte Messsysteme, Rechnerkapazitäten, Speicherressourcen und die Kommunikation zwischen diesen Komponenten einbeziehen. Schlüsselmerkmale werden die dynamische Zuweisung von Ressourcen sowie kognitive Techniken für die Erkennung von Objekten und Ereignissen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
iii) *Komponenten und Mikrosysteme*	Unverändert
— Mikro-, Nano- und Optoelektronik: Ziel ist es, die Kosten von mikro-, nano- und optoelektronischen Komponenten und Ein-Chip-Systemen zu verringern, ihre Leistung zu erhöhen und ihre Rekonfigurierbarkeit, Skalierbarkeit, Anpassbarkeit und Fähigkeit zur selbstständigen Anpassung zu verbessern. Die Forschungsarbeiten werden sich darauf konzentrieren, die Grenzen der CMOS-Technologie und damit ausgestatteter Geräte zu verlegen und die Funktionalität der Geräte, deren Leistung und die Integration von Funktionen zu verbessern. Themen sind alternative Verfahrenstechnologien, Gerätearten, Werkstoffe und Architekturen für Zwecke der Kommunikation und Datenverarbeitung. Dabei wird der Schwerpunkt auf Entwürfen liegen, die wenig Leistung aufnehmen und Funkfrequenzen oder Mischsignale nutzen. Die Arbeiten zu optischen, optoelektronischen und fotonischen funktionellen Bausteinen werden Geräten und Systemen für die Informationsverarbeitung, Kommunikation, Vermittlung, Speicherung, Wahrnehmung und Bildgebung gelten. Die Forschungsarbeiten zu Nanobauteilen auf der Grundlage von Elektronen ebenso wie zu molekularelektronischen Bauteilen und Technologien werden sich auf jene richten, die breite Funktionalität versprechen und sich wahrscheinlich integrieren und in Massenfertigung herstellen lassen.	
— Mikro- und Nanotechnologien, Mikrosysteme, Bildschirme: Ziel ist eine bessere Kostenwirksamkeit, Leistung und Funktionalität von Unter- und Mikrosystemen und eine höhere Integration und Miniaturisierung, die eine bessere Einbindung in die Umgebung und in vernetzte Dienste und Systeme ermöglichen. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten wird auf neuen Anwendungen und Funktionen liegen, die Wechselwirkungen aus den Bereichen Elektronik, Mechanik, Chemie, Biologie u. a. sowie Mikro- und Nanostrukturen und neue Werkstoffe nutzen. Ziel ist die Entwicklung neuartiger, kostengünstiger und zuverlässiger Mikrosysteme und rekonfigurierbarer, miniaturisierter Teilsystemmodule. Die Arbeiten werden auch preiswerten hochauflösenden Bildschirmen, die sehr viel Information darstellen können, und fortgeschrittenen Sensoren gelten, worunter preiswerte optische und biometrische Sensoren und haptische Geräte fallen. Forschungsarbeiten zu Nanogeräten und Nanosystemen werden sich auf die Nutzung von grundlegenden Phänomenen, Prozessen und Strukturen richten, die neuartige oder verbesserte Abtast- oder Stellfunktionen versprechen, sowie auf ihre Integration und Herstellung.	
iv) *Wissens- und Schnittstellentechnologien* Ziel ist eine Verbesserung der Nutzbarkeit von Anwendungen und Diensten von TIG und des Zugangs zum Wissen, das sie verkörpern, damit sie von mehr Menschen genutzt werden und schnellere Verbreitung finden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Wissenstechnologien und digitaler Inhalt: Ziel ist es, dass automatische Verfahren für die Erzeugung und Organisation virtueller Wissensräume (z. B. gemeinsamer Speicher) angeboten werden, um radikal neue Dienste und Anwendungen in Verbindung mit Inhalten und Medien zu fördern.	
Die Arbeiten werden sich auf Technologien zur Unterstützung des Erwerbs, der Modellierung, der (auch bildlichen) Darstellung, der Interpretation und der gemeinsamen Nutzung von Wissen richten. Diese Funktionen werden in neue semantikgestützte und kontextbewusste Systeme integriert, die auch kognitive Werkzeuge und intelligente Agenten umfassen. Die Arbeiten werden sich auf ausbaufähige Wissensressourcen und Ontologien stützen, um die Interoperabilität von Diensten zu erleichtern und Anwendungen von semantischen Netzen der nächsten Generation zu ermöglichen. Außerdem werden die Forschungsarbeiten Technologien zur Unterstützung des Entwurfs, der Schaffung, Verwaltung und Veröffentlichung multimedialer Inhalte gelten, die über feste und mobile Netze und Geräte angeboten werden und sich selbstständig an die Erwartungen des Nutzers anpassen können. Es sollen die Schaffung reicher interaktiver Inhalte für eine personalisierte Übermittlung und fortgeschrittene, vertrauenswürdige Anwendungen in den Bereichen Medien und Unterhaltung gefördert werden.	Die Arbeiten werden sich auf Technologien zur Unterstützung des Erwerbs, der Modellierung, der Navigation und der Abfrage, der (auch bildlichen) Darstellung, der Interpretation und der gemeinsamen Nutzung von Wissen richten. Diese Funktionen werden in neue semantikgestützte und kontextbewusste Systeme integriert, die auch kognitive Werkzeuge und intelligente Agenten umfassen. Die Arbeiten werden sich auf ausbaufähige Wissensressourcen und Ontologien stützen, um die Interoperabilität von Diensten zu erleichtern und Anwendungen von semantischen Netzen der nächsten Generation zu ermöglichen. Außerdem werden die Forschungsarbeiten Technologien zur Unterstützung des Entwurfs, der Schaffung, Verwaltung und Veröffentlichung multimedialer Inhalte gelten, die über feste und mobile Netze und Geräte angeboten werden und sich selbstständig an die Erwartungen des Nutzers anpassen können. Es sollen die Schaffung reicher interaktiver Inhalte für eine personalisierte Übermittlung und fortgeschrittene, vertrauenswürdige Anwendungen in den Bereichen Medien und Unterhaltung gefördert werden.
— Intelligente Schnittstellen und Oberflächen: Ziel ist es, effizientere Zugriffsmöglichkeiten auf überall vorhandene Informationen und einfachere, natürliche Formen der Interaktion mit uns umgebender Intelligenz zur Verfügung zu stellen.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden natürliche, anpassungsfähige und mit vielfachen Sensoren ausgestattete Schnittstellen und interaktive Oberflächen stehen, wodurch eine Umgebung entstehen kann, die unsere Anwesenheit wahrnimmt, unsere Persönlichkeit und Bedürfnisse erkennt und intelligent auf unsere Sprache, oder unsere Gesten reagieren kann. Die Komplexität der Technologie soll dadurch verborgen werden, dass eine nahtlose Interaktion des Einzelnen mit Geräten, virtuellen und wirklichen Objekten und dem in der Alltagsumgebung vorhandenen Wissen unterstützt wird.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden natürliche, anpassungsfähige und mit vielfachen Sensoren ausgestattete Schnittstellen und interaktive Oberflächen stehen, wodurch eine Umgebung entstehen kann, die unsere Anwesenheit wahrnimmt, unsere Persönlichkeit und Bedürfnisse erkennt und intelligent auf unsere Sprache, unsere Gesten oder andere Sinnesäußerungen reagieren kann. Die Komplexität der Technologie soll dadurch verborgen werden, dass eine nahtlose Interaktion zwischen Personen, zwischen Personen und Geräten, virtuellen und wirklichen Objekten und dem in der Alltagsumgebung vorhandenen Wissen unterstützt wird. Hierbei werden auch Forschung zu virtueller Realität und Augmented Reality einbezogen.
Außerdem werden die Arbeiten Technologien für den mehrsprachigen und multikulturellen Zugang und die entsprechende Kommunikation gelten, wodurch zeitgerechte und kostengünstige Informationsdienste möglich werden, die die persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Anforderungen aller Mitglieder sprachlich und kulturell unterschiedlicher Gemeinschaften erfüllen.	Unverändert
	Künftige und neu entstehende TIG-Technologien: Ziel in diesem Bereich ist es, die Etablierung neuer TIG-bezogener Wissenschafts- und Technologiebereiche sowie TIG-Akteure zu unterstützen, von denen einige strategische Bedeutung für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung haben und in den allgemeinen TIG-Bereich Eingang finden werden. Um Offenheit für unvorhergesehene Ideen zu gewährleisten, die kritische Masse für Forschungen sicherzustellen, die strategische Schwerpunkte erfordern, und um die Grenze des IST-Wissens nahtlos abzudecken, werden zwei komplementäre Konzepte zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.3 ***Nanotechnologien intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren***	1.1.3 ***Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen***
Der Übergang zu einer Wissensgesellschaft und einer nachhaltigen Entwicklung erfordert neue Produktionsmuster und neue Konzepte von Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen. Das gesamte produzierende Gewerbe Europas muss sich von ressourcengestützten auf wissensgestützte Konzepte umstellen, von Quantität auf Qualität, von in Massenfertigung hergestellten Produkten zur einmaligen Nutzung auf aufrüstbare und auf Bestellung produzierte Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen mit mehrfacher Nutzung, von „materiellen und greifbaren" auf „immaterielle" Produkte, Verfahren und Dienste mit zugefügtem Nutzen, von „materiellen und greifbaren" auf „nicht greifbare" Mehrwertprodukte, -verfahren und -dienstleistungen.	Der Übergang zu einer Wissensgesellschaft und einer nachhaltigen Entwicklung erfordert neue Produktionsmuster und neue Konzepte von Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen. Das gesamte produzierende Gewerbe Europas muss sich von ressourcengestützten auf wissensgestützte und umweltfreundlichere Konzepte umstellen, von Quantität auf Qualität, von in Massenfertigung hergestellten Produkten zur einmaligen Nutzung auf aufrüstbare und auf Bestellung produzierte Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen mit mehrfacher Nutzung, von „materiellen und greifbaren" auf „immaterielle" Produkte, Verfahren und Dienste mit zugefügtem Nutzen, von „materiellen und greifbaren" auf „nicht greifbare" Mehrwertprodukte, -verfahren und -dienstleistungen.
Diese Änderungen gehen mit radikalen Verschiebungen in industriellen Strukturen einher und erfordern zahlreichere innovative Unternehmen, die sich mit Netzen auskennen und neue Hybridtechnologien beherrschen, in die Nanotechnologie, Werkstoffwissenschaften, Ingenieurwesen, Informationstechnologie, Bio- und Umweltwissenschaften einfließen. Eine solche Entwicklung macht eine intensive Zusammenarbeit über herkömmliche Grenzen zwischen Einzelwissenschaften hinweg notwendig. Industrielle Entwicklungen an vorderster Front erfordern außerdem bedeutende Synergien zwischen den Bereichen Technologie und Organisation, die wiederum stark von neuen Qualifikationen abhängen.	Unverändert
Erfolgreiche technologische Lösungen müssen viel früher in der Entwurfs- und Herstellungskette gesucht werden. Neue Werkstoffe und Nanotechnologie spielen dabei als Antriebskräfte der Innovation eine bedeutende Rolle. Daher muss die Forschungspolitik der Gemeinschaft von kurz- auf längerfristige Arbeiten ausgerichtet werden mit dem Ziel, von einer Innovation in kleinen Schritten zu einer in Sprüngen zu gelangen. Die Gemeinschaftsforschung kann aus internationaler Zusammenarbeit großen Nutzen ziehen.	
Forschungsschwerpunkte	
i) *Nanotechnologien*	i) *Nanotechnologien und Nanowissenschaften*
Die Nanotechnologie stellt ein neues Konzept in den Werkstoff- und Ingenieurwissenschaften dar. Europa hat auf dem Gebiet der Nanowissenschaften eine starke Stellung, die in einen echten Wettbewerbsvorteil für die europäische Industrie umgesetzt werden muss. Zum einen muss eine FTE-intensive europäische nanotechnologische Industrie aufgebaut werden, zum anderen muss die Übernahme von Nanotechnologien durch bestehende Wirtschaftszweige gefördert werden. Auch wenn die Forschung langfristig angelegt und mit hohem Risiko behaftet sein sollte, müssen die Forschungsarbeiten auf eine industrielle Anwendung hin ausgerichtet sein. Es wird eine aktive Politik der Förderung industrieller Unternehmen und KMU einschließlich neugegründeter Firmen verfolgt, so etwa durch die Unterstützung von Konsortien, in denen Industrie und Forschung gemeinsam Projekte durchführen, die einen bestimmten kritischen Umfang erreichen.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Langfristig angelegte interdisziplinäre Forschung zur Erweiterung des Kenntnisstands, von Prozessensteuerung und Entwicklung von Forschungsinstrumenten: Es sollen die Wissensgrundlage für anwendungsorientierte Nanowissenschaft und Nanotechnologie erweitert und hochwertige Forschungsinstrumente und -techniken entwickelt werden.	— Langfristig angelegte interdisziplinäre Forschung zur Erweiterung des Kenntnisstands, Beherrschung Prozessen und Entwicklung von Forschungsinstrumenten: Es sollen die Wissensgrundlage für anwendungsorientierte Nanowissenschaft und Nanotechnologie erweitert und hochwertige Forschungsinstrumente und -techniken entwickelt werden.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Erscheinungen auf molekularer und mesoskopischer Ebene; selbstorganisierende Werkstoffe und Strukturen; molekulare und biomolekulare Mechanismen und Maschinen; multidisziplinäre und neue Konzepte für die integrierte Entwicklung im Bereich inorganischer, organischer und biologischer Werkstoffe und Prozesse.	Unverändert
— Nanobiotechnologie: Ziel ist die Unterstützung von Forschungsarbeiten zur Integration biologischer und nicht biologischer Einheiten, wodurch sich für viele Anwendungen, wie für die Datenverarbeitung und für analytische Systeme in den Bereichen Medizin und Umwelt, neue Horizonte öffnen.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: „Ein-Chip-Labors“, Schnittstellen zu biologischen Einheiten, Nanopartikel mit veränderter Oberflächenstruktur, neuartige Verabreichung von Arzneimitteln und weitere Bereiche der Integration von Nanosystemen oder Nanoelektronik mit biologischen Einheiten; Verarbeitung, Behandlung und Aufspürung biologischer Moleküle oder Komplexe, elektronische Aufspürung biologischer Einheiten, Mikrofluidik, Förderung und Kontrolle des Zellwachstums auf Substraten.	
— Ingenieurtechniken im Nanomaßstab zur Entwicklung von Werkstoffen und Komponenten: Ziel ist es, durch Eingriff in die Nanostruktur neuartige, leistungsfähige, funktionelle und strukturelle Werkstoffe zu entwickeln. Dies umfasst auch Technologien für ihre Fertigung und Verarbeitung.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Nanostruktur-Legierungen und -Verbundwerkstoffe, hoch entwickelte funktionelle polymere Werkstoffe und nanostrukturierte funktionelle Werkstoffe.	
— Entwicklung von Steuer- und Kontrollgeräten und -instrumenten: Ziel ist die Entwicklung einer neuen Generation von Instrumenten für die Analyse und Fertigung im Nanomaßstab. Als Leitlinie kann eine Strukturabmessung oder Auflösung von 10 nm gelten.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: verschiedenerlei fortgeschrittene Fertigungstechniken im Nanomaßstab (Lithografie oder auf Mikroskopie gestützte Techniken); revolutionär neue Techniken, Verfahren oder Instrumente, die die selbstorganisierenden Eigenschaften der Materie nutzen, und Entwicklung von Maschinen im Nanomaßstab.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Anwendungen in Bereichen wie Medizin, Chemie, Energietechnik, Optik, Umwelttechnik: Ziel ist es, Forschungsergebnisse auf Werkstoffe und technologische Geräte anzuwenden, um so das Potenzial der Nanotechnologie in revolutionär neuen Anwendungen im industriellen Umfeld nutzen zu können.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Modellrechnungen, fortgeschrittene Fertigungsverfahren; Entwicklung neuartiger Materialien mit besseren Eigenschaften.	
ii) *Intelligente Werkstoffe*	ii) *Wissensgestützte multifunktionale Werkstoffe*
Neue, Wissen enthaltende Materialien mit neuen Funktionen und besserer Leistung werden entscheidend zur Innovation bei Technologien, Geräten und Systemen und zur nachhaltigen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit in Branchen wie Verkehr, Energie, Medizin, Elektronik und Bau beitragen. Um Europas starke Stellung in aufblühenden technologischen Märkten — die innerhalb dieses Jahrzehnts um ein bis zwei Größenordnungen wachsen dürften — zu sichern, müssen die verschiedenen Akteure mobilisiert werden durch hochwertige FTE-Partnerschaften, die auch risikoreiche Forschungen umfassen, sowie durch die Verbindung von Forschungsarbeiten über Werkstoffe mit solchen zu industriellen Anwendungen.	Unverändert
— Aufbau von Grundlagenkenntnissen: Ziel ist es, unter Einsatz von Experimenten, Theorien und Modellen die komplexen physikalisch-chemischen und biologischen Erscheinungen verstehen zu lernen, die für die Beherrschung und Verarbeitung intelligenter Werkstoffe wichtig sind. So kann die Grundlage für die Synthese größerer komplexer oder selbstorganisierender Strukturen mit vorbestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften gelegt werden.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: langfristig angelegte, multidisziplinäre, mit hohem industriellem Risiko behaftete Maßnahmen zum Entwurf und zur Entwicklung neuer Strukturen mit vorbestimmten Eigenschaften; Entwicklung supramolekularer und makromolekularer Techniken, die sich auf die Synthese, Nutzung und potenzielle Anwendung neuartiger, hochkomplexer Moleküle und ihrer Verbindungen richten.	
— Technologien für die Produktion und Verarbeitung neuer Materialien: Ziel ist die nachhaltige Fertigung neuer „intelligenter“ Werkstoffe mit maßgeschneiderter Funktionalität und für den Aufbau von Makrostrukturen. Diese neuen Werkstoffe, die in vielen Branchen Anwendung finden, sollten eingebaute Eigenschaften besitzen, die unter vorbestimmten Umständen genutzt werden können, sowie verbesserte Volumeneigenschaften oder Grenz- und Oberflächeneigenschaften, um sie noch einsetzbarer zu machen.	— Technologien für die Produktion, Verarbeitung und Weiterverarbeitung wissensgestützter multifunktionaler Materialien und Biowerkstoffe: Ziel ist die nachhaltige Fertigung neuer „intelligenter“ Werkstoffe mit maßgeschneiderter Funktionalität und für den Aufbau von Makrostrukturen. Diese neuen Werkstoffe, die in vielen Branchen Anwendung finden, sollten eingebaute Eigenschaften besitzen, die unter vorbestimmten Umständen genutzt werden können, sowie verbesserte Volumeneigenschaften oder Grenz- und Oberflächeneigenschaften, um sie noch einsetzbarer zu machen.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: neue Werkstoffe; technische und sich selbst reparierende Werkstoffe; Querschnittstechnologien einschließlich Oberflächenwissenschaften und -technik.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Technische Unterstützung bei der Werkstoffentwicklung: Ziel ist die Überwindung der Kluft zwischen der Wissenserzeugung und der Wissensnutzung, um die Schwächen der europäischen Industrie bei der Integration von Werkstoffen in die Fertigung auszuräumen. Dazu sollen neue Werkzeuge entwickelt werden, die die Herstellung neuer Werkstoffe unter Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Aspekte, die der Optimierung des Entwurfs und der Verarbeitung von Werkstoffen sowie der Werkzeuge dafür eigen sind; Prüfung, Validierung und Maßstabsvergrößerung; Prüfung, Validierung und Maßstabsvergrößerung mechanischer Bauteile; Einbeziehung von Lebenszyklus-Konzepten, Veralterung, Biokompatibilität und Ökoeffizienz.	
iii) *Neue Produktionsverfahren*	iii) *Neue Produktionsverfahren und -anlagen*
Neue Konzepte der Produktion, die flexibler, integriert, sicher und sauber sind, werden von revolutionär neuen organisatorischen und technologischen Entwicklungen zur Unterstützung neuer Produkte, Verfahren und Dienste abhängen, aber auch von abnehmenden (internen und externen) Kosten. Ziel ist es, die industriellen Systeme der Zukunft mit den erforderlichen Instrumenten für einen effizienten Lebenszyklus-Entwurf, eine effiziente Produktion, Nutzung und Wiederverwertung sowie geeigneten organisatorischen Modellen und besserem Wissensmanagement zu versorgen.	Unverändert
— Entwicklung flexibler und intelligenter Fertigungssysteme. Es soll der Übergang der Industrie zu einer stärker wissensgestützten Organisation der Produktion und der Systeme gefördert werden. Die Industrie sollte die Produktion mehr aus ganzheitlicher Sicht betrachten und nicht nur die Hard- und Software, sondern auch die Menschen und die Art, in der sie lernen und Wissen miteinander teilen, im Auge behalten.	— Entwicklung neuer Verfahren und flexibler und intelligenter Fertigungssysteme. Es soll der Übergang der Industrie zu einer stärker wissensgestützten Organisation der Produktion und der Systeme gefördert werden. Die Industrie sollte die Produktion mehr aus ganzheitlicher Sicht betrachten und nicht nur die Hard- und Software, sondern auch die Menschen und die Art, in der sie lernen und Wissen miteinander teilen, im Auge behalten.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: innovative, zuverlässige, intelligente und kostengünstige Fertigungsverfahren und -systeme und ihre Einbeziehung in die Fabrik der Zukunft, unter Nutzung von auf neue Werkstoffe und ihre Verarbeitung gestützten Hybridtechnologien, Mikrosystemen und Automatisierung, hochpräzisen Produktionseinrichtungen sowie der Einbeziehung von IKT wie auch Abtast- und Kontrolltechnologien.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: innovative, zuverlässige, intelligente und kostengünstige Fertigungsverfahren und -systeme und ihre Einbeziehung in die Fabrik der Zukunft, unter Nutzung von auf neue Werkstoffe und ihre Verarbeitung gestützten Hybridtechnologien, Mikrosystemen und Automatisierung, hochpräzisen Produktionseinrichtungen sowie der Einbeziehung von IKT wie auch Abtast- und Kontrolltechnologien und innovativer Robotertechnik.
— Systemforschung und Risikobewältigung. Ziel ist es, durch neue industrielle Konzepte sowie durch effizientere Ressourcennutzung und zu einer stärkeren Nachhaltigkeit industrieller Systeme und einer wesentlichen und messbaren Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit beizutragen.	— Systemforschung und Risikobewältigung. Ziel ist es, durch neue industrielle Konzepte sowie durch effizientere Ressourcennutzung und einen geringeren Verbrauch an Primärressourcen zu einer stärkeren Nachhaltigkeit industrieller Systeme und einer wesentlichen und messbaren Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit beizutragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Entwicklung neuer Geräte und Systeme für eine saubere, sichere und weniger kohlenstoffintensive Produktion; Übertragung der Verantwortung für Produkte, Ressourcenverbrauch und industrielle Abfallwirtschaft auf die Unternehmen; Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Herstellung, Nutzung und Verbrauch sowie sozioökonomische Auswirkungen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Entwicklung neuer Geräte und Systeme für eine saubere und sichere Produktion; saubere und nachhaltige Abfallbehandlung und -entsorgung und Risikoverminderung in Produktion und Fertigung, einschließlich Bio-Verfahren; Übertragung der Verantwortung für Produkte, Ressourcenverbrauch und industrielle Abfallwirtschaft auf die Unternehmen; Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Herstellung, Nutzung und Verbrauch sowie sozioökonomische Auswirkungen.
— Optimierung des Lebenszyklus von Systemen, Produkten und Diensten der Industrie. Die Produkte und die Produktion sollten nicht nur intelligent, kostengünstig, sicher und sauber sein, sondern sich auch zunehmend am Lebenszyklus und an Dienstleistungen ausrichten. Die wichtigste Herausforderung bilden daher neue industrielle Konzepte, die sich am Lebenszyklus orientieren und die neue Produkte, eine neuartige Organisation und die effiziente Verwaltung von Information sowie ihre Umformung in nutzbares Wissen innerhalb der Wertschöpfungskette ermöglichen müssen.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: innovative Systeme für Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen, die die Wertkette „Entwurf-Herstellung-Dienstleistung-Ende der Nutzung“ durch die Entwicklung und Nutzung von Hybridtechnologien und neuen Organisationsstrukturen optimieren.	
	Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.
1.1.4 ***Luft- und Raumfahrt***	Unverändert
Luft- und Raumfahrt im Laufe der letzten Jahrzehnte haben die herausragenden technologischen und industriellen Fähigkeiten Europas im Bereich der Luftfahrt und Weltraumnutzung auf vielfältige Weise zur Erhöhung des Lebensstandards der Europäer und zu Entwicklung und Wachstum der europäischen und außereuropäischen Volkswirtschaften beigetragen. Der daraus resultierende wirtschaftliche Nutzen schlägt sich in hochqualifizierten Arbeitsplätzen und einem Handelsbilanzüberschuss nieder und wirkt sich überproportional auch auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit damit zusammenhängender Wirtschaftszweige aus.	
Zwar sind Luftfahrt und Raumfahrt unterschiedliche Gebiete, doch weisen sie einige Gemeinsamkeiten auf, da beide äußerst forschungs- und entwicklungsintensiv und von langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Investitionserfordernissen gekennzeichnet sind. Ein reger Wettbewerb, die strategische Bedeutung und zunehmend strengere Umweltanforderungen machen es erforderlich, durch Bündelung und Konzentration der FTE-Anstrengungen in Europa ein immer höheres technologisches Niveau anzustreben, um damit der Gesellschaft besser zu dienen.	Zwar sind Luftfahrt und Raumfahrt unterschiedliche Gebiete, doch weisen sie einige Gemeinsamkeiten auf, da beide äußerst forschungs- und entwicklungsintensiv und von langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Investitionserfordernissen gekennzeichnet sind. Ein reger Wettbewerb, die strategische Bedeutung und zunehmend strengere Umweltanforderungen machen es erforderlich, durch Bündelung und Konzentration der FTE-Anstrengungen ein immer höheres technologisches Niveau anzustreben, um damit der Gesellschaft besser zu dienen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Luftfahrtforschung wird auf der Grundlage eines strategischen Forschungsplans durchgeführt, der von allen Beteiligten auf europäischer Ebene im Rahmen des neuen Beratungsgremiums für Luftfahrtforschung in Europa (Advisory Council for Aeronautics Research in Europe) vereinbart wurde und auch die Planungsgrundlage für einzelstaatliche Programme bilden wird. Dies wird dazu führen, dass sich die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet besser ergänzen und effizienter zusammengearbeitet wird. Die europäische Weltraumstrategie wird Maßstab für die Planung der Raumforschung sein und das Ziel verfolgen, Schlüsselbeteiligte bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammenzubringen, und es wird eine enge Verbindung zu FTE-Aktivitäten anderer Akteure, wie den Raumfahrtorganisationen, Eurocontrol und der Industrie, sichergestellt werden. Außerdem wird die Anwendung einschlägiger Artikel des EG-Vertrags sondiert, um diese Initiativen gegebenenfalls zu unterstützen.	Unverändert
Forschungsschwerpunkte	
i) *Luftfahrt*	
In ihrem Bericht „Vision 2020“ haben führende europäische Unternehmen der Luftfahrttechnik die Notwendigkeit hervorgehoben, die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschungsanstrengungen an einer gemeinsamen Vision und einem strategischen Forschungsplan auszurichten. Im Einklang damit wird sich die Forschung auf die folgenden vier Hauptbereiche konzentrieren. Der Anwendungsbereich der Forschungsaktionen wird mittlere und große Verkehrsflugzeuge einschließlich ihrer Systeme und Komponenten sowie bordeigene und bodengestützte Elemente von Flugverkehrsmanagementsystemen umfassen.	In ihrem Bericht „Vision 2020“ haben führende europäische Unternehmen der Luftfahrttechnik die Notwendigkeit hervorgehoben, die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschungsanstrengungen an einer gemeinsamen Vision und einem strategischen Forschungsplan auszurichten. Im Einklang damit wird sich die Forschung auf die folgenden vier Hauptbereiche konzentrieren. Der Anwendungsbereich der Forschungsaktionen wird Verkehrsflugzeuge einschließlich ihrer Systeme und Komponenten sowie bordeigene und bodengestützte Elemente von Flugverkehrsmanagementsystemen umfassen.
— Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit: Ziel ist es, die drei Sektoren der herstellenden Industrie (Zelle, Triebwerke und Ausrüstung) in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, indem kurz- bzw. langfristig die Kosten für die Flugzeugentwicklung um 20 bzw. 50 % sowie die direkten Betriebskosten der Flugzeuge um 20 % bzw. 50 % gesenkt werden und gleichzeitig der Fluggastkomfort erhöht wird. Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Integrierte Entwurfssysteme und -verfahren zur Verwirklichung des Konzepts eines ausgedehnten, an mehreren Standorten tätigen Unternehmens, sowie intelligente Produktionstechniken; neue Flugzeugkonfigurationen, fortgeschrittene Aerodynamik, Werkstoffe und Strukturen, Triebswerkstechnologien; mechanische, elektrische und Hydrauliksysteme; verbesserte Kabinenbedingungen und Nutzung von Multimedia-Diensten für die Fluggäste.	Unverändert
— Verbesserung der Umweltfreundlichkeit im Hinblick auf Triebwerksemissionen und Lärm. Bei den Triebwerksemissionen sollen die Kyoto-Ziele erreicht und das künftige Wachstum des Luftverkehrs kompensiert werden, indem CO_2 langfristig um 50 % und NO_x kurzfristig um 20 % und langfristig um 80 % gesenkt wird. Beim Lärmschutz sollen die Immissionen außerhalb der Flughafengrenzen durch eine Absenkung der Lärmwerte kurzfristig um 4—5 dB und langfristig um 10 dB verringert werden.	— Verbesserung der Umweltfreundlichkeit im Hinblick auf Emissionen und Lärm. Bei den Triebwerksemissionen sollen die Kyoto-Ziele erreicht und das künftige Wachstum des Luftverkehrs kompensiert werden, indem der Treibstoffverbrauch und der Ausstoß von CO_2 langfristig um 50 % und von NO_x kurzfristig um 20 % und langfristig um 80 % gesenkt wird. Beim Lärmschutz sollen die Immissionen außerhalb der Flughafengrenzen durch eine Absenkung der Lärmwerte kurzfristig um 4—5 dB und langfristig um 10 dB verringert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
im Mittelpunkt der Forschung folgende Themen stehen: Konzepte zur emissionsarmen Verbrennung und Antriebstechnik, Triebwerkstechnologien und zugehörige Steuersysteme, widerstandsreduzierte Aerodynamik, leichte Zellenstrukturen und Hochtemperaturwerkstoffe sowie verbesserte Flugbetriebsverfahren Triebwerks- und Antriebstechnologien, Aeroakustik zur Lärmminderung an der Zelle, fortgeschrittene Lärmschutzsysteme sowie neuartige Flugbetriebsverfahren im Flughafennahbereich.	Bezüglich der Emissionen werden im Mittelpunkt der Forschung folgende Themen stehen: Konzepte zur emissionsarmen Verbrennung und Antriebstechnik, Triebwerkstechnologien und zugehörige Steuersysteme, widerstandsreduzierte Aerodynamik, leichte Zellenstrukturen und Hochtemperaturwerkstoffe sowie verbesserte Flugbetriebsverfahren. Bezüglich des Lärms werden im Mittelpunkt der Forschung folgende Themen stehen: Triebwerks- und Antriebstechnologien, Aeroakustik zur Lärmminderung an der Zelle, fortgeschrittene Lärmschutzsysteme sowie neuartige Flugbetriebsverfahren im Flughafennahbereich.
— Erhöhung der Sicherheit von Flugzeugen. Erreicht werden soll kurzfristig eine Verringerung der Unfallrate auf die Hälfte und langfristig auf ein Fünftel, um den Anstieg bei den Flugbewegungen zu kompensieren.	Unverändert
Bezüglich der vorbeugenden Sicherheit werden folgende Themen im Mittelpunkt der Forschung stehen: Untersuchung systemischer Sicherheitsmodelle, Verbesserung fehlertoleranter Systeme und eine auf den Piloten ausgerichtete Cockpitauslegung, die der Flugbesatzung eine kontrollierbare Situationswahrnehmung ermöglicht. Forschungsarbeiten zur Unfallfolgenminderung werden sich auf verbesserte Werkstoffe und Strukturen sowie fortgeschrittene Sicherheitssysteme konzentrieren.	
— Erhöhung der Kapazität und der Sicherheit des Luftverkehrssystems. Ziel ist die Optimierung der Nutzung von Luftraum und Flughäfen und die damit verbundene Verringerung von Flugverspätungen durch ein nahtlos integriertes europäisches Flugverkehrsmanagementsystem, das die Verwirklichung des angestrebten „einheitlichen europäischen Luftraums“ erleichtert.	
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: bord- und bodengestützte Automatisierungs-, Kommunikations-, Navigations- und Überwachungssysteme sowie Flugbetriebsverfahren, die die Einführung neuer Konzepte, einschließlich der Flächennavigation („Free Flight“), im künftigen europäischen Flugverkehrsmanagementsystem ermöglichen.	
ii) *Raumfahrt*	
Es soll ein Beitrag zur Umsetzung der europäischen Weltraumstrategie geleistet werden, insbesondere durch die Ausrichtung und Fokussierung der zusammen mit der ESA und Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen bei einer kleinen Zahl gemeinsamer Maßnahmen von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt wird auf Tätigkeiten liegen, die Projekte der Weltraumorganisationen ergänzen (Integration von terrestrischen und Weltraum-Systemen/Diensten und Demonstration von Ende-zu-Ende-Diensten). Dazu gehören folgende Tätigkeitsbereiche:	
— Galileo: Das in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumagentur entwickelte Europäische Satellitennavigationssystem GALILEO wird 2008 voll	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
einsatzfähig sein. Die von dieser Infrastruktur gebotenen Dienste werden weite Teile der europäischen Gesellschaft betreffen. Die zur Verfügung gestellten präzisen Navigations- und Zeitdienste werden in vielen Bereichen tief greifende Auswirkungen haben.	
Es ist wichtig, dass in Europa die Sachkenntnis und das Fachwissen aufgebaut wird, die notwendig sind, um diese neu entstehende Technologie auf möglichst effiziente Weise auszunutzen.	
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung von sektorübergreifenden Konzepten, Systemen und Werkzeugen, die präzise Navigations- und Zeitdienste nutzen; Verbreitung hochwertiger, kohärenter und übergangsloser Qualitätsdienste in jedem Umfeld (Städte, in Gebäuden und im Freien, zu Land, zu Wasser, in der Luft usw.), die Synergien mit anderen Diensten ermöglichen (Telekommunikation, Überwachung, Beobachtung usw.).	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung von sektorübergreifenden Konzepten, Systemen und Werkzeugen, Nutzerausrüstung einschließlich Empfängern, die präzise Navigations- und Zeitdienste nutzen; Verbreitung hochwertiger, kohärenter und übergangsloser Qualitätsdienste in jedem Umfeld (Städte, in Gebäuden und im Freien, zu Land, zu Wasser, in der Luft usw.), die Synergien mit anderen Diensten ermöglichen (Telekommunikation, Überwachung, Beobachtung usw.).
— GMES: Ziel ist die Förderung der Marktentwicklung für satellitengestützter Informationsdienste durch die Entwicklung von Technologien, mit denen die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage überbrückt werden kann.	— GMES: Ziel ist die Förderung der Entwicklung satellitengestützter Informationsdienste durch die Entwicklung von Technologien, mit denen die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage überbrückt werden kann, und der Aufbau europäischer Kapazitäten im Bereich der Umwelt- und Sicherheitsüberwachung.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Sensoren, Daten und Informationsmodelle, die in Europa oder andernorts entwickelt werden, sowie die Entwicklung von Prototypen einsatzfähiger Dienste für bestimmte Arten der Nachfrage (z. B. weltweites Umweltmanagement, Flächennutzung, Desertifizierung, Katastrophenschutz). Bei den Forschungsarbeiten, einschließlich der Datengewinnung, Zusammenstellung und Qualifizierung von Modellen, in denen Raum- und Flächeninformationen in einem integrierten operationellen Informationssystem kombiniert werden, würden vorhandene Satellitendaten genutzt werden, z. B. die Daten von Envisat, künftiger EarthWatch-Projekte und anderer Systeme.	Unverändert
— Satellitengestützte Telekommunikation: Ziel ist es, die Satellitenkommunikation in das umfassendere Gebiet der Telekommunikationssysteme, und insbesondere in terrestrische Systeme [1], einzubinden.	
	Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

[1] Angesichts der engen Verbindung zwischen Kommunikationssatelliten und terrestrischen Technologien werden die entsprechenden Arbeiten im Zusammenhang mit relevanten Maßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Technologien für die Informationsgesellschaft“ vorgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.5 ***und Gesundheitsrisiken***	1.1.5 ***Lebensmittelqualität und -sicherheit***
Dieser Schwerpunktbereich zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger Europas durch ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Ernährung und Umwelt auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten und sicherere und der Gesundheit förderliche Lebensmittel (einschließlich Meeresfrüchte) zu bieten, wobei auf umfassend überwachte und integrierte Produktionssysteme aus Landwirtschaft und Fischerei zurückgegriffen wird. Indem der klassische Ansatz „vom Bauernhof bis auf den Tisch" neu aufgegriffen wird, soll mit diesem Schwerpunktbereich sichergestellt werden, dass der Verbraucherschutz die Triebfeder für die Entwicklung neuer und sicherer Lebensmittel- und Futtermittel-Produktionsketten „vom Tisch bis zum Bauernhof" ist.	Dieser Schwerpunktbereich zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger Europas durch ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Ernährung und Umwelt auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten und sicherere, hochwertige und der Gesundheit förderliche Lebensmittel (einschließlich Meeresfrüchte) zu bieten, wobei auf umfassend überwachte und integrierte Produktionssysteme aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei zurückgegriffen wird. Indem der klassische Ansatz „vom Bauernhof bis auf den Tisch" neu aufgegriffen wird, soll mit diesem Schwerpunktbereich sichergestellt werden, dass der Verbraucherschutz die Triebfeder für die Entwicklung neuer und sicherer Lebensmittel- und Futtermittel-Produktionsketten „vom Tisch bis zum Bauernhof" ist, insbesondere durch Nutzung biotechnologischer Werkzeuge, die auf den jüngsten Ergebnissen der Genomikforschung basieren.
Dieser vom Endverbraucher ausgehende Ansatz spiegelt sich in den sieben spezifischen Forschungszielen wider. Vorrang werden die integrierten Forschungsansätze haben, die mehrere spezifische Ziele abdecken.	Dieser vom Endverbraucher ausgehende Ansatz spiegelt sich in den sieben spezifischen Forschungszielen wider. Vorrang werden die integrierten Forschungsansätze haben, die mehrere spezifische Ziele abdecken. Da kleine Unternehmen einen wesentlichen Teil des Lebensmittelsektors ausmachen, hängt der Erfolg der Aktivitäten von der Anpassung der Kenntnisse und Verfahren an die besonderen Merkmale dieser Unternehmen ab.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
— Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen der genetisch bedingten Anfälligkeit. Ziel ist die Untersuchung komplexer Interaktionen zwischen Ernährung und Stoffwechsel, Immunsystem, genetischem Hintergrund und Umweltfaktoren, um wesentliche Risikofaktoren zu ermitteln und einheitliche europäische Datenbanken aufbauen zu können.	— Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und Allergien. Ziel ist die Untersuchung komplexer Interaktionen zwischen Ernährung und Stoffwechsel, Immunsystem, genetischem Hintergrund und Umweltfaktoren, um wesentliche Risikofaktoren zu ermitteln und einheitliche europäische Datenbanken aufbauen zu können.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: epidemiologische Studien zu den Auswirkungen der Ernährung, der Lebensmittelzusammensetzung und des Lebensstils auf die Gesundheit und die Vorbeugung vor oder Entstehung von spezifischen Krankheiten, Allergien und Störungen; Methoden zur Messung und Analyse der Nahrungsmittelzusammensetzung und Nahrungsaufnahme, Risikobewertung, epidemiologische und Interventionsmodelle; Einflüsse der genetischen Variabilität unter Nutzung der Fortschritte in der funktionellen Genomik.	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: epidemiologische Studien zu den Auswirkungen der Ernährung, der Lebensmittelzusammensetzung und des Lebensstils auf die Gesundheit von Verbrauchern und spezifischen Bevölkerungsgruppen wie Kindern und die Vorbeugung vor oder Entstehung von spezifischen Krankheiten, Allergien und Störungen; Methoden zur Messung und Analyse der Nahrungsmittelzusammensetzung und Nahrungsaufnahme, Risikobewertung, epidemiologische und Interventionsmodelle; Einflüsse der genetischen Variabilität unter Nutzung der Fortschritte in der funktionellen Genomik.
— Auswirkungen von Lebensmitteln, insbesondere von Erzeugnissen mit genetisch veränderten Organismen, auf die Gesundheit: Ziel ist es, eine wissenschaftliche Grundlage für eine gesundheitsbewusste Ernährung und die Entwicklung neuer gesundheitsförderlicher Lebensmittel, durch ein besseres Verständnis des Lebensmittelstoffwechsels und durch eine Nutzbarmachung der Möglichkeiten von Proteomik und Biotechnologie zu schaffen.	— Auswirkungen von Lebensmitteln auf die Gesundheit: Ziel ist es, eine wissenschaftliche Grundlage für eine gesundheitsbewusste Ernährung und die Entwicklung neuer gesundheitsförderlicher Lebensmittel, z. B. unter Berücksichtigung neuer Produkte, Produkte aus der organischen Landwirtschaft, funktionelle Lebensmittel, Produkte mit genetisch veränderten Organismen und Produkten aus jüngsten Entwicklungen der Biotechnologie, durch ein besseres Verständnis des Lebensmittelstoffwechsels und durch eine Nutzbarmachung der Möglichkeiten von Proteomik und Biotechnologie zu schaffen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Beziehung zwischen Ernährung und Gesundheit; gesundheitsfördernde und krankheitsvorbeugende Eigenschaften von Lebensmitteln; Auswirkungen von Lebensmittelbestandteilen, Krankheitserregern, chemischen Verunreinigungen und neuen Erregern wie Prionen auf die Körperfunktionen; Nährstoffbedarf und Strategien für den Gesundheitsschutz; Determinanten der Verbrauchereinstellung zu Lebensmitteln und ihrer Erzeugung; Methoden zur Risiko-Nutzen-Analyse von Nährstoffen und bioaktiven Stoffen; Besonderheiten unterschiedlicher Altersgruppen, besonders älterer Menschen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Beziehung zwischen Ernährung und Gesundheit; gesundheitsfördernde und krankheitsvorbeugende Eigenschaften von Lebensmitteln; Auswirkungen von Lebensmittelbestandteilen, Krankheitserregern, chemischen Verunreinigungen und neuen Erregern wie Prionen auf die Gesundheit; Nährstoffbedarf und Strategien für den Gesundheitsschutz; Determinanten der Verbrauchereinstellung zu Lebensmitteln und ihrer Erzeugung; Methoden zur Risiko-Nutzen-Analyse von Nährstoffen und bioaktiven Stoffen; Besonderheiten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, besonders älterer Menschen und Kinder.
— Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, insbesondere für genetisch veränderte Organismen, darunter solche, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind. Ziel ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Basis zur Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit, für genetisch veränderte Organismen, darunter, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind, vom rohstofflichen Ausgangsprodukt bis zum gekauften Lebensmittelerzeugnis, um auf diese Weise das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelversorgung zu stärken.	— Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Produktionskette. Ziel ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Basis zur Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit, z. B. für genetisch veränderte Organismen, darunter solche, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind, vom rohstofflichen Ausgangsprodukt bis zum gekauften Lebensmittelerzeugnis, um auf diese Weise das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelversorgung zu stärken.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung, Validierung und Harmonisierung der Technologien und Methoden zur Sicherstellung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lebensmittelkette; Skalierung, Implementierung und Validierung von Methoden für die gesamte Lebensmittelkette; Sicherstellung der Unverfälschtheit; Geltung von Kennzeichnungen und neuer HACCP-Kriterien.	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung, Validierung und Harmonisierung der Technologien und Methoden zur Sicherstellung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lebensmittelkette; Skalierung, Implementierung und Validierung von Methoden für die gesamte Lebensmittelkette; Sicherstellung der Unverfälschtheit; Geltung von Kennzeichnungen; Anwendung von HACCP auf die gesamte Lebensmittelkette.
— Methoden zur Analyse und Erkennung. Ziel ist es, zur Entwicklung, Verbesserung, Validierung und Harmonisierung zuverlässiger und kostengünstiger Probenahme- und Messstrategien beizutragen, Sicherheit der Lebens- und Futtermittelversorgung zu kontrollieren und präzise Daten für die Risikoanalyse zu gewinnen.	— Methoden zur Analyse, Erkennung und Kontrolle: Ziel ist es, zur Entwicklung, Verbesserung, Validierung und Harmonisierung zuverlässiger und kostengünstiger Probenahme- und Messstrategien für chemische Verunreinigungen sowie bestehende oder neue pathogene Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Hefepilze, Pilze, Parasiten und neue Erreger wie Prionen beizutragen (einschließlich der Entwicklung von Ante-mortem-Diagnosetests für BSE und Scrapie), um die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelversorgung zu kontrollieren und präzise Daten für die Risikoanalyse zu gewinnen.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Methoden und Standards für die Analyse und Erkennung von Krankheitserregern und chemischer Verunreinigungen in Lebensmitteln, einschließlich pränormativer Aspekte; Modelle und Ansätze zur Verbesserung der bestehenden Strategien für die Vorbeugung, Messung und Kontrolle; Tests zum Nachweis und zur geografischen Zuordnung von Prionen; materielle Übertragung von Prionen und Umwelteinflüsse.	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Methoden und Standards für die Analyse und Erkennung von Krankheitserregern und chemischer Verunreinigungen in Lebensmitteln, einschließlich pränormativer Aspekte; Modelle und Ansätze zur Verbesserung der bestehenden Strategien für die Vorbeugung und Kontrolle; Tests zum Nachweis und zur geografischen Zuordnung von Prionen; Übertragung und Lebensdauer von Prionen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Sichere Herstellungsverfahren und gesündere Lebensmittel: auf der Grundlage von Biotechnologie oder von Methoden der biologischen Landwirtschaft: Ziel ist die Entwicklung landwirtschaftlicher Systeme mit geringeren Inputs und verbesserter Transformationsverfahren im Hinblick auf die Erzeugung sicherer, und der Gesundheit förderlicher und mittel und die Verbesserung der Qualität von Lebens- und Futtermitteln durch innovative Technologien.	— Sichere und umweltfreundliche Herstellungsverfahren und gesündere Lebensmittel: Ziel ist die Entwicklung landwirtschaftlicher Systeme mit geringeren Inputs (Landwirtschaft und Aquakultur) auf der Grundlage von Konzepten wie integrierte Produktion, Methoden mit geringerem Eintrag einschließlich organischer Landwirtschaft und Nutzung von Pflanzen- und Tierforschung und Biotechnologie und verbesserter Transformationsverfahren im Hinblick auf die Erzeugung sicherer, gesunderer, nahrhafterer, funktionellerer und abwechslungsreicherer Lebens- und Futtermittel und die Verbesserung der Qualität von Lebens- und Futtermitteln durch innovative Technologien.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung verbesserter integrierter Produktionssysteme, Landwirtschaft mit geringeren Inputs und organische Landwirtschaft, Erzeugung auf der Grundlage genetisch veränderter Organismen sowie Verarbeitungs- und Verteilungsverfahren und innovative Technologien für sicherere, nahrhaftere und hochwertigere Lebens- und Futtermittel; individuelle und vergleichende Bewertung der Sicherheit, Qualität, Umweltwirkung und Wettbewerbsfähigkeit unterschiedlicher Produktionsmethoden und Lebensmittel; Verbesserung der Tierhaltung, Abfallbehandlung und -entsorgung und des Wohlergehens der Tiere von der Haltung bis zum Schlachthof; Anwendung der Pflanzen- und Tierforschung und der Biotechnologie, einschließlich der Genomik, bei der Entwicklung hochwertigerer Rohstoffe für Lebensmittel und nahrhafte Lebensmittel.	Unverändert
— Auswirkungen von Futtermitteln auf die menschliche Gesundheit: Ziel ist es, die Rolle der Futtermittel, und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in der Tiernahrung, für die Lebensmittelsicherheit zu klären, die Verwendung unerwünschter Rohstoffe zu verringern und alternative neue Futtermittelquellen zu erschließen.	— Auswirkungen von Futtermitteln auf die menschliche Gesundheit: Ziel ist es, die Rolle der Futtermittel, einschließlich Produkte mit genetisch veränderten Organismen, und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in der Tiernahrung, für die Lebensmittelsicherheit zu klären, die Verwendung unerwünschter Rohstoffe zu verringern und alternative neue Futtermittelquellen zu erschließen.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: epidemiologische Studien von lebensmittelbedingten Krankheiten, die durch Futtermittel ausgelöst werden; Auswirkungen von Rohstoffen, einschließlich Abfallprodukten und Nebenerzeugnissen unterschiedlicher Herkunft, Verarbeitungsmethoden, Zusatzstoffen und Tierarzneimitteln, in Futtermitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier; verbesserte Abfallentsorgung für den Ausschluss bestimmter hochriskanter und nicht zu verarbeitender Materialien aus der Futtermittelkette; neuartige Protein-, Fett- und Energiequellen außer Fleisch und Knochenmehl zur Gewährleistung eines optimalen Tierwachstums und Reproduktionspotenzials sowie einer optimalen Lebensmittelqualität.	Unverändert
— Umweltbedingte Gesundheitsrisiken: Ziele sind die Ermittlung gesundheitsschädlicher Umweltfaktoren, die Beschreibung der beteiligten Mechanismen sowie die Suche nach Möglichkeiten, diese Auswirkungen und Risiken zu verhindern oder zu minimieren.	
	a) Risiken im Zusammenhang mit der Lebensmittelkette (chemische, biologische und physikalische)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Kombinierte Exposition gegenüber zugelassenen Stoffen, einschließlich der Auswirkungen lokaler Umweltkatastrophen und der Umweltverschmutzung auf die Lebensmittelsicherheit, wobei besonders die Kumulierungsrisiken, die Übertragungswege auf den Menschen, die langfristigen Auswirkungen und die Auswirkungen schwacher Dosen sowie die Auswirkungen auf Risikogruppen, besonders Kinder, berücksichtigt werden.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Ermittlung der Ursachen, einschließlich von Kontaminanten und physiologischen Mechanismen sowie umweltbedingten Gesundheitsstörungen; Verständnis der Übertragungswege, Ermittlung der kumulativen, niederdosigen und kombinierten Exposition; langfristige Auswirkungen; Beschreibung und Schutz von Risikogruppen; Umweltursachen und Mechanismen der Zunahme von Allergieerkrankungen; Erforschung von Stoffen mit endokriner Wirkung; chronische chemische Verschmutzung und kombinierte Umweltexposition; Übertragung von Krankheiten über Wasser (Parasiten, Viren, Bakterien usw.).

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Ermittlung der Ursachen, einschließlich von Kontaminanten und physiologischen Mechanismen sowie umwelt- und ernährungsbedingten Umweltrisiken; Verständnis der Übertragungswege, Ermittlung der kumulativen, niederdosigen und kombinierten Exposition; langfristige Auswirkungen; Beschreibung und Schutz von Risikogruppen; Umweltursachen und Mechanismen der Zunahme von Allergieerkrankungen; Erforschung von Stoffen mit endokriner Wirkung; chronische chemische Verschmutzung und kombinierte Umweltexposition; Übertragung von Krankheiten über Wasser (Parasiten, Viren, Bakterien usw.).

Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

1.1.6 ***Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen***

1.1.6 ***Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme***

Im EG-Vertrag wird die nachhaltige Entwicklung als zentrales Ziel der Europäischen Gemeinschaft bestätigt. Sind Änderung, Energieversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit im Verkehr, Naturschutz und die Wechselwirkungen mit menschlichen Tätigkeiten zentrale Anliegen dieser Forschungsaktion. Die Maßnahmen in diesem vorrangigen Bereich zielen auf die Stärkung der für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa ab, und leisten einen umfassenden Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur und zur wissenschaftlichen Erforschung und Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichts.

Im EG-Vertrag wird die nachhaltige Entwicklung als zentrales Ziel der Europäischen Gemeinschaft bestätigt. Dies wurde beim Europäischen Rat von Göteborg bekräftigt. In diesem Kontext sind globale Veränderungen, Energieversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit im Verkehr, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen Europas und die Wechselwirkungen mit menschlichen Tätigkeiten zentrale Anliegen dieses vorrangigen Themenbereichs. Die Maßnahmen in diesem vorrangigen Bereich zielen auf die Stärkung der für die Verwirklichung einer kurz- und langfristigen nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa ab, unter Einbeziehung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen, und leisten einen umfassenden Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur Abschwächung oder sogar Umkehrung derzeitiger negativer Trends und zur wissenschaftlichen Erforschung und Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichts.

Entwicklung

1.1.6.1 ***Nachhaltige Energiesysteme***

Die strategischen Ziele betreffen die Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen, die Sicherheit der Energieversorgung, die gleichgewichtige Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Wenn diese Ziele kurzfristig erreicht werden sollen, muss der Einsatz von bereits in der Entwicklung befindlichen Technologien durch Forschungsanstrengungen in großem Maßstab gefördert und ein Beitrag dazu geleistet werden,

Die strategischen Ziele betreffen die Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen, die Sicherheit der Energieversorgung, die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Wenn diese Ziele kurzfristig erreicht werden sollen, muss der Einsatz von bereits in der Entwicklung befindlichen Technologien durch Forschungsanstrengungen in großem Maßstab gefördert und ein Beitrag dazu geleistet werden,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Änderungen bei und der Verkehrsnachfrage herbeizuführen. Die längerfristige Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erfordert ebenso intensive FTE-Bemühungen, um die wirtschaftlich attraktive Verfügbarkeit zu gewährleisten und mögliche Hindernisse für die Einführung erneuerbarer Energiequellen von Wasserstoff und Brennstoffzellen, die von sich aus umweltfreundlich sind, auszuräumen.	Änderungen bei Energienachfrage und -verbrauch durch Verbesserung der Energieeffizienz sowie durch Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem herbeizuführen. Die längerfristige Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erfordert außerdem bedeutende FTE-Bemühungen, um die wirtschaftlich attraktive Verfügbarkeit von Energie zu gewährleisten und mögliche Hindernisse für die Einführung erneuerbarer Energiequellen sowie neuer Energieträger und Technologien wie Wasserstoff und Brennstoffzellen, die von sich aus umweltfreundlich sind, auszuräumen.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
i) *Forschungsaktivitäten mit kurz- und mittelfristigen Auswirkungen*	
Die FTE-Tätigkeit der Gemeinschaft ist eines der Hauptinstrumente, mit dem die jetzigen nicht nachhaltigen Entwicklungsmuster maßgeblich geändert werden können, die durch eine zunehmende Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe, eine ständig wachsende Energienachfrage, die zunehmende Überlastung des Verkehrssystems und ansteigende CO_2-Emissionen gekennzeichnet sind. Dazu müssen neue technische Lösungen angeboten werden, die das Verbraucher- und Nutzerverhalten kurz- und mittelfristig positiv beeinflussen könnten.	Die FTE-Tätigkeit der Gemeinschaft ist eines der Hauptinstrumente, mit dem die Einführung neuer Rechtsinstrumente im Energiebereich gefördert und die jetzigen nicht nachhaltigen Entwicklungsmuster maßgeblich geändert werden können, die durch eine zunehmende Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe, eine ständig wachsende Energienachfrage, die zunehmende Überlastung der Verkehrssysteme und ansteigende CO_2-Emissionen gekennzeichnet sind. Dazu müssen neue technische Lösungen angeboten werden, die das Verbraucher- und Nutzerverhalten vor allem in städtischen Gebieten positiv beeinflussen könnten.
Es ist davon auszugehen, dass sich Vorschläge für technische Lösungen aus Pilotumgebungen für Verbraucher/Nutzer ergeben und dort auch demonstriert werden und sowohl auf technische als auch organisatorische, institutionelle, finanzielle und gesellschaftliche Fragen eingehen werden berücksichtigen.	Ziel ist es, innovative und kostengünstige technische Lösungen möglichst schnell zur Marktreife zu führen, und zwar mit Hilfe von Demonstrations- und sonstigen Forschungsmaßnahmen, die auf den Markt ausgerichtet sind, Verbraucher/Nutzer in Pilotumgebungen einbeziehen und sowohl technische als auch organisatorische, institutionelle, finanzielle und gesellschaftliche Fragen berücksichtigen.
	— Saubere Energie, insbesondere erneuerbare Energieträger und ihre Integration in das Energiesystem, einschließlich Speicherung, Verteilung und Nutzung
	Ziel ist es, verbesserte Technologien für erneuerbare Energien zur Marktreife zu führen und erneuerbare Energien in Netze und Versorgungsketten zu integrieren, z. B. durch Unterstützung von Akteuren, die durch Einsatz eines hohen Anteils erneuerbarer Energien zur Verwirklichung „zukunftsfähiger Gemeinschaften“ beitragen. Bei solchen Maßnahmen kommen innovative oder verbesserte technische und/oder sozioökonomische Konzepte für „umweltfreundlichen Strom“, Wärme oder Biokraftstoffe und ihre Integration in die Energieverteilungsnetze oder Versorgungsketten, einschließlich von Kombinationen mit der konventionellen großmaßstäblichen Energieverteilung, zum Tragen.
	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: erhöhte Kosteneffizienz, Leistung und Zuverlässigkeit der wesentlichen neuen und erneuerbaren Energiequellen; Integration der erneuerbaren Energiequellen und effektive Kombination dezentraler Energiequellen mit

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

der konventionellen großtechnischen Energieerzeugung; Validierung neuer Konzepte für Energiespeicherung, -verteilung und Nutzung.

— Energieeinsparungen und Energieeffizienz, auch durch Nutzung erneuerbarer Energieträger

Übergeordnetes Ziel ist die Verringerung des Energiebedarfs um 18 % bis zum Jahr 2010, um einen Beitrag zu den Verpflichtungen der EU bei der Bekämpfung der Klimaänderung und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit zu leisten. Die Forschungsarbeiten werden sich insbesondere auf umweltfreundliche Gebäude konzentrieren, die sich durch Energieeinsparungen und bessere Umweltqualität sowie höhere Lebensqualität für ihre Bewohner auszeichnen. Maßnahmen im Bereich der „polyvalenten" Energieerzeugung werden das Ziel der Gemeinschaft unterstützen, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bei der Elektrizitätserzeugung bis zum Jahre 2010 von 9 % auf 18 % zu steigern, und werden dazu beitragen, die kombinierte Produktion von Elektrizität sowie von Heizung und Kühlung durch Einsatz neuer Technologien wie Brennstoffzellen und durch die Integration erneuerbarer Energien effizienter zu gestalten.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Verbesserung der Energieeinsparungen und der Energieeffizienz, hauptsächlich in Städten und insbesondere in Gebäuden, durch Optimierung und Validierung neuer Konzepte und Technologien einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme-/Kühlsysteme; Möglichkeiten der Energieerzeugung vor Ort und Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden.

— Alternative Motorkraftstoffe

Die Kommission hat mit der Vorgabe einer 20%igen Substitution von Diesel und Benzin durch alternative Kraftstoffe im Straßenverkehr bis zum Jahr 2020 ein ehrgeiziges Ziel festgelegt. Dabei soll die Sicherheit der Energieversorgung durch geringere Abhängigkeit von Erdölimporten gesteigert und gleichzeitig das Problem der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr angegangen werden. Entsprechend der Mitteilung über alternative Kraftstoffe für den Straßenverkehr wird sich die kurzfristige FTE auf drei Arten alternativer Motorkraftstoffe mit potenziell erheblichen Marktanteilen konzentrieren: Biokraftstoffe, Erdgas und Wasserstoff.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Integration alternativer Motorkraftstoffe in das Verkehrssystem, insbesondere für den sauberen Stadtverkehr; kosteneffiziente und sichere Produktion, Lagerung und Verteilung (einschließlich Versorgungsinfrastruktur) von alternativen Motorkraftstoffen; optimale Nutzung alternativer Kraftstoffe für neue Konzepte zu energieeffizienten Fahrzeugen; Strategien und Werkzeuge für die Umstellung des Marktes auf alternative Motorkraftstoffe.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Erneuerbare Energiequellen, ein effizienterer und umweltfreundlicherer Energieeinsatz, insbesondere in Städten, neue Konzepte eines energieeffizienten und umweltfreundlicheren Verkehrs: Ziel ist es, energieeffiziente Technologien zu entwickeln, mit denen die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen dank der Förderung eines energiebewussten Verhaltens bei den unterschiedlichsten Verbrauchergemeinschaften verringert wird und bis zum Jahr 2010 Energieeinsparungen in Höhe von 12 % ermöglicht werden, ferner mehr Gewicht auf nachhaltigeren Energiesysteme mit Kraft-Wärme-Kopplung sowie neuen und erneuerbaren Energieträgern, deren Anteil bis zum Jahr 2010 bei 6 % bis 12 % liegen soll. Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: erhöhte Kosteneffizienz und Zuverlässigkeit der wesentlichen neuen und erneuerbaren Energiequellen und ihre Kombination mit der konventionellen großtechnischen und dezentralen Energieerzeugung; Energieeffizienz von Gebäuden, Fernwärmesystemen und Kraft- und Heizwerken; nachfrageorientierte Maßnahmen zur Verringerung des Gas- und Stromverbrauchs; neue Formen des umweltfreundlichen Stadtverkehrs; rationellere Nutzung von Privatfahrzeugen; Integration neuer Konzepte für energieeffiziente Fahrzeuge und neue/alternative Kraftstoffe.	Entfällt
ii) *Forschungsaktivitäten mit mittel- und langfristigen Auswirkungen*	Unverändert
Längerfristig lautet das Ziel, erneuerbare Energiequellen Wasserstofftechnologien und Brennstoffzellen zu entwickeln, die von sich aus umweltfreundlich sind und gut in einen nachhaltigen Energieversorgung mix sowohl für stationäre als auch Verkehrsanwendungen eingebunden werden können. Damit sollen weitere Verminderungen der Treibhausgasemissionen über die Kyoto-Frist 2010 hinaus erreicht werden. Die künftige großtechnische Entwicklung dieser Technologien wird von wesentlichen Kostensenkungen und anderen Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konventionellen Energiequellen abhängen.	Mittel- und längerfristig lautet das Ziel, neue und erneuerbare Energiequellen und neue Energieträger wie Wasserstoff zu entwickeln, die bezahlbar und umweltfreundlich sind und gut in einen langfristig nachhaltigen Kontext der Energieversorgung und -nachfrage sowohl für stationäre als auch Verkehrsanwendungen eingebunden werden können. Ferner verlangt die Weiterverwendung fossiler Brennstoffe in absehbarer Zukunft kostenwirksame Lösungen für die Beseitigung von CO_2. Ziel ist es, weitere Verminderungen der Treibhausgasemissionen über die Kyoto-Frist 2010 hinaus erreicht werden. Die künftige großtechnische Entwicklung dieser Technologien wird von wesentlichen Kostensenkungen und anderen Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konventionellen Energiequellen und vom allgemeinen sozioökonomischen und institutionellen Kontext ihrer Verbreitung abhängen.
— Brennstoffzellen: Diese sich anbahnende Technologie dürfte längerfristig einen Großteil der jetzigen Verbrennungssysteme in der Industrie, in Gebäuden und im Straßenverkehr ersetzen, da sie eine bessere Energieausbeute, einen niedrigeren Schadstoffausstoß und das Potenzial zu Kosteneinsparungen bietet. Langfristig wird ein Kostenziel von 50 EUR/kW im Straßenverkehr und 300 EUR/kW in stationären Anwendungen langer Lebensdauer und Brennstoffzellen-/Elektrolyseanlagen angestrebt.	— Brennstoffzellen, einschließlich ihrer Anwendungen: Diese sich anbahnende Technologie dürfte längerfristig einen Großteil der jetzigen Verbrennungssysteme in der Industrie, in Gebäuden und im Straßenverkehr ersetzen, da sie eine bessere Energieausbeute, einen niedrigeren Schadstoffausstoß und das Potenzial zu Kosteneinsparungen bietet. Langfristig wird ein Kostenziel von 50 EUR/kW im Straßenverkehr und 300 EUR/kW in stationären Anwendungen langer Lebensdauer und Brennstoffzellen-/Elektrolyseanlagen angestrebt.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Kostenreduzierung bei der Brennstoffzellenfertigung und bei Anwendungen für Gebäude, Verkehr und dezentrale Stromerzeugung; fortgeschrittene Werkstoffe für Nieder- und Hochtemperatur-Brennstoffzellen für die oben genannten Einsatzbereiche.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Das Ziel, Wasserstoff als Energieträger zu etablieren, ist für eine künftige nachhaltige Energiewirtschaft von vorrangiger Bedeutung. Langfristig werden Energiekosten angestrebt, die denen von konventionellen Brennstoffen (ohne Steuern) entsprechen.	— Neue Technologien für Energieträger/-verteilung und Energiespeicherung, insbesondere Wasserstoff: Das Ziel ist die Entwicklung neuer Konzepte für eine langfristig nachhaltige Energieversorgung, bei denen Wasserstoff und sauberer Elektrizität wesentliche Bedeutung als Energieträger zukommt. Für H_2 müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, um seine sichere Nutzung zu gleichen Kosten wie für konventionelle Energieträger sicherzustellen. Im Bereich Elektrizität müssen dezentrale neue und insbesondere erneuerbare Energiequellen im Rahmen vernetzter europäischer regionaler und lokaler Verteilungsnetze optimal integriert werden, um eine sichere, zuverlässige und hochwertige Versorgung zu gewährleisten.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: kostengünstige Wasserstofferzeugung aus fossilen Brennstoffen (einschließlich Sammlung und Sequestrierung von CO_2); kostengünstige Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse unter Einsatz von erneuerbarer Energie und Kernenergie; Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Transport, Verteilung, Speicherung und Nutzung.	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: umweltfreundliche kostengünstige Wasserstofferzeugung; Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Transport, Verteilung, Speicherung und Nutzung. Bei der Elektrizität wird der Schwerpunkt auf neuen Konzepten für Analyse, Planung, Kontrolle und Überwachung der Elektrizitätsversorgung und -verteilung sowie den grundlegenden Technologien für Speicherung und interaktive Übertragungs- und Verteilungsnetze liegen.
— Fotovoltaiktechnologien und Biomasse: Die Fotovoltaik kann langfristig einen erheblichen Beitrag zur weltweiten und EU-weiten Energieversorgung leisten. — Ziel ist es, um den Engpass des hohen Investitionsaufwands zu überwinden, der auf ein Viertel verringert werden sollte. Gesamtziel für den Einsatz von Biomasse ist es, die Bioenergie gegenüber konventionellen Brennstoffen wettbewerbsfähig zu machen.	— Neue und fortgeschrittene Konzepte für Technologien im Bereich erneuerbare Energien: Technologien für erneuerbare Energien können langfristig einen erheblichen Beitrag zur weltweiten und EU-weiten Energieversorgung leisten. — Der Schwerpunkt wird auf Technologien mit hohem künftigem Energiepotenzial und Bedarf an Langzeitforschung insbesondere über Maßnahmen mit hohem europäischen Mehrwert liegen, um den Engpass des hohen Investitionsaufwands zu überwinden, und diese Technologien gegenüber konventionellen Brennstoffen wettbewerbsfähig zu machen.
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Fotovoltaik: die gesamte Fertigungskette vom Ausgangsmaterial bis zum Fotovoltaiksystem sowie Integration der Fotovoltaik in den Wohnbereich und großtechnische Fotovoltaiksysteme im MW-Bereich zur Stromerzeugung. Biomasse: Barrieren in der Kette zwischen Angebot und Nutzung von Biomasse in den folgenden Bereichen: Verbrennungstechnik, Gasifizierungstechniken für die Strom- und Wasserstoff-/Synthesegas-Erzeugung und Biokraftstoffe für den Verkehr.	Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: im Bereich Fotovoltaik: die gesamte Fertigungskette vom Ausgangsmaterial bis zum Fotovoltaiksystem sowie die Integration der Fotovoltaik in den Wohnbereich und großtechnische Fotovoltaiksysteme im MW-Bereich zur Stromerzeugung. Im Bereich Biomasse: Barrieren in der Kette zwischen Angebot und Nutzung in den folgenden Bereichen: Produktion, Verbrennungstechnik, Gasifizierungstechniken für die Strom- und Wasserstoff-/Synthesegas-Erzeugung und Biokraftstoffe für den Verkehr. In anderen Bereichen werden sich die Anstrengungen darauf richten, auf europäischer Ebene spezifische Aspekte der FTE zu bündeln, die langfristige Forschung erfordern.
	— Sammlung und Bindung von CO_2 sowie umweltfreundlichere Anlagen für fossile Brennstoffe: Eine kostenwirksame Sammlung und Bindung von CO_2 ist für die Einbeziehung fossiler Brennstoffe in ein nachhaltiges Energieversorgungsszenario von zentraler Bedeutung, wobei die Kosten bei Sammlungsraten über 90 % mittelfristig auf ca. 30 EUR und langfristig auf etwa 20 EUR je Tonne CO_2 oder weniger reduziert werden sollten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung ganzheitlicher Konzepte für Energieumwandlungssysteme mit „nahe Null-Emissionen“ für feste Brennstoffe, kostengünstige CO_2-Abscheidungssysteme sowohl vor wie nach der Verbrennung, sowie Oxyfuel und neuartige Konzepte: Entwicklung sicherer, kostenwirksamer und umweltverträglicher Verfahren zur Beseitigung von CO_2, insbesondere Speicherung in geeigneten geologischen Formationen, und Sondierungsmaßnahmen zur Bewertung der Möglichkeiten chemischer Speicherung.

1.1.6.2 ***Nachhaltiger Landverkehr***

Bei der gemeinsamen Verkehrspolitik wird für die Europäische Union bis 2010 von einem Nachfragewachstum von 38 % im Güter- und 24 % im Personenverkehr ausgegangen (Basisjahr 1998). Dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen muss von den bereits überlasteten Verkehrsnetzen bewältigt werden, und eine Trendanalyse lässt darauf schließen, dass der diesbezügliche Anteil der weniger nachhaltigen Verkehrsträger noch wachsen dürfte. Ziel ist es deshalb, die Überlastung der Verkehrsnetze zu bekämpfen und Trends durch eine zwischen den einzelnen Verkehrsträgern abzubremsen oder sogar umzukehren. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen werden neue Konzepte und Technologien für das Verkehrssystem entwickeln und in dieses einbinden.

Im Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ wird für die Europäische Union bis 2010 von einem Nachfragewachstum von 38 % im Güter- und 24 % im Personenverkehr ausgegangen (Basisjahr 1998). Dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen muss von den bereits überlasteten Verkehrsnetzen bewältigt werden, und eine Trendanalyse lässt darauf schließen, dass der diesbezügliche Anteil der weniger nachhaltigen Verkehrsträger noch wachsen dürfte. Ziel ist es deshalb, die Überlastung der Verkehrsnetze zu bekämpfen und diese Trends in Bezug auf die Gewichtung der Verkehrsträger durch eine bessere Integration und mehr Ausgeglichenheit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern abzubremsen oder sogar umzukehren, ihre Sicherheit, Leistung und Effizienz zu verbessern, ihre Umweltauswirkungen weitestmöglich zu begrenzen und die Entwicklung eines wirklich nachhaltigen europäischen Verkehrssystems zu gewährleisten, wobei die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei der Produktion von Verkehrsmitteln und -systemen sowie ihrem Betrieb zu fördern ist.

Forschungsschwerpunkte:

i) *Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme und Verkehrsmittel*

Ziel ist die Verringerung des Anteils des Landverkehrs (Schiene, Straße, Wasserwege) am Aufkommen von CO_2 und anderen Emissionen einschließlich Lärm, bei gleichzeitiger Verbesserung von Sicherheit, Komfort, Qualität, Kostenwirksamkeit und Energieeffizienz von Fahrzeugen und Schiffen. Besondere Aufmerksamkeit wird dem sauberen Stadtverkehr sowie einem rationellen Einsatz von PKW in der Stadt gewidmet.

— Neue Technologien und Konzepte für alle Verkehrsträger des Landverkehrs (Straße, Schiene, Wasserwege)

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: hocheffiziente Antriebssysteme und ihre Komponenten auf der Grundlage alternativer und erneuerbarer Kraftstoffe, und unter Berücksichtigung der Infrastruktur für die Aufnahme dieser Kraftstoffe; Entwicklung von Antriebssystemen und Komponenten mit Null- oder nahe-Null-Emissionen, insbesondere Integration von Brennstoffzellen, Wasserstoffantrieben und ihrer Versorgungsinfrastruktur in das Verkehrssystem; integrierte Konzepte für den sauberen Stadtverkehr sowie rationeller Einsatz von PKW in der Stadt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— Fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: „verkehrsspezifische“ fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken, insbesondere für spezialisierte Produktionsumgebungen, zur Verbesserung von Qualität, Sicherheit, Rezyklierbarkeit, Komfort und Kostengünstigkeit bei umweltfreundlichen Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Züge) und Schiffen. ii) *Mehr Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit im Landverkehr* Ziele sind die Gewährleistung der Beförderung von Personen und Gütern unter Berücksichtigung der Verkehrsnachfrage und der Notwendigkeit einer Neugewichtung der Verkehrsträger sowie die Steigerung der Sicherheit in Einklang mit den Zielen der europäischen Verkehrspolitik bis zum Jahr 2010 (Ziel für den Straßenverkehr ist z. B. die Halbierung der Zahl der tödlichen Unfälle). — Neugewichtung und Integration der verschiedenen Verkehrsträger Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: interoperable Verkehrssysteme, um die Vernetzungsfähigkeit der Verkehrsnetze zu ermöglichen, insbesondere Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Eisenbahnnetzes und Integration eines europäischen Informationssystems für den Schiffsverkehr; intermodale Verkehrsdienste, Technologien und Systeme sowie fortgeschrittene Logistik. — Mehr Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehr und Verhinderung von Verkehrsüberlastungen Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Strategien und Technologien zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Steigerung der Sicherheit im Seeverkehr; Konzepte und Systeme für fortgeschrittene Mensch-Fahrzeug-, Fahrzeug-Fahrzeug- und Fahrzeug-Infrastruktur-Schnittstellen; großmaßstäbliche Integrations- und Validierungsplattformen für intelligente Verkehrssysteme (z. B. Gestaltung der Verkehrspreise, Verkehrsmanagement und -information), einschließlich Satellitennavigationsanwendungen, neuer Fahrzeugtypen und betrieblicher Verfahren zur Verbesserung von Kapazität und Sicherheit bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt (insbesondere in städtischen und empfindlichen Gebieten).
Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: sicherer und umweltfreundlicher Verkehr, insbesondere Straßen- und Seeverkehr; Integration intelligenter Verkehrssysteme zur effizienten Verwaltung der Infrastruktur; Ermöglichung der Interoperabilität der Eisenbahnen; Schaffung eines intermodalen Güter- und Personenverkehrs, insbesondere durch eine bessere Verwaltung der Logistikketten; Normung der Ladeeinheiten.	Entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Globale Veränderungen	1.1.6.3 ***Globale Veränderungen und Ökosysteme***
Der Begriff globale Veränderungen bezeichnet die komplexen dynamischen Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten des Systems Erde (d. h. Atmosphäre, Ozeane und Land) innerhalb unterschiedlicher Zeiträume, insbesondere die durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Veränderungen. Ziel dieses vorrangigen Themenbereichs Ausbau der Kapazitäten für das Verstehen, das Erkennen und die Vorhersage globaler Veränderungen und Entwicklung von Strategien zur Verhütung, Abschwächung und Anpassung, die insbesondere auf alle Arten von Treibhausgasen abgestimmt sind, in enger Abstimmung mit den einschlägigen internationalen Forschungsprogrammen sowie im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen (z. B. Kyoto-Protokoll). Dies sich am besten erreichen durch Maßnahmen zur Entwicklung gemeinsamer und integrierter Ansätze, wie sie auch zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind und bei denen die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ebenso zu berücksichtigen sind wie die Auswirkungen der globalen Veränderungen auf alle Länder und Regionen der Erde. Gleichzeitig wird auch die Konvergenz der europäischen und nationalen Forschungsbemühungen um eine einvernehmliche Festlegung der wissenschaftlichen Schwellenwerte für Nachhaltigkeit und der Bewertungsverfahren gefördert und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Problematik der globalen Veränderungen unterstützt.	Der Begriff globale Veränderungen bezeichnet die komplexen dynamischen Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten des Systems Erde (d. h. Atmosphäre, Ozeane und Land) innerhalb unterschiedlicher Zeiträume, insbesondere die durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Veränderungen. Ziele dieses vorrangigen Themenbereichs sind: i) Ausbau der Kapazitäten für das Verstehen, das Erkennen und die Vorhersage globaler Veränderungen und Entwicklung von Strategien zur Verhütung, Abschwächung und Anpassung, in enger Abstimmung mit den einschlägigen internationalen Forschungsprogrammen sowie im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen (z. B. Kyoto-Protokoll und Montrealer Protokoll); ii) Erhaltung der Ökosysteme und Schutz der biologischen Vielfalt, was auch einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der Land- und Meeresressourcen darstellt. Im Kontext der globalen Veränderungen haben Strategien für eine integrierte nachhaltige Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Ökosysteme besondere Bedeutung für die Erhaltung dieser Ökosysteme und werden wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung in Europa beitragen. Diese Ziele lassen sich am besten erreichen durch Maßnahmen zur Entwicklung gemeinsamer und integrierter Ansätze, wie sie auch zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind und bei denen die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ebenso zu berücksichtigen sind wie die Auswirkungen der globalen Veränderungen auf alle Länder und Regionen der Erde. Gleichzeitig wird auch die Konvergenz der europäischen und nationalen Forschungsbemühungen um eine gemeinsame Festlegung der Schwellenwerte für Nachhaltigkeit und der Bewertungsverfahren gefördert und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Problematik der globalen Veränderungen unterstützt.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
— Auswirkungen und Mechanismen von Treibhausgasemissionen: Ziel ist die Erkennung und Beschreibung von Prozessen globaler Veränderungen, die Verbesserung der Vorhersage ihrer globalen und regionalen Auswirkungen, die Bewertung verschiedener Optionen der Schadensbegrenzung und die Verbesserung des Zugangs europäischer Wissenschaftler zu Einrichtungen und Plattformen für Forschungen über globale Veränderungen.	— Auswirkungen und Mechanismen von Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen auf Klima, Abbau der Ozonschicht und Kohlenstoffsenken (Meere, Wälder, Böden): Ziel ist die Erkennung und Beschreibung von Prozessen globaler Veränderungen, im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen aus allen Quellen, einschließlich Energieversorgung, Verkehr und Landwirtschaft, die Verbesserung der Vorhersage und Bewertung ihrer globalen und regionalen Auswirkungen, die Bewertung verschiedener Optionen der Schadensbegrenzung und die Verbesserung des Zugangs europäischer Wissenschaftler zu Einrichtungen und Plattformen für Forschungen über globale Veränderungen.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: das Verständnis und die Quantifizierung von Veränderungen im Kohlenstoff- und im Stickstoffzyklus; die Rolle von Quellen aller von Treibhausgase sowie Senken in der terrestrischen und der ozeanischen Biosphäre; Einfluss und Auswirkungen von Klimadynamik und -variabilität, Ozean- und Atmosphärenchemie und ihre Wechselwirkungen; Verständnis und Vorhersage; Globale Veränderungen damit verbundene Phänomene (z. B. El Niño, Abbau der Ozonschicht, Veränderungen des Meeresspiegels und der Meeresströmungen); und Auswirkungen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: das Verständnis und die Quantifizierung von Veränderungen im Kohlenstoff- und im Stickstoffzyklus; die Rolle aller Quellen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen sowie ihrer Senken in der Biosphäre; ihre Auswirkungen auf Klimadynamik und -variabilität, Ozean- und Atmosphärenchemie und ihre Wechselwirkungen; künftige stratosphärische Ozonwerte und ultraviolette Strahlung; Vorhersage globaler Klimaveränderungen und Auswirkungen; damit verbundene Phänomene (z. B. El Niño, Veränderungen des Meeresspiegels und der Meeresströmungen); und Strategien für Abschwächung und Anpassung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Wasserkreislauf: Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen globaler Veränderungen und insbesondere der Klimaänderung auf Wasserkreislauf, -qualität und -verfügbarkeit, um Grundlagen für zur Abschwächung dieser Auswirkungen zu schaffen.	— Wasserkreislauf, einschließlich bodenspezifischer Aspekte: Ziel ist das Verständnis der Mechanismen und die Bewertung der Auswirkungen globaler Veränderungen und insbesondere der Klimaänderung auf Wasserkreislauf, -qualität und -verfügbarkeit sowie Funktionsweise und Qualität von Böden, um Grundlagen für Werkzeuge zur Bewirtschaftung der Wassersysteme und zur Abschwächung dieser Auswirkungen zu schaffen.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Auswirkungen der Klimaänderung auf hydrologische Parameter, Verteilung von Grundwasser/Oberflächenwasser, Süßwasser, Feuchtgebieten, und Wasserqualität; Antriebsfunktion der Ozeane im globalen Wasserkreislauf; Managementstrategien und ihre Auswirkungen; Szenarien für Wasserbedarf und -angebot.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Auswirkungen der Klimaänderung auf die Komponenten des hydrologischen Kreislaufs, — Wechselwirkungen zwischen Land, Meeren und Atmosphäre, Verteilung von Grundwasser/Oberflächenwasser, Süßwasser, Feuchtgebieten, Bodenfunktionen und Wasserqualität; Bewertung der Anfälligkeit von Wasser-/Bodensystemen für globale Veränderungen; Managementstrategien und ihre Auswirkungen; Szenarien für Wasserbedarf und -angebot.
— Biologische Vielfalt, Schutz der genetischen Ressourcen, Funktionsweise der terrestrischen und marinen Ökosysteme und Interaktionen zwischen diesen und menschlichen Tätigkeiten: Ziele sind die Verbesserung der Kenntnisse über die biologische Vielfalt von marinen und terrestrischen Gebieten und über die Funktionsweise von Ökosystemen, besseres Verständnis und Minimierung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und Gewährleistung der Nachhaltigkeit natürlicher Ressourcen.	— Biologische Vielfalt und Ökosysteme: Ziele sind die Verbesserung der Kenntnisse über die biologische Vielfalt von marinen und terrestrischen Gebieten und über die Funktionsweise von Ökosystemen, besseres Verständnis und Minimierung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen sowie terrestrischer und mariner Ökosysteme, Schutz der genetischen Ressourcen.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Bewertung und Vorhersage von Veränderungen der biologischen Vielfalt, des Aufbaus, der Funktionsweise und der Dynamik von Ökosystemen und ihren Leistungen; unter besonderer Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft, biologischer Vielfalt und Lebensräumen; integrierte Bewertung von Faktoren, die sich auf die biologische Vielfalt auswirken, und Eindämmung von Verlusten an biologischer Vielfalt; Risikobewertung, -management, Erhaltungsmaßnahmen und Sanierungsmöglichkeiten.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Bewertung und Vorhersage von Veränderungen der biologischen Vielfalt, des Aufbaus, der Funktionsweise und der Dynamik von Ökosystemen und ihren Leistungen; unter besonderer Berücksichtigung der Funktionsweise mariner Ökosysteme; Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft, biologischer Vielfalt und Lebensräumen; integrierte Bewertung von Faktoren, die sich auf die Funktionsweise von Ökosystemen und die biologische Vielfalt auswirken, und Möglichkeiten der Abschwächung; Risikobewertung, -management, Erhaltungsmaßnahmen und Sanierungsmöglichkeiten im Hinblick auf Land- und Meeresökosysteme.
— Mechanismen der durch den Klimawandel bedingten Wüstenbildung und Naturkatastrophen: Ziel ist die Klärung der Zusammenhänge zwischen Klimaänderung und der Mechanismen von Wüstenbildung und Naturkatastrophen, mit Blick auf Verbesserungen bei der Bewertung von Risiken und Auswirkungen sowie bei der Vorhersage, bei den Entscheidungshilfemethoden und den Strategien für eine nachhaltige Nutzung von Land und von Küstengebieten.	— Mechanismen von Wüstenbildung und Naturkatastrophen: Ziel ist das Verständnis der Mechanismen von Wüstenbildung und Naturkatastrophen, einschließlich ihrer Wechselbeziehung mit der Klimaänderung, mit Blick auf Verbesserungen bei der Bewertung von Risiken und Auswirkungen sowie bei der Vorhersage, und bei den Entscheidungshilfemethoden.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: großmaßstäbliche integrierte Bewertung von Land-/Bodendegradation und Wüstenbildung in Europa sowie diesbezügliche Vorbeuge- und Abhilfestrategien; Langzeitvorhersage hydrogeologischer Gefahren durch die globale Klimaänderung; Beobachtung von Naturgefahren, Kartierungs- und Managementstrategien; bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und bessere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: großmaßstäbliche integrierte Bewertung von Land-/Bodendegradation und Wüstenbildung in Europa sowie diesbezügliche Vorbeuge- und Abhilfestrategien; Langzeitvorhersage hydrogeologischer Gefahren; Beobachtung von Naturgefahren, Kartierungs- und Managementstrategien; bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und bessere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— Strategien für eine nachhaltige Landnutzung, einschließlich Küstengebiete, land- und forstwirtschaftliche Flächen: Ziel ist ein Beitrag zur Entwicklung von Strategien und Werkzeugen für eine nachhaltige Landnutzung, unter besonderer Berücksichtigung von Küstengebieten, land- und forstwirtschaftlichen Flächen, einschließlich integrierter Konzepte für die Mehrzwecknutzung land- und forstwirtschaftlicher Ressourcen und einer integrierten Forst-Holz-Kette im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ebene. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung der erforderlichen Werkzeuge für das integrierte Küstenzonenmanagement (ICZM); Bewertung positiver und negativer externer Effekte bei verschiedenen Produktionssystemen für Land- und Forstwirtschaft; Entwicklung von Strategien für eine nachhaltige Forstwirtschaft unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten; Strategien für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Mehrzwecknutzung forst- und landwirtschaftlicher Flächen; Kostenwirksamkeit neuer umweltfreundlicher Verfahren und Recycling-Technologien in der integrierten Forst-Holz-Kette.
— System zur Beobachtung der globalen Klimaänderung: Ziel ist die systematische Beobachtung von Klimaparametern, um die Forschung über Klimaänderung zu stärken Konsolidierung langfristige Beobachtung für die Modellierung und insbesondere die Vorhersage der marinen, terrestrischen und atmosphärischen Rahmenbedingungen, zu konsolidieren sowie der Aufbau gemeinsame europäische Datenbanken aufzubauen und einen Beitrag zu internationalen Programmen zu leisten.	— Systeme für operationelle Vorhersage und Modellierung, einschließlich von Systemen zur Beobachtung der globalen Klimaänderung: Ziel ist die systematische Beobachtung von atmosphärischen, terrestrischen und ozeanischen Parametern, einschließlich Klimaparametern, um Vorhersage von marinen, terrestrischen und atmosphärischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die langfristige Beobachtung für die Modellierung und insbesondere die Vorhersage zu konsolidieren sowie gemeinsame europäische Datenbanken aufzubauen und einen Beitrag zu internationalen Programmen zu leisten.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beobachtungen grundlegender mariner, terrestrischer und atmosphärischer Parameter, die für Forschungen zur globalen Klimaänderung und für Managementstrategien benötigt werden, sowie von Parametern extremer Ereignisse; große Netze für Beobachtung/Überwachung/Erfassung (unter Berücksichtigung der Entwicklungen von GMES und Bereitstellung der europäischen Dimension für G3OS).	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beobachtungen grundlegender mariner, terrestrischer und atmosphärischer Parameter, die für Forschungen zu globalen Veränderungen und für Managementstrategien benötigt werden, sowie von Parametern extremer Ereignisse; große Netze für Beobachtung/Überwachung/Erfassung/operationelle Vorhersage/Modellierungsnetze (unter Berücksichtigung der Entwicklungen von GMES und Bereitstellung der europäischen Dimension für G3OS).
	— Im Mittelpunkt der ergänzenden Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung fortgeschrittener Methoden zur Risikobewertung und zur Bewertung der Umweltqualität, einschließlich relevanter pränormativer Forschung über Mess- und Prüfverfahren für diese Zwecke.
	Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.7 ***Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft***	Unverändert
Der Europäische Rat von Lissabon hat anerkannt, dass sich die Entwicklung zu einer europäischen Wissensgesellschaft auf alle Aspekte des Alltagslebens der Menschen auswirken wird. Wichtigstes Ziel ist die Schaffung einer soliden Grundlage für den erfolgreichen Verlauf dieser Entwicklung, der von nationalen, regionalen und lokalen Politikkonzepten, Programmen und Maßnahmen sowie fundierten Entscheidungen einzelner Bürger, Familien und anderer Teile der Gesellschaft abhängen wird.	
Angesichts der Komplexität, des Umfangs und der Verflechtung der Aufgaben und damit verbundenen Fragen muss der Forschungsansatz zur Lösung dieser Aufgaben auf einer wesentlich stärker gebündelten Forschung, einer multi- und transdisziplinären Zusammenarbeit und der Einbeziehung von Beiträgen der europäischen Sozial- und Geisteswissenschaften basieren. Die Tätigkeiten werden außerdem die Formulierung mittel- bis langfristiger gesellschaftlicher Aufgabenstellungen erleichtern, die sich aus Forschungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften ergeben, und die aktive Beteiligung der wichtigsten gesellschaftlichen Interessengruppen sowie die gezielte Verbreitung der Arbeitsergebnisse gewährleisten. Um die vergleichende transnationale und interdisziplinäre Forschung zu unterstützen und gleichzeitig die Vielfalt der Forschungsmethoden in Europa zu erhalten, ist die Sammlung und Analyse besserer und tatsächlich vergleichbarer Daten und eine koordinierte Entwicklung von Statistiken sowie qualitativen und quantitativen Indikatoren insbesondere im Kontext der entstehenden Wissensgesellschaft auf europäischer Ebene unerlässlich.	
Eine angemessene Koordinierung der sozioökonomischen Forschung und der Elemente der Zukunftsforschung bei allen Prioritäten werden gewährleistet.	Eine angemessene Koordinierung der sozioökonomischen Forschung und der Elemente der Zukunftsforschung bei allen Prioritäten der spezifischen Programme werden gewährleistet.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
i) *Europäische Wissensgesellschaft*	i) *Wissensgesellschaft und sozialer Zusammenhalt*
Der Aufbau einer europäischen Wissensgesellschaft ist ein erklärtes politisches Ziel der Europäischen Gemeinschaft. Die Forschung soll die Verständnisgrundlage liefern, um eine Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den spezifischen Verhältnissen und Erwartungen in Europa zu ermöglichen.	Unverändert
— Verbesserung der Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von Wissen und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Ziel ist die wesentliche Verbesserung der Kenntnisse über die Merkmale des Wissens und seiner Funktionsweise als öffentliches und privates Gut sowie die Bereitstellung der Grundlagen für Politikkonzeption und Entscheidungsfindung.	
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale des Wissens und seine Funktionsweise im Hinblick auf Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation; Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen; Dynamik der Wissensentwicklung, -verteilung und -nutzung, Rolle der Wissenskodifizierung und Auswirkungen auf die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT); Bedeutung territorialer Strukturen und sozialer Netze bei diesen Prozessen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale des Wissens und seine Funktionsweise im Hinblick auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie Innovation und unternehmerische Aktivitäten; Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen; Dynamik der Wissensentwicklung, -verteilung und -nutzung, Rolle der Wissenskodifizierung und Auswirkungen auf die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT); Bedeutung territorialer Strukturen und sozialer Netze bei diesen Prozessen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Möglichkeiten und Alternativen für den Aufbau einer Wissensgesellschaft in Einklang mit den beim Gipfel von Lissabon festgelegten Zielen der EU: Ziel ist die Entwicklung integrierter Kenntnisse über den möglichen Beitrag der Wissensgesellschaft zur Erreichung der gesellschaftlichen Ziele, d. h. nachhaltige Entwicklung, sozialer und territorialer Zusammenhalt und Verbesserung der Lebensqualität unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Gesellschaftsmodelle in Europa.	— Möglichkeiten und Alternativen für den Aufbau einer Wissensgesellschaft: Ziel ist die Entwicklung integrierter Kenntnisse über den möglichen Beitrag der Wissensgesellschaft zur Erreichung der gesellschaftlichen Ziele der EU, die auf dem Gipfel von Lissabon und den darauf folgenden Gipfeln festgelegt wurden, d. h. nachhaltige Entwicklung, sozialer und territorialer Zusammenhalt und Verbesserung der Lebensqualität unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Gesellschaftsmodelle in Europa.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale einer Wissensgesellschaft in Übereinstimmung mit europäischen Gesellschaftsmodellen und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensqualität; sozialer und territorialer Zusammenhalt, Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen und soziale Netze; Auswirkungen von Veränderungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung; Zugang zu Aus- und Weiterbildung sowie lebensbegleitendem Lernen.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale einer Wissensgesellschaft in Übereinstimmung mit europäischen Gesellschaftsmodellen und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensqualität; sozialer und territorialer Zusammenhalt, Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen und soziale Netze; Auswirkungen von Veränderungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie am Arbeitsmarkt; Zugang zu Aus- und Weiterbildung sowie lebensbegleitendem Lernen.
— Vielfalt der Wege zu einer Wissensgesellschaft: Ziel ist die Ausarbeitung europaweiter komparativer Perspektiven und damit einer besseren Grundlage für die Formulierung und Umsetzung von Strategien für den Übergang zu einer Wissensgesellschaft auf nationaler und regionaler Ebene.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Globalisierung im Hinblick auf Konvergenztendenzen; Folgen für die regionale Vielfalt; Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften aufgrund der kulturellen Vielfalt und der wachsenden Zahl von Wissensquellen; Rolle der Medien in diesem Kontext.	
ii) *Bürger, Demokratie und neue Formen des Regierens*	ii) *Bürgerschaft, Demokratie und neue Formen des Regierens*
Ziel der Arbeit ist die Identifizierung der wichtigsten Einflussfaktoren für Veränderungen bei Formen des Regierens und der Bürgerschaft, sowie der Auswirkungen dieser Veränderungen und Möglichkeiten zur Stärkung von Konzepten für demokratisches Regieren, Konfliktbewältigung, Schutz der Menschenrechte und Berücksichtigung der Vielfalt von Kulturen und Identitäten.	Ziel der Arbeit ist die Identifizierung der wichtigsten Einflussfaktoren für Veränderungen bei Formen des Regierens und der Bürgerschaft, insbesondere im Kontext zunehmender Integration und Globalisierung sowie aus der Perspektive der Geschichte und des kulturellen Erbes, sowie der Auswirkungen dieser Veränderungen und Möglichkeiten zur Stärkung von Konzepten für demokratisches Regieren, Konfliktbewältigung, Schutz der Menschenrechte und Berücksichtigung der Vielfalt von Kulturen und Identitäten.
— Auswirkung der europäischen Integration und der Erweiterung auf das Regieren und auf die Bürger: Ziel ist die Analyse der wichtigsten Wechselwirkungen zwischen europäischer Integration und Erweiterung und Fragen der Demokratie, des institutionellen Aufbaus und des Wohlergehens der Bürger.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen Integration, Erweiterung und institutionellem Wandel im Rahmen einer historischen und vergleichenden Perspektive; Auswirkungen des im Wandel begriffenen globalen Kontexts und der Rolle Europas; Auswirkungen einer Erweiterung der Europäischen Union auf die Lebensqualität ihrer Bürger.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen Integration, Erweiterung und institutionellem Wandel im Kontext ihrer historischen Entwicklung und einer vergleichenden Perspektive; Auswirkungen des im Wandel begriffenen globalen Kontexts und der Rolle Europas; Auswirkungen einer Erweiterung der Europäischen Union auf die Lebensqualität ihrer Bürger.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Verteilung von Verantwortungsbereichen und neue Formen des Regierens: Ziel ist die Förderung der Entwicklung von Formen des Regierens auf verschiedenen Verantwortungsebenen, die sich durch ausreichende Zuständigkeit, Legitimität sowie Robustheit und Flexibilität auszeichnen, um Aufgaben des gesellschaftlichen Wandels, einschließlich Integration und Erweiterung, zu lösen und die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit politischen Handelns zu gewährleisten.	Unverändert
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verteilung der Verantwortung auf verschiedene territoriale Zuständigkeitsebenen und öffentliche und private Bereiche; demokratisches Regieren, repräsentative Institutionen und Rolle von gesellschaftlichen Organisationen; Privatisierung, Gemeinwohl, neue Konzepte der Rechtssetzung, Unternehmensführung; Auswirkungen für die Rechtssysteme.	
— Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Konflikten und der Wiederherstellung von Frieden und Recht: Ziel ist die Förderung der Entwicklung institutioneller und gesellschaftlicher Kapazitäten im Bereich der Konfliktlösung, der Identifizierung von Schlüsselfaktoren für Erfolg oder Misserfolg der Konfliktvermeidung und Entwicklung besserer Möglichkeiten für die Schlichtung von Konflikten.	— Fragen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Konflikten und der Wiederherstellung von Frieden und Recht: Ziel ist die Förderung der Entwicklung institutioneller und gesellschaftlicher Kapazitäten im Bereich der Konfliktlösung, der Identifizierung von Schlüsselfaktoren für Erfolg oder Misserfolg der Konfliktvermeidung und Entwicklung besserer Möglichkeiten für die Schlichtung von Konflikten.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Früherkennung konfliktauslösender Faktoren innerhalb von und zwischen Ländern; vergleichende Analyse von Verfahren zur Verhinderung und Schlichtung von Konflikten und Herstellung des Rechts in verschiedenen Bereichen; diesbezügliche Rolle Europas in regionalen und internationalen Kontexten.	Unverändert
— Neue Formen der Bürgerschaft und der Identität: Ziel ist die Förderung des Engagements und der Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung in Europa, die Untersuchung der Wahrnehmung und Wirkung von Bürgerschaft und Menschenrechtsbestimmungen und	— Neue Formen der Bürgerschaft und der kulturellen Identität: Ziel ist die Förderung des Engagements und der Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung in Europa, die Untersuchung der Wahrnehmung und Wirkung von Bürgerschaft und Menschenrechtsbestimmungen in Europa und die Identifizierung von Faktoren, die die Mobilität und die Koexistenz vieler verschiedener Identitäten begünstigen.
Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen neuen Formen der Bürgerschaft, einschließlich der Rechte von Nicht-EU-Bürgern; Toleranz, Menschenrechte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Rolle der Medien bei der Schaffung eines europäischen öffentlichen Raumes; Entwicklung von Bürgerschaft und Identität in einem Kontext kultureller und anderweitiger Vielfalt sowie zunehmender Bevölkerungsbewegungen; Auswirkungen für die Schaffung einer europäischen Wissensgesellschaft.	Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen neuen Formen der Bürgerschaft, einschließlich der Rechte von Nicht-EU-Bürgern; Toleranz, Menschenrechte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Rolle der Medien bei der Schaffung eines europäischen öffentlichen Raumes; Entwicklung von Bürgerschaft und Identität in einem Kontext kultureller und anderweitiger Vielfalt in Europa unter Berücksichtigung von Bevölkerungsbewegungen; sozialer und kultureller Dialog innerhalb Europas sowie zwischen Europa und der übrigen Welt; Auswirkungen für die Schaffung einer europäischen Wissensgesellschaft.
	Die Forschungstätigkeiten in diesem vorrangigen Themenbereich umfassen auch Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen zu Aufgabenstellungen, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen. Zwei komplementäre Konzepte werden zur Anwendung kommen: das eine rezeptiv und offen, das andere initiativ.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.2 **Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken**	Unverändert
Die Tätigkeiten unter diesem Titel ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen und umfassen Folgendes:	
— Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union	
— spezifische Forschungsmaßnahmen für KMU	
— Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	
1.2.1 ***Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***	1.2.1 ***Politikunterstützung und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***
Diese Tätigkeiten spielen für die Gesamtstruktur des Rahmenprogramms 2002—2006 eine wichtige Rolle. Sie setzen gemeinsame Dispositionen für die Durchführung sowie die notwendige kritische Masse voraus, um eine effiziente und flexible Forschungsarbeit zu gewährleisten, die im Hinblick auf die grundlegenden Ziele der Gemeinschaftsforschung unabdingbar ist und die sich auf einen breit gefächerten Bedarf erstreckt, dem innerhalb der vorrangigen Themenbereiche nicht entsprochen werden kann. Diese Tätigkeiten stehen im Zeichen folgender spezifischer Ziele:	Unverändert
— Unterstützung der Formulierung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik unter Berücksichtigung der Interessen möglicher künftiger Mitgliedstaaten der Union sowie der jetzigen Mitgliedstaaten, und Überwachung ihrer Wirkung;	
— Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Probleme und Möglichkeiten, vor allem auch in inter- und multidisziplinären Forschungsbereichen, wo Maßnahmen auf europäischer Ebene angesichts des Potenzials für die Entwicklung strategischer Positionen an der Spitze des Know-how und auf neuen Märkten oder zur frühzeitigen Erkennung von Schlüsselfragen für die europäische Gesellschaft angebracht sind.	
Ein gemeinsames Merkmal dieser Tätigkeiten liegt darin, dass sie innerhalb eines mehrjährigen Rahmens stattfinden, der die Anforderungen und Auffassungen der wichtigsten beteiligten Akteure (politische Entscheidungsträger, industrielle Nutzer, Spitzenforschungsgruppen, usw.) unmittelbar berücksichtigt. Sie werden in Verbindung mit einem jährlichen Programmplanungsmechanismus durchgeführt, mit dessen Hilfe spezifische Prioritäten entsprechend dem ermittelten Bedarf und den oben genannten Zielen festgelegt werden.	Ein gemeinsames Merkmal dieser Tätigkeiten liegt darin, dass sie innerhalb eines mehrjährigen Rahmens stattfinden, der die Anforderungen und Auffassungen der wichtigsten beteiligten Akteure (politische Entscheidungsträger, industrielle Nutzer, Spitzenforschungsgruppen, usw.) unmittelbar berücksichtigt. Sie werden in Verbindung mit einem flexiblen Programmplanungsmechanismus durchgeführt, der über die gesamte Laufzeit des Programms hinweg Anwendung findet und mit dessen Hilfe spezifische Prioritäten entsprechend dem ermittelten Bedarf und den oben genannten Zielen festgelegt werden.
Die so bestimmten Prioritäten werden dann in das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms aufgenommen, neben den Prioritäten für andere Ziele in anderen Programmbereichen, und werden regelmäßig aktualisiert. Auf diese Weise können die Haushaltsmittel für diese Tätigkeiten während der Laufzeit des Programms nach und nach für die ermittelten spezifischen Prioritäten bereitgestellt werden.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Programmplanung hinsichtlich der Themen wird von der Kommission durchgeführt und erfolgt aufgrund von Vorschlägen im Rahmen einer breit angelegten Konsultation der interessierten Kreise in der EU und der mit dem Rahmenprogramm assoziierten Länder.	
Ein Haushalt von 440 Mio. Euro wird für die unten aufgeführten Forschungstätigkeiten bereitgestellt, die aufgrund des jetzt feststellbaren Bedarfs ausgewählt wurden. Diese Mittel entsprechen 50 % des für alle Tätigkeiten unter diesem Titel vorgesehenen Gesamtbetrags. Die verbleibenden 50 % sind für die Forschungstätigkeiten vorgesehen, die während der Durchführung des spezifischen Programms festgelegt werden.	Eine erste Mittelzuweisung von 350 Mio. Euro wird für die unten aufgeführten Forschungstätigkeiten bereitgestellt, die aufgrund des jetzt feststellbaren Bedarfs ausgewählt wurden. Diese Mittel entsprechen 50 % des für alle Tätigkeiten unter diesem Titel vorgesehenen Gesamtbetrags. Die verbleibenden 220 Mio. Euro sind für die Forschungstätigkeiten vorgesehen, die während der Durchführung des spezifischen Programms festgelegt werden.
i) *Politikorientierte Forschung*	Unverändert
Die Tätigkeiten in diesem Bereich sollen insbesondere folgende Ziele unterstützen:	
— Umsetzung der gemeinsamen Politiken, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und Gemeinsamen Fischereipolitik,	— Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Gemeinsame Fischereipolitik (GFP),
— Erreichung politischer Ziele der Gemeinschaft einschließlich derer des 6. Umweltaktionsprogramms [1] Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ [2]; und (Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik [3]);	— nachhaltige Entwicklung, insbesondere die politischen Ziele der Gemeinschaft im Umweltbereich (einschließlich derer des 6. Umweltaktionsprogramms [1]); im Energiebereich (Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ [2]); und im Verkehrsbereich (Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik [3]);
— sowie der Ziele in Bereichen wie Public Health und Gleichstellung von Frauen und Männern, Regionalentwicklung, Handel, Erweiterung, Außenbeziehungen und Entwicklungshilfe oder Justiz und Inneres.	— andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik, d. h. Gesundheit (insbesondere Public Health), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, Erziehung, Ausbildung und Kultur, Gleichstellung von Frauen und Männern, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Außenbeziehungen einschließlich der Politik zur Unterstützung der Erweiterung sowie der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden;
— Erreichung anderer zentraler der Gemeinschaft, wie sie zum Beispiel von der Europäischen Kommission für ihre fünfjährige Amtszeit festgelegt wurden oder wie sie sich aus den politischen Leitlinien des Europäischen Rates ergeben (einschließlich der Lissabonner Strategie), im Hinblick auf die Wirtschaftspolitik, die Bereiche Informationsgesellschaft und *e*-Europa die Unternehmenspolitik-, Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik, die Sozial- und Beschäftigungspolitik und den Bereich der Erziehung und Kultur, einschließlich der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden.	— politische Ziele der Gemeinschaft, wie sie sich aus den politischen Leitlinien des Europäischen Rates ergeben, z. B. im Hinblick auf die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie *e*-Europa und die Unternehmens.
	Diese Tätigkeiten können pränormative Forschung, Messung und Prüfung umfassen, wenn dies für die Erfordernisse der Gemeinschaftspolitik notwendig ist.

[1] KOM(2001) 31.
[2] KOM(2000) 769.
[3] KOM(2001) 370.

[1] KOM(2001) 31.
[2] KOM(2000) 769.
[3] KOM(2001) 370.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Mehrjährige Programmplanung	Unverändert
Bei der mehrjährigen Programmplanung werden die Stellungnahmen der relevanten wissenschaftlichen Ausschüsse für die betreffenden Politikbereiche berücksichtigt. Die Programmplanung erfolgt mit Unterstützung einer Nutzergruppe, in der verschiedene Dienststellen der Kommission vertreten sind und die bei Bedarf auch eine unabhängige Konsultationsinstanz hinzuziehen kann, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören. Die Nutzergruppe bewertet Vorschläge zu den einzubeziehenden Themen auf der Grundlage folgender Kriterien:	
— Beitrag zur Formulierung und Entwicklung der Politik (z. B. Bezug zu Vorschlägen für Rechtsakte, die sich in Vorbereitung befinden, oder zu wichtigen Fristen in dem jeweiligen Bereich);	
— potenzieller Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums, einschließlich der effektiven Integration der Beitrittsländer;	
— „Europäischer Mehrwert", insbesondere unter Berücksichtigung der Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten in den relevanten Bereichen;	
— wissenschaftliche Relevanz und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Forschungsthemen und Konzepte;	
— Gewährleistung einer angemessenen Aufgabenverteilung sowie von Synergien zwischen diesen Tätigkeiten und den direkten Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinschaftspolitik in den verschiedenen Bereichen.	
Wenn bei Krisen dringender und unvorhergesehener Forschungsbedarf entsteht, kann die Programmierung mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahrens geändert werden, für das die gleichen Bewertungskriterien gelten.	
Erste Festlegung von Forschungsprioritäten	
Mit Hilfe des oben beschriebenen Programmplanungsverfahrens wurden Prioritäten für die politikorientierte Forschung, die dem bereits absehbaren Bedarf entsprechen. Bei dieser ersten Anwendung des Verfahrens wurden Themenvorschläge der konzeptionellen Dienststellen der Kommission zugrundegelegt, bei Bedarf unter Hinzuziehung der zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse sowie der weiter gefassten Ziele der Union laut den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates. Die so ermittelten Prioritäten werden bei Programmbeginn in das Arbeitsprogramm aufgenommen.	Prioritäten für die politikorientierte Forschung, die dem unmittelbaren Bedarf entsprechen, basieren auf Themenvorschlägen der konzeptionellen Dienststellen der Kommission, die bei Bedarf die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse hinzuziehen und die weiter gefassten Ziele der Union laut den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates berücksichtigen.
Sie wurden den nachfolgend genannten Handlungsbereichen zugeordnet, wobei eine Struktur gewählt wurde, die optimale Synergien zwischen den unterschiedlichen Anforderungen der Politik und wissenschaftlichen Mitteln gewährleistet und die vorrangigen Themenbereiche abdeckt und ergänzt:	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Nachhaltiges Management der natürlichen Ressourcen Europas. Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung und Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik und die Förderung der ländlichen Entwicklung, einschließlich der Forstwirtschaft. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:	
Entwicklung der Grundlagen politischer Konzepte zur Förderung einer nachhaltigen und qualitätsorientierten Landwirtschaft; Definition multifunktionaler Modelle für nachhaltiges Management in Land- und Forstwirtschaft, Bewertung von Nutzen und Auswirkungen im Bereich des Handels; Verbesserung der Werkzeuge zur Vorausschau und Bewertung für internationale Politikkonzepte und Märkte im Bereich Landwirtschaft sowie für diesbezügliche Übereinkommen und die Gemeinsame Agrarpolitik; Umweltauswirkungen von Produktionssystemen in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, einschließlich nachwachsende Rohstoffe, sowie ihre Wechselwirkungen; Charakterisierung von räumlichen Einheiten und diesbezüglichen Katalysatoren des Wandels im Hinblick auf die Bewertung der ländlichen Entwicklung und die Bereitstellung von Werkzeugen für die Unterstützung der Umweltverträglichkeitsprüfung; Entwicklung von Bewertungs- und Überwachungswerkzeugen für Tiergesundheit und -wohlergehen,	Modernisierung und Nachhaltigkeit von Land- und Forstwirtschaft, einschließlich ihrer multifunktionalen Rolle für die Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung ländlicher Gebiete;
	Werkzeuge und Bewertungsverfahren für nachhaltiges Management in Land- und Forstwirtschaft;
	Modernisierung und Nachhaltigkeit der Fischereipolitik, einschließlich von Produktionssystemen auf der Grundlage von Aquakulturen;
	neue und umweltfreundlichere Produktionsmethoden zur Verbesserung von Tiergesundheit und -wohlergehen;
Entwicklung alternativer Konzepte für das Fischereimanagement durch bessere Kenntnis der biologischen und Selektivitätsparameter im Rahmen eines ökosystemorientierten Konzepts; Einbeziehung von Mehrjahres-, Mehrarten- und sozioökonomischen Aspekten sowie Bewertung von Unwägbarkeiten; Verbesserung von Überwachungs- und Kontrollverfahren; Entwicklung der Grundlagen politischer Konzepte zur Förderung nachhaltiger Aquakulturen durch Krankheitsvorbeugung, Diversifizierung der Produktionssysteme und verbesserte Zuchtbedingungen,	
	Bewertung der Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Lärm, einschließlich der Auswirkungen chemischer Stoffe);
	Ausarbeitung strategischer Lärmkarten.
Besseres Verständnis der Struktur und Funktionsweise terrestrischer und mariner Ökosysteme, einschließlich der Bewertung von Bodenfunktionen und Degradationsprozessen; Werkzeuge für die Bewertung der Wasserqualität, Konzentrationen von Verunreinigungen und Verbesserungsmöglichkeiten; integrierte Bewertung der Luftverschmutzung; Ausarbeitung strategischer Lärmkarten.	
— Gesundheit, Sicherheit und Chancen für die europäischen Bürger. Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Sozialagenda, Public Health und Verbraucherschutz sowie die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:	— Gesundheit, Sicherheit und Chancen für die europäischen Bürger. Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Sozialagenda, einschließlich künftiger Fragen der Sozialpolitik, Public Health und Verbraucherschutz sowie die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:
Methoden zur Bewertung der Notwendigkeit, Angemessenheit und Effizienz politischer Maßnahmen in den Bereichen Sozial- und Verbraucherpolitik, einschließlich von Aspekten der Verbraucherzufriedenheit, unlauterer	Gesundheitsfaktoren und Bereitstellung qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Gesundheitsfürsorge- und Rentensysteme (insbesondere mit Blick auf den demographischen Wandel und die Alterung der Bevölkerung);

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Praktiken und Auswirkungen anderer Bereiche der EU-Politik; Wandel des Arbeitsmarktes und Kosten des „Verzichts auf ein soziales Europa"; Entwicklung koordinierter Konzepte und einer vergleichenden europäischen Wissensgrundlage für politische Strategien zur Gewährleistung nachhaltiger Renten- und Gesundheitsfürsorgesysteme, insbesondere mit Blick auf den demographischen Wandel und die Alterung der Bevölkerung; Entwicklung besserer Verfahren zur Risikobewertung, einschließlich Tests für chemische Stoffe ohne Tierversuche, Maßnahmen im Bereich Produktsicherheit und Unterrichtung der Verbraucher und Arbeitnehmer über neue Bedrohungen für Gesundheit und Sicherheit,	Public Health-Fragen, einschließlich Epidemiologie zur Krankheitsvorbeugung und Behandlungsmöglichkeiten für neu auftretende seltene und übertragbare Krankheiten, Allergien, sichere Verfahren für Blut- und Organspenden, Testverfahren ohne Tierversuche;
	Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gesundheit (einschließlich von Methoden zur Risikobewertung und Abschwächung der Gefahren von Naturkatastrophen für Menschen);
Vergleichende Bewertung von Gesundheitsfaktoren, einschließlich Ernährung, geschlechtsspezifischer und sozioökonomischer Faktoren, von konventioneller Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsfürsorge über das Netz, und von Methoden zur Bewertung der Qualität von Maßnahmen; Entwicklung besserer Verfahren zur Erfassung des Auftretens und zum Verständnis der Übertragungswege neuer, seltener und übertragbarer Krankheiten, einschließlich des internationalen Kontexts; Entwicklung sicherer Verfahren für Blut- und Organspenden sowie für die Lagerung und Verwendung von Blut und Organen; Verfahren zur Bewertung der Verbreitung und der sozioökonomischen Auswirkungen von Behinderungen,	Fragen im Zusammenhang mit behinderten Menschen (einschließlich Einrichtungen für gleichen Zugang);
	Untersuchung von Wanderungs- und Flüchtlingsbewegungen;
Vergleichende Forschung zu Ursachen für Bevölkerungswanderungen und Flüchtlingsbewegungen, einschließlich illegaler Einwanderung und Menschenhandel; bessere Werkzeuge für die Erkennung von Trends und Ursachen bei Straftaten sowie die Bewertung der Wirksamkeit politischer Konzepte zur Verhinderung von Straftaten; Bewertung neuer Herausforderungen im Bereich des Drogenmissbrauchs.	Erkennung von Trends bei Straftaten im Kontext der öffentlichen Sicherheit;
	Fragen im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz, einschließlich Biosicherheit und Krisenmanagement.
— Förderung des Wirtschaftspotenzials und des Zusammenhalts in einer größeren und stärker integrierten Europäischen Union. Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere in Bereichen mit Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit, Dynamik und Integration der europäischen Wirtschaft im Kontext der Erweiterung, der Globalisierung und der Handelsbeziehungen Europas zu den übrigen Ländern der Welt. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:	— Förderung des Wirtschaftspotenzials und des Zusammenhalts in einer größeren und stärker integrierten Europäischen Union. Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere in Bereichen mit Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit, Dynamik und Integration der europäischen Wirtschaft im Kontext der Erweiterung, der Globalisierung und der Handelsbeziehungen Europas zu den übrigen Ländern der Welt. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:
	Förderung von europäischer Integration, nachhaltiger Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Handelspolitik (einschließlich verbesserter Werkzeuge zur Bewertung der Wirtschaftsentwicklung und der Kohäsion);
Verbesserte Methoden zur Bewertung der wirtschaftlichen Wirksamkeit und der sozialen Auswirkungen von Geld- und Steuerpolitik, Beitrag der Finanzmarktintegration zur Wirtschaftsentwicklung im Euro-Gebiet; Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die nachhaltige Regionalentwicklung; Effizienz der Politik für eine nachhaltige Entwicklung in den wichtigsten Wirtschaftsbereichen, Bewertung der wirtschaftlichen/industriellen Auswirkungen der Biotechnologie; Normungsverfahren als Mittel zur Unterstützung der Binnenmarktpolitik und der handelspolitischen Positionen der Gemeinschaft sowie von Vereinbarungen für gegenseitige Anerkennung.	Entwicklung von Werkzeugen, Indikatoren und betriebsspezifischen Parametern zur Bewertung der (wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen) Leistung nachhaltiger Verkehrs- und Energiesysteme;
	globale Sicherheitsanalyse und Validierungssysteme für den Verkehr, Forschung zu Unfallrisiken und Sicherheit in Mobilitätssystemen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Entwicklung der Grundlagen eines umfassenden Konzepts für die Verkehrssicherheit (insbesondere im Luftverkehr); Entwicklung von Werkzeugen, Indikatoren und betriebsspezifischen Parametern zur Bewertung der (wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen) Leistung nachhaltiger Verkehrs- und Energiesysteme und für die Überwachung der Erreichung von Zielen in einem erweiterten Europa; Prognosewerkzeuge unter Einbeziehung sozioökonomischer und technologischer Aspekte, kostenwirksame Ermittlung von Datenquellen für Energie und Verkehr im Hinblick auf die Validierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich technologischer und marktorientierter Maßnahmen, sowie zur Förderung der Entwicklung innovativer politischer Konzepte und Maßnahmenpakete im Hinblick auf eine mittel- und langfristige Gewährleistung der Nachhaltigkeit.	Vorhersage und Entwicklung innovativer politischer Nachhaltigkeitskonzepte für die mittlere und langfristige Perspektive;
Bewertung von Werkzeugen zur Verwaltung und zum Schutz von ditigalen Identitäten und Gütern; Bewertung von politischen Konzepten, Werkzeugen und besten Praktiken zur Förderung eines breiten und sicheren Zugangs zur Informationsgesellschaft, Benchmarking der besten Praktiken für die Umgestaltung von Verwaltungsabläufen im Hinblick auf die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen; *e*-Bildung und zugehörige Lernkontexte, einschließlich lebenslanges Lernen; Verbraucherschutz im Hinblick auf Informations- und Kommunikationsdienste; Methoden für die Schadensbewertung und Konservierungsstrategien zum Schutz des Kulturerbes; Entwicklung fortgeschrittener Methoden und Techniken zur Verbesserung der Qualität, der Zugänglichkeit und Verbreitung von Statistiken des europäischen Statistiksystems.	Fragen der Informationsgesellschaft (z. B. Verwaltung und Schutz digitaler Identitäten und Güter, breiter Zugang zur Informationsgesellschaft); Schutz des kulturellen Erbes; Verbesserung der Qualität, der Zugänglichkeit und Verbreitung von europäischen Statistiken.
Bei der Behandlung von Forschungsproblemen, die mehrere Politikbereiche gleichermaßen betreffen, wird ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Messung demographischer Veränderungen und die Bewertung ihrer Auswirkungen sowie in allgemeinerer Hinsicht bei der Entwicklung politikrelevanter Statistiken und Indikatoren.	Unverändert
ii) *Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Probleme und Möglichkeiten*	
Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf in neuen, interdisziplinären und multidisziplinären Bereichen oder Spitzenforschungsbereichen, die in den legitimen Interessenbereich der Gemeinschaftsforschung fallen oder im Zusammenhang mit unerwarteten Entwicklungen von großer Tragweite stehen auf unerwartete Entwicklungen von großer Tragweite. Durch Bündelung von Ressourcen aus der ganzen EU soll die europäische Forschung in eine führende Position gebracht und der Weg für die Verbreitung oder Entstehung neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen geebnet werden. Die Forschung in diesem Bereich soll den Austausch von Ideen zwischen Wissenschaft und Industrie fördern und es Europa ermöglichen, seine Forschungskapazitäten im Interesse einer dynamischen Wissensgesellschaft besser zu nutzen.	Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf in neuen Bereichen, die in den legitimen Interessenbereich der Gemeinschaftsforschung fallen und quer zu den vorrangigen Themenbereichen liegen bzw. über diese hinausgehen, insbesondere weil sie stark inter- bzw. multidisziplinären Charakter haben. Die Forschungen werden auch auf unerwartete Entwicklungen von großer Tragweite reagieren. Durch Bündelung von Ressourcen aus der ganzen EU soll die europäische Forschung in eine führende Position gebracht und der Weg für die Verbreitung oder Entstehung neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen geebnet werden. Die Forschung in diesem Bereich soll den Austausch von Ideen zwischen Wissenschaft und Industrie fördern und es Europa ermöglichen, seine Forschungskapazitäten im Interesse einer dynamischen Wissensgesellschaft besser zu nutzen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Folgende Tätigkeitsbereiche sollen zunächst unterstützt werden:	Unverändert
— Forschung zur raschen Bewertung neuer Entdeckungen oder Phänomene, die sich als erste Anzeichen für Risiken oder Probleme von großer Tragweite für die europäische Gesellschaft erweisen könnten, sowie Ermittlung angemessener Gegenmaßnahmen.	
— Forschung in neu entstehenden Wissensbereichen und Bereichen von Zukunftstechnologien, insbesondere auf transdisziplinären Gebieten, die sich durch einen stark innovativen Charakter und entsprechende hohe (technische) Risiken auszeichnet. Denkbare Forschungsgegenstände sind alle neuen Ansätze mit hohem Wirkungspotenzial im industriellen und/oder sozialen Bereich, oder für den langfristigen Ausbau der europäischen Forschungskapazitäten.	
Vorschläge werden bewertet auf der Grundlage der Forschungsqualität, des künftigen Wirkungspotenzials, und vor allem im ersten dieser Bereiche aufgrund des Innovationsgehalts.	
Mehrjährige Programmplanung	
Spezifische Bereiche innerhalb der oben genannten Kategorien, auf die sich die Forschung bei der Durchführung des Programms konzentrieren wird, werden mit Hilfe der mehrjährigen Programmplanung aufgrund ihrer Dringlichkeit oder ihrer potenziellen künftigen Relevanz für Gesellschaft, Industrie oder Wirtschaft ausgewählt, wobei laufende Forschungen in diesem Bereich berücksichtigt werden. Die Bewertung von Bereichen erfolgt mit Unterstützung einer unabhängigen Konsultationsinstanz, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören, wobei folgende Kriterien Berücksichtigung finden:	
— potenzieller Beitrag der Forschungsthemen zur Innovation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums, einschließlich der effektiven Integration der Beitrittsländer;	
— wissenschaftliche Relevanz und Aktualität der vorgeschlagenen Forschungsthemen und Konzepte.	
Wenn bei Krisen dringender und unvorhergesehener Forschungsbedarf entsteht, kann die Programmierung mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahrens geändert werden, für das die gleichen Bewertungskriterien gelten.	
iii) *Durchführung*	
Die programmierten Tätigkeiten werden mit Hilfe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:	
— spezielle gezielte Projekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist;	— spezielle gezielte Forschungsprojekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Vernetzung von Forschungstätigkeiten auf nationaler Ebene, bei denen die Ziele durch Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern sowie anderen assoziierten Ländern vorhandenen Kapazitäten erreicht werden können.	— Koordinierungsmaßnahmen und Vernetzung von Forschungstätigkeiten auf nationaler Ebene, bei denen die Ziele durch Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern sowie anderen assoziierten Ländern vorhandenen Kapazitäten erreicht werden können.
In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf die in den vorrangigen Themenbereichen verwendeten Instrumente zurückgegriffen werden.	In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf Exzellenznetze und integrierte Projekte zurückgegriffen werden.
Die Vorschläge werden von der Kommission nach einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt.	Unverändert
	Daneben können zur Durchführung dieser Tätigkeiten auch spezifische flankierende Maßnahmen genutzt werden.
ii) *spezifische Forschungsmaßnahmen für KMU*	Entfällt
	1.2.2 ***Horizontale Forschungsmaßnahmen unter Beteiligung der KMU***
Ziele	Unverändert
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von zentraler Bedeutung für die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen, da sie nicht nur die überwiegende Mehrheit der europäischen Unternehmen darstellen, sondern da von ihnen auch die Dynamik und die Veränderungen an den neuen Märkten ausgehen, insbesondere bei den Spitzentechnologien. Trotz ihrer heterogenen Struktur sehen sich alle KMU mit einem immer schärferen Wettbewerb durch die Vollendung des Binnenmarktes und mit der Notwendigkeit konfrontiert, ständig Innovationen durchzuführen und dem technologischen Fortschritt zu folgen. Außerdem müssen und wollen sich immer mehr KMU auf der Suche nach neuen Märkten und wirtschaftlichen Möglichkeiten internationalisieren.	
Die KMU werden sich zum größten Teil über Exzellenznetze und integrierte Projekte an den Tätigkeiten im Rahmen der vorrangigen Themenbereiche beteiligen. Zudem sind für KMU spezifische Maßnahmen im Bereich der Kollektiv- und der Kooperationsforschung vorgesehen. Diese werden sich in erster Linie an die große Gruppe von KMU richten, die zwar über Innovationspotenziale, aber nur begrenzte Forschungskapazitäten verfügen. Die Kooperationsforschung soll jedoch ausgeweitet werden, um neue KMU der Hochtechnologiebranche durch speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Angebote zu unterstützen.	Die KMU werden sich zum größten Teil über Exzellenznetze, integrierte Projekte und spezielle gezielte Forschungsprojekte an den Tätigkeiten im Rahmen der vorrangigen Themenbereiche beteiligen. Zudem sind für KMU spezifische Maßnahmen im Bereich der Kollektiv- und der Kooperationsforschung vorgesehen. Diese werden sich in erster Linie an die große Gruppe von KMU richten, die zwar über Innovationspotenziale, aber nur begrenzte Forschungskapazitäten verfügen. Die Kooperationsforschung wird es innovativen KMU jedoch auch ermöglichen, mit Universitäten und Forschungszentren zusammenzuarbeiten.
Insgesamt sollen mindestens 15 % des Haushalts für den Programmbereich „Bündelung der Forschung“ für KMU bereitgestellt werden.	Insgesamt sollen zusätzlich zu den horizontalen Maßnahmen für KMU mindestens 15 % des Haushalts für die sieben vorrangigen Themenbereiche dieses Programms für KMU bereitgestellt werden.
Kollektivforschung	Unverändert
Bei der Kollektivforschung führen FTE-Akteure im Namen von Industrieverbänden oder -gruppierungen Forschungsarbeiten durch, um die Wissensbasis großer Gruppen von KMU zu erweitern und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit allgemein zu verbessern. Werden diese Maßnahmen im europäischen Maßstab und über größere Projekte mit mehrjähriger Laufzeit durchgeführt, können auf diese Weise die technologischen Bedürfnisse großer Bereiche der Industrie abgedeckt werden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Über Strukturen, die in vielen Mitgliedstaaten vorhanden sind, soll diese Maßnahme industriellen Gruppierungen die Möglichkeit geben, den gemeinsamen Forschungsbedarf einer Vielzahl von KMU auf europäischer Ebene zu ermitteln und zu formulieren. Sie dürfte insgesamt zur Verbesserung der technologischen Grundlagen ganzer Industriebranchen in Europa beitragen. Durch die Herstellung von Kontakten zwischen industriellen Gruppierungen in verschiedenen Ländern und die Finanzierung größerer Projekte mit mehr Verantwortung für Projektkoordinatoren wird sie außerdem zur Strukturierung der Kollektivforschung im Hinblick auf die Ziele des europäischen Forschungsraumes beitragen.	
Projekte der Kollektivforschung könnten z. B. folgende Themen abdecken:	
— Forschung zur Lösung gemeinsamer Probleme/Aufgaben (z. B. zur Erfüllung rechtlicher Auflagen, Umweltleistung)	
— Pränormative Forschung (d. h. Forschung zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Grundlage für europäische Normen)	
— Forschung zur Stärkung der technologischen Grundlagen bestimmter Bereiche	
— Entwicklung „technologischer Werkzeuge“ (z. B. Diagnose, Sicherheitsausrüstung)	
Die Projekte werden auf der Grundlage sorgfältig definierter Leitlinien von Industrieverbänden oder anderen auf europäischer Ebene gebildeten Gruppierungen oder von mindestens 2 einzelstaatlichen Industrieverbänden/industriellen Gruppierungen aus verschiedenen europäischen Ländern durchgeführt. Auch europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die die Interessen von KMU vertreten, sind zulässig. Eine „Kerngruppe“ der an den einzelnen Projekten beteiligten KMU wird jeweils die Fortschritte von der Definitionsphase der Forschung bis zur Verbreitung der Ergebnisse überwachen.	
Für die Festlegung von Bereichen und die Auswahl der Vorschläge ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen (Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen und nach der Weiterentwicklung der in der ersten Runde ausgewählten Skizzen zu vollständigen Vorschlägen Bewertung und Auswahl anhand dieser Vorschläge). Der Umfang der Mittel und die vertraglichen Bestimmungen für Projekte der Kollektivforschung hängen von den jeweiligen Zielen ab:	
— Projekte, die auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines bestimmten industriellen Sektors abzielen, können maximal einen Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten erhalten. In diesen Fällen wird der Vertragspartner (die industriellen Gruppierungen) Eigentümer der Ergebnisse.	
— Projekte mit starker legislativer oder „Gemeinwohl-“Komponente (z. B. Umweltschutz, Verbesserungen im Bereich Public Health) könnten mehr Mittel erhalten. In diesen Fällen wird der Schwerpunkt auf einer europaweiten Verbreitung der Forschungsergebnisse liegen.	
In allen Fällen soll die Verbreitung der Ergebnisse unter den KMU z. B. durch besondere Ausbildungs- und Demonstrationsmaßnahmen („Übernahmemaßnahmen“) erfolgen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Kooperationsforschung	
Bei der Kooperationsforschung beauftragt eine begrenzte Zahl von KMU aus verschiedenen Ländern und mit spezifischen Problemen oder Anforderungen einen außenstehenden FTE-Akteur mit der Durchführung der jeweiligen Forschung, ist aber Eigentümer der Ergebnisse. Die Projekte sind relativ kurzfristig und können je nach den spezifischen Anforderungen und Problemen der betreffenden KMU jeden Forschungsbereich oder -sektor betreffen. Andere Unternehmen (d. h. keine KMU) und Endnutzer können sich ebenfalls an Projekten der Kooperationsforschung beteiligen, so lange sie keine beherrschende Rolle spielen und nur beschränkten Zugang zu den Ergebnissen haben.	
	Diese Tätigkeiten können auch von innovativen KMU und KMU der Hochtechnologiebranche in Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Universitäten durchgeführt werden.
Junge KMU der Hochtechnologiebranche, einschließlich „Start-up-Unternehmen“ müssen unter Umständen bestimmte Grundlagenforschungen extern durchführen lassen, um die Wissensbasis für ihre eigenen Forschungstätigkeiten auszubauen oder zu erneuern. In solchen Fällen kann ein einzelnes KMU das System der Kooperationsforschung nutzen, wenn es auf die Zusammenarbeit mit einem FTE-Akteur aus einem anderen Land angewiesen ist, der über die erforderlichen ergänzenden Forschungskompetenzen verfügt. In solchen Fällen gelten für den Zugang zu den Ergebnissen besondere Bestimmungen.	Entfällt
Die Kooperationsforschung wird über unbefristet geltende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Innerhalb dieses Tätigkeitsbereichs erfolgt auch die Koordinierung eines speziellen Netzes von KMU-Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Ländern, um die KMU auf regionaler und nationaler Ebene mit Informationen zu versorgen und ihnen bei der Beteiligung am Rahmenprogramm (einschließlich Exzellenznetze und integrierte Projekte) Unterstützung anzubieten. Eine enge Koordinierung mit den Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens und den Innovationsförderungsdiensten unter dem Titel „Forschung und Innovation“ wird sicherstellen, dass die KMU von allen vorgesehenen Instrumenten und Tätigkeiten profitieren.	Die Kooperationsforschung wird über unbefristet geltende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Information und Beratung zu den Möglichkeiten der Beteiligung von KMU erfolgen über von der Kommission eingerichtete Anlaufstellen sowie über das Netz nationaler Kontaktstellen. Innerhalb dieses Tätigkeitsbereichs erfolgt auch die Koordinierung eines speziellen Netzes von KMU-Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Ländern, um die KMU auf regionaler und nationaler Ebene mit Informationen zu versorgen und ihnen bei der Beteiligung am Rahmenprogramm (einschließlich Exzellenznetze und integrierte Projekte) Unterstützung anzubieten. Eine enge Koordinierung mit den Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens und den Innovationsförderungsdiensten unter dem Titel „Forschung und Innovation“ wird sicherstellen, dass die KMU von allen vorgesehenen Instrumenten und Tätigkeiten profitieren.
iii) *Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit*	Entfällt
	1.2.3 ***Spezielle Tätigkeiten zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit***
Allgemeines Ziel der Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beim Rahmenprogramm ist die Öffnung des Europäischen Forschungsraums gegenüber der Welt. Diese Tätigkeiten bilden den besonderen Beitrag des Rahmenprogramms zu diesem Öffnungsprozess, für den eine gemeinsame Anstrengung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erforderlich ist.	Unverändert
Die Tätigkeiten in diesem Bereich stehen insbesondere im Zeichen folgender Ziele:	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Ermöglichung des Zugangs zu andernorts auf der Welt vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten für europäische Wissenschaftler, Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Union und in den mit dem Rahmenprogramm assoziierten Ländern	
— Beitrag zu einer starken und kohärenten Beteiligung Europas an internationalen Forschungsinitiativen, um Wissensfortschritte zu ermöglichen oder zur Lösung der großen globalen Probleme beizutragen, z. B. in den Bereichen Gesundheit oder Umwelt	
— wissenschaftliche und technologische Unterstützung für die Durchführung der Außen- und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.	
Neben der Möglichkeit einer Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus Drittländern Exzellenznetze und integrierten Projekten findet die internationale Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer Tätigkeiten statt.	Neben der Möglichkeit einer Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus Drittländern an den Tätigkeiten innerhalb der sieben vorrangigen Themenbereiche findet die internationale Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer Tätigkeiten statt.
Diese spezifischen Tätigkeiten zur Unterstützung der Außen- und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft betreffen drei Gruppen von Ländern: Drittländer im Mittelmeerraum, Russland und die GUS-Länder, Entwicklungsländer.	Unverändert
Die Tätigkeiten erfolgen ergänzend zur Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus diesen Ländern an den Exzellenznetzen und an den integrierten Projekten, die ihnen offen stehen und an denen sie sich je nach Thema und Land auf unterschiedliche Weise beteiligen dürften.	
Die Festlegung der Forschungsprioritäten dieser Kategorie von Tätigkeiten erfolgt entsprechend den Interessen und Zielen der politischen Partnerschaft der Gemeinschaft mit den einzelnen Ländergruppen sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse dieser Ländergruppen.	
Folgende Forschungstätigkeiten sind im Einzelnen vorgesehen:	
— Im Falle der Mittelmeerländer, zur Förderung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer: Probleme in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Gewässer sowie Schutz des Kulturerbes.	
— Im Falle Russlands und der GUS-Länder: Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung der industriellen Produktion, mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz und verschiedenen Sicherheitsaspekten.	
— Im Falle der Entwicklungsländer: Probleme in den Bereichen Gesundheit und Public Health, Lebensmittelsicherheit, rationelle Nutzung der Ressourcen.	
Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt über Projekte im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration von begrenztem Umfang, Maßnahmen zur Koordinierung nationaler Initiativen und ggf. spezifische Unterstützungsmaßnahmen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Bei Kooperationsmaßnahmen mit Russland und der GUS erfolgen die Tätigkeiten über INTAS, eine von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschaffene Struktur.	
In allen drei Fällen besteht eines der Hauptziele darin, die lokalen Forschungssysteme zu stärken, zu stabilisieren und zu entwickeln oder anzupassen.	
Dementsprechend sind die Tätigkeiten des Rahmenprogramms darauf ausgerichtet, die Koordinierung und die Komplementarität mit den Maßnahmen im Rahmen anderer Finanzinstrumente, z. B. MEDA-Programm für die Mittelmeerländer, TACIS-Programm für Russland und die GUS-Länder, EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) für die Entwicklungsländer und ALA für Lateinamerika/Asien, zu stärken. Diese Tätigkeiten können auch dazu beitragen, in den betreffenden Ländern die benötigten Personalressourcen für die Forschung, die Forschungsinfrastrukturen und die Kapazitäten für Innovation und Nutzung der Ergebnisse aufzubauen.	
2. STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	
Die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erfordert eine bessere Kohärenz und Koordinierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten und -politiken auf einzelstaatlicher, regionaler und europäischer Ebene.	
Die Ziele der Gemeinschaft in diesem Bereich sind die Stimulierung und Unterstützung der Programmkoordinierung und gemeinsamen Aktionen unter den Mitgliedstaaten sowie europäischen Organisationen und die Schaffung der erforderlichen gemeinsamen Wissensbasis für eine kohärente Entwicklung politischer Konzepte. Die Tätigkeiten können in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich den vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt werden.	Die Ziele der Gemeinschaft in diesem Bereich sind die Stimulierung und Unterstützung der Programmkoordinierung und gemeinsamen Aktionen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie auf Ebene europäischer Organisationen und die Unterstützung der Schaffung der erforderlichen gemeinsamen Wissensbasis für eine kohärente Entwicklung politischer Konzepte. Die Tätigkeiten können in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich den vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt werden.
2.1 **Koordinierung der Tätigkeiten**	2.1 **Unterstützung für die Koordinierung der Tätigkeiten**
Koordinierung einzelstaatlicher Tätigkeiten	Unverändert
Ziel ist es, gemeinsame Initiativen mehrerer Länder in Bereichen von gemeinsamem strategischem Interesse anzuregen und zu unterstützen, um durch Koordinierung ihrer Durchführung, gegenseitige Öffnung und wechselseitigen Zugang zu den Forschungsergebnissen Synergien zwischen den bestehenden Tätigkeiten aufzubauen und gemeinsame Tätigkeiten zu definieren und durchzuführen.	
Bei den betreffenden Tätigkeiten handelt es sich um Programme oder Teile davon, Instrumente, Pläne oder andere Initiativen auf nationaler oder regionaler Ebene, bei denen FTE-Arbeiten, die Entwicklung von Forschungskapazitäten und die Innovationsförderung durch öffentliche Mittel unterstützt werden. Die Tätigkeiten können direkt von den öffentlichen Behörden oder Forschungseinrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch europäische Kooperationsstrukturen wie die Europäische Wissenschaftsstiftung (z. B. durch das Kooperationsinstrument EUROCORES) durchgeführt werden. EUROCORES).	Bei den betreffenden Tätigkeiten handelt es sich um Programme oder Teile davon, Instrumente, Pläne oder andere Initiativen auf nationaler oder regionaler Ebene, bei denen FTE-Arbeiten, die Entwicklung von Forschungskapazitäten und die Innovationsförderung durch öffentliche Mittel unterstützt werden. Die Tätigkeiten können direkt von den öffentlichen Behörden oder Forschungseinrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch europäische Kooperationsstrukturen, insbesondere das Kooperationsinstrument EUROCORES der Europäischen Wissenschaftsstiftung, durchgeführt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Es sind Anstrengungen vorgesehen, um eine Koordinierung der Forschungstätigkeiten nach dem Bottom-up-Konzept in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen zu fördern, insbesondere:
	— Gesundheit: Gesundheit der Hauptbevölkerungsgruppen; wichtigste Krankheiten und Störungen (z. B. Krebs, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hepatitis, Sehstörungen), seltene Krankheiten und armutsbedingte schwere Krankheiten in Entwicklungsländern; die betreffenden Maßnahmen werden beispielsweise über die Koordinierung von Forschungsprojekten und vergleichenden Studien, die Entwicklung europäischer Datenbanken und interdisziplinärer Netze, den Austausch klinischer Methoden und die Koordinierung klinischer Versuche durchgeführt.
	— Biotechnologie: Anwendungen außerhalb des Gesundheits- und des Lebensmittelbereichs.
	— Umwelt: städtische Umwelt (einschließlich nachhaltige Stadtentwicklung und kulturelles Erbe, sowie z. B. Ecosite-Konzepte); marine Umwelt und Land-/Bodennutzung; Erdbebenrisiken.
	— Energie: neue Generation von Kraftwerken („nahe-Null-Emissionen"), Energiespeicherung, Transport und Verteilung.
Die Gemeinschaft fördert Initiativen zur Vernetzung nationaler und regionaler Tätigkeiten und Programme insbesondere durch:	Unverändert
— Koordinierung unabhängiger Tätigkeiten sowie ihrer gegenseitigen Öffnung;	
— Vorbereitung und Verwaltung gemeinsamer Tätigkeiten.	
Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft:	
— Vorschläge unterstützen, die nach ihrer Einreichung im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (2 Bewertungen pro Jahr) ausgewählt wurden. Bei Bedarf können Aufforderungen zur Interessenbekundung und anschließend gezielte Aufforderungen veröffentlicht werden.	
Vorschläge können z. B. umfassen: strategische Studien und Planung, Konsultation der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft, gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Gremien für Sachverständigengutachten (peer review), Austausch und Verbreitung von Informationen und Ergebnissen, Überwachung und Bewertung der Programme, Austausch von Personal.	
Die Vorschläge werden vor allem im Hinblick auf folgende Aspekte geprüft: Umfang der mobilisierten Ressourcen, wissenschaftliche und technologische Relevanz und Wirkung, erwartete Verbesserung bei der Nutzung der Forschungsressourcen auf europäischer Ebene und ggf. ihr Beitrag zur Förderung der Innovation.	
— Entwicklung eines integrierten Informationssystems, das leicht zugänglich und nutzerfreundlich ist, regelmäßig aktualisiert wird und einschlägige Informationen liefert für:	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— politisch Verantwortliche und Programmverwalter: Informationen über nationale Forschungsprogramme, Instrumente, Forschungstätigkeiten und Pläne, um die Erkennung von Möglichkeiten für Koordinierung, Vernetzung oder gemeinsame Initiativen zu erleichtern;	— politisch Verantwortliche und Programmverwalter: Informationen über nationale und regionale Forschungsprogramme, Instrumente, Forschungstätigkeiten und Pläne, um die Erkennung von Möglichkeiten für Koordinierung, Vernetzung oder gemeinsame Initiativen zu erleichtern;
— die Forschungsgemeinschaft: Informationen über nationale oder gemeinsame Programme, an denen eine Beteiligung möglich ist.	— die Forschungsgemeinschaft: Informationen über nationale und regionale oder gemeinsame Programme, an denen eine Beteiligung möglich ist.
Koordinierung auf europäischer Ebene	Unverändert
Ziel ist die Verbesserung der Komplementarität und der Synergien zwischen gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms und unter der Regie anderer europäischer Organisationen für wissenschaftliche Zusammenarbeit, sowie zwischen diesen Organisationen. Durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit werden die verschiedenen europäischen Kooperationsinitiativen einen effizienteren Beitrag zur Gesamtkohärenz der europäischen Forschungsanstrengungen und zur Entwicklung eines Europäischen Forschungsraums leisten. Die Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Aktivitäten kann in ausreichend gerechtfertigten Fällen unterstützt werden.	
— Wissenschaftliche und technologische Kooperation innerhalb anderer europäischer Kooperationsmechanismen	
COST ist ein bereits lange bestehender Bottom-up-Mechanismus zur Erleichterung von Koordinierung und Austausch zwischen Wissenschaftlern und Forschungsteams, die ihre Mittel aus einzelstaatlichen Quellen erhalten, in verschiedenen Bereichen. Damit COST auch weiterhin einen kostenwirksamen Beitrag zur Forschungskoordinierung im Europäischen Forschungsraum leisten kann, müssen seine Verwaltungsmodalitäten an den neuen Kontext angepasst werden. Dazu müssen die COST-Mitgliedstaaten einen geeigneten Organisationsrahmen schaffen, für den innerhalb dieses Programms finanzielle Mittel gewährt werden können.	
	Ferner wird eine stärkere Koordinierung der Tätigkeiten von Europäischer Wissenschaftsstiftung, COST und Rahmenprogramm in Bereichen von gemeinsamem Interesse angestrebt.
Die Koordinierung mit EUREKA soll gestärkt werden, um die strategische Kohärenz und Komplementarität der Mittel zu verbessern, insbesondere in den vorrangigen Themenbereichen. Bei Bedarf finden auch gemeinsame Informations- und Kommunikationsaktionen statt.	Unverändert
— Zusammenarbeit und gemeinsame Initiativen spezialisierter europäischer Organisationen im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit	
Im Bereich thematischer europäischer Organisationen wie z. B. CERN, ESA, ESO, EMBL, ESRF und ILL wird die Gemeinschaft spezifische Initiativen anregen und unterstützen, die auf die Stärkung der Kohärenz und der Synergien zwischen den Tätigkeiten dieser Organisationen sowie zwischen ihren Tätigkeiten und denen der Gemeinschaft abzielen, insbesondere durch Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Maßnahmen zu Fragen von gemeinsamem Interesse.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
2.2 **Kohärente Entwicklung der Forschungs- und Innovationspolitik**	
Ziel der Tätigkeiten in diesem Bereich ist die Förderung der kohärenten Entwicklung forschungs- und innovationspolitischer Konzepte in Europa durch frühzeitige Erkennung von Aufgaben und Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie durch Bereitstellung von Kenntnissen und Entscheidungshilfen für die politisch Verantwortlichen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene, um diesen die Festlegung der vorgenannten Konzepte zu erleichtern.	Ziel der Tätigkeiten in diesem Bereich ist die Förderung der kohärenten Entwicklung forschungs- und innovationspolitischer Konzepte in Europa durch frühzeitige Erkennung von Aufgaben und Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie durch Bereitstellung von Kenntnissen und Entscheidungshilfen für die politisch Verantwortlichen auf einzelstaatlicher, regionaler und gemeinschaftlicher Ebene, um diesen die Festlegung der vorgenannten Konzepte zu erleichtern.
Die diesbezüglichen Tätigkeiten werden in folgenden Bereichen stattfinden:	Unverändert
— Analysen und Studien; Prospektivstudien, Statistiken sowie wissenschaftliche und technologische Indikatoren	
Diese Tätigkeiten umfassen Studien, Analysen sowie die Beobachtung wissenschaftlicher und technologischer Aktivitäten und forschungs- und innovationspolitischer Konzepte im Kontext der Schaffung des Europäischen Forschungsraums.	
Im Prospektivbereich umfassen die Tätigkeiten insbesondere die Entwicklung von thematischen Dialogplattformen und einer Wissensbasis für die Nutzer und Autoren vorausschauender Analysen, die Nutzung guter Praktiken sowie die Erarbeitung von mittel- und langfristigen Szenarien für Wissenschaft und Technologie in Europa.	
Die Arbeiten im Bereich der Indikatoren betreffen die Weiterentwicklung relevanter und harmonisierter Indikatoren, z. B. für den Vergleich der wissenschaftlichen und technologischen Leistung der Mitgliedstaaten und Regionen, wobei die verschiedenen Dimensionen von Forschung und Innovation und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft zu berücksichtigen sind.	
— Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene	
Die erste Phase des Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler Ebene, die im Jahr 2000 begonnen hat, wird Mitte 2002 abgeschlossen. Anhand der Erfahrungen aus dieser Phase erfolgt eine Anpassung der Methoden für die nächsten Benchmarking-Phasen, einschließlich der Indikatoren, sowie eine geografische Ausweitung des Prozesses mit der Öffnung für die Beitrittsländer und die assoziierten Länder und eine thematische Erweiterung. Besonderer Schwerpunkt ist die Verbreitung der besten Praktiken und die Überwachung ihrer Anwendung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Forschungsakteuren.	
Das laufende Benchmarking im Bereich Innovation (Sammlung von Informationen über die Innovationspolitik in Europa, die Entwicklung der „Übersicht über die Innovationsleistung“ und die Erstellung von „Sachverständigengutachten“ zur Innovationspolitik durch „thematische Gruppen“ politischer Entscheidungsträger) wird sowohl geografisch wie auch „sozial“ (durch Einbeziehung der Akteure aus dem Bereich Innovation) und regional ausgeweitet.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Kartierung der herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa Diese Kartierung wird gemäß folgenden Leitlinien ausgeweitet: Erweiterung der abgedeckten Themen und regelmäßige Aktualisierung der Ergebnisse. Besonderer Schwerpunkt ist eine möglichst weite Verbreitung der verfügbaren Informationen sowie die Koordinierung der Kartierung mit den Tätigkeiten zur Förderung der Bündelung der Forschungsanstrengungen in Europa. — Verbesserung des rechtlichen und administrativen Umfelds der Forschung und Innovation in Europa Ziel in diesem Bereich sind Untersuchung und Analyse rechtlicher und administrativer Hindernisse, die Ermittlung und Verbreitung guter Verwaltungspraktiken und Beiträge zur Ausarbeitung neuer Ansätze. Unter anderem sind folgende Bereiche betroffen: geistiges und industrielles Eigentum; öffentlich-private Beziehungen im Bereich Forschung und Innovation; Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen; Regeln für den Zugang zu neuen Produkten oder Dienstleistungen auf den Märkten; Mechanismen für die Finanzierung von Forschung und Innovation und Investitionsanreize, insbesondere durch den Privatsektor.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Art der Tätigkeit	Betrag (Mio. EUR)
BÜNDELUNG DER FORSCHUNG	
Vorrangige Themenbereiche der Forschung	
Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	
Technologien für die Informationsgesellschaft	
Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren	
Luft- und Raumfahrt	
Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	
Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen	
Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft	
Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union	
Politikorientierte Forschung und Spitzenforschungsbereiche	
Spezifische Forschungsmaßnahmen für KMU	
Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	
STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	
Unterstützung für die Koordinierung der Tätigkeiten	
Unterstützung der kohärenten Entwicklung der Politik	
Insgesamt	

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Tätigkeit	Betrag (Mio. EUR)
KONZENTRATION UND BÜNDELUNG DER GEMEINSCHAFTSFORSCHUNG	**12 525 (1)**
Vorrangige Themenbereiche der Forschung (2)	**11 205**
Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	2 200
— Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit	1 150
— Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten	1 050
Technologien für die Informationsgesellschaft	3 600 (3)
Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen	1 300
Luft- und Raumfahrt	1 075
Lebensmittelqualität und -sicherheit	685
Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	2 120
— Nachhaltige Energiesysteme	810
— Nachhaltiger Landverkehr	610
— Globale Veränderungen und Ökosysteme	700
Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft	225
Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken	**1 320**
Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	570
Horizontale Forschungsmaßnahmen unter Beteiligung der KMU	450
Spezielle Tätigkeiten zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	300
STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	**330**
Unterstützung für die Koordinierung der Tätigkeiten	280
Unterstützung der kohärenten Entwicklung der Politik	50
Insgesamt	**12 855**

(1) Einschließlich 600 Mio. EUR für die internationale Zusammenarbeit und etwaige Beträge, die aufgrund von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 169 EG-Vertrag bereitgestellt werden.

(2) Mindestens 15 % der den Tätigkeiten unter dieser Überschrift zugewiesenen Finanzmittel sollen KMU zugute kommen.

(3) Einschließlich bis zu 100 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von Géant und GRID

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG III

INSTRUMENTE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms bedient sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/. . ./EG) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2002/. . ./EG) verschiedener Instrumente.	Unverändert
	Innerhalb der vorrangigen Themenbereiche wird die zentrale Bedeutung der neuen Instrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) für die Erreichung der kritischen Masse, die Vereinfachung der Verwaltung und die Erzielung eines europäischen Mehrwertes durch die Gemeinschaftsforschung gegenüber den Bestrebungen auf nationaler Ebene sowie die Bündelung der Forschungskapazitäten anerkannt. Die Größe eines Projekts ist jedoch kein Ausschlusskriterium, und der Zugang von KMU und anderen kleinen Rechtspersonen zu neuen Instrumenten wird sichergestellt.
	Die neuen Instrumente werden ab dem Beginn des sechsten Rahmenprogramms in allen Themenbereichen verwendet und erhalten Vorrang, wenn dies als angemessen erachtet wird; gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen werden als Instrumente beibehalten.
Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten, um dadurch die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Qualität, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer festzustellen.	Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten.
Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen kann innerhalb der im Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen festgelegten Grenzen besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung aus den Strukturfonds.	Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen und entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen kann für ein Projekt, das den Höchstfördersatz des Rahmenprogramms oder einen Gesamtkostenzuschuss erhält, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates [1] ein zusätzlicher Beitrag aus den Strukturfonds gewährt werden.
	Bei der Beteiligung von Einrichtungen aus den Beitrittskandidaten kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden.
	Bei der Beteiligung von Einrichtungen aus Mittelmeer- oder Entwicklungsländern könnte ein Beitrag aus dem MEDA-Programm und aus den Finanzinstrumenten der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft in Frage kommen.
	Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission technische Hilfe in Anspruch nehmen.
	Im Jahre 2004 soll die Effizienz dieser drei Arten von Instrumenten bei der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms durch unabhängige Sachverständige bewertet werden.

[1] ABl. L 161 vom 26.6.1999.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Maßnahmen gemäß den Artikeln 169 und 171 EG-Vertrag, die zu den in Anhang I beschriebenen wissenschaftlichen und technologischen Zielen beitragen, können finanzielle Unterstützung im Rahmen des spezifischen Programms erhalten, wobei die einschlägigen Beschlüsse nach Artikel 172 EG-Vertrag zu beachten sind.
	Unverändert
A. **Neue Instrumente**	
A.1 *Exzellenznetze*	
Exzellenznetze sollen in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begründeten Fällen in Forschungsbereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, sowie in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder sich ein Forschungsbedarf abzeichnet, zum Einsatz kommen.	Exzellenznetze sollen in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begründeten Fällen in Forschungsbereichen, die der Unterstützung der Politik und der Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf dienen, zum Einsatz kommen.
Mit diesem Instrument sollen die herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa durch eine schrittweise und dauerhafte Bündelung der auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene vorhandenen oder entstehenden Forschungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel jedes Netzes wird es sein, den Wissensstand in einem bestimmten Bereich zu verbessern, indem eine kritische Masse an Fähigkeiten aufgebaut wird.	Mit diesem Instrument sollen die herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa durch eine schrittweise und dauerhafte Bündelung der auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene vorhandenen oder entstehenden Forschungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel jedes Netzes wird es sein, den Wissensstand in einem bestimmten Bereich zu verbessern, indem eine kritische Masse an Fähigkeiten aufgebaut wird. Exzellenznetze fördern die Zusammenarbeit zwischen den an Hochschulen und Forschungszentren, in Unternehmen (KMU sowie Großunternehmen) und in wissenschaftlich-technischen Organisationen vorhandenen herausragenden Kapazitäten. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.
Im Allgemeinen besteht ein Netz aus einem festen Kern von Teilnehmern, denen sich auch weitere Teilnehmer anschließen können. Um ein virtuelles Exzellenzzentrum aufzubauen, bündeln sie einen maßgeblichen Teil oder sogar die Gesamtheit ihrer Forschungstätigkeiten in dem betreffenden Bereich. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.	Ein Exzellenznetz wird durch ein gemeinsames Maßnahmenprogramm umgesetzt, in das einige oder, falls zweckmäßig, alle Forschungskapazitäten und -tätigkeiten der Teilnehmer auf dem betreffenden Gebiet einfließen, um eine kritische Masse von Fachwissen und einen europäischen Mehrwert zu erreichen. Ein gemeinsames Maßnahmenprogramm könnte auf die Schaffung eines selbstständigen virtuellen Exzellenzzentrums abzielen, was dazu führen könnte, dass die notwendigen Mittel für die Erreichung einer dauerhaften Integration der Forschungskapazitäten entwickelt werden. Ein gemeinsames Maßnahmenprogramm umfasst notwendigerweise die Integrationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbreitung von Exzellenz und von Erkenntnissen der Spitzenforschung außerhalb der Netze.
Neben diesen integrierten Forschungstätigkeiten sieht das gemeinsame Arbeitsprogramm des Netzes auch Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds sowie Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen über das Netz hinaus vor.	
Zur Erreichung seiner Ziele werden im Netz durchgeführt:	Unverändert
— integrierte Forschungstätigkeiten der Teilnehmer;	
— Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds, die insbesondere Folgendes umfassen:	
— Abstimmung der Forschungstätigkeiten der Teilnehmer aufeinander, damit sich diese stärker ergänzen;	
— Entwicklung und Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln sowie die Entwicklung von virtuellen und interaktiven Arbeitsmethoden;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Austausch von Personal für kurze, längere und lange Zeit, Schaffung der Möglichkeit der Besetzung von Stellen mit Wissenschaftlern der anderen Netzteilnehmer oder deren Ausbildung;	
— Entwicklung und Verwendung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen und Anpassung der vorhandenen Anlagen, so dass sie gemeinsam genutzt werden können;	
— gemeinsame Verwaltung und Verwertung der erzielten Erkenntnisse sowie Innovationsförderungsmaßnahmen.	
— Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen, die gegebenenfalls Folgendes umfassen können:	
— Ausbildung von Wissenschaftlern;	
— Berichterstattung über die Erfolge der Netztätigkeit und Verbreitung von Erkenntnissen;	
— in erster Linie auf neue Technologien ausgerichtete Dienste zur Förderung der technologischen Innovation in KMU;	
— Analysen der Fragen zu Wissenschaft und Gesellschaft, die mit den Forschungstätigkeiten des Netzes verbunden sind.	
Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten (wie der Ausbildung von Wissenschaftlern) sorgt das Netz für deren Bekanntgabe durch die Veröffentlichung von Ausschreibungen.	
Die Größe eines Netzes kann sich je nach Tätigkeitsbereichen und Themen unterscheiden. Als Richtschnur gilt, dass ein Netz mindestens 6 Teilnehmer umfassen sollte. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für ein Exzellenznetz kann im Durchschnitt mehrere Millionen Euro pro Jahr ausmachen.	
In den Vorschlägen zum Aufbau des Netzes sind folgende Angaben zu machen:	
— die Grundzüge des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt für das erste Jahr sowohl hinsichtlich der Forschungstätigkeiten als auch hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds und der Tätigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;	— die Grundzüge des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt für den ersten Zeitraum sowohl hinsichtlich der Forschungstätigkeiten als auch hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds und der Tätigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;
— die Aufgaben der Beteiligten unter Angabe der Tätigkeiten und Ressourcen, die sie zum Netz beisteuern;	Unverändert
— die Funktionsweise des Netzes (Koordinierung und Verwaltung der Tätigkeiten);	
— die Pläne zur Verbreitung der Erkenntnisse und die Aussichten hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Gegebenenfalls können, innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags, Teilnehmer ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine veröffentlicht.	Gegebenenfalls können, innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags, Teilnehmer ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.
Das Arbeitsprogramm soll jedes Jahr überarbeitet werden, wobei u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue, ursprünglich nicht vorgesehene Maßnahmen eingeführt werden, an denen neue Teilnehmer mitwirken können. Die Kommission wird gegebenenfalls Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Vergabe zusätzlicher Mittel veröffentlichen, die beispielsweise dazu bestimmt sind, die integrierten Tätigkeiten des Netzes gegebenenfalls auszudehnen oder neue Teilnehmer aufzunehmen.	Unverändert
Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem bestimmten Betrag, dessen Zahlung an die Durchführung von Arbeiten gebunden ist und der sich zunächst danach berechnet, welche Ressourcen zur Durchführung des Arbeitsprogramms aufgewendet werden. Er wird auf Jahresbasis ausgezahlt, wobei Tätigkeiten und Finanzberichte berücksichtigt werden. Der Finanzbeitrag, der die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Mittel ergänzt, sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Bündelung der Tätigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhängigkeit führen, die den Bestand des Netzes gefährden könnte.	Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem Zuschuss zu Integrationsmaßnahmen, dessen Höhe entsprechend dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen festgesetzt wird, deren Integration alle Beteiligten vorschlagen. Er soll die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Mittel ergänzen, um das gemeinsame Maßnahmenprogramm durchzuführen. Er sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Bündelung der Tätigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhängigkeit führen, die den Bestand des Netzes gefährden könnte.
A.2 *Integrierte Projekte*	Unverändert
Exzellenznetze sind in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begründeten Fällen in Forschungsbereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, sowie in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder sich ein Forschungsbedarf abzeichnet, vorgesehen.	Exzellenznetze sind in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begründeten Fällen in Forschungsbereichen, mit Bezug zu Politikunterstützung und der Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf, vorgesehen.
Mit diesem Instrument soll durch die Mobilisierung einer kritischen Masse der in Europa vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen in Forschung und technologischer Entwicklung die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt oder ein Beitrag zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme geleistet werden. Im Hinblick darauf sind sämtliche integrierten Projekte auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ergebnisse ausgelegt, die auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen angewandt werden können. Die im Rahmen integrierter Projekte durchgeführten Tätigkeiten haben — auch im Falle von „risikoreichen" Forschungsarbeiten — grundsätzlich genau festgelegte Ziele. Im Allgemeinen schließen sich die Projektteilnehmer um eine Kerngruppe herum zusammen, die aus den Hauptteilnehmern besteht.	Ziel der integrierten Projekte ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu stärken oder durch Mobilisierung einer kritischen Masse von Ressourcen und Kompetenzen in Forschung und technologischer Entwicklung zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme beizutragen. Jedes integrierte Projekt ist auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ziele zugeschnitten und sollte spezifische Ergebnisse erbringen, die z. B. in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen Anwendung finden können. Diese Ziele können auch langfristigere oder „risikoreiche" Forschung umfassen. Integrierte Projekte werden ein Paket von Einzelmaßnahmen umfassen, die sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden können und jeweils verschiedene Forschungsaspekte zum Gegenstand haben, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele erforderlich sind. Diese Maßnahmen bilden jedoch eine Einheit und werden eng miteinander koordiniert. Diese Tätigkeiten werden auf der Grundlage globaler Finanzierungspläne durchgeführt, die umfangreiche öffentliche und private Fördermittel, einschließlich Mitteln der EIB und von Eureka, vorsehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Sämtliche Tätigkeiten eines integrierten Projekts werden in einem allgemeinen „Durchführungsplan“ festgelegt, der folgende Tätigkeiten vorsieht:	Unverändert
— Forschung, technologische Entwicklung und/oder Demonstration;	— Forschung und ggf. technologische Entwicklung und/oder Demonstration;
— Verwaltung, Verbreitung und Weitergabe von Kenntnissen zur Förderung der Innovation;	Unverändert
— Analyse und Bewertung der betreffenden Technologien und der Faktoren, die zu ihrem Erfolg beitragen.	
Je nach Zielsetzung kann der Plan auch folgende Tätigkeiten umfassen:	
— die Ausbildung von Wissenschaftlern, Studenten, Ingenieuren und Führungskräften aus der Wirtschaft, vor allem aus KMU;	
— Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien;	
— die Information und Berichterstattung, den Dialog mit der Öffentlichkeit über die die Wissenschaft und Gesellschaft betreffenden Aspekte der mit dem Projekt durchgeführten Forschungsarbeiten.	
Der Umfang eines integrierten Projekts kann sich je nach Bereich und Thema unterscheiden, was von der kritischen Masse abhängig ist, die zur Erreichung der erwarteten Ziele unter den besten Bedingungen notwendig ist.	Entfällt
Das für die Tätigkeiten eines integrierten Projekts erforderliche Finanzvolumen kann sich insgesamt auf mehrere Mio. Euro belaufen und gegebenenfalls zweistellige Millionenbeträge erreichen.	Das für die Tätigkeiten eines integrierten Projekts erforderliche Finanzvolumen kann sich insgesamt auf mehrere Mio. Euro belaufen und gegebenenfalls zweistellige Millionenbeträge erreichen. Die Größe eines Projekts ist jedoch kein Ausschlusskriterium, und der Zugang von KMU und anderen kleinen Rechtspersonen zu neuen Instrumenten wird sichergestellt.
In den meisten Fällen wird sich ein integriertes Projekt aus einem Paket von spezifischen Maßnahmen zusammensetzen, welche bestimmte, im Hinblick auf die Ziele erforderliche Forschungsaspekte zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen werden sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden und eng miteinander koordiniert werden. In bestimmten Fällen kann ein Projekt jedoch aus einem einzelnen Großprojekt mit nur einem Arbeitsschwerpunkt bestehen.	Entfällt
In den Vorschlägen zu einem integrierten Projekt sind folgende Angaben zu machen:	Unverändert
— die wissenschaftlichen und technologischen Ziele des Projekts;	
— die Grundzüge und Fristen des Durchführungsplans, wobei aufzuzeigen ist, wie die einzelnen Bestandteile ineinander greifen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die Durchführungsetappen und die von jeder Etappe erwarteten Ergebnisse;	
— die Aufgaben der Beteiligten im Konsortium und deren jeweilige Fachkompetenzen;	
— der Projektaufbau und die Projektverwaltung;	
— der Plan zur Verbreitung der Erkenntnisse und zur Ergebnisverwertung;	
— das veranschlagte Gesamtbudget und die Budgets für die einzelnen Tätigkeiten, einschließlich eines Finanzierungsplans, aus dem die einzelnen Finanzbeiträge und ihre Quellen hervorgehen.	
Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine veröffentlicht.	Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.
Der Durchführungsplan wird jedes Jahr überarbeitet. Dabei können u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue Maßnahmen vorgesehen werden. In letzterem Fall und sofern ein zusätzlicher Finanzbeitrag der Gemeinschaft erforderlich wird, wird die Kommission diese Tätigkeiten und die für deren Durchführung zuständigen Teilnehmer im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auswählen.	Unverändert
Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft gehört zu einem Finanzierungsplan, der gegebenenfalls auch andere Finanzierungsquellen, darunter die Instrumente der EIB oder des EIF, vorsehen kann. Er kann bis zu 50 % des Gesamtbudgets des Projekts betragen, in dem die Budgets für die verschiedenen Tätigkeiten getrennt aufgeführt sind. Der Finanzbeitrag wird nach dem vorgeschlagenen Durchführungsplan jährlich unter Berücksichtigung der durchgeführten Tätigkeiten und der Finanzberichte ausgezahlt.	Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird in Form eines Zuschusses zum Budget erfolgen, der als Prozentsatz des von den Beteiligten für die Durchführung des Projekts bereitgestellten Haushalts entsprechend der Art der Tätigkeit berechnet wird.
A.3 *Projekte der Kollektivforschung*	A.3 *Projekte der Kollektivforschung für KMU*
Diese Projekte, die für sämtliche wissenschaftliche und technologische Bereiche vorgesehen sind, werden von Forschungseinrichtungen für Industrieverbände oder Unternehmensgruppen in Bereichen und zu Themen durchgeführt, die für zahlreiche KMU mit gleich gelagerten Problemen von Interesse sind.	Unverändert
B. **Weitere Instrumente**	
Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:	Bei der Durchführung des Programms können auch folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
— gezielte spezielle Projekte zur Durchführung von Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten in Bereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder in denen sich ein Forschungsbedarf abzeichnet, sowie bei speziellen Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit.	Entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

— Kooperationsforschungsprojekte in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, die es KMU ermöglichen, sich zur Durchführung spezieller Forschungstätigkeiten an Einrichtungen zu wenden, die über die geeigneten Forschungskapazitäten verfügen.

— Koordinierungsmaßnahmen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen, die auf die Ziele des spezifischen Programms ausgelegt sind, die den Bedarf im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik, einen neuen oder sich abzeichnenden Bedarf, spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit sowie die Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums betreffen.

— Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B.1 *Gezielte spezielle Forschungsprojekte*

Spezielle gezielte Forschungsprojekte sind darauf ausgerichtet, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Sie haben genau definierte Schwerpunkte und können eine der beiden folgenden Formen oder eine Kombination der beiden annehmen:

a) Projekt im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, durch das neue Erkenntnisse gewonnen werden sollen, um entweder vorhandene Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern oder neue zu entwickeln oder um sonstigen Erfordernissen der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden;

b) Demonstrationsprojekt, das die Rentabilität neuer Technologien nachweisen soll, die potenzielle wirtschaftliche Vorteile bieten, jedoch nicht unmittelbar vermarktet werden können.

B.2 *Projekte der Kooperationsforschung für KMU*

Diese Projekte werden auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Fachgebieten durchgeführt und sollen einer Gruppe von KMU in Fragen von gemeinsamem Interesse nutzen.

B.3 *Koordinierungsmaßnahmen*

Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, aufeinander abgestimmte Initiativen verschiedener in den Bereichen Forschung und Innovation tätiger Akteure zu fördern und unterstützen, um eine bessere Integration zu erreichen. Sie umfassen Maßnahmen wie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen, die Durchführung von Studien, den Austausch von Mitarbeitern, den Austausch und die Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen sowie den Aufbau von Informationssystemen und Expertengruppen, und können nötigenfalls auch die Festlegung, Organisation und Durchführung verbundener oder gemeinsamer Initiativen unterstützen.

B.4 *Spezifische flankierende Maßnahmen*

Diese Maßnahmen ergänzen die Durchführung des Rahmenprogramms und können einen Beitrag zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, leisten. Sie umfassen insbesondere Konferenzen und Sitzungen, Studien und Analysen, Preise für wissenschaftliche Spitzenleistungen, Arbeits- und Sachverständigengruppen, operationelle Unterstützung und Verbreitungsmaßnahmen, Information und Kommunikation, wobei je nach Einzelfall auch eine Kombination solcher Tätigkeiten in Frage kommt.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002—2006) [1]

(2002/C 181 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 43 endg. — 2001/0123(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2002)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 227.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [. . .] über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.	(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [. . .] über das sechste mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
(2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 ist in die drei großen Handlungsblöcke „Bündelung der Forschung“, „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“ unterteilt; der zweite Block ist Gegenstand dieses spezifischen Programms.	(2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsblöcke „Konzentration und Bündelung der Gemeinschaftsforschung“, „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“ unterteilt; der zweite Block ist Gegenstand dieses spezifischen Programms.
(3) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss . . ./. . ./EG verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln“ genannt).	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Neue Instrumente mit vereinfachten, dezentralisierten Verwaltungsverfahren sowie externer technische Unterstützung sollten — sofern davon im Programm umfassend Gebrauch gemacht wird — es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 5,5 % des zur Durchführung für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern.	(4) Die Bedeutung der neuen Instrumente (Integrierte Projekte und Exzellenznetze). Als insgesamt vorrangiges Mittel für die Erreichung der kritischen Masse, die Vereinfachung der Verwaltung und die Erzielung eines europäischen Mehrwertes durch die Gemeinschaftsforschung im Vergleich zu den Bestrebungen auf nationaler Ebene sowie die Bündelung der Forschungskapazitäten wird anerkannt. Sie sollten es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 6,0 % des zur Durchführung des Programms für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern.
	(5) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 170 EG-Vertrag steht dieses Programm den Ländern zur Teilnahme offen, die dazu die nötigen Übereinkommen geschlossen haben. Auf Projektebene wird die Teilnahme auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens. Auch Einrichtungen aus Drittländern und internationalen Organisationen offen stehen, die im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit tätig sind.
(5) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Beteiligung von KMU einen Schwerpunkt bilden; ferner könnte eine internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen sinnvoll sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.	(6) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Bedürfnisse der KMU und die Förderung ihrer Beteiligung einen Schwerpunkt bilden.
(6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.	(7) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.
(7) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und der Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, durch den die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.	(8) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und der Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, durch den die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich.
	(9) Die Beteiligung an den Aktivitäten dieses Programms wird durch die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zu Inhalt, Bedingungen und Verfahren gefördert, die potenziellen Teilnehmern, auch aus den Beitrittskandidaten-Ländern und anderen assoziierten Ländern, rechtzeitig und umfassend bereitgestellt werden müssen. Spezielle Tätigkeiten werden zur Förderung der Teilnahme von Wissenschaftlern und Einrichtungen aus Entwicklungsländern, Ländern des Mittelmeerraums, einschließlich des westlichen Balkans, sowie aus Russland und den neuen unabhängigen Staaten durchgeführt.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(8) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.	(10) Das Programm wird auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.
(9) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.	(11) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.
(10) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind —	(12) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit und unter Wahrung der Offenheit gegenüber allen Beteiligten eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind —
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
(1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.	
(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.	
Artikel 2	
In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 3,05 Mrd. Euro, wovon höchstens 5,5 % für Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.	In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 2,655 Mrd. Euro, wovon höchstens 6,0 % für Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.
	Artikel 3
	Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen die ethischen Grundprinzipien eingehalten werden.
[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.	[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 3	*Artikel 4*
(1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.	Unverändert
(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms festgelegten und in Anhang III beschriebenen Instrumente durchgeführt.	
(3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln.	
Artikel 4	*Artikel 5*
(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, sowie den Zeitplan für die Durchführung.	Unverändert
(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.	
Artikel 5	*Artikel 6*
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.	Unverändert
(2) Auf die Verabschiedung folgender Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 6 Anwendung:	(2) Auf die Verabschiedung folgender Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 7 Anwendung:
— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms,	— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms, einschließlich der prioritär einzusetzenden Instrumente und jeglicher Anpassung ihres Einsatzes;
— Anpassung der unverbindlichen Aufschlüsselung des in Anhang II angegebenen Betrags.	Unverändert
Artikel 6	*Artikel 7*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Unverändert
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG [1] unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.	

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.	
Artikel 7	*Artikel 8*
(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.	(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms, einschließlich der finanziellen Aspekte.
(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 6 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.
Artikel 8	*Artikel 9*
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER TÄTIGKEITEN

Einleitung

Unverändert

Mit diesem Programm soll ein Beitrag dazu geleistet werden, verschiedene erhebliche strukturelle Schwächen zu beheben, die in sämtlichen Bereichen der Forschung in Europa auftreten und sich immer stärker auf die Fähigkeit der EU, den Wünschen ihrer Bürger zu entsprechen, auswirken dürften, je stärker Wissen zur Grundlage für Wirtschaft und Gesellschaft wird. Das Programm leistet einen Beitrag zur

— verstärkten Ausrichtung der Forschung auf allen Ebenen auf nützliche Innovationen mit kommerziellem Nutzwert;

— Förderung der Entwicklung der Humanressourcen, welche die Grundlage für den Aufbau von Forschungskapazitäten bilden, sowie Förderung der Mobilität der Wissenschaftler — und von deren Kenntnissen und Fachwissen — innerhalb von Europa und der Betätigung von nicht europäischen Wissenschaftlern in Europa;

— Förderung des Aufbaus und der Verbesserung der Forschungsinfrastrukturen höchster Güte unter verstärkter Beachtung der Zweckmäßigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen und Ressourcen in ganz Europa für Wissenschaftler, denen diese von Nutzen sind;

— Entwicklung von Mitteln für eine konstruktivere und wirksamere Kommunikation und für einen entsprechenden Dialog zwischen Wissenschaftlern und Bürgern im Allgemeinen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, sachkundiger und konstruktiver Einfluss auf die künftige Entwicklung und die Entscheidungen über Wissenschaft, Technologie und Innovation zu nehmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Tätigkeiten dieses Programms sind von ihrer Art und den Durchführungsmodalitäten her auf alle Bereiche der Wissenschaft und Technologie anwendbar. Sie haben ganz bestimmte Zielsetzungen, die sich von den Tätigkeiten anderer Teile des Rahmenprogramms unterscheiden, diese jedoch ergänzen, insbesondere die Tätigkeiten des Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ in den für die EU-Forschung für dieses Programm festgelegten vorrangigen Themenbereichen. Dabei wird auf Kohärenz der Tätigkeiten Wert gelegt.	
Die Komplementarität kommt auch in folgenden Maßnahmen zum Ausdruck:	
— bessere Möglichkeiten für die Entwicklung der Humanressourcen und den Wissenstransfer mittels der Tätigkeiten dieses Programms, wovon u. a. die vorrangigen Themenbereiche der Forschung sowie vielseitig nutzbare Forschungsinfrastrukturen, einschließlich solcher Infrastrukturen, die für verschiedene vorrangige Themenbereiche relevant sind, betroffen sind;	
— Anwendung geeigneter kohärenter Methoden und Instrumente zur Förderung der Innovation durch Forschung und zur besseren Ausrichtung der Forschung auf die gesellschaftlichen Belange sowie kohärente Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Humanressourcen, der Infrastrukturunterstützung und der Sicherstellung eines ethischen Verhaltens in der Forschung, dies kann u. a. auf integrierte Projekte und Exzellenznetze angewendet werden.	
Auf die Beteiligung von Beitrittskandidaten in diesem Programm wird Wert gelegt.	
	Bei der Durchführung dieses Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen die ethischen Grundprinzipien eingehalten werden. Diese umfassen die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich folgender Prinzipien: Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre, Schutz von Tier und Umwelt gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Verhaltensregeln wie der Erklärung von Helsinki in ihrer letzten Fassung, dem am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichneten Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, dem am 12. Januar 1998 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von Menschen, der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO sowie der einschlägigen Entschließungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
	Berücksichtigt werden ferner die Stellungnahmen der Europäischen Sachverständigengruppe für Ethik in der Biotechnologie (1991—1997) sowie der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (ab 1998).
	Teilnehmer an Forschungsprojekten müssen die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen der Länder, in denen die Forschung durchgeführt wird, erfüllen. Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer an Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten Genehmigungen der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes vorgenommen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Folgende Forschungsgebiete werden im Kontext dieses Rahmenprogramms nicht finanziert: — Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken; — Forschungstätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten [1]; — Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen. Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere sind Tierversuche durch Alternativverfahren zu ersetzen, wo immer dies möglich ist. Das Leiden von Tieren ist zu vermeiden oder auf das Minimum zu beschränken. Dies gilt (gemäß der Richtlinie 86/609/EWG) insbesondere für Tierversuche mit Arten, die dem Menschen besonders nahe stehen. Die Änderung des genetischen Erbguts von Tieren und das Klonen von Tieren können nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele aus ethischer Sicht gerechtfertigt, das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet und die Prinzipien der genetischen Vielfalt gewährt sind. Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer an Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten Genehmigungen der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen auf EU-Ebene durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes durchgeführt werden.
1. **Forschung und Innovation**	Unverändert
Ziele	
Übergeordnetes Ziel ist die spürbare Verbesserung der Innovation in Europa auf kurze, mittlere und lange Sicht, indem Forschung und Innovation verstärkt miteinander verbunden werden und auf eine kohärentere innovationsfreundliche Politik und ein entsprechendes rechtliches Umfeld in der gesamten Europäischen Union hingewirkt wird.	
Dazu werden im Einklang mit den Zielen der Mitteilung „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ [1] in bestimmten Bereichen Tätigkeiten durchgeführt, die sich ergänzen und gegenseitig unterstützen und mit den Maßnahmen des Teils „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ in einem ähnlichen Wechselverhältnis stehen. Sie werden auf die Verbesserung der Wissensgrundlage, des Verständnisses und der Fähigkeiten der Beteiligten — u. a. Wissenschaftler, Unternehmer, Anleger, öffentlichen Behörden auf europäischer, einzelstaatlicher und regionaler Ebene — ausgelegt sein; im Hinblick darauf sollen intensivere und wirkungsvollere Wechselwirkungen zwischen diesen Akteuren gefördert werden, strategische Informationen und Leistungen angeboten werden und neue Methoden und Instrumente zu deren Unterstützung bei bestimmten Vorhaben entwickelt werden. Alle diese Maßnahmen beruhen auf dem Grundgedanken, dass Innovation grundsätzlich nicht von Forschung abgetrennt werden kann; die Maßnahmen dienen der Stärkung der Verbindung zwischen Forschung und Innovation von der Konzipierung der Forschungstätigkeiten bis zu ihrer Durchführung.	

[1] KOM(2000) 567 vom 20.9.2000.

[1] Forschungstätigkeiten mit dem Ziel der Krebsbehandlung an den Gonaden können finanziert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Um ihre strukturierende Wirkung in Europa zu verstärken, werden diese Tätigkeiten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Programmen oder Organisationen auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene durchgeführt, beispielsweise mit den Strukturfonds oder der EIB und dem EIF im Rahmen der Initiative „Innovation 2000“.	Um ihre strukturierende Wirkung in Europa zu verstärken, werden diese Tätigkeiten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Programmen oder Organisationen auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene durchgeführt, beispielsweise mit der EIB und dem EIF im Rahmen der Initiative „Innovation 2000“, sowie in Abstimmung mit einschlägigen Maßnahmen der Strukturfonds.
Geplante Tätigkeiten	Unverändert
i) *Vernetzung der Beteiligten und Förderung von Wechselwirkungen zwischen ihnen*	i) *Vernetzung der Beteiligten und Nutzer und Förderung von Wechselwirkungen zwischen ihnen*
Die Wirksamkeit der Innovationsstrukturen hängt von der Intensität der Wechselwirkungen und des Austausches zwischen den Beteiligten ab. Die europäischen Netze sind im Rahmen dieser Tätigkeit u. a. darauf ausgelegt, Schnittstellen zwischen Forschung und Industrie und zwischen Unternehmen und Finanzierung aufzubauen. Die Tätigkeiten haben folgende Zielsetzungen: Förderung und Validierung lokaler und regionaler Initiativen zur Gründung und Weiterentwicklung innovativer Unternehmen; den Austausch guter Praxis und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Gründerzentren, Risikokapitalfonds, usw.; die Optimierung der Kommunikation, Ausbildung, des Wissenstransfers und der gemeinsamen Wissensnutzung zwischen Hochschulen, Unternehmen und Finanzierungseinrichtungen.	Die Wirksamkeit der Innovationsstrukturen hängt von der Intensität der Wechselwirkungen und des Austausches zwischen den Beteiligten ab. Die europäischen Netze sind im Rahmen dieser Tätigkeit u. a. darauf ausgelegt, Schnittstellen zwischen Forschung und Industrie und zwischen Unternehmen und Finanzierung aufzubauen. Die Tätigkeiten haben folgende Zielsetzungen: Förderung und Validierung lokaler und regionaler Initiativen zur Gründung und Weiterentwicklung innovativer Unternehmen; Einbeziehung der Nutzer in den Innovationsprozess; den Austausch guter Praxis und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Gründerzentren, Risikokapitalfonds, usw.; die Optimierung der Kommunikation, Ausbildung, des Wissenstransfers und der gemeinsamen Wissensnutzung zwischen Hochschulen, Unternehmen und Finanzierungseinrichtungen.
ii) *Förderung der überregionalen Zusammenarbeit*	Unverändert
Die Ebene der Regionen eignet sich am besten für die Innovationsstrategien und -programme, an denen die wichtigsten Akteure auf lokaler Ebene beteiligt sind. Diese Tätigkeit, die in enger Abstimmung mit den regionalpolitischen Tätigkeiten und Tätigkeiten der Strukturfonds durchgeführt wird, hat Folgendes zum Ziel: die Förderung des Informationsaustausches zu bestimmten innovationsbezogenen Themen; die Förderung des Transfers guter Praktiken und die Einführung von Innovationsstrategien in Regionen von beitrittswilligen Ländern; die Förderung der Durchführung von Plänen und Maßnahmen auf regionaler Ebene, die sich auf europäischer Ebene bewährt haben.	Die Ebene der Regionen eignet sich am besten für die Innovationsstrategien und -programme, an denen die wichtigsten Akteure auf lokaler Ebene beteiligt sind. Diese Tätigkeit, die in enger Abstimmung mit den regionalpolitischen Tätigkeiten und Tätigkeiten der Strukturfonds durchgeführt wird, hat Folgendes zum Ziel: die Förderung des Informationsaustausches zu bestimmten innovationsbezogenen Themen; die Förderung des Transfers guter Praktiken und die Einführung von Innovationsstrategien in Regionen von beitrittswilligen Ländern; die Förderung der Durchführung von Plänen und Maßnahmen auf regionaler und überregionaler Ebene, die sich auf europäischer Ebene bewährt haben.
iii) *Erprobung neuer Instrumente und Ansätze*	Unverändert
Ziel dieser Tätigkeiten ist es, neue Konzepte und Methoden der Innovation zu erproben. Diese Tätigkeiten betreffen: die Erprobung — auf europäischer Ebene — neuer Konzepte zur Innovationsförderung und Gründung innovativer Unternehmen, die auf nationaler oder regionaler Ebene eingeführt wurden; die Untersuchung der Reproduzierbarkeit bewährter Methoden, Instrumenten oder Ergebnissen und/oder von deren Nutzung in einem anderen Umfeld; die Einrichtung von integrierten Plattformen mit dem Ziel, Kenntnisse und Fachwissen in die soziotechnischen Innovationsprozesse einzubringen und diese zu verbreiten.	Ziel dieser Tätigkeiten ist es, neue Konzepte und Methoden der Innovation zu erproben, wobei insbesondere kritische Punkte im Innovationsprozess angegangen werden sollen. Diese Tätigkeiten betreffen: die Erprobung — auf europäischer Ebene — neuer Konzepte zur Innovationsförderung und Gründung innovativer Unternehmen, die auf nationaler oder regionaler Ebene eingeführt wurden; die Untersuchung der Reproduzierbarkeit bewährter Methoden, Instrumenten oder Ergebnissen und/oder von deren Nutzung in einem anderen Umfeld; die Einrichtung von integrierten Plattformen mit dem Ziel, Kenntnisse und Fachwissen in die soziotechnischen Innovationsprozesse einzubringen und diese zu verbreiten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
iv) *Einführung und Konsolidierung von Diensten* Die Schaffung des Europäischen Forschungsraums und die schrittweise Zusammenlegung der Innovationssysteme in Europa setzen Informationen und Dienste voraus, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen: den Forschungs- und Innovations-Informationsdienst CORDIS, der je nach den Zielgruppen durch andere Medien ergänzt wird; das Netz der Verbindungsbüros, von denen in neuen geographischen Gebieten weitere eingerichtet werden sollen und die durch Anreize zum grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer ergänzt werden sollen; Informations- und Hilfsdienste in den Bereichen geistiges oder industrielles Eigentum und Finanzierungshilfen für innovative Maßnahmen.	Unverändert
v) *Ausbau des wirtschaftlichen und technologischen Wissens* In der Wissenswirtschaft sind wirtschaftliche und technologische Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Strategien im Bereich Forschung und Innovation. Die vorgesehenen Tätigkeiten heben in erster Linie auf die Träger der Innovation ab: KMU, ein Unternehmen leitende Wissenschaftler und Anleger. Beteiligt werden sollen vor allem Akteure, die mit diesen Trägern oder für sie arbeiten sowie Einrichtungen, die mit wirtschaftlichem und technologischem Wissen zu tun haben. Die Tätigkeiten heben auf bestimmte wissenschaftliche und technologische Themen und Industriezweige ab und können Folgendes zum Gegenstand haben: die Förderung der Innovation in KMU, vor allem durch deren Einbindung in Forschungsprogramme der Gemeinschaft; eine den Begünstigten dienende Unterstützung der Erfassung, Analyse und Verbreitung von Informationen über wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Anwendungen und Absatzmärkte; die Ermittlung und Verbreitung der besten Praxis im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens.	
vi) *Untersuchung und Beurteilung der Innovationsaspekte bei Forschungsprojekten der Gemeinschaft* Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten bilden vor allem bei Exzellenznetzen und integrierten Projekten einen Erfahrungsschatz, was Hindernisse für die Innovation und Methoden zur Bewältigung der Hindernisse anbelangt. Die nachträgliche Überprüfung dieser Methoden wird sich in erster Linie mit Folgendem befassen: mit der Erfassung und Untersuchung von Informationen über innovationsfördernde Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten sowie über die festgestellten Hindernisse und Methoden zu deren Bewältigung; mit dem Vergleich von Erfahrungen aus Gemeinschaftsprojekten und den Erfahrungen mit anderen nationalen oder länderübergreifenden Programmen sowie mit der Validierung der Ergebnisse dieses Vergleichs; mit der Weitergabe dieser Ergebnisse an Unternehmen und andere an der Produktion und Nutzung der Kenntnisse Beteiligte.	
2. **Humanressourcen und Mobilität** Die heutigen Wissensgesellschaften sind stark darauf angewiesen, Wissen erzeugen, weitergeben und nutzen zu können. Dazu müssen Erkenntnisquellen und an erster Stelle die Wissenschaft mobilisiert werden. Das übergeordnete strategische Ziel der Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität besteht darin, eine breite Basis für die Entwicklung reichhaltiger und dynamischer Humanressourcen von Weltklasse im europäischen Forschungssystem zu schaffen, wobei auch die inhärente internationale Dimension der Forschung berücksichtigt wird.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Dazu ist eine Reihe kohärenter Maßnahmen vorgesehen, die im Wesentlichen auf der Finanzierung strukturierter Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler beruht. Diese Maßnahmen sind in erster Linie auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen, die Konsolidierung und Erweiterung der Karriereaussichten von Wissenschaftlern und die Förderung herausragender Forschungskapazitäten in Europa ausgelegt. Sämtliche Maßnahmen werden unter der weitläufig anerkannten Bezeichnung Marie-Curie laufen.	Die Mobilität der Wissenschaftler wird gefördert, um die Schaffung des Europäischen Forschungsraums zum Erfolg zu führen. Dazu ist eine Reihe kohärenter Maßnahmen vorgesehen, die im Wesentlichen auf der Finanzierung strukturierter Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler beruht. Diese Maßnahmen sind in erster Linie auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen, die Konsolidierung und Erweiterung der Karriereaussichten von Wissenschaftlern und die Förderung herausragender Forschungskapazitäten in Europa ausgelegt. Sämtliche Maßnahmen werden unter der weitläufig anerkannten Bezeichnung Marie-Curie laufen.
Die Tätigkeit ist für sämtliche Bereiche der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen, die den FTE-politischen Zielen der Gemeinschaft dienen. Jedoch wird die Möglichkeit einer genaueren Festlegung der Prioritäten, beispielsweise hinsichtlich der wissenschaftlichen Disziplinen, teilnehmenden Regionen, Arten der Forschungseinrichtungen und der Erfahrungen der betreffenden Wissenschaftler beibehalten, um auf eine Entwicklung des Bedarfs in Europa in diesem Bereich eingehen zu können.	Die Tätigkeit ist für sämtliche Bereiche der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen, die den FTE-politischen Zielen der Gemeinschaft dienen. Um jedoch auf der Entwicklung des Bedarfs in Europa in diesem Bereich Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit einer genaueren Festlegung der Prioritäten, beispielsweise hinsichtlich der wissenschaftlichen Disziplinen, teilnehmenden Regionen, Arten der Forschungseinrichtungen und des Potenzials der betreffenden Wissenschaftler, insbesondere von Frauen und jungen Wissenschaftlern, beibehalten, wobei Maßnahmen zur Schaffung von Synergien im Bereich der Hochschulbildung in Europa berücksichtigt werden.
Folgenden Punkten wird Bedeutung beigemessen: — der Beteiligung von Frauen innerhalb sämtlicher Aktionen und geeigneten Maßnahmen zur Förderung eines gerechteren Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern in der Forschung, — persönlichen Umständen hinsichtlich der Mobilität, insbesondere im Zusammenhang mit Familie, Karriere und Sprachen, — der Förderung der Forschung in strukturschwachen Regionen der EU und assoziierter Länder sowie der erforderlichen verstärkten und wirksameren Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen und zwischen Hochschulen und der Industrie, darunter auch KMU.	Unverändert
Um die Humanressourcen der europäischen Forschung weiter auszubauen, ist diese Tätigkeit auch darauf ausgelegt, die besten und vielversprechendsten Wissenschaftler aus Drittländern einzubeziehen [1], die Ausbildung der europäischen Wissenschaftler im Ausland zu fördern und Anreize für die Rückkehr europäischer Wissenschaftler zu schaffen, die außerhalb von Europa tätig sind.	

[1] Die Beteiligung und finanzielle Unterstützung von Wissenschaftlern aus Drittländern ist in sämtlichen auf Gasteinrichtungen ausgelegten Mobilitätsprogrammen (Abschnitt i)) sowie in den auf einzelne Wissenschaftler ausgelegten Programmen (Abschnitt ii)) vorgesehen. In solchen Fällen werden die jeweiligen Vereinbarungen zwischen der EU und diesen Ländern — oder Ländergruppen — sowie die jeweilige Beteiligung des Rahmenprogramms und die Finanzierungsregelungen berücksichtigt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Vorgesehene Maßnahmen	
Vorgesehen sind drei große Maßnahmenpakete.	
i) *Auf die Gasteinrichtungen ausgelegte Maßnahmen*	
Das erste Maßnahmenpaket zielt auf die Unterstützung von Forschungsnetzen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen einschließlich bei der Einführung umfassender strukturierter Programme für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern und auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen ab. Die betreffenden Maßnahmen sollen sich stark strukturierend auf das europäische Forschungssystem auswirken, indem sie vor allem Nachwuchswissenschaftlern Anreize geben, in der wissenschaftlichen Laufbahn zu bleiben. Die Ausbildungselemente dieses Maßnahmenpakets sind auf Wissenschaftler in den ersten Jahren (in der Regel den ersten 4 Jahren) ihrer wissenschaftlichen Laufbahn ausgelegt, darunter diejenigen Wissenschaftler, die promovieren; Zielgruppe des Elements Transfer von Kompetenzen und Kenntnissen hingegen sind erfahrenere Wissenschaftler.	Das erste Maßnahmenpaket zielt auf die Unterstützung von Forschungsnetzen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen (insbesondere KMU) bei der Einführung umfassender strukturierter Programme für die länderübergreifende Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern und auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen ab. Die betreffenden Maßnahmen sollen sich stark strukturierend auf das europäische Forschungssystem auswirken, indem sie vor allem Nachwuchswissenschaftlern Anreize geben, in der wissenschaftlichen Laufbahn zu bleiben. Die Ausbildungselemente dieses Maßnahmenpakets sind auf Wissenschaftler in den ersten Jahren (in der Regel den ersten 4 Jahren) ihrer wissenschaftlichen Laufbahn ausgelegt, darunter diejenigen Wissenschaftler, die promovieren; Zielgruppe des Elements Transfer von Kompetenzen und Kenntnissen hingegen sind erfahrenere Wissenschaftler. Durch diese Maßnahmen soll ferner die Mobilität zwischen verschiedenen Sektoren gefördert werden.
— Marie-Curie-Ausbildungsnetze — Diese Netze bieten Wissenschaftlerteams von internationalem Ruf die Möglichkeit, im Rahmen eines genau definierten Kooperationsforschungsprojekts gemeinsam an einem strukturierten Ausbildungsprogramm für Wissenschaftler in einem bestimmten Forschungsbereich zu arbeiten. Die Netze werden einen kohärenten, aber flexiblen Rahmen für die Ausbildung und die berufliche Weiterentwicklung von Wissenschaftlern besonders in den ersten Jahren ihrer wissenschaftlichen Karriere bilden. Mit den Netzen soll auch eine kritische Masse qualifizierter Wissenschaftler vor allem in Bereichen aufgebaut werden, die sehr spezialisiert und/oder fragmentiert sind; außerdem soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die institutionellen und fachlichen Grenzen vor allem durch die Förderung der multidisziplinären Forschung zu überwinden. Die Netze werden auch ein einfaches und wirksames Mittel sein, um strukturschwache Regionen der EU und der assoziierten Länder in die international anerkannte europäische Forschungszusammenarbeit einzubeziehen. Die Partner werden bei den einzelnen Netztätigkeiten erheblichen Freiraum und Handlungsspielraum erhalten. Ein Netz wird in der Regel für 4 Jahre errichtet; mit ihnen verbunden sind Stipendien mit einer Laufzeit von 3 Jahren und Aufenthalte von kurzer Dauer.	Unverändert
— Marie-Curie-Stipendien für die Forschungsausbildung von Nachwuchswissenschaftlern — Diese Stipendien sollen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, Ausbildungszentren und Unternehmen zugute kommen und dienen dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten. Das Programm ist auf Wissenschaftler in den ersten Jahren ihrer wissenschaftlichen Karriere ausgelegt. Schwerpunkt wird die Aneignung spezieller wissenschaftlicher und technologischer Kompetenzen in der Forschung sowie zusätzlicher Fähigkeiten sein. Die Gasteinrichtungen werden auf der Grundlage ihres Fachgebiets in der Forschungsausbildung ausgewählt. Die dazugehörigen Stipendien werden den Stipendiaten einen Aufenthalt von bis zu 3 Jahren in einer Gasteinrichtung ermöglichen. Das Programm soll auch einer besseren Koordinierung der Ausbildungskonzepte der verschiedenen Einrichtungen und besonders derjenigen Einrichtungen dienen, die internationale Promotionsstudien durchführen.	— Marie-Curie-Stipendien für die Forschungsausbildung von Nachwuchswissenschaftlern — Diese Stipendien sollen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, Ausbildungszentren und Unternehmen zugute kommen und dienen dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten. Das Programm ist auf Wissenschaftler in den ersten Jahren ihrer wissenschaftlichen Karriere ausgelegt. Schwerpunkt wird die Aneignung spezieller wissenschaftlicher und technologischer Kompetenzen in der Forschung sowie zusätzlicher Fähigkeiten, beispielsweise im Bereich des Forschungsmanagements und der Ethik, sein. Die Gasteinrichtungen werden auf der Grundlage ihres Fachgebiets in der Forschungsausbildung ausgewählt. Die dazugehörigen Stipendien werden den Stipendiaten einen Aufenthalt von bis zu 3 Jahren in einer Gasteinrichtung ermöglichen. Das Programm soll auch einer besseren Koordinierung der Ausbildungskonzepte der verschiedenen Einrichtungen und besonders derjenigen Einrichtungen dienen, die internationale Promotionsstudien durchführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Marie-Curie-Beihilfen für den Wissenstransfer — Diese Beihilfen sind für europäische Einrichtungen (Hochschulen, Forschungszentren, Unternehmen, usw.) vorgesehen, die neue Kompetenzbereiche aufbauen müssen. Außerdem sollen sie der Entwicklung von Forschungskapazitäten in strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft und der assoziierten Staaten dienen. Beihilfen für den Wissenstransfer ermöglichen auch erfahrenen Wissenschaftlern einen Aufenthalt in solchen Einrichtungen, was dem Transfer von Wissen, Forschungskompetenzen und Technologie dienen soll. Diese Beihilfen werden für jeweils höchstens 2 Jahre gezahlt.	Unverändert
— Marie-Curie-Konferenzen und Lehrgänge — Diese ermöglichen es Nachwuchswissenschaftlern, von der Erfahrung führender Wissenschaftler zu profitieren. Unterstützt werden spezielle (auch virtuelle) Ausbildungsmaßnahmen, die bestimmte europäische Errungenschaften und Interessen ins Rampenlicht stellen. Es sind zwei Maßnahmenkategorien vorgesehen: die erste betrifft die Unterstützung einer Reihe von aufeinander abgestimmten hochrangigen Konferenzen und/oder Lehrgängen (Sommerschulen, Laborkurse usw.), die ein Veranstalter zu einem bestimmten Thema oder mehreren miteinander verbundenen Themen vorschlägt; die zweite besteht aus der Unterstützung der Teilnahme von Nachwuchswissenschaftlern an aufgrund ihrer speziellen Bedeutung für die Ausbildung ausgewählten Großkonferenzen. Solche Tätigkeiten haben in der Regel eine Dauer von wenigen Tagen, können sich aber beispielsweise im Falle von Sommerschulen auf mehrere Wochen erstrecken.	— Marie-Curie-Konferenzen und Lehrgänge — Diese ermöglichen es Nachwuchswissenschaftlern, von der Erfahrung führender Wissenschaftler zu profitieren. Unterstützt werden spezielle (auch virtuelle) Ausbildungsmaßnahmen, die bestimmte europäische Errungenschaften und Interessen ins Rampenlicht stellen. Es sind zwei Maßnahmenkategorien vorgesehen: die erste betrifft die Unterstützung einer Reihe von aufeinander abgestimmten hochrangigen Konferenzen und/oder Lehrgängen (Sommerschulen, Laborkurse usw.), die ein Veranstalter zu einem oder mehreren Themen vorschlägt; die zweite besteht aus der Unterstützung der Teilnahme von Nachwuchswissenschaftlern an aufgrund ihrer speziellen Bedeutung für die Ausbildung ausgewählten Großkonferenzen. Solche Tätigkeiten haben in der Regel eine Dauer von wenigen Tagen, können sich aber beispielsweise im Falle von Sommerschulen auf mehrere Wochen erstrecken.
ii) *auf einzelne Wissenschaftler ausgelegte Maßnahmen*	Unverändert
Dieses zweite Maßnahmenpaket dient der Unterstützung einzelner Wissenschafter, soweit dadurch ein bestimmter Bedarf Europas hinsichtlich der Erlangung und des Transfers von Forschungskompetenzen abgedeckt wird. Es dient auch der beruflichen Wiedereingliederung von europäischen Wissenschaftlern, die ein Marie-Curie-Stipendium erhalten hatten, sowie der Rückkehr europäischer Wissenschaftler, die längere Zeit im Ausland tätig waren, nach Europa. Es unterteilt sich in verschiedene Programme nach der Herkunft und dem Bestimmungsort des Wissenschaftlers. An diesen Programmen können Wissenschaftler mit mindestens vierjähriger Forschungserfahrung teilnehmen, darunter auch promovierte Wissenschaftler.	Dieses zweite Maßnahmenpaket dient der Unterstützung einzelner Wissenschafter, die ihre Kompetenzen insbesondere im Hinblick auf multidisziplinäre Tätigkeiten und Forschungsmanagement ergänzen wollen, um berufliche Reife und Unabhängigkeit zu erlangen. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Verbindungen zwischen europäischen Forschern und ihren Kollegen in Drittländern. Es unterteilt sich in verschiedene Programme nach der Herkunft und dem Bestimmungsort des Wissenschaftlers. An diesen Programmen können Wissenschaftler mit mindestens vierjähriger Forschungserfahrung teilnehmen, darunter auch promovierte Wissenschaftler.
— Marie-Curie-Stipendien für europäische Wissenschaftler in Europa — Diese Stipendien werden an besonders vielversprechende Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern für eine Forschungstätigkeit zu Ausbildungszwecken in europäischen Einrichtungen vergeben, die für ihre jeweiligen Bedürfnisse am besten geeignet sind. Die Kandidaten und die Gasteinrichtung haben gemeinsam eine Bewerbung einzureichen. Das Thema wird vom Wissenschaftler in Zusammenarbeit mit der Gasteinrichtung frei gewählt und die Tätigkeit dient der Abrundung oder Diversifizierung von dessen Fachkenntnissen. Diese Stipendien haben eine Laufzeit von 1—2 Jahren.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Marie-Curie-Stipendien für europäische Wissenschaftler für eine Betätigung außerhalb Europas — Diese werden an Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern für eine Betätigung in etablierten Forschungszentren in Drittstaaten zur Erweiterung ihrer internationalen Forschungserfahrung vergeben. Bei der Bewerbung für dieses Programm ist ein kohärenter individueller Ausbildungsplan vorzulegen, der einen ersten Ausbildungsabschnitt im Ausland gefolgt von einem weiteren Pflichtabschnitt in Europa vorsieht. Dabei ist auf eine ausreichend lange Ausbildungszeit zu achten.	
— Marie-Curie-Stipendien für eine Betätigung von Wissenschaftlern aus Drittstaaten in Europa — Diese sollen hochrangige Wissenschaftler und vielversprechende Nachwuchswissenschaftler aus Drittstaaten nach Europa bringen, wo sie tätig sein sollen und Forschungslehrgängen folgen, um eine für alle Seiten nützliche Forschungszusammenarbeit zwischen Europa und Drittstaaten zu fördern. Bei Wissenschaftlern aus Schwellen- und Entwicklungsländern kann das Programm auch die Hilfe bei der Rückkehr der Stipendiaten in ihr Herkunftsland vorsehen.	— Marie-Curie-Stipendien für eine Betätigung von Wissenschaftlern aus Drittstaaten in Europa — Diese sollen Spitzenforscher aus Drittstaaten nach Europa bringen, wo sie tätig sein sollen und Forschungslehrgängen folgen, um eine für alle Seiten nützliche Forschungszusammenarbeit zwischen Europa und Drittstaaten zu fördern. Bei Wissenschaftlern aus Schwellen- und Entwicklungsländern kann das Programm auch die Hilfe bei der Rückkehr der Stipendiaten in ihr Herkunftsland vorsehen.
— Marie-Curie-Wiedereingliederungsbeihilfen — Diese werden an Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern vergeben, deren mindestens zweijähriges Marie-Curie-Stipendium gerade ausgelaufen ist. Es besteht aus einer Pauschalzahlung in Form einer individuellen Beihilfe, die innerhalb von einem Jahr zu verwenden ist. Sie wird einem Stipendiaten auf der Grundlage eines eingereichten Projekts gewährt, das einer Einzelbewertung unterzogen wird. Die Wiedereingliederung ist nicht auf das Herkunftsland des Wissenschaftlers beschränkt. Ein ähnliches System (das jedoch eine bis zu zweijährige Wiedereingliederungszeit vorsieht) steht europäischen Wissenschaftlern zur Verfügung, die mindestens 5 Jahre außerhalb Europas in der Forschung tätig waren.	Entfällt
iii) *Förderung und Anerkennung herausragender Kapazitäten*	Unverändert
Dieses dritte Maßnahmenpaket hebt auf die Förderung und Anerkennung hervorragender Forschungskapazitäten in Europa ab, wodurch diese einen höheren Bekanntheitsgrad erhalten und attraktiver werden soll. Es soll der Förderung europäischer Wissenschaftsteams dienen, die vor allem in neuen oder sich abzeichnenden Forschungsbereichen tätig sind, um sie weiter zu fördern und deren internationale Anerkennung zu unterstützen und gleichzeitig zur Bekanntmachung ihrer Arbeit in Kreisen der Wissenschaft beizutragen.	
— Marie-Curie-Beihilfen für Spitzenforscher — Diese sollen der öffentlichen Anerkennung der herausragendsten Kapazitäten von Wissenschaftlern oder Wissenschaftlergruppen zur Gründung eines Teams oder zur Vergrößerung eines bestehenden Teams dienen, und sie sollen insbesondere der Spitzenforschung oder interdisziplinären Forschungstätigkeiten zugute kommen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren gezahlt und auf der Grundlage eines genau definierten Forschungsprogramms vergeben.	— Marie-Curie-Beihilfen für Spitzenforscher — Diese sollen der Gründung und Ausbreitung von Teams europäischer Wissenschaftler dienen, die das Potenzial zur Erreichung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus haben, und sie sollen insbesondere der Spitzenforschung oder interdisziplinären Forschungstätigkeiten zugute kommen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren gezahlt und auf der Grundlage eines genau definierten Forschungsprogramms vergeben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Marie-Curie-Preise für Spitzenleistungen — Mit diesen Preisen soll erreicht werden, dass Spitzenleistungen von Wissenschaftlern, die in der Vergangenheit Ausbildungs- und Mobilitätsbeihilfen der Gemeinschaft erhalten haben, öffentlich anerkannt werden. Die Geldpreise werden in Form einer Beihilfe vergeben, die für ihre berufliche Entwicklung verwendet werden soll und an die Bedingung geknüpft ist, innerhalb von zwei Jahren über die Verwendung der Beihilfe Bericht zu erstatten. Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder können von Dritten vorgeschlagen werden.	— Marie-Curie-Preise für Spitzenleistungen — Mit diesen wissenschaftlichen Preisen soll erreicht werden, dass Spitzenleistungen von Wissenschaftlern, die in der Vergangenheit Ausbildungs- und Mobilitätsbeihilfen der Gemeinschaft erhalten haben, öffentlich anerkannt werden. Die Geldpreise werden in Form einer Beihilfe vergeben, die für ihre berufliche Entwicklung verwendet werden soll und an die Bedingung geknüpft ist, innerhalb von zwei Jahren über die Verwendung der Beihilfe Bericht zu erstatten. Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder können von Dritten vorgeschlagen werden.
— Marie-Curie-Lehrstühle — Spitzenforscher sollen einen Lehrauftrag erhalten, um Wissenschaftler von Weltklasse nach Europa zu bringen und ihnen Anreize zu geben, ihre Tätigkeit nach Europa zu verlegen. Lehraufträge werden in der Regel für 3 Jahre vergeben. Dieses Programm kann nutzbringend mit den auf Gasteinrichtungen ausgelegten Maßnahmen kombiniert werden.	Unverändert
	iv) *Rückkehr- und Wiedereingliederungsmechanismen* Die Marie-Curie-Wiedereingliederungsbeihilfen werden an Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern vergeben, deren mindestens zweijähriges Marie-Curie-Stipendium gerade ausgelaufen ist. Die Beihilfe besteht aus einer Pauschalzahlung in Form eines Zuschusses, der innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Marie Curie-Maßnahme zu verwenden ist. Sie wird den Stipendiaten auf der Grundlage eines bestimmten Projekts gewährt, das einer Einzelbewertung unterzogen wird. Damit wird die berufliche Wiedereingliederung der Forscher gefördert, wobei der Schwerpunkt auf der Wiedereingliederung im Ursprungsland bzw. der Ursprungsregion liegt. Ein ähnliches System, das jedoch einen längeren Zeitraum vorsieht, wird europäischen Wissenschaftlern zur Verfügung stehen, die mindestens 5 Jahre außerhalb Europas in der Forschung tätig waren, und zwar unabhängig davon, ob sie ein Marie-Curie-Stipendium erhalten haben oder nicht.
Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten	Unverändert
Mit den Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität sollen Initiativen finanziell unterstützt werden, die die Zusammenarbeit fördern und Synergien mit nationalen oder regionalen Programmen schaffen, die mit den jeweiligen Zielen der vorstehend beschriebenen Programme im Einklang stehen. Eine solche Zusammenarbeit wird auf einschlägigen Gemeinschaftskriterien beruhen, um zu gewährleisten, dass alle Wissenschaftler der EU und assoziierter Länder tatsächlich Zugang zu diesen Initiativen erhalten und um auf allseitig anerkannte Forschungsausbildungsstandards hinzuwirken.	Mit den Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität sollen Initiativen finanziell unterstützt werden, die die Zusammenarbeit fördern und Synergien mit und innerhalb nationalen oder regionalen Programmen schaffen, die mit den jeweiligen Zielen der vorstehend beschriebenen Programme im Einklang stehen. Eine solche Zusammenarbeit wird auf einschlägigen Gemeinschaftskriterien beruhen, um zu gewährleisten, dass alle Wissenschaftler der EU und assoziierter Länder tatsächlich Zugang zu diesen Initiativen erhalten und um auf allseitig anerkannte Forschungsausbildungsstandards hinzuwirken.
Was das Management der Tätigkeit anbelangt, werden neben den zunehmend wichtigen auf Gasteinrichtungen ausgelegten Maßnahmen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten durchgeführt, mit denen eine ortsnahe Unterstützung der Wissenschaftler gewährleistet werden soll. Dies ist für jedes Mobilitätsprogramm für Wissenschaftler von grundlegender Bedeutung, die innerhalb Europas in Gasteinrichtungen tätig sind oder nach Europa zurückkehren. Dies könnte im Wege der Kofinanzierung vorhandener oder neuer Strukturen auf nationaler oder regionaler Ebene mit dem Ziel erfolgen, Wissenschaftlern aus dem Ausland in (rechtlichen, verwaltungstechnischen, familiären oder kulturellen) Mobilitätsangelegenheiten praktische Hilfe zu leisten.	Es werden Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten durchgeführt, mit denen eine ortsnahe Unterstützung der Wissenschaftler gewährleistet werden soll. Dies ist für jedes Mobilitätsprogramm für Wissenschaftler von grundlegender Bedeutung, die innerhalb Europas in Gasteinrichtungen tätig sind oder nach Europa zurückkehren. Dies könnte insbesondere durch die Vernetzung vorhandener oder neuer Strukturen auf nationaler oder regionaler Ebene mit dem Ziel erfolgen, Wissenschaftlern aus dem Ausland in (rechtlichen, verwaltungstechnischen, familiären oder kulturellen) Mobilitätsangelegenheiten praktische Hilfe zu leisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Ein weiterer Aspekt dieser Zusammenarbeit könnte verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung und Abwicklung einzelner Stipendienverträge. Dies würde eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft und einschlägige Kosten-Nutzen-Analysen voraussetzen.	Ein weiterer Aspekt dieser Zusammenarbeit könnte verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Tätigkeit betreffen, die über die zunehmend wichtigen auf Gasteinrichtungen ausgelegten Maßnahmen hinausgehen. In diesem Zusammenhang würden alternative Möglichkeiten zur Abwicklung und Abwicklung einzelner Stipendienverträge eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft und einschlägige Kosten-Nutzen-Analysen voraussetzen.
Interne Zusammenarbeit beim Rahmenprogramm	Unverändert
Zweck der Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität ist es, Forschungsausbildungsmaßnahmen und den Aufbau von Forschungskompetenzen zu fördern. Das schließt nicht aus, dass auch bei anderen Tätigkeiten des neuen Rahmenprogramms ähnliche Elemente vorgesehen werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Festlegung kohärenter Kriterien für die Bewertung, Auswahl und Überwachung solcher Maßnahmen sowie zu gemeinsamen Konzepten für die Durchführung der Tätigkeiten beitragen, um Kohärenz und gegebenenfalls Synergieeffekte zu gewährleisten, und zu einem gerechten Gleichgewicht bei der Beteiligung von Männern und Frauen.	
3. **Forschungsinfrastrukturen**	
Wenn die Forschungsteams Europas ihre Spitzenposition in Wissenschaft und Technologie behaupten wollen, dann müssen sie sich auf eine hochmoderne Infrastruktur stützen können. Der Ausdruck „Forschungsinfrastrukturen" bezieht sich auf Einrichtungen und Ressourcen, die der akademischen wie auch der industriellen Forschung wesentliche Dienste leisten. Bei Forschungsinfrastrukturen kann es sich um einmalige Infrastrukturen (eine einzelne Ressource an einem Standort), um auf verschiedene Orte verteilte Infrastrukturen (ein Netz von Ressourcen an verschiedenen Orten, einschließlich von Infrastrukturen auf der Grundlage von Architekturen des GRID-Typs) oder um „virtuelle" Infrastrukturen handeln (elektronisch zur Verfügung gestellte Dienste).	
Übergeordnetes Ziel dieser Tätigkeit ist die Förderung des Aufbaus eines Netzes von Forschungsinfrastrukturen höchster Güte in Europa und ihre europaweite optimale Nutzung nach Bedarf der Wissenschaft. Im Einzelnen besteht das Ziel in Folgendem:	
— zu gewährleisten, dass die europäischen Wissenschaftler Zugang zu den Infrastrukturen haben, die für ihre Forschungsarbeit nötig sind, ungeachtet des Standorts der Infrastruktur;	
— auf ein koordiniertes Konzept für die Entwicklung neuer Forschungsinfrastrukturen und für den Betrieb und die Verbesserung vorhandener Infrastrukturen hinzuarbeiten, darunter gegebenenfalls auch Einrichtungen von weltweiter Bedeutung, die in Europa nicht vorhanden sind.	— auf ein koordiniertes Konzept für die Entwicklung neuer auch regionaler und überregionaler Forschungsinfrastrukturen und für den Betrieb und die Verbesserung vorhandener Infrastrukturen hinzuarbeiten, darunter gegebenenfalls auch Einrichtungen von weltweiter Bedeutung, die in Europa nicht vorhanden sind.
Die Förderung von Forschungsinfrastrukturen in diesem Programm erfolgt gegebenenfalls in Abstimmung mit den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und mit anderen vorhandenen Unterstützungsprogrammen.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Fünf Unterstützungsmaßnahmen sind vorgesehen:	
— Grenzüberschreitender Zugang. Ziel ist, Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, dass neue Möglichkeiten für Forschungsteams (darunter auch für einzelne Wissenschaftler) geschaffen werden, damit sie Zugang zu einzelnen für ihre Arbeit geeigneten großen Forschungsinfrastrukturen erhalten. Die Gemeinschaftsmittel werden die operationellen Kosten für den Zugang zu solchen Infrastrukturen für Forschungsteams decken, die in anderen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten arbeiten als dem Land, in dem der Betreiber der jeweiligen Infrastrukturen seinen Sitz hat.	
— Integrierte Initiativen. Mit diesen Initiativen soll dafür gesorgt werden, dass den Wissenschaftlern auf europäischer Ebene grundlegende Dienste zur Verfügung stehen. Dazu kombinieren die Initiativen Kooperationsnetze mit mindestens einer weiteren spezifischen Tätigkeit, einschließlich beispielsweise dem grenzüberschreitenden Zugang und Forschungstätigkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur. Die Maßnahme wird auch dazu beitragen, Probleme zu beseitigen, die die Nutzung der Forschungsergebnisse durch die Industrie, einschließlich durch KMU, behindern könnten. Die Auswahl integrierter Initiativen erfolgt auf der Grundlage eines europaweiten umfassenden, aber flexiblen wissenschaftlichen und technologischen Programms, das gegebenenfalls auf die langfristige Nachhaltigkeit des Programm abzielt.	— Integrierte Initiativen. Mit diesen Initiativen soll dafür gesorgt werden, dass den Wissenschaftlern auf europäischer Ebene grundlegende Dienste zur Verfügung stehen. Dies kann neben dem grenzüberschreitenden Zugang auch die Schaffung und den Betrieb von Kooperationsnetzen und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte umfassen, durch die die Leistungsfähigkeit der betreffenden Infrastrukturnetze noch erhöht wird. Die Maßnahme wird auch dazu beitragen, Probleme zu beseitigen, die die Nutzung der Forschungsergebnisse durch die Industrie, einschließlich durch KMU, behindern könnten. Die Auswahl integrierter Initiativen erfolgt auf der Grundlage eines europaweiten umfassenden, aber flexiblen wissenschaftlichen und technologischen Programms, das gegebenenfalls auf die langfristige Nachhaltigkeit des Programms abzielt. Dieses Programm kann anhand integrierter Infrastrukturinitiativen und koordinierter Maßnahmen durchgeführt werden.
— Schaffung eines Kommunikationsnetzes. Ziel dieser Maßnahme zur Unterstützung vorhandener Forschungsinfrastrukturen ist die Einrichtung eines dichteren Netzes von miteinander im Zusammenhang stehenden Initiativen, insbesondere durch die Schaffung eines Breitband-Kommunikationsnetzes für sämtliche Wissenschaftler in Europa und spezieller leistungsfähiger GRID-Architekturen und Versuchseinrichtungen.	— Schaffung eines Kommunikationsnetzes. Ziel dieser Maßnahme zur Unterstützung vorhandener Forschungsinfrastrukturen ist die Einrichtung eines dichteren Netzes von miteinander im Zusammenhang stehenden Initiativen, was in Abstimmung mit dem vorrangigen Themenbereich Technologien für die Informationsgesellschaft und insbesondere durch die Schaffung einer sehr leistungsfähigen und gut genutzten (möglicherweise auf Architekturen des GRID-Typs gestützten) Kommunikationsinfrastruktur sowie auf der Grundlage des Géant-Projekts und elektronischer Veröffentlichungsdienste erfolgt.
— Designstudien. Ziel ist es, auf Einzelfallbasis einen Beitrag zu Durchführbarkeitsstudien und technischen Vorbereitungsarbeiten für neue Infrastrukturen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu leisten, die eindeutig von europäischer Tragweite und Interesse sind,	— Designstudien. Ziel ist es, auf Einzelfallbasis einen Beitrag zu Durchführbarkeitsstudien und technischen Vorbereitungsarbeiten für neue Infrastrukturen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu leisten, die eindeutig von europäischer Tragweite und Interesse sind, wobei der Bedarf aller potenzieller Nutzer berücksichtigt wird und systematisch geprüft wird, aus welchen anderen Quellen, einschließlich der EIB oder der Strukturfonds, diese Infrastrukturen finanziert werden könnten.
— Entwicklung neuer Infrastrukturen. Je nach den Umständen könnte diese Maßnahme dazu beitragen, dass gemeinsam mit anderen Geldgebern eine neue Infrastruktur geschaffen wird.	— Entwicklung neuer Infrastrukturen. Eine Optimierung der europäischen Infrastrukturen durch die begrenzte Förderung einer beschränkten Anzahl von Projekten zur Entwicklung neuer Infrastrukturen in bestimmten begründeten Fällen, wenn eine solche Förderung im Hinblick auf einen europäischen Mehrwert von kritischer Bedeutung sein kann, um die Tätigkeit in Gang zu bringen. Diese Förderung, bei der die Standpunkte der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden, kann Zuschüsse der EIB oder der Strukturfonds zur Finanzierung dieser Infrastrukturen ergänzen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Allgemeinen ist die für neue Infrastrukturen oder einer Infrastruktursanierung zur Verfügung stehende Finanzierung auf das Minimum begrenzt, das dazu nötig ist, um die Tätigkeit in Gang zu bringen; für die Finanzierung des Baus und des Betriebs — die den maßgebenden Teil ausmachen — sowie für die langfristige Instandhaltung und Modernisierung der jeweiligen Infrastrukturen sind einzelstaatliche und/oder sonstige andere Finanzierungsquellen zuständig. Diese Mittel werden nur mit ausführlicher Begründung bewilligt, in der der europäische Mehrwert aufzuzeigen und wissenschaftliche, rechtliche und finanzielle Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen sind. Bei Durchführbarkeitsstudien und technischen Vorbereitungsarbeiten sollte die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Mittel mit denen aus anderen Finanzquellen aus der Europäischen Union (z. B. Europäische Investitionsbank und Strukturfonds) sondiert werden.	Im Allgemeinen ist die für neue Infrastrukturen oder einer Infrastruktursanierung zur Verfügung stehende Finanzierung auf das Minimum begrenzt, das dazu nötig ist, um die Tätigkeit in Gang zu bringen; für die Finanzierung des Baus und des Betriebs — die den maßgebenden Teil ausmachen — sowie für die langfristige Instandhaltung und Modernisierung der jeweiligen Infrastrukturen sind einzelstaatliche und/oder sonstige andere Finanzierungsquellen zuständig. Diese Mittel werden nur mit ausführlicher Begründung bewilligt, in der der europäische Mehrwert aufzuzeigen und wissenschaftliche, rechtliche und finanzielle Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen sind.
Breitband-Kommunikationsnetze, die für die politischen Ziele des Europäischen Forschungsraums und die e-Europa-Initiative von großer Bedeutung sind, sollten auch zur Verbesserung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten verwendet werden.	Unverändert
Bei der Förderung der Forschungsinfrastrukturen in diesem Programm sollten gegebenenfalls vorhandene oder vorgesehene Mechanismen für ein koordiniertes Konzept für Forschungsinfrastrukturen in Europa sowie der wissenschaftliche Rat vorhandener europäischer und internationaler Organisationen (z. B. EWS) berücksichtigt werden. In diesem Programm können Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für diese Mechanismen nützlich ist.	Bei der Förderung der Forschungsinfrastrukturen in diesem Programm sollten gegebenenfalls vorhandene oder vorgesehene Mechanismen für ein koordiniertes Konzept für Forschungsinfrastrukturen in Europa (z. B. Nationale Forschungs- und Bildungsnetze) sowie der wissenschaftliche Rat vorhandener europäischer und internationaler Organisationen (z. B. Europäische Wissenschaftsstiftung EWS) berücksichtigt werden. In diesem Programm können Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für diese Mechanismen nützlich ist.
4. **Wissenschaft und Gesellschaft**	Unverändert
Heutzutage — und noch stärker in der Wissensgesellschaft von morgen — sind Wissenschaft und Technologie in der Wirtschaft und im Alltag allgegenwärtig. Wenn sie bei der Sicherung eines kontinuierlich steigenden Lebensstandards — im weitesten Sinne — der Bürger in Europa ihr volles Potenzial entfalten sollen, dann müssen die Beziehungen zu Wissenschaft, Industrie, Politik und Gesellschaft insgesamt auf eine neue Grundlage gestellt werden und ist ein produktiverer Dialog erforderlich.	
Ein solcher Dialog kann nicht auf die EU alleine beschränkt werden. Er muss grenzüberschreitend sein und die Erweiterung sowie die weltweite Dimension berücksichtigen. Aufgrund der großen Vielfalt der Fragen und Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Technologie einerseits und der Allgemeinheit andererseits müssen diese Erwägungen in alle Tätigkeitsbereiche des Rahmenprogramms einfließen. Die Aufgabe speziell dieser Tätigkeit ist es, strukturelle Verbindungen zwischen den Institutionen und den betreffenden Tätigkeiten zu schaffen und durch gemeinsame Referenzsysteme und die Entwicklung geeigneter Instrumente und Konzepte für die Lenkung der diesbezüglichen Tätigkeiten in anderen Teilen des Rahmenprogramms einen Schwerpunkt zu setzen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Sie wird durch Netze, Benchmarking, den Austausch der besten Praxis, die Entwicklung und Bekanntmachung von Methoden, Studien und die Zusammenlegung einzelstaatlicher Anstrengungen umgesetzt. In besonderen Fällen werden spezielle Forschungstätigkeiten unterstützt.

i) *Die Forschung der Gesellschaft näher bringen*

Ziel ist, die verschiedenen Komponenten des Komplexes „Wissenschaft und Regieren" systematisch zu untersuchen, um dafür zu sorgen, dass politische Entscheidungen stärker auf die Bedürfnisse der Gesellschaft eingehen, diese verstärkt auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und gleichzeitig die Belange der Bürgergesellschaft berücksichtigen. Dazu muss Folgendes in Erwägung gezogen werden: ein wirksamer Dialog über sich abzeichnende wissenschaftliche und technologische Fragen, die sich auf die Konzipierung der künftigen Politik auswirken; die Entwicklung geeigneter Mittel zur Schaffung wissenschaftlicher Bezugssysteme und zur Gewährleistung, dass wissenschaftlicher Rat zu den politischen Entscheidungsträgern gelangt; die Entwicklung von Instrumenten für politische Entscheidungsträger zur Bewertung und Bewältigung von Unsicherheiten, Risiken und der Vorsorge in der Wissenschaft.

— Wissenschaft und Regieren: Untersuchung und Förderung der besten Praxis; Entwicklung neuer Konsultationsmechanismen zur Förderung einer nutzbringenderen Einbeziehung der Bürgergesellschaft und der jeweiligen Beteiligten und Betroffenen in die Formulierung und Umsetzung der Politik, einschließlich der Verbreitung von für die Entscheidungsfindung notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in für die Bürgergesellschaft und die anderen Beteiligten verständlicher Form; Überwachung des Funktionierens von politischen Entscheidungsprozessen zur Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Experten, der Industrie, der Bürgergesellschaft und politischen Entscheidungsträgern.

— Wissenschaftlicher Rat und Referenzsysteme: Austausch von Erfahrung und guter Praxis; Überwachung des Zustandekommens wissenschaftlichen Rates weltweit und der Art und Weise, wie dieser Rat in Entscheidungen einfließt; Entwicklung neuer und besserer Methoden für zuverlässige und anerkannte Referenzsysteme; Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens und der wirksamen Hinzuziehung des Europäischen wissenschaftlichen Beratergremiums und von dessen Unterausschüssen, die wissenschaftlichen Rat für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums erteilen.

ii) *Verantwortungsbewusste Forschung und entsprechende Anwendung von Wissenschaft und Technologie*

Damit soll sichergestellt werden, dass der rasch voranschreitende Fortschritt in Wissenschaft mit den ethischen Werten sämtlicher Europäer vereinbar ist. Die Tätigkeiten zielen auf die Förderung einer „verantwortungsbewussten Forschung" in Europa ab, bei der das Anliegen der Freiheit der wissenschaftlichen Untersuchung besser mit der gesellschaftlichen und umweltpolitischen Verantwortung bei der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Technologie abgeglichen wird. Gefördert werden sollen außerdem der öffentliche Dialog, die Überwachung von ethischen und gesellschaftlichen Problemen — und die Frühwarnung in diesem Zusammenhang — sowie von Risiken bei neuen technologischen Entwicklungen im Interesse von politischen Entscheidungsträgern auf einzelstaatlicher oder internationaler Ebene und von Interessengruppen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Ethik: Schaffung von Netzen vorhandener Ethikgruppen und -aktivitäten in Europa und Förderung des Dialogs über ethische Fragen in der Forschung mit anderen Regionen der Welt; Bewusstseinsbildung und Ausbildungstätigkeiten in ethischen Fragen; Koordinierung und Entwicklung von Verhaltenskodizes für Forschungstätigkeiten und technologische Entwicklungen; Forschung im Bereich der Ethik in der Wissenschaft, bei technologischen Entwicklungen und ihren Anwendungen beispielsweise in der Informationsgesellschaft, der Nanotechnologie, Humangenetik und der biomedizinischen Forschung und in der Lebensmitteltechnik.

— Unsicherheit, Risiko und Anwendung des Vorsorgeprinzips: Analyse und Förderung der guten Praxis bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips in verschiedenen Bereichen der politischen Entscheidungsfindung und bei der Beurteilung, Bewältigung und Bekanntgabe von Unsicherheiten und Risiken.

iii) *Den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft stärken; Frauen in der Wissenschaft*

Zur Förderung einer verantwortungsbewussten Entwicklung von Wissenschaft und Technologie bedarf es nicht nur eines ständigen Dialogs zwischen den Beteiligten und Betroffenen, sondern auch einer besseren Information der Öffentlichkeit über wissenschaftliche und technologische Fortschritte und deren mögliche Bedeutung sowie einer umfassenderen Kenntnis der Wissenschafts- und Innovationskultur. Darüber hinaus muss das Interesse junger Menschen an der Wissenschaft geweckt werden, müssen wissenschaftliche Laufbahnen attraktiver werden und mehr dafür getan werden, dass Männer und Frauen gleichermaßen in der Forschung tätig werden, wodurch die Humanressourcen verstärkt und das Existenzniveau in der europäischen Forschung verbessert werden.

— Information der Öffentlichkeit: Förderung von Informationsveranstaltungen und der Anerkennung von Errungenschaften der europäischen Forschung; Untersuchung der Faktoren, die die öffentliche Meinung beeinflussen, einschließlich der Rolle der Medien und der Personen, die über Forschung informieren; Entwicklung neuer Methoden zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit; Förderung umfassender Debatten mit allen Beteiligten und Betroffenen und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Aspekte der Innovation.

— Das Interesse junger Menschen an einer wissenschaftlichen Laufbahn: Initiativen zur Förderung der Teilnahme junger Menschen an Diskussionen über Wissenschaft und Technologie und deren gesellschaftliche Auswirkungen und zur Sensibilisierung der Jugend für Fragen der Wissenschaft und Technik; Unterstützung der Entwicklung besserer Methoden, um Mädchen und Jungen im Ausbildungssystem und davon unabhängig die Wissenschaft näher zu bringen, sowie Förderung der Untersuchung der Faktoren, die eine wissenschaftliche Laufbahn attraktiv machen, sowie der sozialen Aspekte einer solchen Karriere.

— Frauen und Wissenschaft: Maßnahmen zur Anregung einer politischen Debatte auf nationaler und regionaler Ebene zur Mobilisierung von Wissenschaftlerinnen und zur Förderung der Beteiligung der Privatwirtschaft; Verbesserung des „Gender Watch System“ (System zur Beobachtung des Verhältnisses von „Frauen und Wissenschaft“) und Förderung damit verbundener Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau im Rahmenprogramm; spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstands im Bereich von Gleichstellungsfragen in der Wissenschaft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Art der Tätigkeit	Betrag (Mio. Euro)
Forschung und Innovation	
Humanressourcen	
Forschungsinfrastrukturen	
Wissenschaft/Gesellschaft	
Insgesamt	

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Tätigkeit	Betrag (Mio. Euro)
Forschung und Innovation	300
Humanressourcen	1 630
Forschungsinfrastrukturen	665 [1]
Wissenschaft/Gesellschaft	60
Insgesamt	2 655

[1] Einschließlich bis zu 200 Mio. Euro für die Weiterentwicklung von Géant und GRID.

ANHANG III

INSTRUMENTE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms kann sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/. . ./EG) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2002/. . ./EG) in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie folgender Instrumente bedienen:

Unverändert

— innovationsbezogener Erprobungsprojekte zur Erprobung, Validierung und Verbreitung neuer Konzepte und Methoden für die Innovation auf europäischer Ebene im Bereich „Forschung und Innovation".

— Spezielle gezielte Innovationsprojekte im Bereich „Forschung und Innovation". In diesen Projekten sollen neue Innovationskonzepte und -methoden auf europäischer Ebene getestet, validiert und verbreitet werden.

— spezieller gezielter Projekte zur Durchführung von Forschungs- oder Demonstrationstätigkeiten im Bereich „Wissenschaft und Gesellschaft".

— Spezielle gezielte Forschungsprojekte im Bereich „Wissenschaft und Gesellschaft". Diese Projekte haben genau definierte Schwerpunkte und können eine der beiden folgenden Formen oder eine Kombination der Beiden annehmen:

a) Projekt im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, durch das neue Erkenntnisse gewonnen werden sollen, um entweder vorhandene Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern oder Neue zu entwickeln oder um sonstigen Erfordernissen der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden;

b) Demonstrationsprojekt, das die Rentabilität neuer Technologien nachweisen soll, die potenzielle wirtschaftliche Vorteile bieten, jedoch nicht unmittelbar vermarktet werden können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— integrierter Infrastrukturinitiativen, die Tätigkeiten kombinieren, welche für den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zur europaweiten Leistung von Diensten grundlegend sind, im Bereich „Forschungsinfrastrukturen“.	— Integrierte Infrastrukturinitiativen im Bereich „Forschungsinfrastruktur“. Ziel dieser Initiativen ist es, in einer einzigen Maßnahme verschiedene Tätigkeiten mit Bedeutung für Ausbau und Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zu verbinden und so Dienste auf europäischer Ebene zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Vernetzung durch Fördertätigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit länderübergreifendem Zugang) oder Forschungstätigkeiten begleitet, um die Infrastruktur zu verbessern, ohne jedoch neue Infrastrukturen zu finanzieren, was nur im Rahmen spezifischer Fördermaßnahmen erfolgen kann. Eine Komponente dieser Initiativen wird die Verbreitung der Erkenntnisse an potenzielle Nutzer, einschließlich der Industrie und insbesondere der KMU, sein.
— Mobilitätsfördermaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen zur Durchführung bestimmter im Marie-Curie-Programm vorgesehener Tätigkeiten wie Forschungs- und Ausbildungsnetze, Konferenzen und Lehrgänge oder Einzelstipendien für die Ausbildung, im Bereich „Humanressourcen und Mobilität“.	— Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Humanressourcen sowie der Mobilität im Bereich „Humanressourcen und Mobilität“. Ziele dieser Maßnahmen sind die Ausbildung, die Entwicklung von Fachkenntnissen oder die Übertragung von Wissen. Gefördert werden Maßnahmen von natürlichen Personen, Gasteinrichtungen, einschließlich Ausbildungsnetzen, und europäischen Forschungsteams.
— spezifische Koordinierungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele in allen Bereichen des Programms,	— Koordinierungsmaßnahmen in allen Bereichen des Programms. Diese Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmte Initiativen verschiedener in den Bereichen Forschung und Innovation tätiger Akteure fördern und unterstützen, um eine bessere Integration zu erreichen. Sie umfassen Maßnahmen wie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen, die Durchführung von Studien, den Austausch von Mitarbeitern, den Austausch und die Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen sowie den Aufbau von Informationssystemen und Expertengruppen, und können nötigenfalls auch die Festlegung, Organisation und Durchführung verbundener oder gemeinsamer Initiativen unterstützen.
— Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.	— Spezifische Fördermaßnahmen in allen Bereichen des Programms. Diese Maßnahmen ergänzen die Durchführung des Rahmenprogramms und können einen Beitrag zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, leisten. Sie umfassen insbesondere Konferenzen und Sitzungen, Studien und Analysen, Preise für wissenschaftliche Spitzenleistungen, Arbeits- und Sachverständigengruppen, operationelle Unterstützung und Verbreitungsmaßnahmen, Information und Kommunikation, wobei je nach Einzelfall auch eine Kombination solcher Tätigkeiten in Frage kommt. Möglich sind ferner Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsinfrastruktur — beispielsweise im Zusammenhang mit dem länderübergreifenden Zugang oder vorbereitenden technischen Arbeiten (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), und die Entwicklung neuer Infrastrukturen.
Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten und dabei auf die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Qualität, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer achten.	Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten.
Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen kann innerhalb der im Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen festgelegten Grenzen besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung aus den Strukturfonds.	Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen kann für ein Projekt, das den Höchstfördersatz des Gemeinschaftsrahmens oder einen Gesamtkostenzuschuss erhält, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates innerhalb der im Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen festgelegten Grenzen ein zusätzlicher Beitrag aus den Strukturfonds gewährt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Bei der Beteiligung von Stellen der Beitrittskandidaten kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden.
	Bei der Beteiligung von Einrichtungen aus Mittelmeer- oder Entwicklungsländern könnte ein Beitrag aus dem MEDA-Programm und aus den Finanzinstrumenten der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft in Frage kommen.
	Maßnahmen gemäß den Artikeln 169 und 171 EG-Vertrag, die zu den in Anhang I beschriebenen wissenschaftlichen und technologischen Zielen beitragen, können finanzielle Unterstützung im Rahmen des spezifischen Programms erhalten, wobei die einschlägigen Beschlüsse nach Artikel 172 EG-Vertrag zu beachten sind.
	Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission sich von Sachverständigen und Einrichtungen der technischen Hilfe unterstützen lassen.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002—2006) [1]

(2002/C 181 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 43 endg. — 2001/0124(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2002)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 238.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 4,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [. . .] über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.	(1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [. . .] über das sechste mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
(2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsblöcke „Bündelung der Forschung", „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums" unterteilt; die direkten Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen dieses spezifischen Programms sind innerhalb des ersten Blocks durchzuführen, leisten jedoch zum Teil auch einen Beitrag zu den anderen Blöcken.	(2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsblöcke „Konzentration und Bündelung der Gemeinschaftsforschung", „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums" unterteilt; die direkten Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen dieses spezifischen Programms sind innerhalb des ersten Blocks durchzuführen, leisten jedoch zum Teil auch einen Beitrag zu den anderen Blöcken.
(3) Für die Verbreitung der Forschungsergebnisse im Rahmen dieses Programms gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss . . ./. . ./EG verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln" genannt).	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Förderung der Mobilität und Ausbildung der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft einen Schwerpunkt bilden.	
(5) Bei der Durchführung dieses Programms kann neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Assoziierungsabkommens die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen insbesondere auf der Grundlage von Artikel 170 EG-Vertrag sinnvoll sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.	(5) Bei der Durchführung dieses Programms kann neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Assoziierungsabkommens die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen insbesondere auf der Grundlage von Artikel 170 EG-Vertrag sinnvoll sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Kandidatenländern gelten.
(6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.	Unverändert
(7) Anknüpfend an die Mitteilung der Kommission „Frauen und Wissenschaft“ [1] und die Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.	(7) Anknüpfend an die Mitteilung der Kommission „Frauen und Wissenschaft“ [1] und die Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen; darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.
(8) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Erfordernisse der Nutzer der GFS und der Gemeinschaftspolitik sowie das Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten sind. Die Forschungstätigkeiten im Rahmen des Programms sind erforderlichenfalls diesen Erfordernissen sowie wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen.	Unverändert
(9) Die GFS sollte gezielt Tätigkeiten im Bereich Innovation und Technologietransfer durchführen.	
(10) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Kommission im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle [4] den GFS-Verwaltungsrat konsultieren.	
(11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	

[1] KOM(1999) 76.
[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).
[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, EP 284.656.
[4] ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12.

[1] KOM(1999) 76.
[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).
[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, EP 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(12) Der Verwaltungsrat der GFS ist zum wissenschaftlich-technischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden —	
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:	
Artikel 1	
(1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss [. . .] über das Rahmenprogramm 2002—2006 (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) wird ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration durchzuführendes spezifisches Programm (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.	
(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.	
Artikel 2	
In Übereinstimmung mit Anhang II des Beschlusses [. . ./. . .] über das Rahmenprogramm betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 715 Millionen Euro. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.	In Übereinstimmung mit Anhang II des Beschlusses [. . ./. . .] über das Rahmenprogramm betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 760 Millionen Euro. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.
Artikel 3	Unverändert
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.	
(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms und in Anhang III festgelegten Instrumente durchgeführt.	
(3) Für die Verbreitung der Forschungsergebnisse im Rahmen dieses Programms gelten die Regeln des Beschlusses [. . ./. . .] für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln" genannt).	
Artikel 4	
(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, dass allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird und das die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte gemäß Anhang I, den Zeitplan für die Durchführung und die Durchführungsmodalitäten genauer darlegt.	
(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Programms konsultiert die Kommission im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss 96/282/Euratom den GFS-Verwaltungsrat.

Die Kommission unterrichtet den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung des spezifischen Programms.

Artikel 6

(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.

(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE UND GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN

1. EINLEITUNG

Unverändert

Die Gemeinsame Forschungsstelle soll im Rahmen ihres Arbeitsprogramms auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Durchführung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik liefern. Ihre Arbeit ist im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, jedoch unabhängig von privaten oder staatlichen Einzelinteressen. Die GFS leistet daher Unterstützung, wenn Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Beitrag der GFS zum Rahmenprogramm berücksichtigt Empfehlungen der jüngsten Evaluierungen der GFS [1] sowie die Anforderungen im Rahmen der Reform der Kommission, insbesondere:

— eine verstärkte Nutzerorientierung,

— Vernetzung zur Schaffung einer breiten Wissensbasis und engere Beteiligung der Laboratorien, Unternehmen und Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer an der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der EU-Politik im Einklang mit den Zielen des Europäischen Forschungsraums (EFR),

— die Konzentration der Tätigkeit auf ausgewählte Themen,

[1] Davignon-Bericht (2000), Fünfjahresbewertung (2000), wissenschaftliche Evaluierung (1999), Festlegung der Prioritäten (2001).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— einschließlich der Ausbildung von Forschern.	— die Ausbildung von Forschern, bei der insbesondere Großanlagen und spezialisierte Laboratorien eingesetzt werden sollen.
Berücksichtigt wird der ermittelte, eindeutig zum Ausdruck gebrachte Bedarf (insbesondere der Kommissionsdienststellen), dessen jeweiliger Stand im Rahmen systematischer und regelmäßiger Kontakte festgestellt wird [1].	Berücksichtigt wird der ermittelte, eindeutig zum Ausdruck gebrachte Bedarf (insbesondere der Kommissionsdienststellen), dessen jeweiliger Stand im Rahmen systematischer und regelmäßiger Kontakte festgestellt wird [1].
In ihren Kompetenzbereichen wird sich die GFS um Synergien mit den entsprechenden thematischen Schwerpunkten der anderen spezifischen Programme bemühen, insbesondere durch Beteiligung an indirekten Aktionen mit dem Ziel, die hier durchgeführten Arbeiten zu ergänzen (z. B. durch Vergleich und Validierung von Prüf- und sonstigen Verfahren und die Zusammenfassung von Ergebnissen für die politische Entscheidungsfindung).	Unverändert
Das politische und institutionelle Umfeld der GFS hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die rasch voranschreitende technologische Entwicklung, insbesondere in der Biotechnologie und im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, verändern unsere Gesellschaft und stellen neue Anforderungen an die politisch Verantwortlichen, die gleichzeitig die Bürger schützen und die Wettbewerbsfähigkeit in der globalen Wirtschaft sicherstellen müssen. Angesichts des oft beeinträchtigten Vertrauens der Verbraucher und des zunehmenden Einflusses der Technologie im Alltag muss die europäische und internationale Politik bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zuverlässige wissenschaftliche Daten zugrunde legen. Hierunter fällt auch die Fähigkeit, rasch auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, und im Hinblick auf die potenziellen langfristigen Folgen wissenschaftlich-technologischer Entwicklungen verantwortlich zu handeln. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen wissenschaftlich-technischen Referenzsystems, das für den Europäischen Forschungsraum geplant ist.	
Angesichts der neuen Schwerpunkte des GFS-Auftrags zur Unterstützung der EU-Politik [2] entspricht das Rahmenprogramm 2002—2006 einer neuen Phase der Durchführung der GFS-Tätigkeit. Von der GFS allein kann nicht verlangt werden, das gesamte Spektrum wissenschaftlich-technischer Unterstützung abzudecken, das in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm weist drei durchgehende Merkmale auf: Konzentration, Öffnung und Vernetzung sowie Auftraggeberorientierung. Es sollen geeignete Instrumente geschaffen werden, um diese Ziele zu erreichen, wobei der Bündelung von Projekten, die spezifischen Politikbereichen (s. Anhang III) zugeordnet sind, besondere Aufmerksamkeit gilt.	Angesichts der neuen Schwerpunkte des GFS-Auftrags zur Unterstützung der EU-Politik [2] entspricht das sechste Rahmenprogramm einer neuen Phase der Durchführung der GFS-Tätigkeit. Von der GFS allein kann nicht verlangt werden, das gesamte Spektrum wissenschaftlich-technischer Unterstützung abzudecken, das in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm weist drei durchgehende Merkmale auf: Konzentration, Öffnung und Vernetzung sowie Auftraggeberorientierung. Es sollen geeignete Instrumente geschaffen werden, um diese Ziele zu erreichen, wobei der Bündelung von Projekten, die spezifischen Politikbereichen (s. Anhang III) zugeordnet sind, besondere Aufmerksamkeit gilt.
Als für FTE zuständige Dienststelle der Kommission soll die GFS	Unverändert
— in ihren Kompetenzbereichen nachfrageorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Festlegung, Durchführung und Überwachung Europäischer Politikern liefern,	
— zur Schaffung eines gemeinsamen wissenschaftlich-technischen Referenzsystems für den Europäischen Forschungsraum beitragen.	

[1] Jährliche Nutzer-Workshops, dienststellenübergreifende Gruppe der Auftraggeber-GD, bilaterale Vereinbarungen, usw.

[2] „Erfüllung des Auftrags der GFS im Europäischen Forschungsraum", Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, 215 vom 22.4.2001.

[1] Jährliche Nutzer-Workshops, dienststellenübergreifende Gruppe der Auftraggeber-GD, bilaterale Vereinbarungen, in Zusammenarbeit mit der hochrangigen Nutzergruppe.

[2] „Erfüllung des Auftrags der GFS im Europäischen Forschungsraum", Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM(2001) 215 vom 22.4.2001.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der Großteil der GFS-Unterstützung für die Gemeinschaftspolitik besteht in technischen Arbeiten in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit der Bürger und nachhaltige Entwicklung. Hierunter fallen Risikobewertung, Prüfung, Validierung und Verbesserung von Verfahren, Materialien und Technologien zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche (Lebensmittelsicherheit, Chemikalien, Luftqualität, Wasserqualität, nukleare Sicherheit, Betrugsbekämpfung). Fast alle dieser Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den Laboratorien und Forschungseinrichtungen in Mitgliedstaaten und anderen Ländern durchgeführt. Um dies zu ermöglichen, fasste die GFS ihre nicht nuklearen Tätigkeiten in zwei Kernbereichen zusammen, die durch horizontale Kompetenzen gestützt werden:

— Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit,

— Umwelt und Nachhaltigkeit.

Die Kernbereiche werden ergänzt durch die horizontale Aktivitäten:

— Technologische Zukunftsforschung,

— Referenzmaterialien und -messungen,

— Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung.

2. GEGENSTAND DES PROGRAMMS

2.1 **Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit**

Der Schutz der Verbraucher, insbesondere vor den potenziell schädlichen Auswirkungen von Lebensmittelkontaminanten und Chemikalien, ist ein zentrales Thema der EU-Politik. Dies wird demonstriert durch die Einsetzung einer Europäischen Lebensmittelbehörde und eine neue Gemeinschaftspolitik im Bereich Chemikalien.

Während des Rahmenprogramms 2002—2006 wird die GFS spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der sich rasch weiter entwickelnden Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Lebensmittel und Chemikalien zu erfüllen haben. Sie wird im Zusammenhang mit der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, der Sicherheit chemischer Erzeugnisse sowie den Gemeinschaftsaspekten der Infrastruktur für chemische Messungen und der Information zu medizinischen Fragen in bestimmten Bereichen verstärkt die Rolle eines wissenschaftlichen Referenz- und Validierungszentrums übernehmen. Die Strategie der GFS stützt sich auf eine starke Vernetzung mit den Laboratorien in den Mitgliedstaaten, auf fortschrittliche Prüfungseinrichtungen, Referenzmessungen und die Herstellung von Referenzmaterialien sowie auf breite Kompetenzen in den Biowissenschaften, einschließlich der Proteomforschung und der Bioinformatik. Zur Unterstützung der EU-Politik werden Dienste wie Informationssysteme und Datenbanken (z. B. Molekularregister) zur Verfügung gestellt. Da viele Themen völlig neu sind und das rechtliche Umfeld äußerst komplex ist, sind Ausbildungsmaßnahmen ebenfalls eine Priorität. Arbeitsschwerpunkte sind:

— Lebensmittelsicherheit und -qualität,

— genetisch veränderte Organismen (GVO),

— chemische Erzeugnisse,

— biomedizinische Anwendungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Lebensmittelsicherheit und -qualität

Schwerpunkte sind Entwicklung und Validierung zuverlässiger Verfahren und Referenzmaterialien für den Nachweis natürlicher und anthropogener Kontaminanten (Mykotoxine, PCB), von Rückständen (Pestizide, Wachstumshormone, Tierarzneimittel) und Zutaten/Zusatzstoffen in Lebens- und Futtermitteln. Die GFS wird vor allem die Koordinierung der Prüfung von Verfahren und Materialien übernehmen und anerkannte Ergebnisse für Risikobewertung und -management zur Verfügung stellen (vor allem auch zur Unterstützung der Referenzlaboratorien der Gemeinschaft zur Überwachung von veterinärmedizinischen Rückständen). Da die meisten durch Lebensmittel verursachten Krankheiten auf mikrobiologische Kontamination (einschließlich Viren) zurückzuführen sind, sollen vor allem neue Vorgehensweisen zur raschen Identifizierung und Überwachung evaluiert werden. Die Genom- und Proteomforschung soll die Ursachen zahlreicher lebensmittelbezogener Probleme (Allergenität, TSE-Krankheiten) erkunden. Die GFS wird flexibel bleiben, um sich mit neuauftretenden Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit befassen zu können, und wird im Bereich der Mikrobiologie zusätzliche Anstrengungen unternehmen.

Die Normung von Prüfverfahren und die Evaluierung neuer empfindlicher Nachweisverfahren für BSE und TSE umfasst u. a. die Einführung einer Qualitätskontrolle für Post-mortem-Tests in großem Maßstab in Schlachthöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen GD, dem wissenschaftlichen Ad-hoc-Ausschuss für TSE und führenden TSE-Forschungslaboratorien. Die GFS wird den Verbleib von Risikomaterial untersuchen (Überwachung von Lebensmitteln im Hinblick auf das Vorhandensein von Gewebe des zentralen Nervensystems, Recycling und sichere Handhabung von Tiermehl). Der Sicherheit von Tierfutter als wichtigstem Zugang zur Lebensmittelkette wird besondere Aufmerksamkeit gelten.

Die Bedeutung der Lebensmittelqualität wird aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesundheit zunehmen. Neben der Beurteilung der Einhaltung der Etikettierungsvorschriften (Nachweis von Betrug und Verfälschungen) sind ferner unbedingt Wirksamkeit und/oder Nebenwirkungen von Nahrungsergänzungen und funktionalen Lebensmitteln zu prüfen. Angesichts der immer größeren Beliebtheit von Lebensmitteln aus biologischem Anbau sind geeignete Verfahren zur Feststellung ihrer Echtheit vonnöten. Im Bereich der Echtheit von Lebensmitteln wird die GFS ihre Kompetenz vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von „Nahrungsergänzungen" (neutraceuticals) und ihrer Wirksamkeit zur Geltung bringen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Lebensmittelerzeugnissen und -verfahren sowie zur Wirkung von Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit auf den Landwirtschafts- und Ernährungssektor soll technologische Zukunftsforschung stattfinden.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Hinsichtlich der Gegenwart von GVO in Lebensmitteln und in der Umwelt wird die GFS umfangreiche wissenschaftlich-technische Unterstützungsarbeit leisten. Diese wird im Rahmen des europäischen Netzes für GVO-Laboratorien stattfinden, das die GFS im Auftrag der Mitgliedstaaten koordiniert. Die Arbeit wird u. a. Folgendes umfassen: Verfahren zur Entwicklung und Validierung von GVO-Nachweis-, Identifizierungs- und Quantifizierungsmethoden, Erweiterung des Spektrums zertifizierter Referenzmaterialien (neue Arten, verarbeitete Lebensmittel), Erstellung molekularbiologischer Datenbanken, Ausbildung. Im Hinblick auf die Festlegung von Vorschriften und eine europaweite Harmonisierung sollen Forschungsarbeiten zu neuartigen Lebens- und Futtermitteln (Probennahme, Rückverfolgbarkeit) und zum Problem der zur Verwendung in der EU nicht genehmigten Arten durchgeführt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Erforschung von GVO in der Umwelt wird neue Kompetenzen zur Behandlung der genetischen, agronomischen und die biologische Vielfalt betreffenden Aspekte der Einführung neuer Organismen in die Umwelt erfordern.

Chemische Erzeugnisse

Die neue Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chemikalien wird sich auf die von der GFS geforderten Unterstützungsarbeiten [1] während des gesamten Rahmenprogramms beträchtlich auswirken. Die GFS wird u. a. ein erweitertes System zur Regulierung von Chemikalien verwalten müssen. Hierdurch werden die bereits engen Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zur Industrie und zu internationalen Organisationen wie der OECD noch verstärkt. Erfahrung und Kompetenz des ECB im Bereich der Risikobewertung werden ferner eine solide Grundlage für umfangreiche Forschungsarbeiten bieten.

Im Rahmen der Unterstützung des neuen Programms für Prüfungen der neuen Chemikalienpolitik wird die Validierung alternativer Verfahren an Bedeutung gewinnen. Es sollen ferner Forschungsarbeiten zur Sicherheit von Impfstoffen und in dem schwierigen Bereich der langfristigen Wirkung wiederholt aufgenommener geringer Dosen potenziell gefährlicher Stoffe durchgeführt werden.

Der Austausch validierter Informationen im Bereich Gesundheit und Arzneimittel zwischen den Regulierungsstellen der Kandidatenländer für den EU-Beitritt mit Hilfe der Telematik sowie deren Verbreitung an alle Nutzergruppen (einschließlich Verbraucher und Patienten) wird fortgesetzt.

Die GFS wird sich an Risikobewertungen für herkömmliche gefährliche Stoffe beteiligen, wobei der Migration gefährlicher Verbindungen aus Materialien, mit denen der Mensch bzw. Lebensmittel in Berührung kommen (Weichmacher in Spielzeug, Kosmetika), besondere Aufmerksamkeit zukommt. Eine vorausschauende Analyse der Beziehung zwischen der Gemeinschaftspolitik und der Innovationen in der chemischen Industrie Europas sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit soll ebenfalls vorgenommen werden.

Biomedizinische Anwendungen

Durch das Altern der Bevölkerung wird sich das Bedarfsprofil für die Gesundheitssysteme der EU in jedem Fall ändern. Die GFS will ihre Kompetenzen in den Werkstoff- und Biowissenschaften auch im Bereich der Biokompatibilität und langfristigen Zuverlässigkeit von Implantaten sowie für den Einsatz optischer Verfahren in minimal invasiven medizinischen Systemen einsetzen. Dies erfordert die Zusammenarbeit in Netzen mit Forschungslaboratorien, Krankenhäusern, Unternehmen und Regulierungsbehörden. Die GFS wird ferner an einem weltweit anerkannten System der Messungen für die klinische Diagnose mitarbeiten, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband für klinische Chemie/IFCC (Richtlinien für die In-vitro-Diagnose und medizinische Geräte).

Die Anlagen und Kompetenzen der GFS im kerntechnischen Bereich und für Isotopen (Herstellung und Einsatz radioaktiver und stabiler Isotope) sollen auch für medizinische Zwecke genutzt werden, z. B. für neue Krebstherapien (a-Immuntherapie, Borneutroneneinfangtherapie (BNCT)) und klinische Referenzmaterialien.

[1] Einschließlich der Arbeit des Europäischen Büros für chemische Stoffe (ECB) der GFS.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2.2 **Umwelt und Nachhaltigkeit**

Die politisch Verantwortlichen schenken der Qualität und Nutzung von Wasser, Luft und Boden, einem nachhaltigen Energieverbrauch und der Gefahr der globalen Erwärmung immer mehr Aufmerksamkeit. Die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in diesen Bereichen muss sich auf eine angemessene Kenntnis der Ursachen, Prozesse, Folgen und Tendenzen stützen. Die GFS legt ihr Programm unter unmittelbarer Berücksichtigung dieser Erfordernisse fest. Sie wird so ihre Rolle als Wissens- und Referenzzentrum in Umweltfragen von signifikanter europäischer Tragweite konsolidieren indem sie ihre Mitarbeit in Referenznetzen mit den Mitgliedstaaten und darüber hinaus, insbesondere mit den Beitrittsländern, erweitert. Die Unterstützung des politischen Entscheidungsprozesses soll dadurch intensiviert werden, dass die Partnerschaft mit den jeweils zuständigen Kommissionsdienststellen ausgebaut und eine die Politikbereiche überschreitende, technisch-ökonomische Zukunftsforschung betrieben wird. Ferner sollen die Synergien mit der Europäischen Umweltagentur stärker genutzt werden, wobei der Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse besondere Bedeutung zukommt. Gegenstand des Programms sind:

— Einschätzung und Vermeidung globaler Veränderungen,

— Umweltschutz (Luft, Wasser, terrestrische Ressourcen),

— Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energien, ökologische Prüfung),

— Unterstützung des GMES-Konzepts für die Überwachung der Umwelt und die Umweltsicherheit (Global Monitoring for Environment and Security).

Einschätzung und Vermeidung negativer globaler Veränderungen

Die GFS wird bei der Festlegung einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Erwärmung der Erde Hilfe leisten und dabei ihre technischen, sozioökonomischen, Modellierungs- und Forschungskompetenzen zum Einsatz bringen. Damit das Kyoto-Protokoll umgesetzt werden kann, müssen Ursachen und Prozesse der Treibhausgaszyklen bekannt sein. Ein Schwerpunkt der GFS-Arbeit ist die unmittelbare Unterstützung des Systems der EU zur Überwachung von Treibhausgasen (Entscheidung 1999/296 des Rates). Spezifische Forschungsarbeiten zur Schließung von Wissenslücken werden eine wesentliche Aufgabe der GFS in diesem Zusammenhang sein. Es soll vor allem ein Referenzsystem geschaffen werden, das die Datenqualität verbessern und die Unsicherheit verringern soll. Hierfür kritisch ist die Überwachung von Veränderungen der Vegetation, Landnutzung und Beforstung in unterschiedlichem Umfang (s.a. GMES). Energieszenarien sowie die Vorhersage von Kohlenstoffemissionen sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung für die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen. Ferner sollen die politischen Optionen für eine kostenwirksame Eindämmung der Emissionen geprüft werden. Zur Optimierung der Arbeit der GFS zu den globalen Veränderungen wird diese im Rahmen eines eigenen Projekt-Clusters stattfinden. Mögliche weitere Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimapolitik sind Kohlenstoffbindung, Qualitätsmessungen in der Atmosphäre, die Ozondynamik und die UV-Strahlung über Europa.

Schutz der Umwelt in Europa

— Erhaltung der Luftqualität

Die Luftverschmutzung ist für die europäischen Bürger Anlass zu großer Sorge und steht im Mittelpunkt zahlreicher Vorschriften

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(s. CAFE). Eckpfeiler der GFS-Arbeit werden sein: a) die Evaluierung der Emissionen von Fahrzeugen und ortsfesten Quellen (neue Emissionsrichtlinien, Normen für Dieselkraftstoff und Benzin, neue Brennstoffe, Partikel- und Dioxinemissionen; Harmonisierung/Standardisierung weltweiter Referenz-Prüfungszyklen und von Messverfahren für Industrieemissionen) und b) Referenzen für die Erstellung und Durchführung von Richtlinien für die Luftqualität (Analyseverfahren zur Quantifizierung der Luftverschmutzung, Überwachungsverfahren, pränormative Arbeiten, Verfahren zur Evaluierung der Auswirkungen von Luftverbesserungsmaßnahmen auf die Belastung des Menschen sowie Modellierungsinstrumente zur Datenanalyse und für den Vergleich von Szenarien für die Eindämmung der Luftverschmutzung).

Sektorübergreifende integrierte Analysen der Verkehrs-, Energie-, Gesundheits- und Unternehmenspolitik zur Bestimmung ihrer Auswirkungen auf die Emissionen und den Grad der Luftverschmutzung sollen durchgeführt werden. Die Arbeiten werden im Rahmen umfangreicher Netze von Sachverständigen stattfinden, denen auch Vertreter der Automobilindustrie und der Energiewirtschaft angehören.

— Wasserqualität

Wasser ist für die Zukunft von grundlegender Bedeutung. Die Erhaltung natürlicher Wasserquellen und die Verfügbarkeit von Trinkwasser guter Qualität sind von besonderer Bedeutung. Die Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Koordinierung und Harmonisierung der Überwachung und Berichterstattung im Rahmen aller in der Gemeinschaft existierenden Regulierungsinstrumente in den nächsten sechs Jahren. Die Forschungsarbeiten zur Harmonisierung einer gemeinsamen Datenbank für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung verschiedener Richtlinien im Zusammenhang mit Wasser (kommunale Abwässer, Nitrate, Oberflächengewässer u. a.) werden fortgesetzt. Die GFS wird die Arbeit auf die Festlegung von Parametern für die ökologische Qualität des Wassers konzentrieren (auch zur Unterstützung bestehender allgemeiner europäischer metrologischer Infrastrukturen), ferner auf die Ermittlung von signifikanten Schadstoffen, Indikatoren für die Qualität von Binnen- und Küstengewässern und mikrobiologischen Gefahren (vor allem durch Abwässer) sowie auf die sozioökonomischen Auswirkungen des neuen rechtlichen Rahmens. Die gesundheitlichen Auswirkungen werden im Kapitel „Lebensmittelsicherheit und -qualität“ dieses Programms behandelt. Die Forschungsarbeiten im Bereich der integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten sollen fortgesetzt werden, um auf Gemeinschaftsebene Referenzverfahren bereitzustellen.

— Terrestrische Ressourcen

Der größte Teil der menschlichen Tätigkeit findet auf dem Erdboden und „in der Landschaft“ statt. Deren Merkmale werden von den Bewirtschaftungspraktiken bestimmt. Im ökologischen Teil der Agrarpolitik und mehreren EU-Rechtsakten werden solche Themen behandelt (Wasserrichtlinie, Europäisches Raumentwicklungskonzept, Stadtentwicklung, Klimawandel u. a.). Die GFS wird die Entwicklung einer gemeinsamen Plattform für die integrierte Raumanalyse als Ausgangspunkt für die politische Entscheidungsfindung und Evaluierung unterstützen. Einzugsgebiete werden Gegenstand von Studien sein, anhand derer verschiedene Prozesse und Auswirkungen untersucht werden sollen. Die vom Europäischen Büro für Böden verwaltete umfangreiche Datenbank soll durch Vernetzung erweitert werden. Die Zusammenarbeit mit Eurostat wird ausgebaut. Ferner sollen zu natürlichen Landschaften im Zusammenhang mit Forstwirtschaft, Landnutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt Instrumente entwickelt und Informationen bereit gestellt werden. Die Umweltkomponente der Gemeinsamen Agrarpolitik soll durch Landschaftsanalysen und den Einsatz von

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Indikatoren unterstützt werden. Außerdem werden Informationen über Zustand und Wandel der städtischen Umwelt sowie der Umwelt auf regionaler Ebene zur Verfügung gestellt. Grundlage der Arbeiten werden fortgeschrittene Fernerkundungstechniken, geographische Informationssysteme und die Modellierung räumlicher Prozesse sein.

Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Die Arbeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zieht sich als roter Faden durch das gesamte GFS-Programm, wobei auf die Integration wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Aspekte geachtet wird.

— Energie

Das Kyoto-Protokoll hat der Energiediskussion eine kritische Dimension verliehen, da Energieverbrauch und Verkehr als Grundlagen des Wirtschaftslebens beträchtliche Bedeutung für die Emission von Treibhausgasen haben. Die Bedeutung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie von Energieeffizienz und Technologien für die Versorgungssicherheit wurde jüngst in einem Grünbuch und in einer Mitteilung über erneuerbare Energiequellen unterstrichen.

Die Erfahrung der GFS auf dem Gebiet der erneuerbaren Energiequellen, der Energiepolitik und der Energietechnologien soll bei der Behandlung von Problemen genutzt werden, die bei einem liberalisierten Markt auf Gemeinschaftsebene auftreten: Der Schwerpunkt der Arbeit soll auf folgenden Themen liegen:

— Entwicklung von Referenzsystemen auf der Grundlage akkreditierter Laboratorien und Bescheinigungen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen — wobei die Sonnenenergie vorrangig zu behandeln ist —, die Speicherung und den Energieverbrauch in Gebäuden.

— Evaluierung, Validierung und Modellierung neuer und herkömmlicher Energietechnologien, mit besonderer Berücksichtigung von Sicherheit, Effizienz, Stromerzeugung aus Abfällen und Biomasse und Abfallverbrennungsleistung.

— Energieszenarien und energiepolitische Vorausschau im Hinblick auf Treibhausgasemissionen und Evaluierung der Marktfähigkeit der Technologien für neue und erneuerbare Energien in einer wettbewerbsorientierten Energiewirtschaft.

— Umweltprüfung

Eine „integrierte“ Prüfung der Umweltqualität wird immer häufiger für notwendig gehalten. Die GFS wird die Strategie der EU für eine nachhaltige Entwicklung dadurch unterstützen, dass sie die geeigneten Instrumente für eine integrierte Bewertung der Politik entwickelt und an der Integration von Umweltfragen in die EU-Politik mitarbeitet. Das Europäische Büro für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) wird seine Arbeit im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Bewertung der besten verfügbaren Technologien fortsetzen, mit denen die Umweltverschmutzung in bestimmten Industriesektoren vermindert werden soll. Die Verbindung zwischen Luftverschmutzung und globalen Veränderungen kann nur anhand komplexer Emissionsszenarien hergestellt werden. Die Abfallbewirtschaftung ist ein wichtiger Bereich, in dem eine integrierte Analyse, von der Abfallentstehung bis zur Behandlung und Entsorgung, erforderlich ist. Umweltintegrität und Gesundheit des Menschen ist ein weiterer Bereich der integrierten Forschung, zu dem die GFS ihren Beitrag

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

leisten wird. Zur Behandlung von Themen wie Luftverschmutzung und Wasserkontaminanten (endokrine Störungen verursachende Stoffe, Biozide und Pharmazeutika) sollen neue Evaluierungsinstrumente und ökotoxikologische Verfahren entwickelt werden. Die GFS wird ferner bei der Integration der ökologischen Dimension in die Entwicklungshilfe methodische Unterstützung leisten.

Die GFS wird zur Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für den Austausch von Umweltüberwachungsdaten (einschließlich Radioaktivität) und Informationen unter normalen und Notfallbedingungen beitragen (z. B. durch Modellvergleiche).

Die GFS wird als besonderen Beitrag zur Einführung von Praktiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung auf Gemeinschaftsebene die Verbindungen zwischen den Politikbereichen und Wechselwirkungen behandeln.

Unterstützung des GMES

Unabhängige Informationen zu zentralen Fragen der Umweltpolitik weltweit und der Sicherheit der Bürger sind immer notwendiger. GMES ist eine europäische Initiative zur Einführung operationeller Dienste zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Veränderungen der Umweltqualität, Ressourcenverfügbarkeit und -bewirtschaftung sowie natürliche Gefahren. Mit seiner Einführung soll sowohl der Erhaltung der globalen Umwelt als auch der Eindämmung bzw. Vorhersage von Bedrohungen der Sicherheit der Bürger gedient werden. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf dem Einsatz von Erdbeobachtungstechniken für eine langfristige Beobachtung zentraler Landschaftsparameter (Vegetation, Landnutzung, Ressourcendegradation bzw. -erschöpfung usw.) in verschiedenen geographischen Bereichen. Ferner werden Verfahren zur Unterstützung der Evaluierung natürlicher Risiken und für die Bewältigung von Katastrophen erforderlich sein. Die GFS wird schwerpunktmäßig an der Entwicklung von Anwendungen arbeiten, die für die EU-Politik relevant sind und dem GMES-Konzept in drei Bereichen zuarbeiten: Unterstützung internationaler Umweltvereinbarungen, Risikobewertung und Evaluierung von Umweltstress.

2.3 **Technologische Zukunftsforschung**

Die Festlegung der EU-Politik erfordert in immer höherem Maße ein rechtzeitiges Erkennen und Verständnis der Entwicklungen in Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Kompetenz der GFS bei der Analyse der Wechselwirkungen zwischen Technologie und Gesellschaft und ihre Erfahrung mit der Koordinierung sektorübergreifender und multidisziplinärer Arbeiten in der Zukunftsforschung auf einer internationalen Ebene wird der Umsetzung der Ziele des Europäischen Forschungsraums dienen. Während des gesamten Rahmenprogramms 2002—2006 wird die GFS in diesem Bereich eng mit der GD Forschung und anderen Auftraggeber-Generaldirektionen zusammenarbeiten. Die Arbeiten betreffen folgende Bereiche:

— Technisch-ökonomische Zukunftsforschung,

— Internationales Forum für Zusammenarbeit in der Zukunftsforschung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Technisch-ökonomische Zukunftsforschung

Die GFS wird mittel- und langfristige Forschungsarbeiten zu grundlegenden technologischen Entwicklungen durchführen, die für die EU von Bedeutung sind, sowie zu deren Auswirkungen auf Wachstum, nachhaltige Entwicklung, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit. Diese Tätigkeit wird auch Hintergrundanalysen und -informationen liefern, die für die Arbeit der GFS in ihren besonderen Kompetenzbereichen von Nutzen sein werden. Durch prospektive Analysen (auch quantitative Schätzungen) sollen u. a. technologische Engpässe und Möglichkeiten ermittelt werden. Ferner sollen zukunftsträchtige Technologien und die Bedingungen für ihre Übernahme ermittelt werden.

Internationales Forum für Zusammenarbeit in der Zukunftsforschung

Die GFS wird ihre Arbeitsbeziehungen zu internationalen „Think Tanks" und hochqualifizierten Beratern auf der Grundlage bisheriger erfolgreicher Maßnahmen (Netz des Europäischen Wissenschafts- und Technologieobservatoriums (ESTO), hochrangige Gruppe von Wirtschaftswissenschaftlern) und durch die Schaffung eines internationalen Rahmens für die Zusammenarbeit im Bereich der Zukunftsforschung ausbauen. Ein Mechanismus, über den die Analysen der wichtigsten Herausforderungen der Zukunft ausgetauscht werden können, wird insbesondere für die Stellung Europas in der internationalen Diskussion zu Wissenschaft und Regieren von Nutzen sein. Im Rahmen der regionalen Maßnahmen soll — unter besonderer Berücksichtigung der Bewerberländer — ein gemeinsames Referenzsystem für die politikorientierte prospektive Analyse geschaffen werden.

2.4 **Referenzmaterialien und -messungen**

Die Einhaltung von Normen und Maßen bei Produkten ist ein Schlüsselaspekt der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Verbrauchersicherheit, freier Handelsverkehr, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Außenbeziehungen. Die GFS wird bereits bestehende bzw. entstehende europäische metrologische Infrastrukturen weiter unterstützen, damit Ergebnisse von nachweisbarer Qualität erzielt, spezifische Referenzmessungen vorgenommen, zertifizierte Referenzmaterialien (ZRM) zur Verbesserung ihrer allgemeinen Akzeptanz hergestellt und internationale Programme zur Evaluierung von Messungen durchgeführt werden können. Sie plant ferner die Einrichtung grenzüberschreitender Datenbanken zur Unterstützung der EU-Politik. Für das gesamte Arbeitsprogramm der GFS — in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit und Nuklearindustrie — sind einheitliche Referenzverfahren und -materialien erforderlich. Neben den beschriebenen Arbeiten beabsichtigt die GFS, die Schaffung eines Systems für europäische zertifizierte Referenzmaterialien zu unterstützen. Ein solches würde die GFS in die Lage versetzen, die Kommissionsdienststellen bei Formulierung und Durchführung der Vorschriften fundiert zu beraten.

— BCR [1] und zertifizierte industrielle Referenzmaterialien,

— chemische Metrologie.

[1] Referenzbüro der Gemeinschaft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
BCR und zertifizierte industrielle Referenzmaterialien Für die Herstellung und Zertifizierung von Referenzmaterialien sollen Konzepte und Verfahren entwickelt werden, um ihre allgemeine Akzeptanz im Rahmen des Abkommens zwischen EU und USA über die gegenseitige Anerkennung zu verbessern, bei dem die GFS die GD Handel berät. Die GFS legt den Schwerpunkt auf die Herstellung von ZRM und neuen ZRM zur Kontrolle industrieller Prozesse und Produkte. Zur Unterstützung der GD Forschung beabsichtigt die GFS, so weit wie möglich ihre Zuständigkeiten für Lagerung und Verteilung von BCR um die Verwaltung von Herstellung und Zertifizierung neuer ZRM im Rahmen indirekter Aktionen zu erweitern. Nukleare Referenzmaterialien für die Sicherheitsüberwachung und die Buchführung über Kernmaterial sollen jetzt auch im Umweltbereich eingesetzt werden.	
Chemische Metrologie Die GFS wird auch in Zukunft die Kommission in internationalen Gremien vertreten, die an der Einführung eines weltweiten chemischen Messsystems arbeiten. Zu den strategischen Aufgaben werden gehören: die Entwicklung primärer Messverfahren, Herstellung und Zertifizierung von Isotopen-Referenzmaterialien und Durchführung internationaler Programme zur Evaluierung von Messungen. Der jeweilige Gegenstand der Arbeiten ist abhängig vom Bedarf der EU-Politik. An den Evaluierungen sind zahlreiche Laboratorien beteiligt, vor allem diejenigen, die in ihrem Sektor oder in ihrer Region Referenzfunktion haben. Die EU-Beitrittskandidaten und die Mittelmeerländer sollen durch Netze (PECOMet, MetMED) beim Aufbau eines strukturierten chemischen Messsystems unterstützt werden.	*Chemische und physikalische Metrologie* Die aus der Untersuchung der Interaktion von Neutronen und Materie gewonnenen Informationen sind für zahlreiche Anwendungen grundlegend. Die Infrastrukturen werden für grundlegende, systematische metrologische Studien im Bereich der Physik in einem breiten Energiespektrum beibehalten, wobei ihre Bedeutung für die Ausbildung hervorzuheben ist. Die Arbeiten zur Radionuklidmetrologie dienen der Unterstützung der Bereiche Lebensmittel, Chemikalien und Umweltsicherheit. Die GFS wird auch in Zukunft die Kommission in internationalen Gremien vertreten, die an der Einführung eines weltweiten chemischen Messsystems arbeiten. Zu den strategischen Aufgaben werden gehören: die Entwicklung primärer Messverfahren, Herstellung und Zertifizierung von Isotopen-Referenzmaterialien und Durchführung internationaler Programme zur Evaluierung von Messungen. Der jeweilige Gegenstand der Arbeiten ist abhängig vom Bedarf der EU-Politik. An den Evaluierungen sind zahlreiche Laboratorien beteiligt, vor allem diejenigen, die in ihrem Sektor oder in ihrer Region Referenzfunktion haben. Die EU-Beitrittskandidaten und die Mittelmeerländer sollen durch Netze (PECOMet, MetMED) beim Aufbau eines strukturierten chemischen Messsystems unterstützt werden.
2.5 **Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung** Fragen der öffentlichen Sicherheit (Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln, Globalisierung der Wirtschaft, Verletzung der Privatsphäre und Gefahren des Internet, natürliche und technologische Katastrophen) erfordern ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene. Über mehrere Mechanismen bietet die EU hierfür einen Rahmen. Gegenüber dem Betrug vertritt sie ferner das Prinzip der „Nulltoleranz". Diese politischen Initiativen und Verpflichtungen müssen über eine wissenschaftliche und technische Grundlage verfügen; die GFS stimmt ihr Programm auf einige dieser speziellen Erfordernisse ab. Die im Laufe der Jahre aufgebaute Kompetenz der GFS im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung generell sowie im Umgang mit umfangreichen Informationsinfrastrukturen und komplexen Systemen verfügt über eine breite Grundlage und ist allgemein anerkannt. Innerhalb des Rahmenprogramms 2002—2006 soll diese Kompetenz europäischen Einrichtungen entsprechend ihrem Bedarf und ihren Prioritäten zur Verfügung gestellt werden. Netze mit anderen Forschungseinrichtungen und Beteiligten sollen verstärkt genutzt werden, um die Unterstützung zu vertiefen und zu erweitern. Die GFS setzt folgende Schwerpunkte:	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Sicherheit bei humanitären Maßnahmen auf internationaler Ebene,	
— natürliche und technologische Gefahren und Notfälle,	
— Sicherheit im Internet,	
— Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften und Betrugsbekämpfung.	
Sicherheit bei humanitären Maßnahmen auf internationaler Ebene	
Die GFS wird sich weiterhin um die technischen Aspekte der EU-Maßnahmen zur zivilen Minenräumung kümmern, um ihre Kenntnis der bestehenden Technologien für die Überwachung von Minenfeldern und das Aufspüren von Minen durch Tests und Benchmarking zu verbessern, um neue Technologien zu prüfen und um die Bekanntheit, Transparenz und Effizienz der Minenräumungsmaßnahmen der EU zu erhöhen.	
Die GFS wird ferner im Rahmen der GMES-Initiative zum Aufbau europäischer Kompetenzen beitragen, durch die integrierte weltraumgestützte Daten, Umweltdaten und sozioökonomische Informationen der europäischen Sicherheitspolitik, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Angesichts ihrer Erfahrung mit der Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial kann die GFS erforderlichenfalls technische Fragen im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung im Bereich der Massenvernichtungsmittel behandeln.	Die GFS wird ferner im Rahmen der GMES-Initiative zum Aufbau europäischer Kompetenzen beitragen, durch die integrierte weltraumgestützte Daten, Umweltdaten und sozioökonomische Informationen der europäischen Sicherheitspolitik, einschließlich humanitärer Hilfe, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Angesichts ihrer Erfahrung mit der Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial kann die GFS erforderlichenfalls technische Fragen im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung im Bereich der Massenvernichtungsmittel behandeln.
Natürliche und technologische Gefahren und Notfälle	Unverändert
Die GFS wird auch in Zukunft die Bemühungen unterstützen, einen europäischen Rahmen für Früherkennung, Evaluierung, Umgang mit und Eindämmung von Gefahren in der Gemeinschaft zu schaffen. Innerhalb dieses Rahmenprogramms plant die GFS die Weiterentwicklung eines systembezogenen Konzepts für die Bewältigung natürlicher und technologischer Risiken. Bei den technologischen Risiken — Vorfälle während des Flugs und industrielle Risiken — wird die GFS sich auf Betrieb und Verbesserung harmonisierter europäischer Überwachungssysteme konzentrieren (ECCAIRS [1], MAHB [2], EPERC [3]), in die auch die Beitrittsländer aufgenommen werden sollen. Die GFS beabsichtigt, ähnliche europäische Mechanismen für natürliche Gefahren zu schaffen. Ferner wird sie weiter an der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Konzepts für Überschwemmungen und Waldbrände arbeiten, wobei die fortgeschrittene Modellierung, konventionelle und weltraumgestützte Daten kombiniert eingesetzt werden sollen. Es wird eine Verbindung zur GMES-Initiative hergestellt. Mehrere Netze, z. B. das Europäische Netz der Erdbebenlaboratorien, sollen auch nichteuropäischen Mitgliedern offen stehen. Ferner will die GFS in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern ein Netz von Versuchsanlagen zur Entwicklung einer gemeinsamen integrierten Initiative für die Sicherheit von Strukturen aufbauen.	

(1) Europäisches Koordinierungszentrum für ein Berichtssystem über Vorfälle während des Flugs.

(2) Büro für schwere Unfälle.

(3) Europäischer Forschungsrat für Hochdruckgeräte/-behälter.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Sicherheit im Internet	
Die GFS wird auf den Erfahrungen aufbauen, die sie im Zusammenhang mit der EU-Initiative zur Zuverlässigkeit, außergerichtlichen Streitbeilegungssystemen und dem Observatorium für elektronische Zahlungssysteme gesammelt hat. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen und den Einrichtungen der Mitgliedstaaten soll die Erarbeitung einer adäquaten Antwort der EU auf die Gefahren der Internet-Kriminalität, der Verletzung der Privatsphäre und sonstiger Gefahren in diesem Zusammenhang unterstützt werden. Es sollen gezielt Verfahren für eine bessere Charakterisierung dieser Gefahren und Kriterien zur Evaluierung technischer Gegenmaßnahmen entwickelt werden, die in den GFS-Anlagen geprüft werden sollen. Ferner sollen in Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten (u. a. Europol) geeignete harmonisierte Maßnahmen, Indikatoren und Statistiken erstellt werden. Die GFS bietet ferner eine Web-Seite zum Thema Internet-Kriminalität an und wird über deren Weiterentwicklung an das EU-Forum berichten, das entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Sicherheit in der Informationsgesellschaft („Creating a safer information society by improving the security of information infrastructures and combating computer-related crime" (KOM(2000) 890 endg.)) eingerichtet wurde.	
Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften und Betrugsbekämpfung	
Die GFS unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Erhöhung der Effizienz der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, indem sie Einrichtungen, die auf EU-Ebene arbeiten, fortgeschrittene Technologien zur Verfügung stellt, und die Mitgliedstaaten bei der Nutzung der jüngsten technologischen Entwicklungen unterstützt. Die GFS wird die gemeinsame Agrarpolitik, die gemeinsame Fischereipolitik und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen in geeigneter Form weiterhin unterstützen. Die GFS beabsichtigt, Anwendung neuer Technologien zu prüfen (DNA-Analyse zur Identifizierung von Nutztieren, Interpretation von Satellitenbildern zur Überwachung der Anbauflächen und Identifizierung von Fischereifahrzeugen, Korrelation der Isotopen-Analysen von Getränken und Lebensmitteln zur Bestimmung von Bestandteilen und Herkunft, Informationsgewinnung aus öffentlich zugänglichen Quellen, Sprachtechnologien zur Analyse mehrsprachiger Dokumente) und ihren Auftraggebern auch in Zukunft integrierte Informationen zur Verfügung zu stellen, die den gesamten Zyklus von Datenerfassung, Datenfusion, Datenschürfen, Visualisierung und Auswertung beinhalten.	
Die GFS wird ferner auf ihre Erfahrung im methodologischen Bereich zurückgreifen, um für die Festlegung politischer Maßnahmen rechtzeitig zuverlässige und gesellschaftlich akzeptable Informationen bereit stellen zu können. Für die offiziellen Statistiken soll dies durch die Koordinierung thematischer Forschungsnetze gemeinsam mit Eurostat geschehen, wobei der Schwerpunkt auf kurzfristigen Indikatoren, Konjunkturablauf und Finanzanalyse liegt, sowie durch die Entwicklung einer Qualitätssicherungsmethodologie für die wissenschaftliche Unterstützung des Regierens.	
Verstärkte Aufmerksamkeit wird der frühzeitigen Warnung und Trendermittlung, Verbreitung, Aufklärung und dem Wissensaustausch mit Partnerlaboratorien in den Mitgliedstaaten gelten. Die Betrugsbekämpfung wird nicht individuell angegangen, sondern systematisch, indem Verfahren und Vorschriften entwickelt werden, die weniger bürokratisch und weniger betrugsanfällig sind.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

(Mio. Euro)

Art der Maßnahme	Betrag
Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	207
Umwelt und Nachhaltigkeit	286
Horizontale Tätigkeiten	222
— technologische Zukunftsforschung, Referenzmaterialien und -messungen, öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung	
Total	715 (1) (2)

(1) Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

(2) Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Mio. Euro)

Art der Maßnahme	Betrag
Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	212
Umwelt und Nachhaltigkeit	286
Horizontale Tätigkeiten	262
— technologische Zukunftsforschung, Referenzmaterialien und -messungen, öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung (222 Mio. EUR)	
— Forschungsausbildung, Zugang zu Infrastrukturen (40 Mio. EUR)	
Total	760 (1) (2)

(1) Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

(2) Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

ANHANG III

DURCHFÜHRUNGSREGELN

1. Die Kommission führt die direkte Aktion nach Anhörung des GFS-Aufsichtsrats auf der Grundlage der wissenschaftlichen Ziele und Inhalte des Anhangs I durch. Die Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion sind in den einschlägigen Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführen.

2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird sich die GFS soweit sinnvoll und möglich an Netzen öffentlicher und privater Laboratorien in den Mitgliedstaaten bzw. europäischen Forschungskonsortien, die die politische Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, beteiligen bzw. solche schaffen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit mit der Industrie, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. Forschungseinrichtungen aus Drittländern können, im Einklang mit Artikel 6 des Rahmenprogramms und gegebenenfalls Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen Drittland, an den Projekten ebenfalls teilnehmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt ferner der Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien und sonstigen Forschungseinrichtungen in den Bewerberländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion.

   Die GFS wird ferner geeignete Mechanismen einsetzen, um den Bedarf ihrer Auftraggeber und Nutzer fortlaufend zu ermitteln und sie an den diesbezüglichen Maßnahmen beteiligen.

   Die bei der Durchführung der Projekte erworbenen Kenntnisse werden von der GFS selbst verbreitet. Hierbei sind mögliche Grenzen aus Gründen der Vertraulichkeit zu beachten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
3. Zu den Begleitmaßnahmen gehören:	
— Organisation der Besuche von GFS-Personal in nationalen Laboratorien, Industrielaboratorien und Hochschulen,	
— Förderung der Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere aus den Bewerberländern, wobei die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen besonders gefördert werden soll,	
— gezielte Ausbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Festlegung und/oder Durchführung europäischer Maßnahmen, mit Schwerpunkt auf multidisziplinären Maßnahmen,	
— Organisation der Aufenthalte von Gastwissenschaftlern und abgestellten nationalen Sachverständigen, vor allem aus Bewerberländern, in GFS-Instituten, wobei die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen besonders gefördert werden soll,	
— regelmäßiger Informationsaustausch, u. a. durch wissenschaftliche Seminare, Workshops, Kolloquien und Veröffentlichungen,	
— unabhängige wissenschaftliche und strategische Evaluierung der Projekt- und Programmergebnisse.	

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002—2006) [1]

(2002/C 181 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 43 endg. — 2001/0125(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2002)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 249.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Mit dem Beschluss Nr. . . ./. . ./Euratom hat der Rat das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) beschlossen, dessen Durchführung gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag durch (ein) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e) erfolgt, in dem (denen) die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.	(1) Mit dem Beschluss Nr. . . ./. . ./Euratom hat der Rat das sechste mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) beschlossen, dessen Durchführung gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag durch (ein) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e) erfolgt, in dem (denen) die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
(2) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am Rahmenprogramm, die der Rat mit dem Beschluss . . ./. . ./Euratom verabschiedet hat (nachstehend „Beteiligungsregeln" genannt).	Unverändert
(3) Die Verwaltungsausgaben der Kommission für die Durchführung dieses Programms spiegeln die hohe Zahl der Mitarbeiter wider, die an Laboratorien in den Mitgliedstaaten und an das ITER-Projekt abgestellt sind.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(4) Dieses Programm steht Ländern zur Teilnahme offen, die dazu die nötigen Übereinkommen geschlossen haben, und auch auf Projektebene wird — außer bei Projekten der Fusionsforschung — die Teilnahme auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens Einrichtungen aus Drittländern und internationalen Organisationen offen stehen, die im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit tätig sind.
(4) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft sowie die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen einen Schwerpunkt bilden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern zukommen.	(5) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft sowie die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen einen Schwerpunkt bilden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittskandidaten zukommen.
(5) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, einschließlich der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten genannten, beachtet werden.	(6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, einschließlich der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten, beachtet und die Notwendigkeit, der Akzeptanz dieser Maßnahmen in der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, berücksichtigt werden.
(6) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und der Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, durch den die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.	(7) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und der Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, durch den die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen und der die Achtung der Chancengleichheit unabhängig vom Geschlecht gewährleisten müsste.
(7) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.	(8) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.
	(9) Die Beteiligung an den Aktivitäten dieses Programms wird durch die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zu Inhalt, Bedingungen und Verfahren gefördert, die den potenziellen Teilnehmern, auch aus den assoziierten Kandidatenländern und anderen assoziierten Ländern, rechtzeitig und umfassend bereitgestellt werden müssen.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(8) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	(10) Die Kommission wird zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind, diese Bewertung wird unter Wahrung der Offenheit gegenüber allen Beteiligten durchgeführt.
(9) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung ist gehört worden —	(11) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung ist gehört worden —
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
(1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.	(1) In Übereinstimmung mit dem Sechsten Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.
(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.	Unverändert
Artikel 2	
In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 900 Millionen Euro, wovon höchstens 16,5 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.	In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 940 Millionen Euro, wovon höchstens 16,5 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.
	Artikel 3
	Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen die ethischen Grundprinzipien eingehalten werden.
Artikel 3	*Artikel 4*
(1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.	Unverändert
(2) Das spezifische Programm wird mittels der in Anhang III festgelegten Instrumente durchgeführt.	
(3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungsregeln.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 4	*Artikel 5*
(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I festgelegten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, ebenso wie den Zeitplan für die Durchführung.	(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I festgelegten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte sowie die vorrangig zu nutzenden Instrumente genauer darlegt, ebenso wie den Zeitplan für die Durchführung.
(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.	(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert, auch in Bezug auf die vorrangige Nutzung von Instrumenten.
Artikel 5	*Artikel 6*
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.	Unverändert
(2) Bei der Durchführung des spezifischen Programms wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt. Die Mitglieder dieses Ausschusses können je nach den zu behandelnden Themen wechseln. Für die Aspekte im Zusammenhang mit der Kernspaltung gelten die in dem Ratsbeschluss 84/338/Euratom, EGKS, EWG [1] über die beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse festgelegten Bestimmungen über die Zusammensetzung, Durchführungsmodalitäten und Verfahren. Für die Aspekte im Zusammenhang mit der Kernfusion gelten die entsprechenden Bestimmungen in dem Beschluss des Rates vom 16. Dezember 1980 über den beratenden Ausschuss für das Programm Fusion.	
Artikel 6	*Artikel 7*
(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 5 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.	(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms, einschließlich der finanziellen Aspekte.
(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 und 6 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.
Artikel 7	*Artikel 8*
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert

[1] ABl. L 177 vom 4.7.1984, S. 25.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER TÄTIGKEITEN

1. EINLEITUNG

Unverändert

Da 35 % der Elektrizität in der Europäischen Union mit Kernenergie erzeugt wird, ist diese Energiequelle ein Aspekt, der in die Debatte über die Bekämpfung des Klimawandels und die Verringerung der Abhängigkeit Europas im Energiebereich einfließt. Es sind jedoch beträchtliche Herausforderungen zu bewältigen. Die kontrollierte Kernfusion stellt eine der langfristigen Optionen für die Energieversorgung, vor allem für die zentralisierte Versorgung mit Grundlaststrom dar. Vorrangig geht es darum, beim Nachweis, dass die Fusionsenergie wissenschaftlich und technologisch machbar ist, Fortschritte zu machen und deren nachhaltige Eigenschaften zu bewerten. Kurzfristig müssen Wege für den Umgang mit Nuklearabfällen gefunden werden, die die Gesellschaft als akzeptabel erachtet, wobei es insbesondere um die Umsetzung technischer Lösungen für die Entsorgung langlebiger Abfälle geht. Erforscht werden sollten auch innovative Ideen für eine sichere Nutzung der Kernspaltung im Hinblick auf deren möglichen Beitrag zur Deckung des europäischen Energiebedarfs in den kommenden Jahrzehnten.

Unverändert

Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, darunter auch der Austausch von Wissenschaftlern und gemeinsame Forschungsprogramme, steht in diesem Bereich bereits auf festen Füßen. Das Thema Nuklearabfälle und weitere Tätigkeiten werden auf Programm- und Projektebene mit dem Ziel intensiviert und vertieft, die Ressourcen (sowohl Humanressourcen als auch Versuchsanlagen) im Einklang mit den Erfordernissen des Europäischen Forschungsraums besser zu nutzen und auf eine gemeinsame europäische Sichtweise für die wichtigsten Probleme und Konzepte hinzuwirken. Verbindungen zu einzelstaatlichen Programmen werden aufgebaut, und die Vernetzung mit Drittländern, insbesondere den USA, Kanada und Japan, wird gefördert. Was die Fusion angeht, so werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten weiterhin im Rahmen eines integrierten Arbeitsprogramms tätig sein.

Unverändert

Die Arbeiten dieses Programms werden mit dem GFS-Programm „Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen“ koordiniert.

Unverändert

2. VORRANGIGE THEMENBEREICHE

2.1 **Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie**

Ziele

Die Fusionsenergie könnte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel eines Fusionskraftwerks zu verwirklichen. Dank theoretischer und experimenteller Studien an den vorhandenen Anlagen in der ganzen Welt, insbesondere am JET, ist nunmehr die wissenschaftliche und technische Reife erreicht für

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
die Errichtung eines Projekts der JET-Folgegeneration mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technologische Machbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie nachzuweisen. Die weltweite Zusammenarbeit bei der Erforschung der Fusionsenergie hat zum detaillierten Konstruktionsentwurf einer solchen „Next Step"-Anlage, ITER, geführt, mit dem Ziel einer längeren Brenndauer bei induktivem Betrieb und mit einer Leistungsvervielfältigung $Q > 10$, was zur Erzeugung von 400 MW Fusionsenergie während rund 400 Sekunden führen soll. Damit könnten brennende Plasmen unter für die Energieerzeugung relevanten Bedingungen untersucht werden.	
Der erfolgreiche Abschluss der Konstruktionsentwurfstätigkeiten für den ITER macht es möglich, in Übereinstimmung mit der Reaktorausrichtung der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Fusionsenergieforschung eine Entscheidung über die Verwirklichung des „Next Step" zu fällen. Vorbehaltlich eines positiven Ausgangs der internationalen Verhandlungen über die rechtlichen und institutionellen Bedingungen der Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts und von Verhandlungen über dessen gemeinsame Durchführung (Bau, Betrieb, Nutzung und Stilllegung) könnte ein spezieller Beschluss für 2003/2004 angestrebt werden, so dass der Bau tatsächlich im Zeitraum 2005—2006 aufgenommen werden könnte. Die Jahre 2003—2006 sind daher als ein Übergangszeitraum anzusehen, in dem wegen der starken Ausrichtung des Programms auf den „Next Step" vor allem eine Rationalisierung der europäischen Tätigkeiten erfolgen muss. Als Haushaltsmittel für die Forschung im Bereich der Fusionsenergie für den Zeitraum 2003 bis 2006 werden insgesamt 700 Mio. EUR vorgeschlagen, davon werden 200 Mio. EUR für den ITER eingeplant.	Der erfolgreiche Abschluss der Konstruktionsentwurfstätigkeiten für den ITER macht es möglich, in Übereinstimmung mit der Reaktorausrichtung der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Fusionsenergieforschung eine Entscheidung über die Verwirklichung des „Next Step" zu fällen. Vorbehaltlich eines positiven Ausgangs der internationalen Verhandlungen über die rechtlichen und institutionellen Bedingungen der Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts und von Verhandlungen über dessen gemeinsame Durchführung (Bau, Betrieb, Nutzung und Stilllegung) könnte ein spezieller Beschluss für 2003/2004 angestrebt werden, so dass der Bau tatsächlich im Zeitraum 2005—2006 aufgenommen werden könnte. Die Jahre 2003—2006 sind daher als ein Übergangszeitraum anzusehen, in dem wegen der starken Ausrichtung des Programms auf den „Next Step" vor allem eine Rationalisierung der europäischen Tätigkeiten erfolgen muss. Als Haushaltsmittel für die Forschung im Bereich der Fusionsenergie für den Zeitraum 2003 bis 2006 werden insgesamt 750 Mio. EUR vorgeschlagen, davon werden bis zu 200 Mio. EUR für den ITER eingeplant.
Die Verwirklichung des „Next Step" wird, falls und sobald sie beschlossen wird, beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen mobilisieren. Sobald eine Entscheidung über die Durchführung des Projekts gefällt worden ist, sind Anpassungen der gegenwärtigen Anstrengungen der europäischen Partner von Euratom auf dem Gebiet der Fusion wie auch organisatorische Veränderungen erforderlich, insbesondere um den europäischen Beitrag zum ITER in gemeinsame Bahnen zu lenken. Vorgeschlagen wird ein Betrag von 500 Mio. EUR, damit die Fortführung eines sinnvollen F&E-Programms möglich ist, darunter auch der Übergang zwischen den derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften [1] und JET durchgeführten Arbeiten und dem künftigen Begleitprogramm zur Fusionsphysik und -technologie, sobald der Bau der „Next Step"/ITER-Anlage nach 2006 konsequent verwirklicht wird.	Die Verwirklichung des „Next Step" wird, falls und sobald sie beschlossen wird, beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen mobilisieren. Sobald eine Entscheidung über die Durchführung des Projekts gefällt worden ist, sind Anpassungen der gegenwärtigen Anstrengungen der europäischen Partner von Euratom auf dem Gebiet der Fusion wie auch organisatorische Veränderungen erforderlich, insbesondere um den europäischen Beitrag zum ITER in gemeinsame Bahnen zu lenken. Vorgeschlagen wird ein Betrag von 550 Mio. EUR, damit die Fortführung eines sinnvollen F&E-Programms möglich ist, darunter auch der Übergang zwischen den derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften [1] und JET durchgeführten Arbeiten und dem künftigen Begleitprogramm zur Fusionsphysik und -technologie, sobald der Bau der „Next Step"/ITER-Anlage nach 2006 konsequent verwirklicht wird.
Schwerpunkte	Unverändert
i) *Das Physik- und Technologieprogramm der Arbeitsgemeinschaften* Das Programm der Arbeitsgemeinschaften wird folgenden Inhalt haben: — F&E auf dem Gebiet der Fusionsphysik und der Plasmatechnologie mit folgenden Schwerpunkten: Untersuchung und Bewertung möglicher Formen des magnetischen Einschlusses insbesondere mit der Fortsetzung des Baus des Stellarators Wendelstein 7-X und dem Betrieb von Anlagen, die bei den Euratom-Arbeitsgemeinschaften bereits vorhanden sind.	

[1] Die Arbeitsgemeinschaften werden durch so genannte Assoziationsverträge zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten gegründet.

[1] Die Arbeitsgemeinschaften werden durch so genannte Assoziationsverträge zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten gegründet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Koordinierte F&E-Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusionstechnologie, insbesondere Forschungsarbeiten über Fusionswerkstoffe und Beteiligung an den F&E-Tätigkeiten für die Stilllegung von JET, die am Ende seines Betriebs vorgesehen ist.	
— Untersuchung sozioökonomischer Aspekte mit Schwerpunkt auf der Beurteilung ökonomischer Kosten und gesellschaftlicher Akzeptabilität der Fusionsenergie neben weiteren Studien über Sicherheits- und Umweltaspekte; Koordinierung — im Rahmen kontinuierlicher Kontakte — der zivilen Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten zum Trägheitseinschluss und zu möglichen alternativen Konzepten; Verbreitung von Ergebnissen und Informationsverbreitung an die Öffentlichkeit; Mobilität und Ausbildung.	
Beim Beitrag zum Programm der Arbeitsgemeinschaften wird multilateralen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt, damit sich die Tätigkeiten auf gemeinsame Projekte konzentrieren — wie solche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem JET-Betrieb und dem „Next Step"/ITER und/oder der Mitarbeiterschulung. Je nach Beschluss über die Verwirklichung des ITER und dem entsprechenden Zeitplan wird die derzeitige Unterstützung der Gemeinschaft für die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften angepasst werden, und es wird erwogen, die Nutzung einer Reihe von Anlagen einzustellen. Damit die straffe europaweite Koordinierung der Fusionsarbeiten, die sich im Laufe der Jahre als sinnvoll erwiesen hat, aufrechterhalten werden kann, sind adäquate Mittel einzuplanen.	
Der Umfang des innereuropäischen Begleitprogramms auf dem Gebiet der Fusionsphysik und -technologie, das in den Arbeitsgemeinschaften und in der europäischen Industrie durchgeführt werden muss, damit sie vollen Nutzen aus dem ITER ziehen können, hängt davon ab, a) wie groß der Anteil Europas am ITER sein wird und b) welcher Standort gewählt wird. Bedingt dadurch müssten möglicherweise Investitionen getätigt werden, mit denen die Versuche an Fusionsanlagen über den Betriebsbeginn des ITER hinaus auf Weltklasseniveau gehalten werden, und es müsste ein adäquates Technologieentwicklungsprogramm auf die Beine gestellt werden.	
ii) *Nutzung der JET-Anlagen*	
Die JET-Anlagen werden im Rahmen des European Fusion Development Agreement (EFDA) weitergenutzt werden, damit der derzeit laufende Betrieb mit erweitertem Leistungsbereich abgeschlossen werden kann. Damit die entsprechenden Ressourcen in den „Next Step"/ITER fließen können, muss die Nutzung der JET-Anlagen zu einem geeigneten Zeitpunkt ausgesetzt werden.	
iii) *„Next Step"/ITER*	
Im Vorschlag für das Euratom-Rahmenprogramm (2002—2006) ist die Fortsetzung der „Next Step"-Tätigkeiten vorgesehen, damit an seinem Bau in der zweiten Hälfte der Laufzeit des Programms mitgewirkt werden kann. Da jedoch die Entscheidungen über den ITER nicht nur von den EU-Organen abhängen, sondern auch von den internationalen Partnern der EU, muss das vorgeschlagene Arbeitsprogramm offen sein hinsichtlich des Standorts und der Rahmenbedingungen des „Next Step"/ITER sowie in Bezug auf den genauen Inhalt des innereuropäischen Begleitprogramms.	Im Vorschlag für das Euratom-Rahmenprogramm (2002—2006) ist die Fortsetzung der „Next Step"-Tätigkeiten vorgesehen, damit an seinem Bau in der zweiten Hälfte der Laufzeit des Programms mitgewirkt werden kann. Da jedoch die Entscheidungen über den ITER nicht nur von den EU-Organen abhängen, sondern auch von den internationalen Partnern der EU, muss das vorgeschlagene Arbeitsprogramm offen sein hinsichtlich des Standorts und der Rahmenbedingungen des „Next Step"/ITER sowie in Bezug auf den genauen Inhalt des innereuropäischen Begleitprogramms. Die zur Vorbereitung möglicher europäischer Standorte durchgeführten Studien werden zu Ende geführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Beteiligung der EU am ITER bestünde aus Beiträgen zum Bau der Ausrüstungsteile und Anlagen, die sich im Umkreis des ITER-Standorts befinden und für seine Nutzung erforderlich sind, sowie zu den mit der personellen Ausstattung, dem Management und der Unterstützung des Projekts während des Baus verbundenen Kosten. Umfang und Art dieser Beteiligung hängt vom Ergebnis der Verhandlungen mit den internationalen Partnern der EU wie auch vom Standort der ITER-Anlage ab. Falls der ITER in Europa läge, würde unter die EU-Beteiligung auch der Beitrag zu den Kosten fallen, die Europa als Gastgeberpartei zu tragen hätte.	Unverändert
2.2 **Behandlung radioaktiver Abfälle**	
Ziele	
Das Fehlen eines Konzepts für den Umgang mit Abfällen und deren Entsorgung, über das allgemein Einigkeit herrscht, ist eines der Haupthindernisse für die weitere und künftige Nutzung der Kernenergie. Dies gilt insbesondere für die Entsorgung langlebiger Abfallkomponenten in geologischen Endlagern, die unabhängig davon, welche Behandlungsmethode für den abgebrannten Brennstoff und den hochaktiven Abfall gewählt wird, benötigt werden. Forschung alleine kann nicht gesellschaftliche Akzeptanz herbeiführen; allerdings benötigt man sie, um die Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.	
Die Forschung ist außerdem erforderlich, um das Potenzial, die zu einer das sich durch neue Reaktortypen und/oder Brennstoffkreisläufe in Bezug auf eine bessere Ausnutzung von Spaltmaterial und die Reduzierung des Abfallaufkommens unter Einhaltung sinnvoller Kostenvorstellungen bietet, zu erkunden und um zu klären, welche Aussichten für Trennung und Transmutation im großtechnischen Maßstab bei adäquater Sicherheit und zu vernünftigen Kosten bestehen, denn diese Techniken bieten ein theoretisches Potenzial zur Verringerung der mit den Abfällen verbundenen Risiken.	Die Forschung ist außerdem erforderlich, um das technische und wirtschaftliche Potenzial von Kernenergiekonzepten, die eine bessere Ausnutzung von Spaltmaterial und die Reduzierung des Abfallaufkommens, und Trennung und Transmutation im großtechnischen Maßstab zur Verringerung der mit den Abfällen verbundenen Risiken bewerkstelligen können.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
i) *Forschungsarbeiten über die Entsorgung in geologischen Formationen*	
Die Ziele liegen darin, eine solide technische Grundlage für den Nachweis der sicheren Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen zu erarbeiten und die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sichtweise für die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung zu unterstützen.	Die Ziele liegen darin, eine solide technische Grundlage für den Nachweis der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennstoffe und langlebiger radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen zu erarbeiten und die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sichtweise für die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung zu unterstützen.
— Ausbau der Grundkenntnisse, Entwicklung und Erprobung von Technologien: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: wichtige physikalische, chemische und biologische Prozesse; Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen natürlichen und technischen Barrieren, deren langfristige Stabilität und Mittel zum Einsatz von Entsorgungstechnologien in unterirdischen Forschungslaboratorien.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Neue und verbesserte Instrumente: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Modelle für die Eignung und Sicherheitsbewertung sowie Methodiken zum Nachweis der langfristigen Sicherheit, einschließlich Empfindlichkeits- und Unwägbarkeitsanalysen, Bewertung alternativer Maßstäbe für Eignung und bessere Prozesse im Zusammenhang mit den Bedenken der Öffentlichkeit gegenüber der Abfallentsorgung.	— Neue und verbesserte Instrumente: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Modelle für die Eignung und Sicherheitsbewertung sowie Methodiken zum Nachweis der langfristigen Sicherheit, einschließlich Empfindlichkeits- und Unwägbarkeitsanalysen, Entwicklung und Bewertung alternativer Maßstäbe für Eignung und bessere administrative Prozesse, die den Bedenken der Öffentlichkeit gegenüber der Abfallentsorgung angemessen Rechnung tragen.
ii) *Trennung und Transmutation; neue Reaktorkonzepte*	ii) *Trennung und Transmutation und andere Konzepte zur Abfallvermeidung in der Kernenergienutzung*
Hier geht es darum, praktische Wege für die Verringerung der Menge und/oder der Gefahren der zu entsorgenden Abfälle durch Trennung und Transmutation zu bestimmen und das Potenzial neuer Reaktorkonzepte zu erkunden.	Hier geht es darum, praktische Wege für die Verringerung der Menge und/oder der Gefahren der zu entsorgenden Abfälle durch Trennung und Transmutation zu bestimmen und das Potenzial neuer Konzepte zur Abfallvermeidung bei der Kernenergienutzung zu erkunden.
— Trennung und Transmutation: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: grundlegende Bewertungen des generellen Konzepts; Demonstration der aussichtsreichsten Trennungstechnologien im Maßstab eines Pilotprojekts; Weiterentwicklung von Transmutationstechnologien und Bewertung ihrer praktischen Anwendbarkeit in der Industrie.	Unverändert
— Neue Reaktorkonzepte: Im Mittelpunkt der Forschung werden in erster Linie Hochtemperaturreaktoren (HTR) stehen, insbesondere hinsichtlich Energieumwandlungssystemen für den direkten Kreislauf, Materialeigenschaften in einer Hochtemperatur-Helium-Umgebung, innovative Brennstoffbeschichtungen, Prozesswärmeanwendungen sowie Sicherheits- und Genehmigungsfragen.	— Konzepte zur Abfallvermeidung: Im Mittelpunkt der Forschung wird die Ermittlung des Potenzials für eine effizientere Nutzung des Spaltmaterials in bestehenden Reaktoren sowie anderer Konzepte zur Abfallvermeidung bei der Kernenergienutzung stehen.
	2.3 **Strahlenschutz**
	Ziele
	Radioaktivität wird in Medizin und Industrie (einschließlich Energiegewinnung) umfassend genutzt, und die Sicherheit der Nutzung basiert auf einer soliden Strahlenschutzpolitik sowie deren wirksamer Umsetzung. Die Gemeinschaftsforschung stützt die europäische Politik und hat dazu beigetragen, dass in der Praxis hohe Schutzniveaus erreicht werden konnten. Diese Niveaus müssen erhalten und in einigen Fällen verbessert werden; dabei kommt der Forschung eine Schlüsselrolle zu. Das Hauptziel besteht darin, Unsicherheiten in Bezug auf die Gefährdung durch niedrige und über einen langen Zeitraum wirkende Dosen auszuräumen (z. B. Strahlungsniveaus, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist und die an Arbeitsplätzen auftreten); dies ist ein wissenschaftlich und politisch kontroverses Thema, das wichtige Implikationen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie hat. Die Gemeinschaftsforschung in anderen Bereichen wird sich darauf konzentrieren, besseren Nutzen aus einzelstaatlichen Forschungsanstrengungen zu ziehen, insbesondere über deren wirksamere Integration durch Vernetzung und gezielte Forschung, wo immer dies die nationalen Programme ergänzt oder Synergien mit diesen schafft.
	Forschungsschwerpunkte:
	— Quantifizierung der Risiken niedriger und über einen längeren Zeitraum wirkender Dosen: die Forschung wird sich auf epidemiologische Studien von entsprechend belasteten Bevölkerungsgruppen konzentrieren, ergänzt durch Zellular- und Molekularbiologieforschung zur Interaktion zwischen Radioaktivität und DNS, Zellen, Organen und Körper.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— Strahlenbelastung in der Medizin und natürliche Strahlungsquellen: Steigerung der Sicherheit und Wirksamkeit medizinischer Anwendungen von Radioaktivität, bessere Einschätzung natürlicher Quellen, insbesondere natürlich vorkommender radioaktiver Stoffe, und des Umgangs damit.
	— Umweltschutz und Radioökologie: konzeptuelle und methodologische Grundlage des Umweltschutzes; bessere Einschätzung und Beherrschung der Auswirkungen natürlicher und künstlicher Strahlungsquellen auf Mensch und Umwelt.
	— Risiko- und Notfallmanagement: bessere Konzepte für die Risikobeherrschung; wirksameres und kohärenteres Notfallmanagement in Europa, einschließlich Sanierung kontaminierter Gebiete.
	— Schutz am Arbeitsplatz: bessere Überwachung und Beherrschung der Strahlenbelastung am Arbeitsplatz in betreffenden Industrien.
3. WEITERE TÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DER SICHERUNGSMASSNAHMEN	3. WEITERE TÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER NUKLEAREN TECHNOLOGIEN UND SICHERHEIT
Ziele	Unverändert
Die Ziele liegen darin, die Politik der EU in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, und die europäischen Forschungsarbeiten über Kernspaltung und über die sonstigen Anwendungen ionisierender Strahlung stärker zu bündeln.	Die Ziele liegen darin, die Politik der EU in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, zu gewährleisten, dass europäische Kapazitäten in relevanten Gebieten, die nicht von den vorrangigen Themenbereichen erfasst werden, auf hohem Niveau gewahrt werden, und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums beizutragen.
Forschungsschwerpunkte	Unverändert
i) *Strahlenschutz*	Entfällt
Hier geht es um die Untermauerung der Gemeinschaftsnormen zum Strahlenschutz und deren Anwendung, die flexible und rasche Reaktion auf sich abzeichnende Bedürfnisse und den Ausbau der europäischen Fähigkeiten durch stärkere Bündelung der Forschungsanstrengungen. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:	
— Quantifizierung der Risiken, die mit niedrigen und über einen längeren Zeitraum wirkenden Dosen, welche typischerweise in der Umwelt und am Arbeitsplatz vorkommen, verbunden sind, durch epidemiologische Studien von entsprechend belasteten Bevölkerungsgruppen, ergänzt durch Forschung zur Zellular- und Molekularbiologie. Um Zugang zu Daten über belastete Bevölkerungsgruppen, die hierbei von Interesse sind, zu erhalten, ist eine Zusammenarbeit mit Russland und den anderen GUS-Ländern wichtig.	
— Stärkere Bündelung der europäischen Forschung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Umweltschutz, Radioökologie, Notfall- und Umweltmanagement, medizinische Anwendungen von Strahlung und Belastung mit natürlichen Strahlungsquellen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ii) *Innovative Konzepte zur Erzeugung von Kernenergie*	i) *Innovative Konzepte*
Ziel ist die Untersuchung möglicher innovativer Konzepte für die Kernenergie zu bewerten und bessere und sicherere Verfahren zu entwickeln. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:	Die Ziele bestehen darin, mögliche innovative Konzepte im Bereich der Kernenergie zu bewerten und bessere und sicherere Verfahren zu entwickeln. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:
— Weiterentwicklung innovativer Konzepte für die Kernenergie die in Bezug auf Sicherheit, Abfallentsorgung, Kosten und Nachhaltigkeit längerfristige Vorteile bieten.	— Bewertung innovativer Konzepte für die Kernenergie und Entwicklung besserer und sichererer Verfahren für die Gewinnung und Nutzung von Kernenergie, die in Bezug auf Kosten, Sicherheit, Umweltauswirkungen, Ressourcennutzung, Proliferationshemmung oder Anwendungsvielfalt längerfristige Vorteile bieten.
iii) *Aus- und Weiterbildung*	ii) *Aus- und Weiterbildung*
Das Ziel besteht darin, die europäische Aus- und Weiterbildung in den Nuklearwissenschaften stärker zusammenzuführen, um den Rückgang der Studentenzahlen und der Lehranstalten zu bekämpfen. Dadurch wird für das Fachwissen und den Sachverstand gesorgt, welche für die weiterhin sichere Nutzung der Kernenergie und sonstige Anwendungen von Strahlung in der Industrie und Medizin benötigt werden. Gefördert werden folgende Forschungsthemen:	Das Ziel besteht darin, die europäische Aus- und Weiterbildung im Bereich nukleare Sicherheit und Strahlenschutz stärker zusammenzuführen, um den Rückgang der Studentenzahlen und der Lehranstalten zu bekämpfen. Dadurch wird für das Fachwissen und den Sachverstand gesorgt, welche für die weiterhin sichere Nutzung der Kernenergie und sonstige Anwendungen von Strahlung in der Industrie und Medizin benötigt werden. Gefördert werden folgende Forschungsthemen:
— Entwicklung eines stärker harmonisierten Konzepts für die Ausbildung in den Nuklearwissenschaften und den Nukleartechnologien in Europa und für die Umsetzung, einschließlich der stärkeren Bündelung einzelstaatlicher Ressourcen und Fähigkeiten.	Unverändert
Ergänzt wird dies durch die Unterstützung für Einzel-Stipendien, spezielle Lehrgänge, Ausbildungsnetze und Stipendien für Nachwuchsforscher aus der ehemaligen Sowjetunion.	Ergänzt wird dies durch die Unterstützung für Stipendien, spezielle Lehrgänge, Ausbildungsnetze, Stipendien für Nachwuchsforscher aus den NUS und MOEL sowie grenzübergreifenden Infrastrukturzugang.
	iii) *Sicherheit bestehender kerntechnischer Anlagen*
	Ziel ist die Verbesserung der Sicherheit in bestehenden kerntechnischen Anlagen in den Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten während der verbleibenden Betriebszeit sowie bei der anschließenden Stilllegung, wobei der international in experimenteller und theoretischer Forschung gewonnene Wissens- und Erfahrungsschatz genutzt werden soll. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:
	— Anlagenmanagement einschließlich Auswirkungen von Alterung und Brennstoffleistung; Management schwerer Unfälle, insbesondere Entwicklung fortgeschrittener Codes zur numerischen Simulation; Integration europäischer Kapazitäten und praktischer Erfahrungen bei der Stilllegung; Entwicklung harmonisierter Sicherheitskonzepte und Ansätze für beste betriebliche und regulatorische Praxis auf europäischer Ebene.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Tätigkeit	Betrag (Mio. EUR)
1. Vorrangige Themenbereiche der Forschung	890
1.1 Kontrollierte Kernfusion	750
1.2 Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle	90
1.3 Strahlenschutz	50
2. weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Technologien und Sicherheit	50
Insgesamt	940

ANHANG III

INSTRUMENTE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms bedient sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/. . ./Euratom) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen (2002/. . ./Euratom) verschiedener Instrumente.	Unverändert
Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten und dabei auf die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Qualität, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer achten.	Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten.
	Innerhalb der vorrangigen Themenbereiche Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle und Strahlenschutz wird die zentrale Bedeutung der neuen Instrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) für die Erreichung der kritischen Masse, die Vereinfachung der Verwaltung und die Erzielung eines europäischen Mehrwertes durch die Gemeinschaftsforschung gegenüber den Bestrebungen auf nationaler Ebene sowie die Bündelung der Forschungskapazitäten anerkannt. Die Größe eines Projekts ist jedoch kein Ausschlusskriterium, und der Zugang von KMU und anderen kleinen Rechtspersonen zu neuen Instrumenten wird sichergestellt.
	Die neuen Instrumente werden ab dem Beginn des sechsten Rahmenprogramms in allen Themenbereichen verwendet und erhalten Vorrang, wenn dies als angemessen erachtet wird; gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen werden als Instrumente beibehalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Die im Bereich der kontrollierten Kernfusion und im Rahmen von Verträgen, Übereinkünften oder juristischen Personen, die die Gemeinschaft unterzeichnet hat oder denen sie angehört, durchgeführten indirekten FTE-Aktionen müssen den dafür erstellen Regeln gemäß dem Beschluss über die Beteiligungsregeln entsprechen.
	Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auf technische Unterstützung zurückgreifen.
	Im Jahre 2004 soll die Effizienz dieser beiden Arten von Instrumenten bei der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms durch unabhängige Sachverständige bewertet werden.
A. **Neue Instrumente**	Unverändert
A.1 *Exzellenznetze*	
Im Allgemeinen besteht ein Netz aus einem festen Kern von Teilnehmern, denen sich auch weitere Teilnehmer anschließen können. Um ein virtuelles Exzellenzzentrum aufzubauen, bündeln sie einen maßgeblichen Teil oder sogar die Gesamtheit ihrer Forschungstätigkeiten in dem betreffenden Bereich. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.	Mit diesem Instrument sollen die herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa durch eine schrittweise und dauerhafte Bündelung der auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene vorhandenen oder entstehenden Forschungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel jedes Netzes wird es sein, den Wissensstand in einem bestimmten Bereich zu verbessern, indem eine kritische Masse an Fähigkeiten aufgebaut wird. Exzellenznetze fördern die Zusammenarbeit zwischen den an Hochschulen und Forschungszentren, in Unternehmen (KMU sowie Großunternehmen) und Technologieeinrichtungen vorhandenen herausragenden Kapazitäten. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.
Neben diesen integrierten Forschungstätigkeiten sieht das gemeinsame Arbeitsprogramm des Netzes auch Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds sowie Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen über das Netz hinaus vor.	Exzellenznetze kommen zu Stande durch ein gemeinsames Maßnahmenprogramm, in das einige oder, falls zweckmäßig, alle Forschungskapazitäten und -tätigkeiten der Teilnehmer auf dem betreffenden Gebiet einfließen, um eine kritische Masse von Fachwissen und einen europäischen Mehrwert zu erreichen. Ein gemeinsames Maßnahmenprogramm könnte auf die Schaffung eines selbstständigen virtuellen Exzellenzzentrums abzielen, was dazu führen könnte, dass die notwendigen Mittel für die Erreichung einer dauerhaften Integration der Forschungs- und Ausbildungskapazitäten entwickelt werden. Ein gemeinsames Maßnahmenprogramm umfasst notwendigerweise die Integrationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbreitung von Exzellenz und von Erkenntnissen der Spitzenforschung außerhalb der Netze.
Zur Erreichung seiner Ziele werden im Netz durchgeführt:	Unverändert
— integrierte Forschungstätigkeiten der Teilnehmer;	— integrierte Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten der Teilnehmer;
— Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds, die insbesondere Folgendes umfassen:	Unverändert
— Abstimmung der Forschungstätigkeiten der Teilnehmer aufeinander, damit sich diese stärker ergänzen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Entwicklung und Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln sowie die Entwicklung von virtuellen und interaktiven Arbeitsmethoden;	
— Austausch von Personal für kurze, längere und lange Zeit, Schaffung der Möglichkeit der Besetzung von Stellen mit Wissenschaftlern der anderen Netzteilnehmer oder deren Ausbildung;	
— Entwicklung und Verwendung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen und Anpassung der vorhandenen Anlagen, so dass sie gemeinsam genutzt werden können;	
— gemeinsame Verwaltung und Verwertung der erzielten Erkenntnisse sowie Innovationsförderungsmaßnahmen.	
— Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen, die gegebenenfalls Folgendes umfassen können:	
— Ausbildung von Wissenschaftlern;	
— Berichterstattung über die Erfolge der Netztätigkeit und Verbreitung von Erkenntnissen;	
— in erster Linie auf neue Technologien ausgerichtete Dienste zur Förderung der technologischen Innovation;	
— Analysen der Fragen zu Wissenschaft und Gesellschaft, die mit den Forschungstätigkeiten des Netzes verbunden sind.	
Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten (wie der Ausbildung von Wissenschaftlern) sorgt das Netz für deren Bekanntgabe durch die Veröffentlichung von Ausschreibungen.	
Die Größe eines Netzes kann sich je nach Tätigkeitsbereichen und Themen unterscheiden. Als Richtschnur gilt, dass ein Netz mindestens 6 Teilnehmer umfassen sollte. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für ein Exzellenznetz kann im Durchschnitt mehrere Millionen Euro pro Jahr ausmachen.	
In den Vorschlägen zum Aufbau des Netzes sind folgende Angaben zu machen:	
— die Grundzüge des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt für das erste Jahr sowohl hinsichtlich der Forschungstätigkeiten als auch hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds und der Tätigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;	— die Grundzüge des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt für den ersten Zeitraum sowohl hinsichtlich der Forschungstätigkeiten als auch hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds und der Tätigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;
— die Aufgaben der Beteiligten unter Angabe der Tätigkeiten und Ressourcen, die sie zum Netz beisteuern;	Unverändert
— die Funktionsweise des Netzes (Koordinierung und Verwaltung der Tätigkeiten);	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die Pläne zur Verbreitung der Erkenntnisse und die Aussichten hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse.	
Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.	Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine wettbewerbliche Ausschreibung veröffentlicht.
Das Arbeitsprogramm soll jedes Jahr überarbeitet werden, wobei u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue, ursprünglich nicht vorgesehene Maßnahmen eingeführt werden, an denen neue Teilnehmer mitwirken können. Die Kommission wird gegebenenfalls Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Vergabe zusätzlicher Mittel veröffentlichen, die beispielsweise dazu bestimmt sind, die integrierten Tätigkeiten des Netzes gegebenenfalls auszudehnen oder neue Teilnehmer aufzunehmen.	Unverändert
Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem bestimmten Betrag, dessen Zahlung an die Durchführung von Arbeiten gebunden ist und der sich zunächst danach berechnet, welche Ressourcen zur Durchführung des Arbeitsprogramms aufgewendet werden. Er wird auf Jahresbasis ausgezahlt, wobei Tätigkeiten und Finanzberichte berücksichtigt werden. Der Finanzbeitrag, der die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Mittel ergänzt, sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Bündelung der Tätigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhängigkeit führen, die den Bestand des Netzes gefährden könnte.	Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem Zuschuss zu Integrationsmaßnahmen, dessen Höhe entsprechend dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen festgesetzt wird, deren Integration alle Beteiligten vorschlagen. Er soll die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Mittel ergänzen, um das gemeinsame Maßnahmenprogramm durchzuführen. Er sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Bündelung der Tätigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhängigkeit führen, die den Bestand des Netzes gefährden könnte.
A.2 *Integrierte Projekte*	Unverändert
Mit diesem Instrument soll durch die Mobilisierung einer kritischen Masse der in Europa vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen in Forschung und technologischer Entwicklung die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt oder ein Beitrag zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme geleistet werden.	Ziel der integrierten Projekte ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu stärken oder durch Mobilisierung einer kritischen Masse von Ressourcen und Kompetenzen in Forschung und Ausbildung zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme beizutragen. Jedes integrierte Projekt ist auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ziele zugeschnitten und sollte spezifische Ergebnisse erbringen, die z. B. in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen Anwendung finden können. Diese Ziele können auch langfristigere oder „risikoreiche“ Forschung umfassen.
Im Hinblick darauf sind sämtliche integrierten Projekte auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ergebnisse ausgelegt, die auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen angewandt werden können. Die im Rahmen integrierter Projekte durchgeführten Tätigkeiten haben — auch im Falle von „risikoreichen“ Forschungsarbeiten — grundsätzlich genau festgelegte Ziele.	Integrierte Projekte werden ein Paket von Einzelmaßnahmen umfassen, die sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden können und jeweils bestimmte, im Hinblick auf die Ziele erforderliche Forschungsaspekte zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen bilden jedoch eine Einheit und werden eng miteinander koordiniert.
Im Allgemeinen schließen sich die Projektteilnehmer um eine Kerngruppe herum zusammen, die aus den Hauptteilnehmern besteht.	Diese Tätigkeiten werden auf der Grundlage globaler Finanzierungspläne durchgeführt, die umfangreiche öffentliche und private Fördermittel, einschließlich Mitteln der EIB und von Eureka, vorsehen.
Sämtliche Tätigkeiten eines integrierten Projekts werden in einem allgemeinen festgelegt, der folgende Tätigkeiten vorsieht:	Sämtliche Tätigkeiten eines integrierten Projekts werden in einem „Durchführungsplan“ festgelegt, der folgende Tätigkeiten vorsieht:
— Forschung, technologische Entwicklung und/oder Demonstration;	Unverändert
— Verwaltung, Verbreitung und Weitergabe von Kenntnissen zur Förderung der Innovation;	
— Analyse und Bewertung der betreffenden Technologien und der Faktoren, die zu ihrem Erfolg beitragen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Je nach Zielsetzung kann der Plan auch folgende Tätigkeiten umfassen: — die Ausbildung von Wissenschaftlern, Studenten, Ingenieuren und Führungskräften aus der Wirtschaft; — Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien; — die Information und Berichterstattung, den Dialog mit der Öffentlichkeit über die die Wissenschaft und Gesellschaft betreffenden Aspekte der mit dem Projekt durchgeführten Forschungsarbeiten.	
Der Umfang eines integrierten Projekts kann sich je nach Bereich und Thema unterscheiden, was von der kritischen Masse abhängig ist, die zur Erreichung der erwarteten Ziele unter den besten Bedingungen notwendig ist.	Entfällt
Das für die Tätigkeiten eines integrierten Projekts erforderliche Finanzvolumen kann sich insgesamt auf mehrere Mio. EUR belaufen und gegebenenfalls zweistellige Millionenbeträge erreichen.	Unverändert
In den meisten Fällen wird sich ein integriertes Projekt aus einem Paket von spezifischen Maßnahmen zusammensetzen, welche bestimmte, im Hinblick auf die Ziele erforderliche Forschungsaspekte zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen werden sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden und eng miteinander koordiniert werden. In bestimmten Fällen kann ein Projekt jedoch aus einem einzelnen Großprojekt mit nur einem Arbeitsschwerpunkt bestehen.	Entfällt
In den Vorschlägen zu einem integrierten Projekt sind folgende Angaben zu machen: — die wissenschaftlichen und technologischen Ziele des Projekts; — die Grundzüge und Fristen des Durchführungsplans, wobei aufzuzeigen ist, wie die einzelnen Bestandteile ineinander greifen; — die Durchführungsetappen und die von jeder Etappe erwarteten Ergebnisse; — die Aufgaben der Beteiligten im Konsortium und deren jeweilige Fachkompetenzen; — der Projektaufbau und die Projektverwaltung; — der Plan zur Verbreitung der Erkenntnisse und zur Ergebnisverwertung; — das veranschlagte Gesamtbudget und die Budgets für die einzelnen Tätigkeiten, einschließlich eines Finanzierungsplans, aus dem die einzelnen Finanzbeiträge und ihre Quellen hervorgehen.	Unverändert
Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.	Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine wettbewerbliche Ausschreibung veröffentlicht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Durchführungsplan wird jedes Jahr überarbeitet. Dabei können u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue Maßnahmen vorgesehen werden. In letzterem Fall und sofern ein zusätzlicher Finanzbeitrag der Gemeinschaft erforderlich wird, wird die Kommission diese Tätigkeiten und die für deren Durchführung zuständigen Teilnehmer im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auswählen.	Unverändert
Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft gehört zu einem Finanzierungsplan, der gegebenenfalls auch andere Finanzierungsquellen, darunter die Instrumente der EIB oder des EIF, vorsehen kann. Er kann bis zu 50 % des Gesamtbudgets des Projekts betragen, in dem die Budgets für die verschiedenen Tätigkeiten getrennt aufgeführt sind. Der Finanzbeitrag wird nach dem vorgeschlagenen Durchführungsplan jährlich unter Berücksichtigung der durchgeführten Tätigkeiten und der Finanzberichte ausgezahlt.	Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird in Form eines Zuschusses zum Budget erfolgen, der als Prozentsatz des von den Beteiligten für die Durchführung des Projekts bereitgestellten Haushalts entsprechend der Art der Tätigkeit berechnet wird.
	A.3 *Integrierte Infrastrukturinitiativen* Ziel integrierter Infrastrukturinitiativen ist es, in einer einzigen Maßnahme verschiedene Tätigkeiten mit Bedeutung für Ausbau und Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zu verbinden und so Dienste auf europäischer Ebene zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Vernetzung durch Fördertätigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit länderübergreifendem Zugang) oder Forschungstätigkeiten begleitet, um die Infrastruktur zu verbessern, ohne jedoch neue Infrastrukturen zu finanzieren, was nur im Rahmen spezifischer Fördermaßnahmen erfolgen kann. Eine Komponente dieser Initiativen wird die Verbreitung der Erkenntnisse an potenzielle Nutzer, einschließlich der Industrie und insbesondere der KMU, sein.
B. **Weitere Instrumente**	Unverändert
Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:	Bei der Durchführung des Programms können auch andere Instrumente zum Einsatz kommen
— spezielle gezielte Projekte zur Durchführung von Forschungs- oder Demonstrationstätigkeiten,	Entfällt
— infrastrukturbezogene integrierte Initiativen, die Tätigkeiten kombinieren, welche für den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zur europaweiten Leistung von Diensten grundlegend sind,	
— Mobilitätsfördermaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen,	
— Koordinierungsmaßnahmen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Erreichung der Programmziele,	
— Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.	
	B.1 *Gezielte spezielle Forschungs- und Ausbildungsprojekte* I. Spezielle gezielte Forschungsprojekte sind darauf ausgerichtet, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Sie haben genau definierte Schwerpunkte und können eine der beiden folgenden Formen oder eine Kombination der beiden annehmen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	a) Projekt im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, durch das neue Erkenntnisse gewonnen werden sollen, um entweder vorhandene Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern oder Neue zu entwickeln oder um sonstigen Erfordernissen der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden;
	b) Demonstrationsprojekt, das die Rentabilität neuer Technologien nachweisen soll, die potenzielle wirtschaftliche Vorteile bieten, jedoch nicht unmittelbar vermarktet werden können.
	II. Spezielle gezielte Ausbildungsprojekte sind darauf ausgerichtet, die rasche Verbreitung neuer Kenntnisse auf europäischer Ebene zu erleichtern und einzelstaatliche Anstrengungen besser zu integrieren.
	B.2 *Maßnahmen zur Förderung und zum Ausbau von Humanressourcen und Mobilität* Ziele dieser Maßnahmen sind die Ausbildung, die Entwicklung von Fachkenntnissen oder die Übertragung von Wissen. Gefördert werden Maßnahmen von natürlichen Personen, Gasteinrichtungen, einschließlich Ausbildungsnetzen, und europäischen Forschungsteams.
	B.3 *Koordinierungsmaßnahmen* Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, aufeinander abgestimmte Initiativen verschiedener in den Bereichen Forschung und Innovation tätiger Akteure zu fördern und unterstützen, um eine bessere Integration zu erreichen. Sie umfassen Maßnahmen wie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen, die Durchführung von Studien, den Austausch von Mitarbeitern, den Austausch und die Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen sowie den Aufbau von Informationssystemen und Expertengruppen, und können nötigenfalls auch die Festlegung, Organisation und Durchführung verbundener oder gemeinsamer Initiativen unterstützen.
	B.4 *Spezifische flankierende Maßnahmen* Diese Maßnahmen ergänzen die Durchführung des Rahmenprogramms und können einen Beitrag zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, leisten. Sie umfassen insbesondere grenzüberschreitenden Infrastrukturzugang Konferenzen und Sitzungen, Studien und Analysen, Arbeits- und Sachverständigengruppen, operationelle Unterstützung und Verbreitungsmaßnahmen, Information und Kommunikation, wobei je nach Einzelfall auch eine Kombination solcher Tätigkeiten infrage kommt.
C. **Spezielle Durchführungsregeln auf dem Gebiet der Forschung zur kontrollierten Kernfusion** Im Rahmen der Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion finden folgende Regeln Anwendung:	Entfällt
I. ***Verfahren*** Die Projekte, die im Rahmen der Kostenteilungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung verwirklicht werden, werden anhand der in den folgenden Texten festgelegten Verfahren durchgeführt:	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Assoziationsverträge mit den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten oder den Einrichtungen in diesen Staaten,

— Übereinkommen mit dem Titel „European Fusion Development Agreement" (EFDA),

— sonstige multilaterale Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Einrichtungen (wie das Übereinkommen über die Förderung der Mobilität) oder den juristischen Personen, die nach Stellungnahme des zuständigen beratenden Ausschusses eingerichtet werden können,

— sonstige Verträge mit begrenzter Laufzeit, insbesondere mit Einrichtungen ohne Assoziationsvertrag in den Mitgliedstaaten oder den assoziierten Staaten,

— internationale Übereinkommen über Projekte, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Drittländern, wie z. B. ITER, und von juristischen Personen, die im Rahmen dieser Übereinkommen eingerichtet werden können, durchgeführt werden.

II. ***Finanzielle Beteiligung***

Die finanzielle Beteiligung des Rahmenprogramms an den gegenwärtigen Ausgaben der Arbeitsgemeinschaften und an den Verträgen mit begrenzter Laufzeit wird im Verlaufe des Rahmenprogramms schrittweise spürbar gegenüber dem derzeitigen jährlichen Satz herabgesetzt.

Die Modalitäten der Beteiligung der Gemeinschaft an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Durchführung von Projekten, die im Rahmen internationaler Kooperationen wie ITER durchgeführt werden, werden in den einschlägigen internationalen Kooperationen und von den juristischen Personen, die im Rahmen dieser Übereinkommen eingerichtet werden können, festgelegt. Euratom und die assoziierten Einrichtungen können zur Verwaltung dieser Beteiligung der Gemeinschaft entsprechende juristische Personen oder andere geeignete Formen gründen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

—

GEÄNDERTER VORSCHLAG

FTE-Maßnahmen und Finanzbeiträge der Gemeinschaft nach Art der Instrumente

Art des Instruments	FTE-Maßnahmen	Gemeinschaftsbeitrag (1)
Exzellenznetze	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit (2)	Zuschuss für Integration: maximal 25 % des Werts der von Teilnehmern zur Integration vorgeschlagenen Kapazität und Ressourcen als Festbetrag zur Unterstützung der Aktionen im Rahmen des gemeinsamen Maßnahmenprogramms (3)
Integrierte Projekte	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit (2)	Finanzzuschuss zum Budget von maximal: 50 % für Forschung 35 % für Demonstration 100 % für bestimmte andere Maßnahmen wie z. B. Ausbildung von Forschern und Führung des Konsortiums (4) (5)
Gezielte spezielle Forschungs- und Ausbildungsprojekte	Vorrangige Themenbereiche (2) weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit	Finanzzuschuss zum Budget von maximal 50 % (4) (5)
Maßnahmen zur Förderung und zum Ausbau von Humanressourcen und Mobilität	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit	Zuschuss zum Budget in Höhe von maximal 100 % (4), erforderlichenfalls als Pauschalbetrag
Koordinierungsmaßnahmen	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit	Finanzzuschuss zum Budget von maximal 100 % (4)
Spezifische flankierende Maßnahmen	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit	Zuschuss zum Budget in Höhe von maximal 100 % (4) (7), erforderlichenfalls als Pauschalbetrag
Integrierte Infrastrukturinitiativen	Vorrangige Themenbereiche weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet nukleare Technologien und Sicherheit	Zuschuss zum Budget, je nach Art der Tätigkeit in Höhe von 50 bis 100 % (4) (5) (6)

(1) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft kann grundsätzlich nicht 100 % der Kosten einer indirekten Aktion decken, es sei denn, der Vorschlag betrifft einen Anschaffungspreis, für den die Bedingungen der Verfahren öffentlicher Beschaffung gelten, oder einen von der Kommission vorab festgelegten Pauschalbetrag.

Der Gemeinschaftsbeitrag kann jedoch nahezu 100 % der Kosten einer indirekten Aktion erreichen, wenn die ansonsten von den Teilnehmern getragenen Kosten ergänzt werden. Im spezifischen Fall der Koordinierungsmaßnahmen deckt der Beitrag bis zu 100 % des Budgets, das zur Koordinierung der von den Beteiligten selbst finanzierten Maßnahmen notwendig ist.

(2) In begründeten Fällen.

(3) Diese Quote schwankt je nach Bereich.

(4) Vorbehaltlich gewisser Bedingungen erhalten bestimmte rechtliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Stellen, eine finanzielle Unterstützung bis zu 100 % ihrer Grenzkosten/zusätzlichen Kosten.

(5) Die Unterstützungsquote kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für Forschungsbeihilfen abgestuft werden: Forschungstätigkeiten (max. 50 %) Demonstrationstätigkeiten (max. 35 %), sonstige Tätigkeiten wie Ausbildung von Forschern (max. 100 %) oder Führung des Konsortiums (max. 100 %).

(6) Integrierte Infrastrukturinitiativen müssen Vernetzungstätigkeiten (Koordinierungsmaßnahme: max. 100 % des Budgets) und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten umfassen: Forschungstätigkeiten (max. 50 % des Budgets) oder Dienste spezifische Tätigkeiten (spezifische flankierende Maßnahmen wie der länderübergreifende Zugang zur Forschungsinfrastruktur: max. 100 % des Budgets).

(7) Bei Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsinfrastruktur im Zusammenhang mit vorbereitenden technischen Arbeiten (einschließlich Durchführbarkeitsstudien) und bei der Entwicklung neuer Infrastrukturen ist die Beteiligung durch das sechste Rahmenprogramm auf max. 50 % bzw. 10 % des Budgets beschränkt.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002—2006 für Forschung und Ausbildung [1]

(2002/C 181 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 43 endg. — 2001/0126(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2002)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 259.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Mit dem Beschluss Nr. . . ./. . ./Euratom hat der Rat das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt) beschlossen, dessen Durchführung gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag durch (ein) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e) erfolgt, in dem (denen) die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.	
(2) Für dieses Programm gelten die Regeln des Rahmenprogramms 2002—2006 für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen und die Verbreitung von Forschungsergebnissen, die der Rat mit dem Beschluss . . ./. . ./Euratom verabschiedet hat (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt).	
(3) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft einen Schwerpunkt bilden.	
(4) Bei der Durchführung des Rahmenprogramms kann die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere auf der Grundlage des Kapitels X des Vertrags, zweckmäßig sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.

(6) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und den Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

(7) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Erfordernisse der Nutzer der GFS und der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden und der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten ist. Die Forschungstätigkeiten im Rahmen des Programms sind erforderlichenfalls diesen Erfordernissen sowie wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen.

(8) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) sollte die durch direkte Aktionen durchzuführenden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen übernehmen, insbesondere die der Kommission durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Kommission sollte die ihr im Bereich der Kernspaltung zugewiesenen Aufgaben erfüllen, indem sie auf das Fachwissen der GFS zurückgreift.

(9) Die GFS sollte gezielt Tätigkeiten im Bereich Innovation und Technologietransfer durchführen.

(10) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Kommission im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der GFS [4] den GFS-Verwaltungsrat konsultieren.

(11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

(12) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung ist zum wissenschaftlich-technischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden.

(13) Der Verwaltungsrat der GFS ist zum wissenschaftlich-technischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden —

---

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

[4] ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:	
Artikel 1	
(1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss [. . .] über das Rahmenprogramm 2002—2006 (nachstehend „Rahmenprogramm" genannt) wird ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (nachstehend „spezifisches Programm" genannt) für den Zeitraum vom [. . .] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.	
(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.	
Artikel 2	
In Übereinstimmung mit Anhang II des Beschlusses [. . ./. . .] über das Rahmenprogramm betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 330 Millionen EUR. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.	In Übereinstimmung mit Anhang II des Beschlusses [. . ./. . .] über das Rahmenprogramm betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 290 Millionen EUR. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.
Artikel 3	Unverändert
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.	
(2) Das spezifische Programm wird gemäß den Regeln in Anhang III durchgeführt.	
Artikel 4	
(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, dass allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird und das die Ziele und Schwerpunkte, den Zeitplan und die Durchführungsmodalitäten genauer darlegt.	
(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.	
Artikel 5	
(1) Bei der Durchführung dieses Programms konsultiert die Kommission im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss 96/284/Euratom den GFS-Verwaltungsrat.	
(2) Die Kommission unterrichtet den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung des spezifischen Programms.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 6	
(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.	
(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.	
Artikel 7	
Die Kommission kann die GFS ersuchen, unter Anwendung des Kriteriums des gegenseitigen Nutzens Projekte in Zusammenarbeit mit juristischen Personen aus Drittländern durchzuführen, wenn dadurch effektiv zur Durchführung von direkten Aktionen beigetragen wird.	
Artikel 8	
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN

1. EINLEITUNG	Unverändert
Die Gemeinsame Forschungsstelle soll auftraggeberorientiert wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik liefern. Sie dient dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist jedoch unabhängig von privaten oder staatlichen Einzelinteressen.	
Der Beitrag der GFS zum Rahmenprogramm 2002—2006 berücksichtigt Empfehlungen der jüngsten Evaluierungen der GFS [1] sowie die Anforderungen im Rahmen der Reform der Kommission, insbesondere:	
— eine verstärkte Nutzerorientierung,	
— Vernetzung zur Schaffung einer breiten Wissensbasis und engere Beteiligung der Laboratorien, Unternehmen und Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer an der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der EU-Politik im Einklang mit den Zielen des Europäischen Forschungsraums (EFR),	
— die Konzentration der Tätigkeiten auf ausgewählte Themen, darunter Ausbildung von Wissenschaftlern zum Erhalt des kerntechnischen Fachwissens in der EU und den mit ihr assoziierten Mitgliedstaaten.	

[1] Davignon-Bericht (2000), Fünfjahresbewertung (2000), wissenschaftliche Evaluierung (1999), Festlegung der Prioritäten (2001).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Arbeiten dieses Programms werden mit den indirekten Aktionen des spezifischen Euratom-Programms koordiniert.

Berücksichtigt wird der ermittelte, eindeutig zum Ausdruck gebrachte Bedarf (insbesondere der Kommissionsdienststellen), dessen jeweiliger Stand im Rahmen systematischer und regelmäßiger Kontakte festgestellt wird ([1]).

In ihren Kompetenzbereichen wird sich die GFS um Synergien mit den entsprechenden thematischen Schwerpunkten der anderen spezifischen Programme bemühen, insbesondere durch Beteiligung an indirekten Aktionen mit dem Ziel, die hier durchgeführten Arbeiten zu ergänzen (z. B. durch Vergleich und Validierung von Prüf- und sonstigen Verfahren und die Zusammenfassung von Ergebnissen für die politische Entscheidungsfindung).

2. GEGENSTAND DES PROGRAMMS

2.1 **Begründung**

Mit den Tätigkeiten der GFS im Kerntechnikbereich sollen die einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und die Erfüllung spezieller Verpflichtungen aus dem Vertrag, mit denen die Kommission betraut ist, unterstützt werden. Die Kernenergie liefert rund ein Drittel der Elektrizität in der Gemeinschaft, und es ist weiterhin besondere Sorgfalt geboten, damit die herausragende Sicherheitsbilanz der Gemeinschaft aufrechterhalten, der Weiterverbreitung von Nuklearmaterial auch künftig entgegengewirkt und die Behandlung und langfristige Lagerung von Abfällen sachkundig gehandhabt wird. Die Erweiterung der Union, verbunden mit der notwendigen Sicherung des aus der Abrüstung stammenden Materials, sowie neue technologische Entwicklungen stellen uns vor neue Herausforderungen.

Die GFS, die ihre Tätigkeiten auf Bereiche konzentriert, in denen eine Beteiligung der Gemeinschaft sinnvoll ist, wird dort tätig, wo ihre paneuropäische Identität einen Mehrwert bietet und ihre Arbeiten durch die grenzüberschreitenden Aspekte der nuklearen Sicherheit und Sicherung oder durch die Besorgnis der Öffentlichkeit über solche Fragen gerechtfertigt sind: Sicherungsmaßnahmen, Nichtverbreitung, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Reaktorsicherheit und Strahlungsüberwachung werden die Kernthemen sein.

Wichtigstes Ziel ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit durch Vernetzung, damit auf europäischer und weltweiter Ebene ein weit reichender Konsens über eine Vielzahl von Fragen erreicht wird. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen durch das Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung (ESO) und die IAEO bedarf F&E-Unterstützung und direkter Hilfe. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit mit künftigen EU-Mitgliedstaaten geschenkt werden. Eine wichtige Komponente der GFS-Tätigkeit werden Ausbildungsmaßnahmen bilden, mit denen der EU zu einer künftigen Generation von Wissenschaftlern mit den erforderlichen Fähigkeiten und Sachkenntnissen auf dem Gebiet der Kerntechnik verholfen werden soll. Die Hauptforschungsbereiche werden daher wie folgt aussehen:

([1]) Jährliche Nutzer-Workshops, dienststellenübergreifende Gruppe der Auftraggeber-GD, bilaterale Vereinbarungen, usw.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien,	
— Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung.	— Sicherheit der verschiedenen Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie.
2.2 **Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien**	Unverändert
Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hochaktiver Abfälle	
Um die Fragen abgebrannter Kernbrennstoffe und der Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle anzugehen, wird die GFS ihre Kenntnisse zu den Daten über Aktinide und aktinidenhaltige Erzeugnisse aus der Grundlagenphysik, -chemie und -werkstoffkunde weiter ausbauen. Die GFS wird weiterhin kerntechnische Grunddaten (wie Querschnitte von Elementen, Verhalten unter extremen Bedingungen) liefern, die für Studien über die Abfallentsorgung wie auch für die Werkstoffkunde und die Medizin wichtig sind.	Um die Fragen abgebrannter Kernbrennstoffe und der Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle anzugehen, wird die GFS ihre Kenntnisse zu den Daten über Aktinide und aktinidenhaltige Erzeugnisse aus der Grundlagenphysik, -chemie und -werkstoffkunde weiter ausbauen.
Die grundlegenden Vorgänge, die das Verhalten abgebrannten Brennstoffs unter den Bedingungen der Zwischenlagerung oder der langfristigen Lagerung in geologischen Formationen steuern, werden näher untersucht.	Unverändert
Außerdem wird die GFS die Erprobung und Bewertung von Prozessen fortsetzen, mit denen sich die effiziente Trennung radiotoxischer Elemente aus abgebranntem Brennstoff und die anschließende Wiederaufarbeitung der dabei entstandenen Produkte verbessern lassen. Dies wird mit den europäischen Partnern im Rahmen des Transmutations- und Trennungsprogramms verwirklicht. Neben der experimentellen und dem theoretischen Ansatz wird die GFS ihre Beteiligung an Netzen fortführen und ausbauen, bei denen sie unter Umständen eine Koordinierungsrolle übernimmt, wie etwa in der internationalen Arbeitsgruppe über Brennstoffauslegung für beschleunigergetriebene Systeme.	
Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich	
Im Bereich der Sicherungsmaßnahmen wird direkte Unterstützung für die für die Inspektionen zuständigen Stellen (ESO und IAEO) und die Betreiber geleistet. Darüber hinaus werden einschlägige Forschungsarbeiten durchgeführt, um sich für den künftigen Bedarf zu wappnen: Hierunter fallen stete Verbesserungen der Sicherungstätigkeiten zur Anpassung an die politischen Bedingungen, vor allem an Veränderungen in den Verifikationssystemen, und an die technologische Entwicklung. Die Arbeiten beinhalten die Entwicklung und Bewertung der Instrumentierung in den Bereichen zerstörender und zerstörungsfreier Analysen; Bereitstellung zertifizierter Referenzmaterialien, Containment und Überwachung, Schulung von Inspektoren sowie Nachrüstung und Betrieb von Laboratorien am Standort der Anlagen. Die GFS wird weiterhin die zentrale Anlaufstelle des Netzes der Europäischen Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (ESARDA) sein.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Stärkung des Sicherungssystems stützt sich zur Erhöhung der Effizienz und zur Durchführung neuer Maßnahmen in zunehmendem Maße auf die Informationstechnologien. Fortsetzen wird die GFS ihre Anstrengungen auf den Gebieten Umweltüberwachung, Satellitenüberwachung und innovative Daten- und Informationsmanagementsysteme sowie verbesserte Kommunikations- und Fernüberwachungstechniken, damit bestimmte Arbeiten der Sicherungskontrolle von den Hauptstützpunkten aus erledigt werden können. Synergien mit den Arbeiten der GFS im Bereich der Betrugsbekämpfung werden ausgebaut.	
Die GFS wird weiterhin den Transfer des technologischen gemeinschaftlichen Besitzstands („acquis communautaire“) im Bereich der Sicherungsmaßnahmen zu den Bewerberländern unterstützen.	
Die GFS beteiligt sich intensiv an den internationalen Bemühungen zur Aufdeckung illegaler Handlungen und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kernmaterialien. Weiterentwickelt wird auch die nuklearwissenschaftliche Kriminaltechnik.	
Von den Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	
Die Nichtverbreitung wird die GFS unterstützen durch Anpassung von spezialisiertem Know-how und Techniken, die bei den Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich eingesetzt werden und die potenziell auch für Verifikationssysteme für Kern- und andere Massenvernichtungswaffen hilfreich sein können.	
2.3 **Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung**	2.3 **Sicherheit der verschiedenen Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie**
Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren	*Sicherheit der verschiedenen Reaktortypen*
Das hohe Sicherheitsniveau der Kraftwerke in der EU muss beibehalten werden, insbesondere bei Reaktoren, die für weitere 10—50 Jahre betrieben werden. Ihre Unterstützung für Sicherheitsbehörden und Kernkraftwerksbetreiber wird die GFS fortsetzen, indem sie Netze aufbaut und pflegt zu den Themen Alterung, Entdeckung von Schäden, Prüfungen während des Betriebs, Bewertung der Unversehrtheit von Strukturen und Erzeugung von grundlegenden Neutronendaten. Unfallanalyse und -management, Validierung von Codes, Systemanalyse und die Entwicklung risikoberücksichtigender Methoden sind von jeher Bereiche, in denen die GFS kompetent ist und die sowohl für die Harmonisierung innerhalb der EU als auch mit Blick auf die Erweiterung wichtig sind. Das PHEBUS-Programm wird weiterhin unterstützt. Unterstützt werden auch die Abfrage von Versuchsdaten und deren Archivierung im Hinblick auf leichtes Wiederauffinden.	Das hohe Sicherheitsniveau der Kraftwerke in der EU muss beibehalten werden, insbesondere bei Reaktoren, die für weitere 10—50 Jahre betrieben werden. Ihre Unterstützung für Sicherheitsbehörden und Kernkraftwerksbetreiber wird die GFS fortsetzen, indem sie Netze aufbaut und pflegt zu den Themen Alterung, Entdeckung von Schäden, Prüfungen während des Betriebs und Bewertung der Unversehrtheit von Strukturen. Unfallanalyse und -management, Validierung von Codes, Systemanalyse und die Entwicklung risikoberücksichtigender Methoden sind von jeher Bereiche, in denen die GFS kompetent ist und die sowohl für die Harmonisierung innerhalb der EU als auch mit Blick auf die Erweiterung wichtig sind. Das PHEBUS-Programm wird weiterhin unterstützt. Unterstützt werden auch die Abfrage von Versuchsdaten und deren Archivierung im Hinblick auf leichtes Wiederauffinden.
Ein weiterer Themenbereich, in dem die GFS Unterstützung leistet, ist die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitskultur in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Hierzu gehören betriebliche Sicherheitsmaßnahmen und Anlagennachrüstung, strukturelle Unversehrtheit, Unfallvorbeugung und -management.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Themenbereich Sicherheit von Kernbrennstoff wird die GFS den Schwerpunkt auf mechanische und chemische Wechselbeziehungen an der Schnittstelle Brennstoff/Hülle und auf Brennstoffverhalten bei hohem Abbrand legen. Die TRANSURANUS-Brennstoffleistungscodes werden noch um neue Daten erweitert und weitere Schulungen für Nutzer — auch für Wissenschaftler aus den osteuropäischen Ländern — werden angeboten.	
Zusammen mit der Industrie und F&E-Einrichtungen wird die GFS zur Analyse und Bewertung einer Reihe von Sicherheitsmerkmalen neuer Energieerzeugungssysteme, die derzeit in mehreren Ländern geprüft werden, beitragen.	Zusammen mit der Industrie und F&E-Einrichtungen wird die GFS zur Analyse und Bewertung einer Reihe von Sicherheitsmerkmalen verschiedener Energieerzeugungssysteme, die derzeit in mehreren Ländern geprüft werden, beitragen.
Strahlungsüberwachung	*Strahlungsüberwachung und Metrologie*
Die Erforschung der Frage, wie die Bevölkerung und die Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlung zu schützen sind, erfordert als Ausgangspunkt eine verlässliche Dosimetrie. Zum Aufbau weiterer Kompetenzen und für verschiedene kerntechnische Messungen wird auf das seit langem bestehende Fachwissen der GFS beim Strahlenschutz.	Die Erforschung der Frage, wie die Bevölkerung und die Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlung zu schützen sind, erfordert als Ausgangspunkt eine verlässliche Dosimetrie. In diesem Bereich soll das seit langem bestehende Fachwissen der GFS im Strahlenschutz verstärkt eingesetzt werden.
Auf dem Gebiet der Radionuklidmetrologie werden neue Netze aufgebaut, die den Bereich nukleare Sicherheit gekoppelt mit der Lebensmittel-, chemischen und ökologischen Sicherheit unterstützen werden (mit dem Nachweis von Radioaktivitätsspuren und Speziation). Im Mittelpunkt der Arbeiten werden Referenzradionuklidmetrologie und die Überwachung niedriger Strahlendosen stehen.	Bei der Radionuklidmetrologie wird der Schwerpunkt auf Referenzmessungen und der Erstellung internationaler Normen für Referenzradioaktivitätsmessungen liegen. Außerdem sollen nukleare Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen, die Strahlungsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag sowie die Messung extrem niedriger Strahlungsdosen unterstützt werden. Die Kompetenz der GFS in der Radioaktivitätsspurenanalyse und -speziation wird im Umweltschutzbereich weiter ausgebaut.
Medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung	Entfällt
Mehrere Nukleartechnologien, die für medizinische Anwendungen von Bedeutung sind, sind aus den kerntechnischen Anlagen der GFS und dem entsprechenden Fachwissen der GFS hervorgegangen. Sie sind entstanden bei Forschungsarbeiten über neue Isotopenherstellung, der Entwicklung klinischer Referenzmaterialien und der Unterstützung für diagnostische und therapeutische Hilfsmittel. Die GFS wird durch die Vernetzung von Hochschulen, kerntechnischen Forschungsanlagen, Forschungszentren, europäischen medizinischen Vereinigungen und der pharmazeutischen Industrie die europaweite Koordinierung solcher Tätigkeiten verbessern.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. EUR)
Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien	213
Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung.	102
Für die Überwachung der Stilllegung der veralteten GFS-Anlagen erforderliches Personal	15
Insgesamt	330 (1) (2)

(1) Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

(2) Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. EUR)
Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien	186
Sicherheit der verschiedenen Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie.	89
Für die Überwachung der Stilllegung der veralteten GFS-Anlagen erforderliches Personal	15
Insgesamt	290 (1) (2)

(1) Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

(2) Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

ANHANG III

DURCHFÜHRUNGSREGELN

1. Die Kommission führt die direkte Aktion nach Anhörung des GFS-Aufsichtsrats auf der Grundlage der wissenschaftlichen Ziele und Inhalte des Anhangs I durch. Die Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion sind in den einschlägigen Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführen.

2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird sich die GFS soweit sinnvoll und möglich an Netzen öffentlicher und privater Laboratorien in den Mitgliedstaaten bzw. europäischen Forschungskonsortien, die die politische Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, beteiligen bzw. solche schaffen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit mit der Industrie, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. Forschungseinrichtungen aus Drittländern können, im Einklang mit Artikel 6 und gegebenenfalls Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen Drittland, an den Projekten ebenfalls teilnehmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt ferner der Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien und sonstigen Forschungseinrichtungen in den Bewerberländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion.

   Die GFS wird ferner geeignete Mechanismen einsetzen, um den Bedarf ihrer Auftraggeber und Nutzer fortlaufend zu ermitteln und sie an den diesbezüglichen Maßnahmen zu beteiligen.

3. Die bei der Durchführung der Projekte erworbenen Kenntnisse werden von der GFS selbst verbreitet. Hierbei sind mögliche Grenzen aus Gründen der Vertraulichkeit zu beachten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
4. Zu den Begleitmaßnahmen gehören:	
— Organisation der Besuche von GFS-Personal in nationalen Laboratorien, Industrielaboratorien und Hochschulen,	
— Förderung der Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere aus den Bewerberländern,	
— spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf dem Fachwissen im Nuklearbereich und der Kultur der nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union,	
— Organisation der Aufenthalte von Gastwissenschaftlern und abgestellten nationalen Sachverständigen, vor allem aus den Bewerberländern, in GFS-Instituten,	
— regelmäßiger Informationsaustausch, u. a. durch wissenschaftliche Seminare, Workshops, Kolloquien und Veröffentlichungen,	
— unabhängige wissenschaftliche und strategische Evaluierung der Projekt- und Programmergebnisse.	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der afrikanischen Schweinepest

(2002/C 181 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 51 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Februar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit ([1]), insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die allgemeinen Maßnahmen der Richtlinie 92/119/EWG zielen darauf ab, die weitere Verbreitung bestimmter wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen zu verhüten und insbesondere die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, zu kontrollieren.

(2) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) ist die von der Welthandelsorganisation anerkannte technische Referenzbehörde für Tiergesundheit. Es hat eine Liste der Epizootien von großer wirtschaftlicher Bedeutung erstellt (A-Liste).

(3) Es ist angezeigt und angemessen, dass die Richtlinie 92/119/EWG auf alle auf der A-Liste stehenden Tierseuchen Anwendung findet, ausgenommen solche, die bereits Gegenstand besonderer Gemeinschaftsvorschriften sind.

(4) Die Teschener Krankheit steht nicht mehr auf der A-Liste. Daher sollte sie aus der Liste in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG gestrichen werden.

(5) Die afrikanische Schweinepest ist eine in der A-Liste aufgeführte Tierseuche von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft vorkommt. Daher ist es angezeigt, Gemeinschaftsvorschriften für die Bekämpfung dieser Seuche festzulegen.

(6) Die afrikanische Schweinepest ist in die Liste in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG aufzunehmen, und gemäß Artikel 15 der Richtlinie sind besondere Maßnahmen für ihre Bekämpfung vorzusehen.

(7) Es sind Maßnahmen zu erlassen, um die Verbringung von Schweinen und Schweineerzeugnissen aus Gebieten, die wegen afrikanischer Schweinepest gesperrt sind, zu regeln. Diese Maßnahmen sollten denjenigen entsprechen, die bereits für die Bekämpfung anderer Schweinekrankheiten wie der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest festgelegt worden sind.

(8) Die besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest sollten nach dem Muster der Richtlinie 2001/89/EG vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ([2]) festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen beiden Seuchen sind jedoch Anpassungen vorzunehmen, wobei insbesondere der Inkubationszeit der afrikanischen Schweinepest und der Möglichkeit der Übertragung dieser Seuche durch Vektoren Rechnung zu tragen ist.

(9) Es ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden die Mindestvorschriften der Gemeinschaft für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest festgelegt. Außerdem wird die Teschener Krankheit aus der Gruppe der Tierseuchen, für die die allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen der Richtlinie 92/119/EWG gelten, gestrichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Schwein“: ein Tier der Familie Suidae, einschließlich Wildschweine;

b) „Wildschwein“: ein Schwein, das nicht in einem Betrieb gehalten bzw. gezüchtet wird;

([1]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

([2]) ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

c) „Betrieb“: jeder landwirtschaftliche oder sonstige Betrieb im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem ständig oder vorübergehend Schweine gezüchtet oder gehalten werden. Diese Definition schließt nicht Schlachthöfe, Transportmittel und Gehege ein, in denen Wildschweine gehalten werden und gejagt werden können; diese Gehege müssen eine derartige Größe und Struktur aufweisen, dass Artikel 5 Absatz 1 nicht anwendbar ist;

d) „Diagnosehandbuch“: das Diagnosehandbuch gemäß Artikel 18 Absatz 3;

e) „ASP-virusverdächtiges Schwein“: Schwein oder Schweinekörper, der klinische Symptome oder Post-mortem-Läsionen oder bei gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchungen Reaktionen aufweist, die auf afrikanische Schweinepest hindeuten;

f) „Fall von afrikanischer Schweinepest“ oder „mit afrikanischer Schweinepest infiziertes Schwein“: jedes Schwein bzw. jeder Schweinekörper,

— bei dem klinische Symptome oder Post-mortem-Läsionen der afrikanischen Schweinepest amtlich bestätigt wurden, oder

— bei dem das Vorliegen der Krankheit aufgrund einer gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchung amtlich bestätigt wurde;

g) „Herd afrikanischer Schweinepest“: Betrieb, in dem ein Fall oder mehrere Fälle der klassischen Schweinepest festgestellt wurden;

h) „Primärherd“: Herd bzw. Ausbruch im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der Richtlinie 82/894/EWG des Rates [1];

i) „infiziertes Gebiet“: Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem nach Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Seuchentilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 oder 16 durchgeführt werden;

j) „Primärfall afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen“: Fall von afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in einem Gebiet, in dem keine Maßnahmen gemäß Artikel 15 oder 16 durchgeführt werden;

k) „Kontaktbetrieb“: ein Betrieb, in den die afrikanische Schweinepest aufgrund des Standorts des Betriebs durch Personen, Schweine oder Fahrzeuge oder auf andere Weise eingeschleppt worden sein könnte;

l) „Eigentümer“: jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer der Schweine bzw. entgeltlich oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist;

m) „zuständige Behörde“: die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates [2];

n) „amtlicher Tierarzt“: von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;

o) „Verarbeitung“: eine der Behandlungen gefährlicher Stoffe gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates [3], die so durchgeführt wird, dass die Gefahr der Verbreitung des ASP-Virus ausgeschlossen ist;

p) „Tötung“: die Tötung der Schweine im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 93/119/EWG des Rates [4];

q) „Schlachtung“: die Schlachtung der Schweine im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 93/119/EWG;

r) „Vektor“: eine Zecke der Art Ornithodorus erraticus.

Artikel 3

Meldung der afrikanischen Schweinepest

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Verdacht auf afrikanische Schweinepest oder das Vorliegen von Schweinepest unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden muss.

(2) Unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Meldung des Ausbruchs von Tierseuchen ist der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die afrikanische Schweinepest bestätigt wird, verpflichtet zur

a) Meldung der Krankheit und Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten gemäß Anhang I über die

— in Betrieben bestätigten Herde der afrikanischen Schweinepest;

— in einem Schlachthof oder Transportmittel bestätigten Fälle der afrikanischen Schweinepest;

— bei Wildschweinen bestätigten Primärfälle der afrikanischen Schweinepest;

— Ergebnisse der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung;

[1] ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/556/EG der Kommission (ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 27).

[2] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

[3] ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

[4] ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

b) Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten über weitere bestätigte Fälle bei Wildschweinen in einem ASP-Seuchengebiet gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4.

Artikel 4

Maßnahmen bei Verdacht auf afrikanische Schweinepest in einem Betrieb

(1) Befinden sich in einem Betrieb ein oder mehrere ASP-virusverdächtige Schweine, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde unverzüglich die amtlichen Untersuchungsmaßnahmen einleitet, um nach den Verfahren des Diagnosehandbuchs das Vorliegen der Krankheit zu bestätigen oder auszuschließen.

Wird der Betrieb von einem amtlichen Tierarzt besichtigt, so ist dabei auch eine Überprüfung des Registers und der Kennzeichen der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates [1] vorzunehmen.

(2) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass der Verdacht auf afrikanische Schweinepest in einem Betrieb nicht ausgeschlossen werden kann, so unterstellt sie den Betrieb der amtlichen Überwachung und ordnet insbesondere Folgendes an:

a) Alle Schweine der verschiedenen Kategorien im Betrieb sind zu zählen, und für jede Kategorie ist eine Liste der bereits erkrankten, der verendeten und der wahrscheinlich infizierten Tiere zu erstellen. Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten, damit auch die während des Verdachtszeitraums geborenen und verendeten Tiere erfasst werden. Die in der Liste verzeichneten Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jedem Besuch kontrolliert werden.

b) Alle Schweine des Betriebes sind in ihren jeweiligen Stallungen zu halten oder an anderen Orten so abzusondern, dass ein Kontakt mit anderen Schweinen nicht möglich ist.

c) Es dürfen keine Schweine in den Betrieb verbracht oder aus diesem entfernt werden. Die zuständige Behörde kann erforderlichenfalls auch verbieten, dass Tiere anderer Arten aus dem Betrieb entfernt werden und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vernichtung von Nagetieren und Insekten verlangen.

d) Tierkörper verendeter Schweine dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen.

e) Fleisch, Schweineerzeugnisse, Sperma, Eizellen oder Embryos von Schweinen, Futter, Geräte, sonstige Gegenstände oder Abfälle, die die afrikanische Schweinepest übertragen können, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen. Fleisch, Schweineerzeugnisse, Sperma, Eizellen oder Embryos dürfen den Betrieb nicht zum innergemeinschaftlichen Handel verlassen.

f) Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten oder verlassen.

g) Fahrzeuge dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde befahren oder verlassen.

h) Beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs insgesamt sind angemessene Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Jede Person, die Schweinebetriebe betritt oder verlässt, muss angemessene Hygienemaßnahmen durchführen, um der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus entgegenzuwirken. Außerdem sind alle Transportmittel vor Verlassen des Betriebs gründlich zu desinfizieren.

i) Es ist eine epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 8 durchzuführen.

(3) Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die zuständige Behörde

a) in dem in Absatz 2 genannten Betrieb die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 anwenden; die zuständige Behörde kann jedoch, wenn es die Lage nach ihrer Einschätzung zulässt, diese Maßnahmen auf die Schweine, bei denen Verdacht auf Infektion oder Kontamination mit dem ASP-Virus besteht, und den Teil des Betriebs beschränken, in dem diese Schweine gehalten worden sind, vorausgesetzt, dass die betreffenden Schweine völlig getrennt von den anderen Schweinen im Betrieb untergebracht, gehalten und gefüttert wurden. Von den getöteten Schweinen ist auf jeden Fall eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus gemäß dem Diagnosehandbuch bestätigt oder ausgeschlossen werden kann;

b) um den in Absatz 2 genannten Betrieb eine zeitweilige Kontrollzone ausweisen; auf die Schweinehaltungsbetriebe in dieser Zone sind alle oder einige der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden erst aufgehoben, wenn das Vorliegen der afrikanischen Schweinepest amtlich ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5

Maßnahmen bei Bestätigung der afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb

(1) Wird das Vorliegen der afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 folgende Maßnahmen anordnet:

a) Sämtliche Schweine im Betrieb sind unverzüglich unter amtlicher Aufsicht zu töten; dabei ist jede Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus sowohl beim Transport als auch beim Töten auszuschließen.

[1] ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

b) Von den getöteten Schweinen ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit festgestellt werden kann, wie das ASP-Virus in den Betrieb eingeschleppt wurde und wie lange es möglicherweise bereits im Betrieb vorhanden war, bevor die Krankheit gemeldet wurde.

c) Die Körper von verendeten oder getöteten Schweinen sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten.

d) Fleisch von Schweinen, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anwendung der amtlichen Maßnahmen geschlachtet wurden, ist, soweit möglich, ausfindig zu machen und unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten.

e) Schweinesperma, -eizellen und -embryos, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anwendung der amtlichen Maßnahmen entnommen wurden, sind zu ermitteln und unter amtlicher Aufsicht so zu vernichten, dass die Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus ausgeschlossen wird.

f) Sämtliche Stoffe und Abfälle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, wie beispielsweise Futtermittel, sind so zu behandeln, dass das ASP-Virus wirksam abgetötet wird. Alle Einwegmaterialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, insbesondere solche, die zur Tötung der Tiere verwendet wurden, sind zu vernichten. Diese Maßnahmen sind nach Anweisung des amtlichen Tierarztes durchzuführen.

g) Nach Beseitigung der Schweine sind die Schweineställe sowie die zum Transport der Schweine oder ihrer Körper benutzten Fahrzeuge und alle Geräte, Einstreu, Dung und Gülle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gemäß Artikel 12 zu reinigen und zu desinfizieren bzw. zu behandeln.

h) Im Fall eines Primärherdes muss das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen werden.

i) Es ist eine epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 8 durchzuführen.

(2) Wenn ein Herd in einem Labor, einem Zoo, einem Wildpark oder einem Gehege bestätigt worden ist, in dem Schweine zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen gehalten werden, kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, von den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a) und e) abzuweichen, sofern nicht grundlegende Interessen der Gemeinschaft gefährdet werden.

Dieser Beschluss ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Kommission prüft in allen Fällen die Lage unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und baldmöglichst im Ständigen Veterinärausschuss. Erforderlichenfalls sind nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen gegen eine Verbreitung der Seuche zu treffen.

Artikel 6

Maßnahmen bei Bestätigung der afrikanischen Schweinepest in Betrieben mit unterschiedlichen Produktionseinheiten

(1) Wird die afrikanische Schweinepest in Betrieben bestätigt, die aus zwei oder mehreren gesonderten Produktionseinheiten bestehen, so kann die zuständige Behörde, damit die Mast der Schweine abgeschlossen werden kann, für die gesunden Produktionseinheiten eines infizierten Betriebes von den Vorschriften des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) abweichen, sofern der amtliche Tierarzt bestätigt hat, dass die betreffenden Produktionseinheiten aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und des Abstands zwischen ihnen sowie aufgrund ihrer Funktionen in Bezug auf Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind, so dass sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.

(2) Wird von der Abweichung gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht, so legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Garantien, die für die Tiergesundheit gegeben werden können, detaillierte Durchführungsbestimmungen fest.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von dieser Abweichung Gebrauch machen, teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission prüft in jedem Fall die Lage unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und baldmöglichst im Ständigen Veterinärausschuss. Erforderlichenfalls sind nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen gegen eine Verbreitung der Seuche zu treffen.

Artikel 7

Maßnahmen in Kontaktbetrieben

(1) Betriebe werden als Kontaktbetriebe eingestuft, wenn der amtliche Tierarzt feststellt oder auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung zu der Auffassung gelangt, dass die afrikanische Schweinepest entweder von anderen Betrieben in den in Artikel 4 oder 5 genannten Betrieb oder von letzterem Betrieb in andere Betriebe eingeschleppt worden sein könnte.

In diesen Betrieben sind die Bestimmungen des Artikels 4 anzuwenden, bis das Vorliegen der afrikanischen Schweinepest amtlich ausgeschlossen wird.

(2) Die zuständige Behörde wendet in den in Absatz 1 genannten Kontaktbetrieben die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 an, sofern die Seuchenlage dies erfordert.

Von den getöteten Schweinen ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus in diesen Betrieben bestätigt oder ausgeschlossen werden kann.

Artikel 8

Epidemiologische Untersuchung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die epidemiologische Untersuchung von Verdachtsfällen oder Herden der afrikanischen Schweinepest unter Verwendung von Fragebögen durchgeführt wird, die im Rahmen der Krisenpläne gemäß Artikel 21 erstellt werden.

Diese Untersuchung bezieht sich mindestens auf

a) den Zeitraum, während dessen das ASP-Virus bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor die Seuche gemeldet oder vermutet wurde;

b) den möglichen Ursprung der afrikanischen Schweinepest im Betrieb und die Ermittlung anderer Betriebe, in denen Schweine aus derselben Quelle infiziert oder kontaminiert worden sein können;

c) Personen, Fahrzeuge, Schweine, Schweinekörper, Sperma, Schweinefleisch und alle Materialien, die das Virus aus dem oder in den betreffenden Betrieb verschleppt haben könnten.

Deuten die Ergebnisse dieser Untersuchung darauf hin, dass sich die afrikanische Schweinepest von Betrieben oder auf Betriebe in anderen Mitgliedstaaten ausgebreitet haben könnte, so sind die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 9

Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Seuchenbefunds in einem Schweinehaltungsbetrieb grenzt die zuständige Behörde um den Seuchenherd eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und um diese herum eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km ab.

In diesen Zonen sind die in Artikel 10 bzw. Artikel 11 genannten Maßnahmen anzuwenden.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Zonen berücksichtigt die zuständige Behörde

a) die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung;

b) die geografische Lage und insbesondere natürliche oder künstliche Grenzen;

c) den Standort und die Nähe anderer Betriebe;

d) die Verbringungs- und Handelsstrukturen bei Schweinen und das Vorhandensein von Schlachthöfen und Einrichtungen für die Schlachtkörperverarbeitung;

e) die Einrichtungen und das Personal zur Kontrolle etwaiger Verbringungen von Schweinen innerhalb der Zonen, insbesondere, wenn die zu tötenden Schweine aus ihrem Ursprungsbetrieb verbracht werden müssen.

(3) Umfasst eine Zone Gebietsteile mehrerer Mitgliedstaaten, so arbeiten die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung dieser Zone zusammen.

(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass alle sich in den Schutz- und Überwachungszonen aufhaltenden Personen über die geltenden Beschränkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Anbringung deutlich sichtbarer Warnschilder und Plakate sowie über Presse und Fernsehen, umfassend unterrichtet werden; sie erlässt darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vorkehrungen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 10

Maßnahmen in der abgegrenzten Schutzzone

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in der Schutzzone folgende Maßnahmen angewandt werden:

a) Es erfolgt eine schnellstmögliche Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe. Nach Abgrenzung der Schutzzone werden diese Betriebe binnen sieben Tagen zwecks klinischer Untersuchung der Schweine sowie Überprüfung des Registers und der Kennzeichnung der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG von einem amtlichen Tierarzt besichtigt.

b) Die Verbringung und der Transport von Schweinen über öffentliche Straßen oder Privatwege, erforderlichenfalls mit Ausnahme innerbetrieblicher Wirtschaftswege, ohne Verbringungsgenehmigung der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe f) wird verboten. Bei der Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg kann von der Anwendung dieses Verbots abgesehen werden, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden. Außerdem kann für Schlachtschweine, die von außerhalb der Schutzzone kommen und zur sofortigen Schlachtung in einen innerhalb dieser Zone gelegenen Schlachthof verbracht werden, nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren eine Ausnahme gewährt werden.

c) Lastkraftwagen und sonstige Fahrzeuge sowie Ausrüstungen, die zur Beförderung von Schweinen oder anderen Tieren oder Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (wie Tierkörper, Futtermittel, Dung, Gülle usw.), verwendet werden, sind baldmöglichst nach der Kontamination gemäß den in Artikel 12 genannten Vorschriften und Verfahren zu reinigen, zu desinfizieren und zu behandeln. Lastkraftwagen oder sonstige Fahrzeuge, die für den Transport von Schweinen verwendet worden sind, dürfen die Zone erst verlassen, nachdem sie gereinigt und desinfiziert und daraufhin von der zuständigen Behörde überprüft und freigegeben worden sind.

d) Die Verbringung anderer Haustiere aus oder zu einem Betrieb ohne Genehmigung der zuständigen Behörde wird verboten.

e) Die zuständige Behörde wird unverzüglich über alle in einem Betrieb verendeten oder erkrankten Schweine unterrichtet und führt geeignete Untersuchungen gemäß den im Diagnosehandbuch festgelegten Verfahren durch.

f) Die Verbringung von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb wird für mindestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe verboten. Nach 40 Tagen kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 3 — genehmigen, dass Schweine aus dem genannten Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:

— zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;

— zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder

— in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutzzone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss unverzüglich mit.

g) Sperma, Eizellen und Embryos von Schweinen dürfen die Betriebe in der Schutzzone nicht verlassen.

h) Jede Person, die Schweinehaltungsbetriebe betritt oder verlässt, muss zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten.

(2) Werden die Verbote gemäß Absatz 1 wegen weiterer Seuchenfälle länger als 40 Tage aufrecht erhalten und treten infolgedessen Probleme in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere oder andere Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 3 — auf begründeten Antrag des Eigentümers genehmigen, dass Schweine aus einem in der Schutzzone gelegenen Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:

a) zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;

b) zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder

c) in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutzzone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss unverzüglich mit.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so kann die zuständige Behörde die Verbringung von Schweinen aus dem betreffenden Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

a) Ein amtlicher Tierarzt hat eine klinische Untersuchung der Schweine in dem Betrieb und insbesondere der zu verbringenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs, sowie eine Überprüfung des Registers und der Kennzeichnung der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG durchgeführt.

b) Die Überprüfungen und Untersuchungen haben keine Hinweise auf die afrikanische Schweinepest ergeben und gezeigt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG eingehalten werden.

c) Die Schweine werden in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen transportiert.

d) Das betreffende Fahrzeug und die beim Transport der Schweine benutzte Ausrüstung werden nach dem Transport unverzüglich gemäß Artikel 12 gereinigt und desinfiziert.

e) Wenn die Schweine geschlachtet oder getötet werden sollen, ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus in diesen Betrieben bestätigt oder ausgeschlossen werden kann.

f) Werden die Schweine zu einem Schlachthof verbracht, so

— muss die für den Schlachthof zuständige Behörde über die anstehende Verbringung der Schweine unterrichtet worden sein und der für die Versendung zuständigen Behörde die Ankunft der Schweine bestätigen;

— müssen diese Schweine bei ihrer Ankunft im Schlachthof von anderen Schweinen getrennt gehalten und geschlachtet werden;

— muss die zuständige Behörde bei der im Schlachthof vorgenommenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung mögliche Anzeichen auf das Vorhandensein der afrikanischen Schweinepest berücksichtigen;

— muss frisches Fleisch von diesen Schweinen entweder verarbeitet oder mit dem Sonderstempel gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates [1] gekennzeichnet und anschließend gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) i) der Richtlinie 80/215/EWG des Rates [2] behandelt werden. Diese Behandlung muss in einem von der zuständigen Behörde benannten Betrieb erfolgen. Das Fleisch ist unter der Bedingung, dass die Sendung vor der Abfahrt verplombt wird und während des gesamten Transports verplombt bleibt, an diesen Betrieb zu senden.

---

[1] ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(4) Die Maßnahmen in der Schutzzone werden mindestens so lange angewandt, bis

a) die Seuchenbetriebe gereinigt und desinfiziert worden sind;

b) die Schweine in allen Betrieben gemäß dem Diagnosehandbuch klinischen und Laboruntersuchungen auf das ASP-Virus unterzogen worden sind.

Die Untersuchungen gemäß Buchstabe b) werden frühestens 45 Tage nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe vorgenommen.

Artikel 11

Maßnahmen in der abgegrenzten Überwachungszone

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in der Überwachungszone folgende Maßnahmen angewandt werden:

a) Es wird eine Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe durchgeführt.

b) Die Verbringung und der Transport von Schweinen über öffentliche Straßen oder Privatwege, erforderlichenfalls mit Ausnahme innerbetrieblicher Wirtschaftswege, ohne Verbringungsgenehmigung der zuständigen Behörde wird verboten. Bei der Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden, sowie bei Schlachtschweinen, die von außerhalb der Schutzzone kommen und zur sofortigen Schlachtung in einen innerhalb dieser Zone gelegenen Schlachthof verbracht werden, kann von der Anwendung dieses Verbots abgesehen werden.

c) Lastkraftwagen und sonstige Fahrzeuge sowie Ausrüstungen, die zur Beförderung von Schweinen oder anderen Tieren oder Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (wie Tierkörper, Futtermittel, Dung, Gülle usw.), verwendet werden, sind baldmöglichst nach der Kontamination gemäß den in Artikel 12 genannten Vorschriften und Verfahren zu reinigen, zu desinfizieren und zu behandeln. Lastkraftwagen oder sonstige Fahrzeuge, die für den Transport von Schweinen verwendet worden sind, dürfen die Zone erst verlassen, nachdem sie gereinigt und desinfiziert worden sind.

d) Die Verbringung anderer Haustiere aus oder in einen Betrieb innerhalb der ersten sieben Tage nach Abgrenzung der Zone ohne Genehmigung der zuständigen Behörde wird verboten.

e) Die zuständige Behörde wird unverzüglich über alle in einem Betrieb verendeten oder erkrankten Schweine unterrichtet und führt geeignete Untersuchungen gemäß den im Diagnosehandbuch festgelegten Verfahren durch.

f) Die Verbringung von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb wird für mindestens 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs verboten. Nach 30 Tagen kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 — genehmigen, dass Schweine aus dem genannten Betrieb auf direktem Weg transportiert werden:

— zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;

— zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder

— in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutz- oder Überwachungszone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies unverzüglich der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss mit.

Werden die Schweine zu einem Schlachthof transportiert, so können jedoch auf Antrag des Mitgliedstaats und gegen Vorlage entsprechender Belege nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren insbesondere bei der Kennzeichnung des Fleisches dieser Schweine und seiner anschließenden Verwendung sowie in Bezug auf den Verwendungszweck der behandelten Erzeugnisse Abweichungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben e) und f) genehmigt werden.

g) Sperma, Eizellen oder Embryos von Schweinen dürfen die Betriebe in der Überwachungszone nicht verlassen.

h) Jede Person, die Schweinehaltungsbetriebe betritt oder verlässt, muss zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten.

(2) Werden die Verbote gemäß Absatz 1 wegen weiterer Seuchenfälle länger als 40 Tage aufrechterhalten und treten infolgedessen Probleme in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere oder andere Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 10 Absatz 3 — auf begründeten Antrag des Eigentümers genehmigen, dass Schweine aus einem in der Überwachungszone gelegenen Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:

a) zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;

b) zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder

c) in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutz- oder Überwachungszone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies unverzüglich der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss mit.

(3) Die Maßnahmen in der Überwachungszone werden mindestens so lange angewandt, bis

a) die Seuchenbetriebe gereinigt und desinfiziert worden sind;

b) die Schweine in allen Betrieben gemäß dem Diagnosehandbuch klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen auf das ASP-Virus unterzogen worden sind.

Die Untersuchungen gemäß Buchstabe b) werden frühestens 40 Tage nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe vorgenommen.

Artikel 12

Reinigung und Desinfektion

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

a) die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentration von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden;

b) die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten unter behördlicher Aufsicht wie folgt durchgeführt werden:

— nach Weisung des amtlichen Tierarztes und

— gemäß den in Anhang II festgelegten Grundsätzen und Verfahren für Reinigung, Desinfektion und Behandlung.

Artikel 13

Wiederbelegung von Schweinehaltungsbetrieben nach Seuchenausbrüchen

(1) Die Wiedereinstellung von Schweinen in einen Betrieb im Sinne von Artikel 5 darf frühestens 40 Tage nach Abschluss der gemäß Artikel 12 durchgeführten Reinigung und Desinfektion erfolgen.

(2) Bei der Wiedereinstellung von Schweinen ist die Art der Haltung in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen und sind die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Verfahren zu befolgen.

(3) Für Betriebe, bei denen das Auftreten der Seuche nicht mit Vektoren in Verbindung gebracht wurde, gilt das folgende Verfahren:

a) Bei der Haltung im Freien beginnt die Wiedereinstellung von Schweinen mit der Einstellung von Sentinel-Schweinen, die auf Antikörper gegen das ASP-Virus untersucht und für negativ befunden wurden oder die von Betrieben, die keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit der afrikanischen Schweinepest unterliegen, stammen. Die Sentinel-Schweine werden auf Anweisung der zuständigen Behörde über den gesamten Seuchenbetrieb verteilt; 45 Tage nach der Einstellung in den Betrieb werden Proben genommen und gemäß dem Diagnosehandbuch auf Antikörper untersucht. Bevor die Negativbefunde der serologischen Untersuchungen nicht vorliegen, darf kein Schwein den Betrieb verlassen. Haben sich bei keinem Schwein Antikörper gegen das ASP-Virus ausgebildet, so kann die Wiederbelegung in vollem Umfang vorgenommen werden.

b) Bei allen übrigen Haltungsformen erfolgt die Wiedereinstellung von Schweinen entweder gemäß Buchstabe a) oder durch vollständige Wiederbelegung unter der Bedingung, dass:

— alle Schweine innerhalb von 20 Tagen eintreffen und von Betrieben stammen, die keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit der afrikanischen Schweinepest unterliegen;

— die Schweine in dem wiedereingestellten Bestand einer serologischen Untersuchung gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen werden. Probenahmen für diese Untersuchung können frühestens 45 Tage nach Eintreffen der letzten Schweine erfolgen;

— kein Schwein den Betrieb verlassen darf, bevor die Negativbefunde der serologischen Untersuchung vorliegen.

(4) Im Fall von Betrieben, bei denen das Auftreten der Seuche mit Vektoren in Verbindung gebracht wurde, darf die Wiederbelegung frühestens nach sechs Jahren erfolgen, es sei denn, der Vektor konnte aufgrund besonderer Maßnahmen, die unter amtlicher Aufsicht durchgeführt werden, erfolgreich aus dem Betrieb und den Stallungen, in denen die Schweine untergebracht werden sollen oder in denen sie mit dem Vektor in Kontakt kommen können, getilgt werden. Anschließend finden die Maßnahmen gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich Anwendung.

Über diese Maßnahmen hinaus dürfen Schweine den vollständig wiederbelegten Betrieb jedoch erst verlassen, wenn Proben, die frühestens 60 Tage nach der vollständigen Wiederbelegung gemäß dem Diagnosehandbuch entnommen werden, mit Negativbefund weiteren serologischen Untersuchungen unterzogen wurden.

(5) Wurde das Auftreten der Seuche nicht mit Vektoren in Verbindung gebracht und sind seit der Reinigung und Desinfektion des Betriebs mehr als sechs Monate vergangen, so kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Seuchenlage eine Ausnahme von der Regelung gemäß Absatz 3 genehmigen.

Artikel 14

Maßnahmen bei Verdacht auf afrikanische Schweinepest in einem Schlachthof oder Transportmittel und bei Bestätigung ihres Vorliegens

(1) Besteht in einem Schlachthof oder einem Transportmittel Verdacht auf afrikanische Schweinepest, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde nach den Verfahren des Diagnosehandbuchs unverzüglich die amtlichen Untersuchungsmaßnahmen einleitet, um das Vorliegen der Krankheit zu bestätigen oder auszuschließen.

(2) Wird in einem Schlachthof oder in einem Transportmittel ein Fall von afrikanischer Schweinepest festgestellt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass:

a) alle empfänglichen Tiere im Schlachthof oder im Transportmittel unverzüglich getötet werden;

b) die Körper, Schlachtnebenerzeugnisse und tierischen Abfälle möglicherweise infizierter und kontaminierter Tiere unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden;

c) Gebäude und Ausrüstungen einschließlich Fahrzeugen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes gemäß Artikel 12 gereinigt und desinfiziert werden;

d) eine epidemiologische Untersuchung in entsprechender Anwendung des Artikels 8 durchgeführt wird;

e) das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen wird;

f) in dem Betrieb, aus dem die infizierten Schweine oder Tierkörper stammen, und in den anderen Kontaktbetrieben die Maßnahmen gemäß Artikel 7 angewandt werden; sofern aufgrund der epidemiologischen Untersuchung nichts anderes angezeigt ist, sind in dem Ursprungsbetrieb der infizierten Schweine oder Tierkörper die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 anzuwenden;

g) die Wiedereinstellung von Tieren zur Schlachtung oder zum Transport frühestens 24 Stunden nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 12 stattfindet.

Artikel 15

Maßnahmen bei Verdacht auf afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen und bei Bestätigung ihres Vorliegens

(1) Sobald der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Hinweise darauf vorliegen, dass Seuchenverdacht bei Wildschweinen besteht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um die Seuche zu bestätigen oder auszuschließen, wobei sie Besitzer von Schweinen und Jäger unterrichtet; sie nimmt Untersuchungen einschließlich Laboruntersuchungen aller mit Schusswaffen erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine vor.

(2) Sobald ein Primärfall der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigt ist, trifft die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich folgende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Seuche:

a) Einsetzung einer Sachverständigengruppe, der Tierärzte, Jäger, auf wild lebende Tiere spezialisierte Biologen und Epidemiologen angehören. Die Sachverständigengruppe unterstützt die zuständige Behörde bei folgenden Aufgaben:

— Untersuchung der Seuchenlage und Ausweisung eines Seuchengebiets gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b);

— Festlegung geeigneter Maßnahmen, die im Seuchengebiet zusätzlich zu den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden sind; diese Maßnahmen können eine Aussetzung der Jagd und ein Verbot der Fütterung von Wildschweinen umfassen;

— Aufstellung eines Tilgungsplans, der der Kommission gemäß Artikel 16 vorzulegen ist;

— Überprüfung der Wirksamkeit der zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest im Seuchengebiet getroffenen Maßnahmen;

b) sofortige amtliche Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben im ausgewiesenen Seuchengebiet und insbesondere Anordnung folgender Maßnahmen:

— amtliche Erhebung aller Schweinekategorien in allen Betrieben, die vom Besitzer auf dem neuesten Stand zu halten ist; die Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden. Bei Haltung im Freien kann die Zahl der Schweine bei der ersten Erhebung jedoch geschätzt werden;

— Absonderung aller Schweine im Betrieb entweder in ihren normalen Stallungen oder an einem anderen Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht; Wildschweine dürfen keinen Zugang zu Materialien haben, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen können;

— Verbot der Verbringung von Schweinen aus dem und in den Betrieb, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt unter Berücksichtigung der Seuchenlage hierzu die Genehmigung;

— angemessene Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs insgesamt;

— alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, müssen zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten;

— Untersuchung aller verendeten oder kranken Schweine eines Betriebs, die Symptome der afrikanischen Schweinepest aufweisen, auf afrikanische Schweinepest;

— Teile von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem ASP-Virus kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden;

— Schweine, Schweinesperma, -embryos oder -eizellen dürfen das Seuchengebiet nicht zum innergemeinschaftlichen Handel verlassen;

c) Veranlassung der Untersuchung aller im ausgewiesenen Seuchengebiet erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine durch einen amtlichen Tierarzt auf afrikanische Schweinepest gemäß dem Diagnosehandbuch. Tierkörper mit Positivbefund sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten. Bei ASP-Negativbefund wenden die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates [1] an. Nicht zum Verzehr bestimmte Teile sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten;

d) Sicherstellung, dass das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen wird.

(3) Tritt ein Fall von klassischer Schweinepest bei Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats auf, das in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusammen.

Artikel 16

Pläne für die Tilgung der afrikanischen Schweinepest aus einem Wildschweinbestand

(1) Unbeschadet der Maßnahmen gemäß Absatz 15 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Bestätigung eines Primärfalls der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung der Seuche im ausgewiesenen Seuchengebiet und den Maßnahmen für die in diesem Gebiet gelegenen Schweinehaltungsbetriebe.

Die Kommission prüft, ob das angestrebte Ziel mit diesem Plan erreicht werden kann. Der erforderlichenfalls geänderte Plan wird nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt.

Der Plan kann zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Seuchenlage Rechnung zu tragen.

Betreffen diese Änderungen die Neuausweisung des Seuchengebiets, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von diesen Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

Betreffen diese Änderungen andere Bestimmungen des Plans, so legen die Mitgliedstaaten der Kommission den geänderten Plan zur Prüfung und gegebenenfalls Genehmigung nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren vor.

(2) Nach Genehmigung des in Absatz 1 genannten Plans werden die in Artikel 15 festgelegten vorläufigen Maßnahmen zu einem bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitpunkt durch die Maßnahmen des Plans ersetzt.

(3) Der in Absatz 1 genannte Plan enthält Angaben über:

a) die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen und Kontrollen und die geografische Verteilung der Seuche;

b) das ausgewiesene Seuchengebiet auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Bei der Ausweisung dieses Seuchengebiets berücksichtigt die zuständige Behörde

— die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen und die geografische Verteilung der Seuche;

— die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet;

— natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von Wildschweinen behindern;

c) die Zusammenarbeit zwischen Biologen, Jägern, Jagdvereinen, Naturschutzorganisationen und Veterinärämtern (Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit);

d) die Informationskampagne, mit der Jäger über die Maßnahmen aufgeklärt werden sollen, die sie im Rahmen des Tilgungsplans zu treffen haben;

e) besondere Bemühungen zur Bestimmung des Ausmaßes der Seuchenverschleppung in Wildschweinbeständen durch Untersuchung der von Jägern erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine sowie Laboruntersuchungen, einschließlich altersgeschichteter epidemiologischer Untersuchungen;

f) die Auflagen, die Jäger zur Vermeidung der Ausbreitung der Seuche erfüllen müssen;

g) das Verfahren zur Entfernung verendet aufgefundener oder erlegter Wildschweine, dieses Verfahren beruht auf

— der Verarbeitung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht oder

— einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt und Labortests gemäß dem Diagnosehandbuch. Tierkörper mit Positivbefund sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten. Bei ASP-Negativbefund wenden die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/45/EWG an. Nicht zum Verzehr bestimmte Teile sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten;

h) die epidemiologische Untersuchung, die an jedem erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschwein durchgeführt wird. Bei dieser Untersuchung sind folgende Angaben in einen Fragebogen einzutragen:

— geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde;

— Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde;

— Person, die das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt hat;

[1] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

— Alter und Geschlecht des Schweins;

— falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen;

— falls verendet aufgefunden: Zustand des Tierkörpers;

— Laborbefunde;

i) Überwachungsprogramme und Präventivmaßnahmen für die im ausgewiesenen Seuchengebiet und gegebenenfalls auch in dessen Umgebung ansässigen Betriebe, einschließlich des Transports und der Verbringung von Tieren im, aus dem und zum Seuchengebiet; diese Maßnahmen müssen mindestens das Verbot der Verbringung von Schweinen, Schweinesperma, -embryos oder -eizellen aus dem Seuchengebiet für den innergemeinschaftlichen Handel umfassen;

j) sonstige Kriterien, die für die Aufhebung der Maßnahmen erfüllt sein müssen;

k) die Behörde, die mit der Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Plans zuständigen Dienststellen beauftragt ist;

l) das Informationssystem, nach dem die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) eingesetzte Sachverständigengruppe regelmäßig die Ergebnisse des Tilgungsplans prüfen kann;

m) die Seuchenüberwachungsmaßnahmen, die nach Ablauf von mindestens zwölf Monaten ab dem letzten bestätigten Fall der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im ausgewiesenen Seuchengebiet durchzuführen sind. Diese Maßnahmen werden mindestens zwölf Monate lang aufrecht erhalten und umfassen mindestens die bereits gemäß den Buchstaben e), g) und h) durchgeführten Maßnahmen.

(4) Der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ist alle sechs Monate ein Bericht über die Seuchenlage im ausgewiesenen Gebiet und über die Ergebnisse des Tilgungsplans zu übermitteln.

Ausführlichere Bestimmungen zu den Informationen, die die Mitgliedstaaten hierzu liefern müssen, können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 17

Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des ASP-Virus durch Vektoren

(1) Ist nicht auszuschließen, dass in einem Betrieb, in dem die afrikanische Schweinepest bestätigt wurde, Vektoren präsent sind, oder wird die Präsenz von Vektoren vermutet, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass

a) der Seuchenbetrieb und seine Umgebung durch Augenscheinnahme und erforderlichenfalls Fallenstellung auf Vektoren untersucht wird;

b) bei nachweislicher Vektorpräsenz

— geeignete Laboruntertests durchgeführt werden, um zu bestätigen oder auszuschließen, dass die Vektoren Träger des ASP-Virus sind;

— weitere geeignete Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für den Umkreis des Betriebs festgelegt werden;

c) bei nachweislicher Vektorpräsenz und wenn sich die Vektorbekämpfung als wenig sinnvoll erweist, für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren keine Schweine in diesem Betrieb gehalten werden.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1.

(3) Weitere Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung des Vektors und zur Verhütung der afrikanischen Schweinepest können nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 18

Diagnoseverfahren und Anforderungen an die biologische Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

a) Diagnoseverfahren, Probenahmen und Labortests zum Nachweis der afrikanischen Schweinepest gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführt werden;

b) die Normen und Diagnosemethoden der einzelnen Mitgliedstaaten durch ein nationales Laboratorium gemäß Anhang III koordiniert werden.

(2) Die nationalen Laboratorien halten mit dem in Anhang IV genannten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium Verbindung. Die Bestimmungen von Anhang IV hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums gelten unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG [1], insbesondere des Artikels 28.

(3) Zur Sicherstellung einheitlicher Methoden für die Diagnose der afrikanischen Schweinepest und ihrer differenzialdiagnostischen Abgrenzung von der klassischen Schweinepest wird das von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2001/89/EG angenommene KSP-Diagnosehandbuch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert und mindestens um Folgendes ergänzt:

a) Mindestqualitätsnormen, die von den ASP-Diagnoselaboratorien und beim Transport von Proben eingehalten werden müssen;

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

b) Kriterien und Verfahren, die zu befolgen sind, wenn klinische oder Tierkörperuntersuchungen durchgeführt werden, um die afrikanische Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen;

c) Kriterien und Verfahren, die zu befolgen sind, wenn Proben von lebenden Schweinen oder von Schweinekörpern genommen werden, um die afrikanische Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen, einschließlich Probenahmeverfahren für serologische oder virologische Untersuchungen im Rahmen der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen;

d) für die Diagnose der afrikanischen Schweinepest anzuwendende Labortests, einschließlich Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse der Labortests;

e) Labortechniken für die genetische Typisierung von ASP-Virusisolaten.

(4) Um angemessene Biosicherheitsbedingungen zum Schutz der Tiergesundheit zu gewährleisten, dürfen das ASP-Virus, sein Genom, seine Antigene und Impfstoffe für Forschungszwecke, zur Diagnose oder zur Impfstoffherstellung nur an Orten, in Einrichtungen oder Laboratorien gehandhabt oder verwendet werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Die Liste der zugelassenen Orte, Einrichtungen oder Laboratorien ist der Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem in Artikel 27 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln und anschließend regelmäßig zu aktualisieren.

Artikel 19

Verwendung, Herstellung und Verkauf von Impfstoffen gegen die afrikanische Schweinepest

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

a) die Verwendung von Impfstoffen gegen die afrikanische Schweinepest verboten wird;

b) die Handhabung, Herstellung, Lagerung und Lieferung sowie der Vertrieb und Verkauf von Impfstoffen gegen die afrikanische Schweinepest im Gebiet der Gemeinschaft unter amtlicher Kontrolle erfolgen.

Artikel 20

Gemeinschaftskontrollen

Sachverständige der Kommission können, sofern dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren der Entscheidung 98/139/EG der Kommission [1] Kontrollen vor Ort durchführen.

[1] ABl. L 38 vom 12.2.1998, S. 10.

Artikel 21

Krisenpläne

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der afrikanischen Schweinepest auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind.

Der Krisenplan ermöglicht den Zugang zu Anlagen, Ausrüstungen, Personal und allen sonstigen Materialien, die für eine zügige und effiziente Seuchentilgung erforderlich sind.

(2) Die Kriterien und Anforderungen, die mutatis mutandis für die Erstellung des Krisenplans zugrunde zu legen sind, entsprechen denjenigen in Anhang VII der Richtlinie 2001/89/EG.

Diese Kriterien und Anforderungen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten der afrikanischen Schweinepest und der Fortschritte bei der Seuchenbekämpfung nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Kommission prüft, ob diese Pläne die Verwirklichung des angestrebten Ziels ermöglichen, und schlägt dem betreffenden Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor, insbesondere um sicherzustellen, dass die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten übereinstimmen.

Die erforderlichenfalls geänderten Pläne werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt.

Die Pläne können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Seuchenlage Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten überarbeiten den Plan auf jeden Fall alle fünf Jahre und legen ihn der Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren zur Genehmigung vor.

Artikel 22

Seuchenbekämpfungszentren und Sachverständigengruppen

Um die vollständige Koordinierung aller für eine zügige Tilgung der afrikanischen Schweinepest erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, gelten die Vorschriften von Artikel 23 der Richtlinie 2001/89/EG sinngemäß.

Artikel 23

Normales Regelungsverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 68/361/EWG [2] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG [3] unter Beachtung von dessen Artikel 7 anwendbar.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

[2] ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 24

Beschleunigtes Regelungsverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anwendbar.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf 15 Tage festgesetzt.

Artikel 25

Änderung von Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG

In Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG werden die Worte „Teschener Krankheit" durch die Worte „Afrikanische Schweinepest" ersetzt.

Artikel 26

Änderungen der Anhänge und Festlegung weiterer Durchführungsbestimmungen

(1) Die Anhänge dieser Richtlinie können erforderlichenfalls nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

(2) Etwaige erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 27

Umsetzung in einzelstaatliches Recht

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 2003 an. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 28

Übergangsbestimmungen

Bis zur Anwendung dieser Richtlinie können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren Übergangsbestimmungen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest erlassen werden.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 30

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

SEUCHENMELDUNG UND WEITERE EPIDEMIOLOGISCHE ANGABEN DES MITGLIEDSTAATS, IN DEM DIE AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST BESTÄTIGT WORDEN IST

1. Innerhalb von 24 Stunden ab der Bestätigung eines Primärherds, eines Primärfalls bei Wildschweinen oder eines Falls in einem Schlachthof oder Transportmittel gibt der betroffene Mitgliedstaat mit Hilfe des gemäß Artikel 5 der Richtlinie 82/894/EWG des Rates eingerichteten Tierseuchenmeldesystems folgende Meldungen ab:

   a) Datum der Absendung;

   b) Uhrzeit der Absendung;

   c) Name des Mitgliedstaats;

   d) Bezeichnung der Krankheit;

   e) Zahl der Primärherde oder Primärfälle;

   f) Zeitpunkt, zu dem der Verdacht auf afrikanische Schweinepest auftrat;

   g) Zeitpunkt der Bestätigung;

   h) zur Bestätigung angewandte Methoden;

   i) ob die Seuche bei Wildschweinen oder bei Hausschweinen in einen Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel bestätigt wurde;

   j) geografischer Ort, an dem der Primärherd oder Primärfall der afrikanischen Schweinepest bestätigt wurde;

   k) angewandte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

2. Bei Primärherden oder -fällen in Schlachthöfen oder Transportmitteln muss der betreffende Mitgliedstaat zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 1 folgende Angaben übermitteln:

   a) Zahl der empfänglichen Schweine im Primärherd, Schlachthof oder Transportmittel;

   b) Zahl der verendeten Schweine je Kategorie im Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel;

   c) für jede Kategorie die Morbidität der Seuche und die Zahl der Schweine, bei denen die afrikanische Schweinepest bestätigt wurde;

   d) Zahl der im Primärherd oder im Schlachthof oder Transportmittel getöteten Schweine;

   e) Zahl der verarbeiteten Schweinekörper;

   f) Entfernung eines etwaigen Seuchenherds zum nächstgelegenen Schweinehaltungsbetrieb;

   g) wenn die afrikanische Schweinepest in einem Schlachthof oder Transportmittel bestätigt worden ist: Standort des Ursprungsbetriebs oder der Ursprungsbetriebe der infizierten Schweine oder Schweinekörper.

3. Bei Sekundärherden sind die Angaben gemäß den Nummern 1 und 2 innerhalb der in Artikel 4 der Richtlinie 82/894/EWG festgesetzten Frist zu übermitteln.

4. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß den Nummern 1, 2 und 3 zu übermittelnden Angaben über Seuchenherde oder Fälle der afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel baldmöglichst durch einen schriftlichen Bericht an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden, der mindestens folgende Angaben enthält:

   a) Datum der Tötung der Schweine im Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel und der Verarbeitung der Tierkörper;

   b) Ergebnisse der Tests an Proben, die bei der Tötung der Schweine entnommen wurden;

c) sofern von der Abweichung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Gebrauch gemacht wurde, die Zahl der getöteten und verarbeiteten Schweine, die Zahl der Schweine, die später geschlachtet werden sollen, sowie die für ihre Schlachtung vorgesehene Frist;

d) alle Angaben über den möglichen oder tatsächlich festgestellten Ursprung der Seuche;

e) Angaben über die Kontrollregelung, die eingeführt wurde, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 zur Kontrolle der Verbringung der Tiere tatsächlich eingehalten werden;

f) bei einem Primärherd oder einem Fall der afrikanischen Schweinepest in einem Schlachthof oder Transportmittel: den genetischen Typ des für den Ausbruch oder Fall verantwortlichen Virus;

g) falls Schweine in Kontaktbetrieben oder in Betrieben getötet wurden, in denen sich ASP-virusverdächtige Schweine befinden, folgende Angaben:

— Datum der Tötung und Zahl der Schweine jeder Kategorie, die in den einzelnen Betrieben getötet wurden;

— epidemiologische Beziehung zwischen Herd oder Fall der afrikanischen Schweinepest und jedem Kontaktbetrieb oder andere Gründe, die zum Verdacht auf afrikanische Schweinepest in den ASP-verdächtigen Betrieben geführt haben;

— Ergebnisse der Laboruntersuchungen an Proben, die von den Schweinen in den Betrieben und bei ihrer Tötung genommen wurden.

Falls keine Schweine in Kontaktbetrieben getötet wurden, ist diese Entscheidung zu begründen.

ANHANG II

GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

1. Allgemeine Grundsätze und Verfahren:

a) Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und etwaige Maßnahmen zur Vernichtung von Nagetieren und Insekten erfolgen unter amtlicher Aufsicht und gemäß den Weisungen des amtlichen Tierarztes.

b) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentration müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen sein, um die Abtötung des ASP-Virus zu gewährleisten.

c) Die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel ist vor ihrer Verwendung zu überprüfen, da sie bei einigen Mitteln nach längerer Lagerung beeinträchtigt sein kann.

d) Bei der Wahl der Desinfektionsmittel und -verfahren ist die Art der zu behandelnden Gebäude, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände zu berücksichtigen.

e) Die fettlösenden Mittel und Desinfektionsmittel sind so zu verwenden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die Herstellerspezifikationen insbesondere in Bezug auf Druck, Mindesttemperatur und Einwirkzeit einzuhalten.

f) Folgende allgemeine Vorschriften gelten unabhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel:

— gründliches Durchtränken von Liegeplätzen, Einstreu und Tierausscheidungen mit dem Desinfektionsmittel;

— nachdem Geräte oder Anlagen, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, soweit möglich entfernt bzw. demontiert worden sind: sorgfältiges Waschen und Reinigen der Böden, Rampen und Wände mit Bürsten und Schrubbern;

— erneutes Aufbringen des Desinfektionsmittels während der vom Hersteller empfohlenen Mindesteinwirkzeit.

g) Werden Flüssigwaschmittel unter Hochdruck aufgetragen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die gereinigten Teile nicht erneut kontaminiert werden.

h) Ausrüstungen, Anlagen, Gegenstände oder Boxen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, müssen gewaschen, desinfiziert oder vernichtet werden.

i) Nach der Desinfektion muss eine erneute Kontamination vermieden werden.

j) Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind im Betriebsregister bzw. Fahrtenbuch zu dokumentieren und, sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird, vom aufsichtsführenden amtlichen Tierarzt zu bescheinigen.

2. Besondere Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion infizierter Betriebe:

a) Grobreinigung und Vordesinfektion:

— Bei der Tötung der Tiere sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung des ASP-Virus zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Dazu gehören unter anderem die vorübergehende Installation einer Desinfektionsanlage, die Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen, die Dekontamination benutzter Ausrüstungen, Instrumente und Anlagen sowie die Abschaltung der Belüftungsanlage.

— Die Körper getöteter Tiere sind mit Desinfektionsmittel zu besprühen.

— Müssen die Tierkörper zur Verarbeitung aus dem Betrieb entfernt werden, so sind geschlossene und auslaufsichere Behälter zu verwenden.

— Sobald die Schweinekörper zur Verarbeitung entfernt worden sind, müssen die Stallungen und sonstigen Gebäudeteile, Höfe usw., die während der Tötung, der Schlachtung oder der Tierkörperuntersuchung kontaminiert worden sind, mit gemäß Artikel 12 zugelassenen Desinfektionsmitteln besprüht werden.

— Jedes bei der Schlachtung oder der Tierkörperuntersuchung angefallene Gewebe oder Blut sowie grobe Verschmutzungen in Gebäuden, Höfen, an Geräten usw. müssen sorgfältig entfernt und zusammen mit den Tierkörpern verarbeitet werden.

— Das verwendete Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf die behandelten Flächen einwirken.

b) Feinreinigung und Schlussdesinfektion

— Dung und gebrauchte Einstreu müssen entfernt und gemäß Nummer 3 Buchstabe a) behandelt werden.

— Alle Flächen müssen mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz befreit und mit Wasser abgespült werden.

— Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser müssen die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel eingesprüht werden.

— Nach sieben Tagen müssen die behandelten Flächen erneut mit einem fettlösenden Mittel behandelt, mit Wasser abgespült, mit Desinfektionsmittel eingesprüht und nochmals mit Wasser abgespült werden.

3. Desinfektion von Einstreu, Dung und Gülle, die kontaminiert sind:

a) Dung und gebrauchte Einstreu müssen zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmitteln besprüht und mindestens 42 Tage ruhen gelassen oder durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.

b) Gülle muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material mindestens 60 Tage gelagert werden, es sei denn, die zuständigen Behörden genehmigen eine kürzere Lagerzeit für Gülle, die gemäß den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zur wirksamen Abtötung des Virus behandelt wurde.

4. Abweichend von den Nummern 1 und 2 kann die zuständige Behörde im Falle von Freilandbetrieben spezifische Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festlegen, die der Art des Betriebs und den klimatischen Bedingungen Rechnung tragen.

ANHANG III

LISTE UND AUFGABEN DER NATIONALEN ASP-LABORATORIEN

1. Nationale ASP-Laboratorien:

BELGIEN

Centre d'Etude et de Recherche Vétérinaires et Agrochimiques, 1180 Bruxelles

DÄNEMARK

Statens veterinære Institut for Virusforskning, Lindholm, 4771 Kalvehave

DEUTSCHLAND

Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen

GRIECHENLAND

Veterinary Institute of Infectious and parasitic diseases, 15310 Ag. Paraskevi

SPANIEN

Centro de Investigación en Sanidad Animal, 28130 Valdeolmos (Madrid)

FRANKREICH

AFSSA-Ploufragan, Zoopole des Côtes d'Armor, 22440 Ploufragan

IRLAND

Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castleknock, Dublin 15

ITALIEN

Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Umbria e delle Marche, 06100 Perugia

LUXEMBURG

Laboratoire de Médicine Vétérinaire de l'Etat, 1020 Luxembourg

NIEDERLANDE

Instituut voor Veehouderij en Diergezondheid (ID-Lelystad), 8200 AB Lelystad

ÖSTERREICH

Bundesanstalt für Veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling, Robert-Koch-Gasse 17, 2340 Mödling

PORTUGAL

Laboratório Nacional de Investigação Veterinária, 1500 Lisboa

FINNLAND

Eläinlääkintä- ja elintarviketutkimuslaitos, 00231 Helsinki

SCHWEDEN

Statens veterinärmedicinska anstalt, 75189 Uppsala

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Institute for Animal Health, Pirbright, Woking, Surrey GU24 ONF

2. Die nationalen ASP-Laboratorien sind dafür verantwortlich, dass die Laboruntersuchungen zum Nachweis der afrikanischen Schweinepest und die genetische Typisierung des Virusisolats in allen Mitgliedstaaten nach dem Diagnosehandbuch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sie besondere Vereinbarungen mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium oder mit anderen nationalen Laboratorien treffen.

3. Die nationalen ASP-Laboratorien sind im jeweiligen Mitgliedstaat verantwortlich für die Koordinierung der Normen und Diagnosemethoden der einzelnen ASP-Diagnoselaboratorien in diesem Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck

   a) können sie Diagnosereagenzien an einzelne Laboratorien liefern;

   b) kontrollieren sie die Qualität aller in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Diagnosereagenzien;

   c) veranlassen sie regelmäßig Vergleichstests;

   d) bewahren sie ASP-Virusisolate aus allen im Mitgliedstaat bestätigten Fällen und Herden bereit.

ANHANG IV

GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM FÜR AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST

1. Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für afrikanische Schweinepest ist das Centro de Investigación en Sanidad Animal, 28130 Valdeolmos, Madrid, Spanien.

2. Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für afrikanische Schweinepest hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

   a) Es koordiniert in Absprache mit der Kommission die in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Diagnose der afrikanischen Schweinepest, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:

      — Aufbewahrung und Lieferung von Zellkulturen für Diagnosezwecke;

      — Typisierung, Aufbewahrung und Lieferung von ASP-Virusstämmen für serologische Untersuchungen sowie zur Herstellung von Antiseren;

      — Lieferung standardisierter und konjugierter Seren sowie sonstiger Referenzreagenzien an die nationalen Laboratorien zur Standardisierung der in den Mitgliedstaaten verwendeten Tests und Reagenzien;

      — Anlage und Aufbewahrung einer ASP-Virussammlung;

      — regelmäßige Durchführung von Tests zum Vergleich der Diagnoseverfahren auf Gemeinschaftsebene;

      — Sammlung und vergleichende Analyse von Daten und Informationen über die angewandten Diagnoseverfahren und die entsprechenden Testergebnisse;

      — Charakterisierung von Virusisolaten nach modernsten Methoden, um weiter gehende Erkenntnisse über die Epizootiologie der afrikanischen Schweinepest zu erhalten;

      — Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Überwachung, Epizootiologie und der Verhütung der afrikanischen Schweinepest auf der ganzen Welt;

      — Sammlung von Kenntnissen über das ASP-Virus und andere relevante Viren, um rasche Differenzialdiagnosen zu ermöglichen.

   b) Es veranlasst die Aus- bzw. Weiterbildung von Labordiagnostikern im Hinblick auf die Harmonisierung der Diagnoseverfahren.

   c) Es verfügt über Fachkräfte, die in Notfällen in der Gemeinschaft eingesetzt werden können.

   d) Es betreibt Forschungsarbeiten zur gezielteren Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest und koordiniert solche Arbeiten soweit wie möglich.

3. Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die klassische und für die afrikanische Schweinepest organisieren ihre Tätigkeiten derart, dass eine angemessene Koordinierung der Vergleichstests gewährleistet ist, die auf Gemeinschaftsebene zur Diagnose dieser beiden Seuchen durchgeführt werden.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Marktzugang für Hafendienste [1]

(2002/C 181 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 101 endg. — 2001/0047(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 19. Februar 2002)

[1] ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 290.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Ziel von Artikel 49 EG-Vertrag ist die Beseitigung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft; gemäß Artikel 51 EG-Vertrag ist dieses Ziel im Rahmen der Gemeinsamen Verkehrspolitik zu verwirklichen.	(1) Ziel von Artikel 49 EG-Vertrag ist die Beseitigung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft; gemäß Artikel 51 EG-Vertrag ist dieses Ziel im Rahmen der Gemeinsamen Verkehrspolitik zu verwirklichen, wobei unter anderem die Umweltschutzbestimmungen des EG-Vertrages zu beachten sind.
(2) Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern [1] und (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Seekabotage) [2] wurde dieses Ziel im Hinblick auf Seeverkehrsdienstleistungen als solche erreicht.	Unverändert
(3) Hafendienste sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Seeverkehrs entscheidend, da sie wesentlich zur effizienten Nutzung der Seeverkehrsinfrastruktur beitragen.	

[1] ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3573/90 des Rates (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 16).

[2] ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Im Grünbuch über Seehäfen und Seeverkehrsinfrastruktur vom Dezember 1997 [1] bekundete die Kommission ihre Absicht, einen Rechtssetzungsrahmen vorzulegen, mit dem der Zugang zum Hafendienstemarkt in Gemeinschaftshäfen mit internationalem Verkehr gewährleistet werden sollte. In diesem Rahmen sollten Hafendienste als solche Dienstleistungen mit Handelswert definiert werden, die normalerweise gegen Bezahlung in einem Hafen erbracht werden.	
(5) Die Erleichterung des Zugangs zum Hafendienstemarkt auf Gemeinschaftsebene sollte verbreitet vorhandene Beschränkungen, die den Zugang für Hafendienstebetreiber behindern, beseitigen, die Qualität der gegenüber Hafennutzern erbrachten Dienstleistungen verbessern, Effizienz und Flexibilität erhöhen, die Kosten senken helfen und damit zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs und des Kombinierten Verkehrs beitragen.	
(6) Sofern eine Genehmigung im Sinne dieser Richtlinie die Form eines Auftrages annimmt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinien 92/50/EWG [2], 93/36/EWG [3], 93/37/EWG [4] und 93/38/EWG [5] fällt, gelten die letzteren Richtlinien. Sofern anwendbar gelten ebenfalls die Richtlinien 89/48/EWG [6], 92/51/EWG [7] und 99/42/EWG [8] über die gegenseitige Anerkennung von Berufsbildung und -ausbildung.	

[1] KOM(97) 678 endg. vom 10. Dezember 1997.

[2] Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/52/EG (ABl. L 328 vom 28.11.1997).

[3] Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/52/EG (ABl. L 328 vom 28.11.1997).

[4] Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/52/EG (ABl. L 328 vom 28.11.1997).

[5] Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/4/EG (ABl. L 101 vom 1.4.1998).

[6] Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

[7] Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

[8] Richtlinie 1999/42/EG vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(7) Verschiedene innerstaatliche Gesetzesbestimmungen und Praktiken haben zu Verfahrensdisparitäten und Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte von Hafendiensteanbietern und der Pflichten der zuständigen Behörden geführt. Es ist daher im Interesse der Gemeinschaft, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen zu schaffen und damit Grundregeln über den Zugang zum Hafendienstemarkt, die Rechte und Pflichten gegenwärtiger und künftiger Diensteanbieter, die Leitungsorgane der Häfen sowie die Verfahren im Hinblick auf Genehmigungen und Bewerberauswahl aufzustellen.	
(8) Mit Rücksicht auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der geplanten Maßnahme, nämlich Zugang für jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche bzw. Rechtsperson zum Markt für Hafendienstleistungen, aufgrund ihrer Größenordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; dies kann daher besser auf Ebene der Gemeinschaft erfolgen. Die Richtlinie beschränkt sich auf das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das für diesen Zweck Erforderliche hinaus.	(8) Mit Rücksicht auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der geplanten Maßnahme, nämlich Zugang für jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche bzw. Rechtsperson zum Markt für Hafendienstleistungen, auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien für alle Mitgliedstaaten besser verwirklicht werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das für diesen Zweck Erforderliche hinaus.
(9) Die Rechtssetzung der Gemeinschaft schließt die Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen nicht aus. Die Wettbewerbsregeln wurden bereits auf Hafendienste angewandt und sind insbesondere bei Monopolsituationen von Bedeutung.	(9) Die Rechtssetzung der Gemeinschaft schließt die Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen nicht aus. Die Wettbewerbsregeln, einschließlich der auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezogenen Bestimmungen, wurden bereits auf Hafendienste angewandt und sind insbesondere bei Monopolsituationen von Bedeutung.
(10) Im Interesse eines effizienten und sicheren Hafenmanagements können die Mitgliedstaaten Genehmigungen für Diensteanbieter vorschreiben. Die Kriterien zur Erteilung solcher Genehmigungen müssen objektiv, transparent, nicht diskriminierend, sachgerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind zu veröffentlichen.	Unverändert
(11) Da Häfen geografisch begrenzte Gebiete darstellen, kann der Marktzugang in bestimmten Fällen Sachzwängen wie Einschränkungen der Kapazität oder des verfügbaren Raums sowie auch durch die Verkehrssicherheit bedingten Vorgaben für technisch-nautische Dienste unterliegen. In solchen Fällen kann es daher erforderlich sein, die Anzahl der zugelassenen Hafendiensteanbieter zu begrenzen.	(11) Da Häfen geografisch begrenzte Gebiete darstellen, kann der Marktzugang in bestimmten Fällen Einschränkungen aufgrund der Kapazität oder des verfügbaren Raums sowie auch der Verkehrssicherheit unterliegen. In solchen Fällen kann es daher der allgemeinen Effizienz der Häfen halber erforderlich sein, die Anzahl der zugelassenen Hafendiensteanbieter unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen eines Diensteanbieters oder des Hafenleitungsorgans sowie von Umweltbestimmungen zu begrenzen.
(12) Die Kriterien jeder Begrenzung müssen objektiv, transparent, nicht diskriminierend, sachgerecht und verhältnismäßig sein. Beim Ladungsumschlag darf die Zahl der Diensteanbieter nicht auf weniger als zwei voneinander vollkommen unabhängige Anbieter beschränkt werden.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(13) Diensteanbieter sollten das Recht haben, Personal ihrer eigenen Wahl zu beschäftigen.	(13) Diensteanbieter sollten das Recht haben, Personal ihrer eigenen Wahl zu beschäftigen. Sie haben den Bestimmungen über Ausbildung, berufliche Befähigung und Arbeitsbedingungen zu genügen.
(14) Wo die Anzahl der Hafendiensteanbieter begrenzt ist, sind diese durch die zuständige Behörde in einem transparenten, objektiven, offenen und fairen Verfahren nach nicht diskriminierenden Regeln auszuwählen.	Unverändert
(15) Um sicherzustellen, dass Entscheidungen und Verfahrensmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie von neutralen Stellen getroffen werden und dies auch ersichtlich ist, muss die Stellung des Leitungsorgans eines Hafens, das selbst Anbieter eines Hafendienstes ist oder zu werden beabsichtigt, definiert werden. Es ist denselben Bedingungen und Verfahren zu unterwerfen wie andere Diensteanbieter, muss aber weiterhin in der Lage sein, das Funktionieren des Hafens zu gewährleisten. Deswegen ist mit jeder Entscheidung über eine zahlenmäßige Begrenzung der Diensteanbieter sowie der Auswahl selbst eine neutrale Stelle zu betrauen; das Leitungsorgan eines Hafens diskriminiert weder zwischen Diensteanbietern noch zwischen Hafennutzern.	
(16) Daher ist es erforderlich, Nicht-Diskriminierung zwischen dem Leitungsorgan des Hafens und unabhängigen Betreibern sowie zwischen den Leitungsorganen verschiedener Häfen zu gewährleisten.	
(17) Im Finanzbereich ist es erforderlich, die Leitungsorgane der durch diese Richtlinie erfassten Häfen, die auch als Diensteanbieter auftreten, zur getrennten Buchführung über ihre Tätigkeit als Leitungsorgan bzw. Tätigkeiten im Rahmen des Wettbewerbs zu verpflichten.	
(18) Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 begründet für eine Reihe Unternehmen die Verpflichtung wird, getrennte Buchführungen zu erstellen, was jedoch nur für Unternehmen gilt, deren gesamter Jahresumsatz in den letzten beiden Jahren jeweils über 40 Millionen EUR lag. Vor dem Hintergrund der Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Hafensektor der Gemeinschaft ist zu gewährleisten, dass der Grundsatz der getrennten Buchführung für alle Häfen gilt, die durch den Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden; den Häfen sind Transparenzvorschriften zu machen, die nicht weniger streng als diejenigen der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission sein dürfen.	
(19) Die Anforderung, über Hafendienstleistungstätigkeiten Buch zu führen, sollte für alle Unternehmen gelten, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen ausgewählt wurden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(20) Selbstabfertigung sollte zulässig sein, und die Kriterien für Selbstabfertiger sollten nicht strenger sein als solche für Anbieter von Hafendiensten derselben oder vergleichbarer Art.	(20) Selbstabfertigung sollte nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien zulässig sein, und die Kriterien für Selbstabfertiger sollten dieselben sein, wie für Anbieter von Hafendiensten derselben oder vergleichbarer Art.
(21) Im Zuge eines Auswahlverfahrens erteilte Genehmigungen sollten zeitlich begrenzt sein. Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer der Genehmigung ist sinnvoller Weise zu berücksichtigen, ob der Anbieter in Vermögenswerte investieren musste, und sofern dies der Fall ist, ob diese Werte beweglich sind oder nicht. Obschon ein solches Verfahren zu einem angemessenen Ergebnis führen dürfte, ist es doch erforderlich, die maximale Geltungsdauer der Genehmigungen festzulegen.	(21) Im Zuge eines Auswahlverfahrens erteilte Genehmigungen sollten zeitlich begrenzt sein. Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer der Genehmigung ist sinnvoller Weise zu berücksichtigen, ob der Anbieter in Vermögenswerte investieren musste, und sofern dies der Fall ist, ob diese Werte beweglich sind oder nicht.
(22) Die gegenwärtige Lage in den Gemeinschaftshäfen mit ihrer Vielzahl von Genehmigungen, Auswahlmethoden und Geltungsdauern erfordert die Festlegung von klaren Übergangsfristen. Diese Übergangsregeln sollten zwischen Häfen, in denen die Anzahl der Diensteanbieter begrenzt ist, und anderen unterscheiden.	Unverändert
(23) Wo die Anzahl der Diensteanbieter nicht begrenzt ist, besteht kein Grund, die bestehenden Genehmigungen zu ändern; künftige Genehmigungen sollten indessen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erteilt werden.	
(24) Wo die Anzahl der Diensteanbieter begrenzt ist, sollten die Übergangszeiträume differenzieren zwischen solchen Genehmigungen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder eines gleichwertigen Verfahrens erteilt wurden, und anderen; zwischen Sachlagen, in denen der Diensteanbieter bedeutende Investitionen getätigt hat, und anderen, wo dies nicht der Fall ist; sowie zwischen Fällen, in den die Investitionen in bewegliche Vermögenswerte bzw. Immobilien erfolgten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten in jedem Fall maximale Geltungsdauern festgelegt werden, wogegen den staatlichen Behörden erheblicher Spielraum zu belassen ist, um die Eigenheiten jedes Falles angemessen zu berücksichtigen.	
(25) Die Mitgliedstaaten sollten die für die Umsetzung der Richtlinie zuständigen Behörden bestimmen.	
(26) Es sollten Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden bestehen.	
(27) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Sozialschutzniveau für das Personal der Hafendienstleistungsunternehmen.	(27) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Sozialschutzniveau für das Personal der Hafendienstleistungsunternehmen und stellen sicher, dass ein angemessenes Niveau beruflicher Befähigungen, besonders bei wechselnden Diensteanbietern, gewahrt bleibt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(28) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Recht und Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz in Häfen.	Unverändert
(29) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Vertragsbestimmungen; insbesondere wird die Kommission fortfahren, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen, indem sie nötigenfalls alle Befugnisse ausübt, die ihr durch Artikel 86 zuerkannt werden.	
(30) Aufgrund der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten über die Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission eine Beurteilung vornehmen und diese, sofern angebracht, mit einem Vorschlag zur Revision der Richtlinie verbinden —	
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	
Artikel 1	
Ziel	
Die Freiheit, Hafendienstleistungen zu erbringen, gilt für Hafendiensteanbieter der Gemeinschaft im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie. Hafendiensteanbieter haben Zugang zu Hafenanlagen, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.	(1) Die Freiheit, Hafendienstleistungen zu erbringen, gilt für Hafendiensteanbieter der Gemeinschaft im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie. Hafendiensteanbieter haben Zugang zu Hafenanlagen, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
	(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sehen vor, dass die Freiheit, Hafendienstleistungen zu erbringen, innerhalb eines Hafens oder Hafensystems Einschränkungen aufgrund des verfügbaren Raums oder der Kapazität oder der Sicherheit im Seeverkehr unterliegen kann und sofern anwendbar Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz sowie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wahren muss.
Artikel 2	Unverändert
Geltungsbereich	
(1) Diese Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Hafendienste, welche innerhalb eines Hafens gegenüber dessen Benutzern erbracht werden.	(1) Diese Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Hafendienste, welche entweder innerhalb eines Hafengebiets oder auf der Wasserstraße, die den Zugang zu dem Hafen oder Hafensystem darstellt, gegenüber dessen Benutzern erbracht werden.
(2) Diese Richtlinie gilt für jeden Seehafen bzw. jedes Seehafensystem innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, der oder das dem allgemeinen Handelsschiffsverkehr offen steht, sofern der durchschnittliche Jahresumschlag des Hafens in den letzten drei Jahren nicht unter 3 Millionen Tonnen oder 500 000 Fahrgastbewegungen lag.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Erreicht ein Hafen den in Absatz 2 genannten Schwellenwert für Ladungsverkehr, jedoch nicht den entsprechenden Schwellenwert für Fahrgastbewegungen, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Hafendienste, die ausschließlich für Fahrgäste bestimmt sind. Wird der Schwellenwert für Fahrgastbeförderung erreicht, jedoch nicht der für Ladungsverkehr, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Hafendienste, die ausschließlich für Fracht bestimmt sind. Die Kommission veröffentlicht zur Information im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Auskünfte eine Aufstellung der Häfen, auf die sich dieser Artikel bezieht. Diese Aufstellung wird zum ersten Mal drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alljährlich veröffentlicht.	(3) Erreicht ein Hafen den in Absatz 2 genannten Schwellenwert für Ladungsverkehr, jedoch nicht den entsprechenden Schwellenwert für Fahrgastbewegungen, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Hafendienste, die ausschließlich für Fahrgäste bestimmt sind. Wird der Schwellenwert für Fahrgastbeförderung erreicht, jedoch nicht der für Ladungsverkehr, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Hafendienste, die ausschließlich für Fracht bestimmt sind. Die Kommission veröffentlicht zur Information im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Auskünfte eine Aufstellung der Häfen und Hafensysteme, auf die sich dieser Artikel bezieht. Diese Aufstellung wird zum ersten Mal drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alljährlich veröffentlicht.
(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Hafendiensteanbieter in der Gemeinschaft ansässig sein müssen und Schiffe, die ausschließlich zur Erbringung von Hafendienstleistungen genutzt werden, in einem Mitgliedstaat registriert sein und unter dessen Flagge fahren müssen.	Unverändert
Artikel 3	
(1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der sich aus den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 93/38/EWG ergebenden Verpflichtungen der zuständigen Behörden.	
(2) Sofern eine der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrags zwingend vorschreibt, gelten Artikel 8 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, Artikel 12 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 dieser Richtlinie nicht für die Vergabe des Auftrags.	(2) Sofern eine der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrags zwingend vorschreibt, gelten Artikel 8 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, Artikel 12 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 dieser Richtlinie nicht für die Vergabe des Auftrags. In jedem Fall können die Mitgliedstaaten Besonderheiten ihrer eigenen Häfen in den Ausschreibungsprozess für die Vergabe solcher Aufträge einfließen lassen.
(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der sich aus den Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 99/42/EG über gegenseitige Anerkennung von Berufsbildung und -ausbildung unter Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen der zuständigen Behörden.	Unverändert
Artikel 4	
Begriffsbestimmungen	
Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:	
1. „Seehafen“ (in dieser Richtlinie als „Hafen“ bezeichnet) ein Gebiet mit Land- und Wasseranteilen, dessen Befestigungen und Anlagen in erster Linie die Aufnahme von Schiffen sowie deren Beladen und Löschen, die Lagerung von Gütern, den Empfang und die Lieferung dieser Güter durch Landverkehrsmittel sowie das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen ermöglichen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
2. „Hafensystem“ zwei oder mehr zusammengruppierte Häfen, die dieselbe Stadt oder dasselbe Ballungsgebiet bedienen;	2. „Hafensystem“ zwei oder mehr Häfen in demselben Gebiet, die von einem gemeinsamen Leitungsorgan verwaltet werden;
3. „Hafenbehörde“ oder „Leitungsorgan des Hafens“ (im Folgenden als „Leitungsorgan des Hafens“ bezeichnet) eine Stelle, die in Verbindung mit anderen Tätigkeiten oder ausschließlich die Verwaltung und Unternehmensleitung der Hafeninfrastrukturen im Rahmen innerstaatlichen Rechts oder entsprechender Regelungen sowie die Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der verschiedenen in dem betreffenden Hafen oder Hafensystem präsenten Wirtschaftsbeteiligten zum Ziel hat. Sie kann sich in mehrere getrennte Stellen gliedern oder für mehr als einen Hafen zuständig sein;	Unverändert
4. „Hafendienste“ die Dienstleistungen mit Handelswert, die normalerweise in einem Hafen gegen Entgelt erbracht werden und im Anhang aufgeführt sind;	
5. „Hafendiensteanbieter“ jede natürliche oder Rechtsperson, die eine oder mehrere Kategorien von Hafendienstleistungen erbringt oder dies beabsichtigt;	
6. „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine Anforderung seitens einer zuständigen Behörde, durch die die angemessene Erbringung bestimmter Kategorien von Hafendienstleistungen gewährleistet wird;	
7. „Selbstabfertigung“ eine Sachlage, in der ein Hafenbenutzer für sich selbst eine oder mehrere Kategorien von Hafendienstleistungen erbringt und normalerweise kein Vertrag irgendeiner Art für die Erbringung solcher Dienstleistungen mit einer dritten Partei abgeschlossen wird;	7. „Selbstabfertigung“ eine Sachlage, in der ein Hafenbenutzer mit eigenem Personal und eigenem Gerät für sich selbst eine oder mehrere Kategorien von Hafendienstleistungen nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erbringt und normalerweise kein Vertrag irgendeiner Art für die Erbringung solcher Dienstleistungen mit einer dritten Partei abgeschlossen wird;
8. „Genehmigung“ bedeutet jede Erlaubnis, einschließlich eines Vertrags, gegenüber einer natürlichen oder Rechtsperson zur Erbringung von Hafendienstleistungen oder zur Selbstabfertigung.	Unverändert

Artikel 5

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Umsetzung der Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 19 dieser Richtlinie zuständige Behörde oder zuständigen Behörden.

Artikel 6

Genehmigung

(1) Die Mitgliedstaaten können für Hafendiensteanbieter eine vorherige Genehmigung unter den in Absätzen 2, 3, 4 und 5 festgelegten Bedingungen vorschreiben. Den gemäß Artikel 8 ausgewählten Diensteanbietern wird die Genehmigung automatisch erteilt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die zuständige Behörde erteilt Genehmigungen nach transparenten, nicht diskriminierenden, objektiven, sachgerechten und verhältnismäßigen Kriterien. Diese dürfen sich nur auf die fachlichen Qualifikationen des Anbieters, seine solide Finanzlage und ausreichenden Versicherungsschutz die Sicherheit im Seeverkehr von Anlagen, Ausrüstungen beziehen.	(2) Die zuständige Behörde erteilt Genehmigungen nach transparenten, nicht diskriminierenden, objektiven, sachgerechten und verhältnismäßigen Kriterien. Diese dürfen sich nur auf a) die fachlichen Qualifikationen des Anbieters, seine solide Finanzlage und ausreichenden Versicherungsschutz; b) die Sicherheit im Seeverkehr oder die Sicherheit des Hafens oder des Hafenzugangs sowie von dazugehörigen Anlagen, Ausrüstungen und Personen; c) gegebenenfalls auf Beschäftigung und soziale Fragen; d) gegebenenfalls auf Umweltanforderungen und e) die Entwicklungspläne für den Hafen beziehen.
Die Genehmigung kann gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheit, Regelmäßigkeit, Kontinuität, Qualität und Preis sowie die Bedingungen, zu denen die Dienstleistung erbracht wird, einschließen.	Unverändert
(3) Wo zu den geforderten fachlichen Qualifikationen spezifische Ortskenntnisse oder Erfahrung mit örtlichen Gegebenheiten gehören, bietet die zuständige Behörde Bewerbern für Dienstleistungen geeignete Fortbildungsmöglichkeiten.	
(4) Die in Absatz 2 genannten Kriterien werden veröffentlicht; Anbieter von Hafendiensten werden im Voraus über das Verfahren zur Erlangung der Genehmigung unterricht. Diese Anforderung gilt ebenfalls für eine Genehmigung, mit der eine Dienstleistung an eine Investition in Immobilien geknüpft wird, die nach Ablauf der Genehmigung an den Hafen fallen.	
(5) Der Diensteanbieter hat das Recht, Personal seiner Wahl zu beschäftigen, um die von der Genehmigung erfasste Dienstleistung zu erbringen.	(5) Der Diensteanbieter hat, um die von der Genehmigung erfasste Dienstleistung zu erbringen, das Recht, Personal seiner Wahl zu beschäftigen, sofern er die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt.
Artikel 7 **Begrenzungen**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten können die Anzahl der Hafendiensteanbieter nur aufgrund von Einschränkungen des verfügbaren Raums bzw. der Kapazität oder für technisch-nautische Dienste unter Berufung auf die Sicherheit des Seeverkehrs begrenzen. Die zuständige Behörde ist gehalten:	(1) Die Mitgliedstaaten können die Anzahl der Hafendiensteanbieter nur aufgrund von Einschränkungen des verfügbaren Raums bzw. der Kapazität, unter Berufung auf die Sicherheit des Seeverkehrs oder aufgrund von Umweltbestimmungen begrenzen. Die zuständige Behörde ist gehalten:
a) Interessierte über die Hafendienstekategorie oder -kategorien und Hafenteile, für die die Beschränkungen gelten, sowie die Gründe dafür zu unterrichten;	Unverändert
b) die unter den gegebenen Umständen höchstmögliche Zahl an Diensteanbietern zuzulassen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Wo Einschränkungen aufgrund der verfügbaren Fläche oder Kapazität bestehen und solange keine außergewöhnlichen Umstände bei Verkehrsvolumen und Ladungskategorien eintreten, lässt die zuständige Behörde mindestens zwei voneinander unabhängige Diensteanbieter für jede Ladungskategorie zu.	
(3) Sofern die über Begrenzungen in dem fraglichen Hafen entscheidende zuständige Behörde das Leitungsorgan dieses Hafens darstellt und dieses selbst oder ein von ihm mittelbar oder unmittelbar kontrollierter Diensteanbieter auch in diesem Hafen Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, bestimmen die Mitgliedstaaten eine andere Behörde und betrauen diese mit der Entscheidung oder der Genehmigung einer Entscheidung über Begrenzungen. Diese neu bestimmte zuständige Behörde muss von dem Leitungsorgan des fraglichen Hafens unabhängig sein und darf:	
a) keine Hafendienste anbieten, die denen anderer Diensteanbieter in dem fraglichen Hafen vergleichbar wären;	
b) keine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Diensteanbieter in dem fraglichen Hafen ausüben bzw. an solchen beteiligt sein.	
Artikel 8 **Auswahlverfahren**	
(1) Wo die Zahl der Anbieter von Hafendienstleistungen in Anwendung von Artikel 7 begrenzt worden ist, ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten und objektiven Auswahlverfahrens durch Ausschreibung unter Anwendung verhältnismäßiger, nicht diskriminierender und sachgerechter Kriterien.	(1) Wo die Zahl der Anbieter von Hafendienstleistungen durch die zuständige Behörde in Anwendung von Artikel 7 begrenzt worden ist, ergreift diese die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten und objektiven Auswahlverfahrens durch Ausschreibung unter Anwendung verhältnismäßiger, nicht diskriminierender und sachgerechter Kriterien.
(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Aufforderung an Bewerber zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Mit dieser Veröffentlichung kann auf die zuständige Behörde oder die eigene Internet-Seite des Hafens bzw. wo eine solche nicht vorhanden ist, eine andere Möglichkeit verwiesen werden, die erforderlichen Informationen jeder interessierten Person rechtzeitig verfügbar zu machen.	Unverändert
(3) Die zuständige Behörde gibt in ihrer Veröffentlichung an,	
a) welche Kriterien die Mindestanforderungen der Behörde für Genehmigung und Auswahl darstellen;	a) welche Kriterien die Mindestanforderungen der Behörde für die Genehmigung nach Artikel 6 Absatz 2 bzw. die Auswahl darstellen;
b) nach welchen Zuschlagskriterien die Behörde unter den Angeboten, die den Auswahlkriterien genügen, ihre Entscheidung trifft und	b) nach welchen Zuschlagskriterien die Behörde unter den Angeboten, die den Auswahlkriterien genügen, ihre Entscheidung trifft;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) welche Bedingungen für die Dienstleistungsverpflichtungen laut Vertrag gelten und welche Vermögenswerte dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Bedingungen und Bestimmungen.	c) welche Bedingungen für die Dienstleistungsverpflichtungen laut Vertrag gelten und welche Infrastruktur und Ausrüstungen dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Bedingungen und Bestimmungen;
	d) welche Sanktionen bei Verstößen verhängt werden können und in welchen Fällen eine Rücknahme erfolgt, und
	e) für welchen Zeitraum die Genehmigung erteilt wird.
(4) Das Verfahren dauert mindestens 52 Tage von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen bis zum Einsendeschluss für diese.	Unverändert
(5) Die zuständige Behörde liefert potenziellen Diensteanbietern alle ihr selbst zugänglichen Informationen.	
(6) Wo die das Auswahlverfahren für den fraglichen Hafen durchführende zuständige Behörde das Leitungsorgan dieses Hafens ist und dieses selbst oder ein Diensteanbieter, den es unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, Dienstleistungen in diesem Hafen erbringt oder dies beabsichtigt, bestimmen die Mitgliedstaaten eine andere zuständige Behörde und betrauen sie mit dem fraglichen Auswahlverfahren. Diese neu bestimmte zuständige Behörde muss von dem Leitungsorgan des fraglichen Hafens unabhängig sein und darf:	(6) Wo die das Auswahlverfahren im Hinblick auf einen bestimmten Hafendienst für den fraglichen Hafen durchführende zuständige Behörde das Leitungsorgan dieses Hafens ist und dieses selbst oder ein Diensteanbieter, den es unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen in diesem Hafen erbringt oder dies beabsichtigt, bestimmen die Mitgliedstaaten eine andere zuständige Behörde und betrauen sie mit dem fraglichen Auswahlverfahren. Diese neu bestimmte zuständige Behörde muss von dem Leitungsorgan des fraglichen Hafens unabhängig sein und darf:
a) keine Hafendienste anbieten, die denen anderer Diensteanbieter in dem fraglichen Hafen vergleichbar wären;	Unverändert
b) keine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über einen Diensteanbieter in dem fraglichen Hafen ausüben bzw. an einem solchen beteiligt sein.	
Artikel 9 **Geltungsdauer**	
Hafendiensteanbieter werden für einen begrenzten Zeitraum ausgewählt, der nach folgenden Kriterien zu bestimmen ist:	
1. In Fällen, in denen der Diensteanbieter keine oder unbedeutende Investitionen tätigt, um die Dienstleistungen zu erbringen, beträgt die maximale Geltungsdauer der Genehmigung 5 Jahre.	
2. Tätigt der Diensteanbieter bedeutende Investitionen in	
a) bewegliche Vermögenswerte, beträgt die maximale Geltungsdauer 10 Jahre;	
b) Immobilien, beträgt die maximale Geltungsdauer 25 Jahre unabhängig davon, ob die damit verbundenen Eigentumsrechte an den Hafen fallen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 10 **Buchführungsbestimmungen** Die zuständige Behörde verpflichtet die ausgewählten Diensteanbieter, für jede der fraglichen Hafendienstleistungen getrennt Buch zu führen. Die Rechnungslegung muss der üblichen Handelspraxis und allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen.	
Artikel 11 **Selbstabfertigung** (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Selbstabfertigung im Sinne dieser Richtlinie zu ermöglichen.	
(2) Die Selbstabfertigung kann einer Genehmigungspflicht unterliegen, für die keine strengeren Kriterien als diejenigen für die Anbieter desselben oder eines vergleichbaren Hafendienstes gelten dürfen.	(2) Die Selbstabfertigung kann einer Genehmigungspflicht unterliegen, für die dieselben Kriterien wie für die Anbieter des gleichen oder eines vergleichbaren Hafendienstes gelten müssen.
Artikel 12 **Das Leitungsorgan des Hafens**	Unverändert
(1) Wo das Leitungsorgan des Hafens Hafendienste anbietet, hat es die in Artikel 6 festgelegten Kriterien zu erfüllen und die Buchführung über jede seiner Hafendienstleistungstätigkeiten von derjenigen über seine anderen Tätigkeiten zu trennen. Die Rechnungslegung muss der üblichen Handelspraxis und allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen, um zu gewährleisten, dass: a) die internen Buchführungen über die verschiedenen Tätigkeiten getrennt erfolgen; b) alle Kosten und Einnahmen nach durchgehend angewendeten und objektiv zu rechtfertigenden Buchführungsgrundsätzen korrekt verrechnet und zugewiesen werden; c) die Kostenrechnungsgrundsätze, nach denen die getrennten Bücher geführt werden, klar erkennbar sind.	
(2) Der Bericht des Rechnungsprüfers über den Jahresabschluss hat gegebenenfalls Mittelübertragungen zwischen der Hafendienstleistungstätigkeit des Leitungsorgans des Hafens und seinen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist durch die Mitgliedstaaten zu verwahren und der Kommission auf Verlangen verfügbar zu machen.	
(3) Im Falle, dass ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 für eine bestimmte Hafendienstleistung keine geeigneten Diensteanbieter ergibt, kann die zuständige Behörde unter den in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen dem Leitungsorgan des Hafens die Erbringung dieser Dienstleistung für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren vorbehalten.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Das Leitungsorgan des Hafens diskriminiert nicht unter den Diensteanbietern. Es enthält sich insbesondere jeder Art Ungleichbehandlung zugunsten eines Unternehmens oder eines Organs, an dem es beteiligt ist.	
(5) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Transparenz-Richtlinie 2000/52/EG.	
Artikel 13	
Einspruchmöglichkeiten	
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten für jeden legitimen Interessenten das Recht zum Einspruch gegen gemäß dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden oder das Leitungsorgan des Hafens getroffene Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen.	
(2) Wenn ein Antrag auf Zulassung zur Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß dieser Richtlinie abgelehnt wird, werden die Antragsteller über die Gründe unterrichtet, aus denen sie nicht zugelassen oder ausgewählt wurden. Solche Begründungen haben objektiv, nicht diskriminierend, wohlbegründet und belegt zu sein. Dem Antragsteller müssen Einspruchsverfahren verfügbar gemacht werden. Es muss möglich sein, diesen Einspruch bei einem staatlichen Gericht oder einer in ihrer Organisation, Finanzierung, rechtlichen Struktur und Entscheidungsfindung von der zuständigen Behörde oder dem Leitungsorgan des betreffenden Hafens und allen Diensteanbietern unabhängigen öffentlichen Behörde einzulegen.	
(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die von den Einspruchsinstanzen getroffenen Entscheidungen gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden.	
Artikel 14	
Sicherheit und Umweltschutz	
Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Recht und Ordnung, Sicherheit in Häfen und Umweltschutz.	Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der von ihnen benannten zuständigen Stellen im Hinblick auf Recht und Ordnung, Sicherheit in Häfen und Umweltschutz.
Artikel 15	Unverändert
Sozialschutz	
Unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie und vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung ihrer Sozialgesetzgebung zu gewährleisten.	Unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie und vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung ihrer Sozialgesetzgebung zu gewährleisten. Die Sozialschutzstandards dürfen nicht hinter denen zurückbleiben, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 16 **Übergangsmaßnahmen**	Unverändert
(1) Sofern die Zahl der Anbieter von Hafendienstleistungen nicht durch Raum- oder Kapazitätseinschränkungen bzw. aus Gründen der Seeverkehrssicherheit begrenzt ist, können geltende Genehmigungen ihre Gültigkeit solange unverändert behalten, bis die Anzahl begrenzt wird. Neue Genehmigungen müssen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.	
(2) In Häfen, in denen die Zahl der Anbieter von Hafendienstleistungen begrenzt ist, gelten die in den Punkten a) bis e) festgelegten Bestimmungen.	
a) Wenn eine geltende Genehmigung im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung oder eines vergleichbaren Verfahrens erteilt wurde und im Übrigen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, kann diese Genehmigung ihre Gültigkeit unverändert behalten.	
b) Wenn eine geltende Genehmigung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erteilt wurde und der Diensteanbieter keine oder unbedeutende Investitionen getätigt hat, ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Umsetzungsdatum dieser Richtlinie im Falle eines einzelnen Diensteanbieters und von 4 Jahren in allen anderen Fällen ein neues Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen.	
c) Wenn ein Diensteanbieter im Zusammenhang mit einer bestehenden Genehmigung erhebliche Investitionen in bewegliche Vermögenswerte getätigt hat, gilt Folgendes:	
i) Falls die Genehmigung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie, aber im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung oder eines ähnlichen Verfahrens erteilt wurde, beträgt die maximale Geltungsdauer der bestehenden Genehmigung 10 Jahre;	
ii) Falls die Genehmigung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und auch nicht im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung oder eines ähnlichen Verfahrens erteilt wurde, ist innerhalb von drei Jahren nach dem Umsetzungsdatum dieser Richtlinie im Falle eines einzelnen Diensteanbieters und von fünf Jahren in allen anderen Fällen ein neues Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
d) Hat im Zusammenhang mit einer bestehenden Genehmigung ein Diensteanbieter erhebliche Investitionen in Immobilien getätigt, gilt Folgendes:	
i) Wurde eine Genehmigung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie, aber im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung oder eines gleichwertigen Verfahrens erteilt, beträgt die maximale Geltungsdauer der bestehenden Genehmigung 25 Jahre;	
ii) Wurde eine Genehmigung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und auch nicht im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung oder eines gleichwertigen Verfahrens erteilt, ist innerhalb von fünf Jahren nach dem Umsetzungsdatum dieser Richtlinie im Falle eines einzelnen Diensteanbieters und von acht Jahren in allen anderen Fällen ein neues Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen.	
e) Hat im Zusammenhang mit einer bestehenden Genehmigung ein Diensteanbieter erhebliche Investitionen in bewegliche Vermögenswerte und Immobilien getätigt, gilt Punkt d).	
	Artikel 17
	Ausgleichszahlung
	Ein ausgewählter Diensteanbieter hat, wo dies angebracht ist, für Immobilien, die er übernimmt, Ausgleichszahlungen zu leisten. Die zuständige Behörde kann deren Wert vor einem Auswahlverfahren festlegen.
Artikel 17	*Artikel 18*
Informationsbericht und Überprüfung	Unverändert
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach dem Datum ihrer Umsetzung.	
Aufgrund dieser Berichte nimmt die Kommission eine, sofern angebracht, mit einem Revisionsvorschlag verknüpfte Beurteilung der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.	
Artikel 18	*Artikel 19*
Umsetzung	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem Gebiet der Richtlinie erlassen.	
Artikel 19	*Artikel 20*
Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	Unverändert
Artikel 20	*Artikel 21*
Adressaten	
Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert

ANHANG

AUFSTELLUNG DER DURCH DIESE RICHTLINIE BETROFFENEN HAFENDIENSTE

1. Technisch-nautische Dienste	Unverändert
a) Lotsen,	
b) Schleppen,	
c) Festmachen.	
2. Ladungsumschlag, darunter	
	a) Löschen und Laden;
b) Stauen, Umladen und andere Transporttätigkeiten am Terminal;	Unverändert
c) Lagerung, Depot und Einlagerung, je nach Ladungskategorien;	
d) Zusammenstellung von Sammelladungen.	
3. Fahrgastdienste (einschließlich Ein- und Ausschiffen).	

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits

(2002/C 181 E/08)

KOM(2002) 97 endg. — 2002/0048(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Februar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft sollte das Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieses Abkommens ist diesem Beschluss in der Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ANLAGE

ENTWURF FÜR EIN SEEVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA ANDERERSEITS

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

einerseits, und

DIE VOLKSREPUBLIK CHINA

im Folgenden „China“ genannt,

andererseits,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Abkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom Mai 1985;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bedeutung der Seeverkehrsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des internationalen Seeverkehrs nützlich für die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sein wird;

GEWILLT, ihre Beziehungen auf dem Gebiet des internationalen Seeverkehrs auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens weiter zu stärken;

IN WÜRDIGUNG der Bedeutung maritimer Dienstleistungen und in dem Wunsch, den multimodalen Verkehr mit einer Seeverkehrsdienstleistung noch weiter zu fördern und damit die Effizienz in der Transportkette zu erhöhen;

IN WÜRDIGUNG der Bedeutung der Weiterentwicklung eines flexiblen und marktorientierten Ansatzes sowie des Nutzens, der den Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien aus der Kontrolle und dem Betrieb eigener internationaler Frachtbeförderungsdienste im Rahmen eines effizienten internationalen Seeverkehrsystems erwächst;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der bestehenden bilateralen Seeverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China;

IN UNTERSTÜTZUNG mehrseitiger Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen im Rahmen der Welthandelsorganisation;

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

einerseits, und

DIE VOLKSREPUBLIK CHINA

im Folgenden „China“ genannt,

andererseits

SIND, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zielsetzung

Dieses Abkommen zielt darauf ab, die Bedingungen des Seefrachtverkehrs von und nach China, von und nach der Europäischen Gemeinschaft sowie von und nach der Europäischen Gemeinschaft und China einerseits und Drittländern andererseits zum Nutzen der Wirtschaftsbeteiligten zu verbessern. Es beruht auf den Grundsätzen der Dienstleistungsfreiheit im Seeverkehr, des freien Zugangs zu Ladungen und Drittländerverkehren sowie des unbeschränkten Zugangs zu Häfen und Hilfsdiensten mit diskriminierungsfreier Behandlung bei deren Inanspruchnahme und bei der Handelspräsenz. Es deckt alle Aspekte des Haus-zu-Haus-Service ab.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für den internationalen Seefrachtverkehr und logistische Dienstleistungen einschließlich multimodaler Beförderungen mit einer seeseitigen Komponente zwischen den Häfen Chinas und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie für den internationalen Seefrachtverkehr zwischen den Häfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Es gilt auch für Drittländerverkehre und die Verbringung von Ausrüstungsgegenständen wie leeren Containern — die nicht als Fracht gegen Bezahlung befördert werden — zwischen Häfen Chinas oder zwischen Häfen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft.

Wenn Schiffe einer Vertragspartei von einem Hafen der anderen Vertragspartei oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft zu einem anderen fahren, um Fracht für ausländische Staaten zu laden oder Fracht aus dem Ausland zu löschen, so gilt dies als zum internationalen Seeverkehr gehörig.

Dieses Abkommen gilt nicht für innerstaatliche Verkehre ausschließlich zwischen den Häfen Chinas oder zwischen den Häfen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der bilateralen Seeverkehrsabkommen zwischen China und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Fragen, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Abkommens liegen.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht von Schiffen aus Drittländern, Fracht oder Fahrgäste zwischen den Häfen der Vertragsparteien oder den Häfen einer Vertragspartei und eines Drittlandes zu befördern.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten:

a) „Internationaler Seefrachtverkehr und logistische Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seefrachtverkehr und damit verbundenen Leistungen wie Frachtumschlag, Lagerei, Zollabfertigung, Containerstellplätzen und -zwischenlagerung, Schifffahrtsagenturdiensten und Spedition;

b) „Multimodale Verkehrsleistungen“ die Beförderung von Gütern unter Einsatz von mehr als einem Verkehrsträger unter Einschluss einer Seeverkehrsdienstleistung mit einheitlichem Konnossement;

c) „Schifffahrtsagenturdienste“ die Tätigkeit eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

   — Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

   — organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich;

d) „Speditionsdienste“ Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

e) „Schifffahrtsunternehmen“ ein Unternehmen, das folgende Bedingungen erfüllt:

   1. es muss entsprechend dem öffentlichen oder privaten Recht Chinas oder der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft konstituiert sein;

   2. es muss seinen eingetragenen Sitz oder seine Verwaltungszentrale oder seinen Hauptgeschäftssitz in China bzw. der Europäischen Gemeinschaft haben;

   3. es muss internationalen Schiffsfrachtdienst mit eigenen oder bereederten Schiffen betreiben.

   Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder Chinas niedergelassene Schifffahrtsgesellschaften, die von einem Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder Chinas kontrolliert werden, können die Bestimmungen dieses Abkommens ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern ihr Schiff in diesem Mitgliedstaat oder in China nach dortigem Recht registriert ist;

f) „Tochtergesellschaft“ ein Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit im Besitz einer Schifffahrtsgesellschaft;

g) „Zweigstelle“ eine Geschäftsstelle ohne Rechtspersönlichkeit im Besitz einer Schifffahrtsgesellschaft;

h) „Vertretung“ ein Vertretungskontor einer Schifffahrtsgesellschaft einer Vertragspartei als Niederlassung auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei;

i) „Schiff“ jedes nach dem Recht Chinas oder der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten im Schiffsregister einer Vertragspartei eingetragene Handelsschiff unter der Flagge dieser Vertragspartei sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittlandes, die aber Eigentum einer in China oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Schifffahrtsgesellschaft sind oder von einer solchen bereedert werden. Dieser Begriff schließt jedoch Kriegsschiffe und andere als Handelsschiffe aus.

Artikel 4

Erbringung von Dienstleistungen

(1) Jede Vertragspartei gewährt Schiffen unter der Flagge der anderen Partei oder solchen, die durch Staatsangehörige oder Unternehmen der anderen Partei betrieben werden, gemessen an der Behandlung ihrer eigenen Schiffe diskriminierungsfreie Behandlung im Hinblick auf den Zugang zu Häfen, die Nutzung der Infrastruktur und der maritimen Hilfsdienste dieser Häfen sowie die damit verbundenen Abgaben und Gebühren, Zollformalitäten und die Zuweisung von Liegeplätzen und Lösch- und Ladefazilitäten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des unbeschränkten Zugangs zum internationalen Seeschifffahrtsmarkt und -verkehr in diskriminierungsfreier und geschäftsmäßiger Weise anzuwenden.

(3) In Anwendung der Grundsätze von Absatz 1 und 2 gilt:

a) Die Vertragsparteien nehmen in künftige Vereinbarungen mit Drittländern über Seeverkehrsdienstleistungen keine Ladungsanteilklauseln auf und kündigen solche Bestimmungen, sofern sie in früheren zweiseitigen Abkommen vorhanden sind, innerhalb einer angemessenen Frist.

b) Sie schaffen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens alle einseitigen administrativen, technischen oder andere Maßnahmen ab, die eine indirekte Beschränkung darstellen und diskriminierende Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr haben könnten.

c) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens enthalten sich die Vertragsparteien administrativer, technischer oder gesetzgeberischer Maßnahmen, die zur Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Unternehmen der anderen Partei bei der Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr führen könnten.

(4) Eine Vertragspartei gestattet den Schifffahrtsgesellschaften der anderen Vertragspartei für internationale Fracht zwischen den Häfen Chinas oder zwischen den Häfen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft in diskriminierungsfreier Weise und zu den unter den betreffenden Schifffahrtsgesellschaften vereinbarten Bedingungen Zugang zu und Wahrnehmung von Zubringer-(„Feeder“-)Diensten, die von auf dem Gebiet der ersteren Vertragspartei registrierten Schifffahrtsgesellschaften angeboten werden.

Artikel 5

Handelspräsenz

Im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen und logistischer Dienstleistungen, einschließlich multimodaler Abläufe im Haus-zu-Haus-Verkehr, gestattet jede Vertragspartei den Schifffahrtsgesellschaften der anderen Partei die Gründung von hundertprozentigen Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen, Zweigstellen oder Vertretungen und, im Hinblick auf Tochtergesellschaften und Zweigstellen, deren Wirtschaftstätigkeit gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

1. Ladungsakquisition und Buchung von Frachtraum;

2. Anfertigung, Bestätigung, Bearbeitung und Ausstellung des Konnossements, einschließlich des im internationalen Seeverkehr allgemein akzeptierten Durchkonnossements; Vorbereitung der Beförderungs- und Zolldokumente;

3. Festsetzung, Entgegennahme und Überweisung von Frachtgebühren und anderen Abgaben im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen oder Tarifsätzen;

4. Aushandlung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen;

5. Abschluss von Verträgen für LKW- und Eisenbahnbeförderung, Ladungsaufteilung und andere einschlägige Hilfsdienste;

6. Festsetzung und Veröffentlichung von Tarifsätzen;

7. Vermarktung der jeweiligen Dienstleistungen;

8. Besitz der für die Wirtschaftstätigkeiten erforderlichen Ausrüstung;

9. Lieferung von Geschäftsinformationen auch mit Hilfe computerisierter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (unter diskriminierungsfreien Einschränkungen bezüglich der Telekommunikation);

10. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit ortsansässigen Schifffahrtsagenturen im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten, wie die Organisation des Hafenaufenthalts der Schiffe oder die Annahme von zur Beförderung angelieferten Ladungsgütern.

Artikel 6

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht nach vorheriger Konsultation und angemessener Vorankündigung unverzüglich alle allgemein anwendbaren einschlägigen Maßnahmen, welche die Durchführung dieses Abkommens berühren oder beeinträchtigen.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Veröffentlichung nicht durchführbar, so sind solche Informationen in anderer Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Jede Vertragspartei entspricht unverzüglich allen spezifischen Auskunftsersuchen der anderen Partei bezüglich aller allgemein anwendbaren einschlägigen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1.

Artikel 7

Inländische Verwaltungsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass alle allgemein anwendbaren Maßnahmen, die den Handel im Bereich der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen betreffen, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise durchgeführt werden.

(2) In Fällen, in denen eine Genehmigung erforderlich ist, setzen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung eines nach inländischen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen vollständigen Antrags von ihrer diesbezüglichen Entscheidung in Kenntnis. Auf Ersuchen des Antragstellers geben die zuständigen Behörden einer Vertragspartei ohne unangebrachte Verzögerung Auskunft über den Stand der Antragsbearbeitung.

(3) Um sicherzustellen, dass Maßnahmen im Hinblick auf technische Normen bzw. Lizenzanforderungen und -verfahren keine unnötigen Handelsschranken darstellen, sind solche Anforderungen an diskriminierungsfreien, von vornherein festgelegten und transparenten Kriterien auszurichten, wie z. B. der Kapazität, eine Dienstleistung zu erbringen; Lizenzverfahren dürfen nicht selbst Einschränkungen oder Behinderungen für die Erbringung der Dienstleistung darstellen.

Artikel 8

Führungspersonal

Hundertprozentige Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen, Zweigstellen oder Vertretungen der auf dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Schifffahrtsgesellschaften der anderen Vertragspartei dürfen entsprechend den im Gastland herrschenden Rechtsvorschriften Führungspersonal unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit beschäftigen. Jede Vertragspartei erleichtert die Gewährung von Arbeitserlaubnissen und Visa für ausländische Angestellte.

Artikel 9

Zahlungen und Kapitalbewegungen

(1) Die aus internationalem Seeverkehr und multimodalem Transport stammenden Einkünfte von Staatsangehörigen oder Unternehmen einer Vertragspartei können auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei in frei konvertierbaren Währungen bezogen werden.

(2) Die Einkünfte und Ausgaben im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Vertretungen der auf dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Schifffahrtsgesellschaften der anderen Vertragspartei können in der Währung des Gastlandes berechnet werden. Der Saldo nach Zahlung der örtlichen Gebühren seitens der obengenannten Schifffahrtsgesellschaften, Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Vertretungen kann zum Bankwechselkurs am Tage der Überweisung frei ins Ausland überwiesen werden.

Artikel 10

Zusammenarbeit im Seeverkehr

Die Vertragsparteien legen ihren zuständigen Behörden, Schifffahrtsgesellschaften, Häfen, einschlägigen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Bildungsstätten nahe, zur Förderung der Entwicklung ihrer Schifffahrtsbranchen auf folgenden Gebieten, aber nicht nur auf diese beschränkt, zusammenzuarbeiten:

1. Meinungsaustausch hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen der internationalen Seeschifffahrtsorganisationen;

2. Gesetzgebung über Seeverkehr und Verwaltung des Marktes;

3. Förderung effizienter Transportdienstleistungen für den internationalen Seehandel durch effektive Nutzung von Häfen und Handelsflotten der Vertragsparteien;

4. Gewährleistung der Sicherheit im Seeverkehr und Verhütung von Meeresverschmutzung;

5. Förderung der maritimen Bildung und Ausbildung, besonders der Schulung von Seeleuten;

6. Austausch von Personal, wissenschaftlichen Informationen und Technologie;

7. verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Piraterie und Terrorismus.

Artikel 11

Konsultationen und Streitbeilegung

(1) Die Vertragsparteien richten geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Abkommens ein.

(2) Falls im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens Streitfälle zwischen den Vertragsparteien entstehen, suchen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien den Streitfall im Wege freundschaftlicher Konsultationen zu lösen. Sofern dabei keine Einigung erzielt wird, ist der Streitfall auf diplomatischem Wege beizulegen.

Artikel 12

Änderung

Dieses Abkommen kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden, und die Änderung tritt den in Artikel 15 Absatz 2 dieses Abkommens festgelegten Verfahren gemäß in Kraft.

Artikel 13

Territoriale Anwendung

Dieses Abkommen kommt einerseits in den Hoheitsgebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, unter den darin niedergelegten Bedingungen und andererseits im Hoheitsgebiet Chinas zur Anwendung.

Artikel 14

Rechtsverbindlicher Wortlaut

Dieses Ankommen wird in zwei Ausfertigungen in dänischer, niederländischer, finnischer, französischer, deutscher, griechischer, italienischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und chinesischer Sprache verfasst, deren Wortlaut jeweils rechtsverbindlich ist.

Artikel 15

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Das Abkommen wird für fünf Jahre geschlossen. Es wird alljährlich stillschweigend erneuert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor seinem Auslaufen schriftlich kündigt.

(2) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander notifizieren, dass die im ersten Absatz genannten Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Sollte dieses Abkommen in bestimmten Fragen weniger vorteilhaft sein, als die geltenden bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und China, haben unbeschadet der Gemeinschaftsverpflichtungen und unter Berücksichtigung des EG-Vertrages die günstigeren Bestimmungen Vorrang. Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen diejenigen der früher zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und China geschlossenen bilateralen Abkommen, falls die letzteren Bestimmungen mit den ersteren nicht übereinstimmen, außer in den im vorhergehenden Satz genannten oder gleichen Situationen. Bestimmungen der bestehenden bilateralen Abkommen, die dieses Abkommen nicht erfasst, gelten weiterhin.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(2002/C 181 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 119 endg. — 2002/0061(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. März 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Ferner sieht Artikel 47 Absatz 1 des Vertrages vor, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.

(2) Nach der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000 hat die Kommission eine Mitteilung über „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ [1] vorgelegt, die insbesondere darauf zielt, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft ebenso einfach zu machen wie innerhalb eines Mitgliedstaats. Nach Annahme der Mitteilung „Neue europäische Arbeitsmärkte — offen und zugänglich für alle“ [2] durch die Kommission hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Stockholm am 23. und 24. März 2001 die Kommission beauftragt, „vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 [...] spezifische Vorschläge für ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Studienzeiten [...] zu unterbreiten [...]“.

(3) Diese Richtlinie gibt zwar Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie Inländer in einem anderen Mitgliedstaat, das schließt aber nicht aus, dass der Migrant etwaige nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen erfüllen muss, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

(4) Es ist angezeigt, zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs besondere Vorschriften zu erlassen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, die im Fernabsatz erbracht werden, gilt neben dieser Richtlinie noch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt [3].

(5) Da unterschiedliche Regelungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen auf der einen und für die Niederlassung auf der anderen Seite, ist es angezeigt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten für den Fall genauer zu bestimmen, in dem der Dienstleister sich in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, und zwar durch die Einführung einer rechtlichen Vermutung auf der Grundlage eines einfachen Zeitkriteriums.

(6) Die Grundsätze und Garantien für die Niederlassungsfreiheit, die in den verschiedenen derzeit geltenden Anerkennungsregelungen enthalten sind, sollen zwar aufrechterhalten werden, es ist aber angezeigt, die entsprechenden Vorschriften im Lichte der Erfahrungen zu verbessern. Außerdem sind die einschlägigen Richtlinien mehrfach geändert worden, weshalb dringend einer Neuordnung und Straffung ihrer Bestimmungen erforderlich ist, die mit einer Vereinheitlichung der geltenden Grundsätze einhergeht. Es ist daher angezeigt, folgende Richtlinien aufzuheben und in einem einzigen neuen Text zusammen-

[1] KOM(2000) 888.

[2] KOM(2001) 116.

[3] ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

zufassen: die Richtlinien des Rates 89/48/EWG ([1]) und 92/51/EWG ([2]) sowie die Richtlinie 1999/42/EG ([3]) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie die Richtlinien des Rates 77/452/EWG ([4]), 77/453/EWG ([5]), 78/686/EWG ([6]), 78/687/EWG ([7]), 78/1026/EWG ([8]), 78/1027/EWG ([9]), 80/154/EWG ([10]), 80/155/EWG ([11]), 85/384/EWG ([12]), 85/432/EWG ([13]), 85/433/EWG ([14]) und 93/16/EWG ([15]), die den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers bzw. des Arztes betreffen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/19/EG ([16]) des Europäischen Parlaments und des Rates.

(7) Für die Berufe, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen fallen, nachstehend „allgemeine Regelung" genannt, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festzulegen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Nach Artikel 10, 39 und 43 EG-Vertrag dürfen sie einem Angehörigen eines Mitgliedstaates jedoch nicht vorschreiben, dass er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel durch schlichte Bezugnahme auf die in ihrem innerstaatlichen Bildungssystem ausgestellten Diplome bestimmen, wenn die betreffende Person diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb ist es angezeigt vorzusehen, dass jeder Aufnahmemitgliedstaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen berücksichtigen und dabei beurteilen muss, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

(8) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, müssen die Aufnahmemitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die Berufserfahrung des Antragstellers berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit, dem Migranten nach seiner Wahl einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben, hinreichende Garantien hinsichtlich seines Qualifikationsniveaus bietet, so dass jede Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit in jedem Einzelfall durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müsste.

(9) Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit zu fördern und gleichzeitig ein angemessenes Qualifikationsniveau zu gewährleisten, haben unterschiedliche Berufsverbände und -organisationen auf europäischer Ebene gemeinsame Plattformen geschaffen; auf dieser Grundlage erhalten Berufsangehörige, die bestimmte Qualifikationskriterien erfüllen, das Recht, die von diesen Verbänden oder Organisationen verliehene Berufsbezeichnung zu führen. Es ist geboten, diesen Initiativen unter bestimmten Voraussetzungen und stets unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts Rechnung zu tragen und so einen stärkeren Automatismus der Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung zu fördern.

(10) Damit alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die bisher keiner Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unterliegen, soll die allgemeine Regelung auf die Fälle ausgedehnt werden, die nicht durch eine Einzelregelung abgedeckt werden, entweder weil der Beruf unter keine der Regelungen fällt oder weil der Beruf zwar unter eine bestimmte Regelung fällt, der Antragsteller die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch nicht erfüllt.

(11) Es ist geboten, die Vorschriften zwar zu vereinfachen, die die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk in den Mitgliedstaaten, in denen diese Berufe reglementiert sind, ermöglichen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums ausgeübt worden sind, gleichzeitig aber an einem System der automatischen Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung für diese Tätigkeiten festzuhalten.

(12) Die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten soll sich auf den Grundsatz der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung stützen. Ferner sollen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines bestimmten Ausbildungsnachweises abhängig gemacht werden, wodurch gewährleistet wird, dass die betreffenden Personen eine Ausbildung absolviert haben, die den festgelegten Mindestanforderungen genügt. Dieses System soll durch eine Reihe erworbener Rechte ergänzt werden, auf die sich qualifizierte Berufsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen berufen können.

([1]) ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.
([2]) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.
([3]) ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.
([4]) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1.
([5]) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8.
([6]) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1.
([7]) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10.
([8]) ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1.
([9]) ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7.
([10]) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1.
([11]) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8.
([12]) ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.
([13]) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34.
([14]) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37.
([15]) ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.
([16]) ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1.

(13) Für die Tätigkeit der praktischen Ärzte gilt eine eigene Regelung, die sich von der für Ärzte mit Grundausbildung und Fachärzte unterscheidet. In den Mitgliedstaaten kann es mithin keine Facharztrichtung geben, deren Tätigkeitsfeld dem der praktischen Ärzte ähnelt.

(14) Im Interesse der Vereinfachung des Systems, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung, soll der Grundsatz der automatischen Anerkennung nur für die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen und für alle Mitgliedstaaten verpflichtenden medizinischen Fachrichtungen gelten. Was die medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen angeht, die nur in einigen Mitgliedstaaten anzutreffen sind, so sollen sie in die allgemeine Regelung aufgenommen werden, unbeschadet der erworbenen Rechte. In der Praxis sollen die Auswirkungen dieser Veränderung für die Migranten begrenzt werden, d. h., eine solche Situation sollte nicht zur Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen führen. Im Übrigen lässt diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, untereinander für bestimmte gemeinsame medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen eine automatische Anerkennung nach ihren eigenen Regeln zu vereinbaren.

(15) In allen Mitgliedstaaten soll es den Beruf des Zahnarztes als eigenen Beruf, der sich von dem des Arztes oder Facharztes für Zahn- und Mundheilkunde unterscheidet, geben. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden. Die Tätigkeit des Zahnarztes soll nur von Inhabern eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden.

(16) Es erscheint nicht wünschenswert, für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ausbildungsgang für Hebammen vorzuschreiben. Es ist sogar angezeigt, den Mitgliedstaaten möglichst viel Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung zu lassen.

(17) Im Interesse der Vereinfachung ist es angezeigt, die Bezeichnung „Apotheker" zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.

(18) Inhaber eines Ausbildungsnachweises des Apothekers sind Arzneimittelspezialisten und müssen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld innerhalb dieses Fachgebiets haben. Mit der Definition dieses Mindesttätigkeitsfeldes soll diese Richtlinie weder eine Begrenzung der Betätigungsmöglichkeiten für Apotheker in den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der biomedizinischen Analysen, bewirken, noch zugunsten dieser Berufsangehörigen ein Monopol begründen, da die Einräumung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Aufnahme von Tätigkeiten, die nicht in das koordinierte Mindesttätigkeitsfeld einbezogen sind, an zusätzliche Ausbildungsanforderungen zu knüpfen. Daher soll der Aufnahmemitgliedstaat, der solche Anforderungen stellt, die Möglichkeit haben, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die im Besitz von Ausbildungsnachweisen sind, die unter die automatische Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie fallen, diesen Anforderungen zu unterwerfen.

(19) Diese Richtlinie gewährleistet nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers; insbesondere fallen die geografische Verteilung der Apotheken und das Abgabemonopol für Arzneimittel weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie berührt keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten des Apothekers verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

(20) Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, der Respekt vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse. Daher muss sich die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber der anerkannten Ausbildungsnachweise in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Errichtung von Bauwerken, der Erhaltung und Zurgeltungbringung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.

(21) Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architektentätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach sehr unterschiedlich. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur de jure oder de facto von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt, ohne dass deshalb ausschließlich diese Personen das Recht hätten, diese Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor. Diese Tätigkeiten, oder einige davon, können auch von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werden, insbesondere von Ingenieuren, die z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens oder der Baukunst eine besondere Ausbildung erhalten haben. Im Interesse der Vereinfachung dieser Richtlinie ist es angezeigt, die Bezeichnung „Architekt" zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.

(22) Um die Wirksamkeit des Systems der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten, ist es angezeigt, einheitliche Formalitäten und Verfahrensregeln für seine Anwendung sowie bestimmte Modalitäten für die Ausübung der Berufe festzulegen.

(23) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission dürfte die Anwendung dieser Richtlinie und die Beachtung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erleichtern; es ist angezeigt, die Modalitäten dafür festzulegen.

(24) Die Verwaltung der unterschiedlichen Anerkennungssysteme, die in den Einzelrichtlinien und in der allgemeinen Regelung festgelegt sind, hat sich als schwerfällig und komplex erwiesen. Es ist daher angezeigt, die Verwaltung dieser Richtlinie und ihre Aktualisierung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu vereinfachen, insbesondere, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildungen zwecks automatischer Anerkennung der Ausbildungsnachweise koordiniert werden. Zu diesem Zweck soll ein gemeinsamer Ausschuss für die Anerkennung der Berufsqualifikationen eingesetzt werden.

(25) Nach Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses anzunehmen.

(26) Ein regelmäßig vorgelegter Bericht der Mitgliedstaaten mit statistischen Daten über die Anwendung dieser Richtlinie wird Aufschluss über die Wirkung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geben.

(27) Es ist angezeigt, ein geeignetes Verfahren für die Annahme befristeter Maßnahmen vorzusehen, für den Fall, dass die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie einem Mitgliedstaat erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

(28) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres nationalen Sozialversicherungssystems und die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden müssen.

(29) Angesichts der raschen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist das lebenslange Lernen in einer Vielzahl von Berufen äußerst wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Modalitäten einer angemessenen Fortbildung festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält.

(30) Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Straffung, Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften für die Anerkennung der Berufsqualifikationen, kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es lässt sich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.

(31) Diese Richtlinie lässt die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrages unberührt, ebenso die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder seine Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat" genannt, als hinreichende Voraussetzung für den Zugang zu diesem Beruf und seine Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat" genannt, erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann auf seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften Personen, die Inhaber eines Ausbildungsnachweises sind, der nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung reglementierter beruflicher Tätigkeiten gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III muss diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfolgen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „reglementierter Beruf" ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Reihe beruflicher Tätigkeiten insgesamt, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;

b) „Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.

(2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern eines der in Anhang I aufgeführten Verbände oder Organisationen ausgeübt wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung von Verbänden oder Organisationen im Sinne von Unterabsatz 1; die Kommission veranlasst eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber drei Jahre Berufserfahrung besitzt, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt werden, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat.

Artikel 4

Wirkungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und mit denselben Rechten wie Inländer auszuüben.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, ähnlich sind.

(3) Handelt es sich bei dem Beruf, für den der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, im Aufnahmemitgliedstaat um eine eigenständige Tätigkeit eines Berufes, der ein breiteres Tätigkeitsfeld umfasst, und kann dieser Unterschied nicht durch eine Ausgleichsmaßnahme nach Artikel 14 ausgeglichen werden, so verleiht die Anerkennung der Qualifikationen dem Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat lediglich den Zugang zu dieser Tätigkeit.

TITEL II

DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Artikel 5

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Unbeschadet des Artikels 6 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken:

a) wenn der Dienstleister rechtmäßig in einem Mitgliedstaat zur Ausübung derselben beruflichen Tätigkeit niedergelassen ist und

b) in dem Fall, in dem sich der Dienstleister zwecks Erbringung der Leistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diese Tätigkeit mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist.

(2) In dem Fall, in dem sich der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als „Erbringung von Dienstleistungen“ die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat während höchstens sechzehn Wochen pro Jahr durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Berufsangehörigen.

Das Kriterium nach Unterabsatz 1 schließt eine Einzelfallbewertung insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung nicht aus.

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Mitgliedstaates erbracht, in dem der Dienstleister rechtmäßig niedergelassen ist, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung existiert.

Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist.

Artikel 6

Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation;

b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

Artikel 7

Vorherige Benachrichtigung bei Ortswechsel des Dienstleisters

Falls sich der Dienstleister zur Erbringung der Leistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt, benachrichtigt er vorab die in Artikel 53 bezeichnete Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaats. In dringenden Fällen unterrichtet der Dienstleister die Kontaktstelle dieses Mitgliedstaates so schnell wie möglich nach Erbringung der Dienstleistungen.

Artikel 8

Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters verlangen sowie den Nachweis, dass er die betreffenden Tätigkeiten dort rechtmäßig ausübt. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 52.

Ferner können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Fällen, in denen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zutrifft, von der in Artikel 53 bezeichneten Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaates den Nachweis verlangen, dass der Dienstleister die besagten Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat. Dieser Nachweis kann in beliebiger Form erbracht werden.

Artikel 9

Information der Dienstleistungsempfänger

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, dass der Dienstleister, zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht, dem Leistungsempfänger folgende Informationen liefert:

a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige der Identifikation dienende Angaben aus diesen Register;

b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;

c) Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;

d) die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde;

e) einen Verweis auf die im Niederlassungsmitgliedstaat geltenden Berufsregeln und die Zugriffsmöglichkeiten auf diese Regeln;

f) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG [1].

[1] ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/85/EG (ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 34).

TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I

ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DIE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSNACHWEISEN

Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die Fälle, in denen der Antragsteller die in diesen Kapiteln aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Artikel 11

Qualifikationsniveau

(1) Für die Anwendung von Artikel 13 werden die folgenden fünf Berufsqualifikationsniveaus unterschieden:

a) Niveau 1 „Befähigungsnachweis“;

b) Niveau 2 „Prüfungszeugnis“;

c) Niveau 3 „Diplom — kurzer Ausbildungsgang“;

d) Niveau 4 „Diplom — mittlerer Ausbildungsgang“;

e) Niveau 5 „Hochschuldiplom“.

(2) Das Niveau 1 entspricht:

a) einem Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausstellt für eine sehr kurze Ausbildung, eine spezifische Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder die Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinanderfolgenden Jahren oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraumes in den letzten zehn Jahren;

b) dem Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, der bescheinigt, dass der Inhaber Allgemeinkenntnisse besitzt.

(3) Das Niveau 2 entspricht einer Berufsausbildung auf Sekundarniveau oder einer allgemeinen Sekundarschulausbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird.

(4) Das Niveau 3 entspricht einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem und weniger als drei Jahren.

Ausbildungsgängen des Niveaus 3 gleichgestellt sind:

a) besonders strukturierte Ausbildungsgänge die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf vergleichbare berufliche Funktionen und Verantwortung vorbereiten. Als solche werden insbesondere die in Anhang II aufgeführten Ausbildungsgänge betrachtet;

b) die reglementierten Ausbildungsgänge, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet sind und aus einem Studiengang bestehen, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt wird, deren Struktur und Niveau in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt ist oder von der zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert oder genehmigt wird. Als solche reglementierten Ausbildungsgänge werden vor allem die reglementierten Ausbildungsgänge in Anhang III betrachtet.

(5) Das Niveau 4 entspricht einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei und weniger vier Jahren.

Den Ausbildungsgängen des Niveaus 4 gleichgestellt sind die reglementierten Ausbildungsgänge, die unmittelbar auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet sind und aus einem dreijährigen postsekundären Studiengang oder einem dieser Dauer entsprechenden postsekundären Teilzeitstudiengang an einer Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau bestehen und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt werden, die neben dem postsekundären Studiengang gefordert werden.

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis sind in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt oder werden von einer zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert oder genehmigt.

(6) Das Niveau 5 entspricht einer mindestens vierjährigen Hochschulausbildung.

Den Ausbildungsgängen des Niveaus 5 gleichgestellt sind reglementierte Ausbildungsgänge, die unmittelbar auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet sind und aus einem mindestens vierjährigen postsekundären Studiengang oder einem dieser Dauer entsprechenden postsekundären Teilzeitstudiengang an einer Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau bestehen und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt werden, die neben dem postsekundären Studiengang gefordert werden.

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert oder genehmigt werden.

Artikel 12

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Nachweisen über die in Artikel 11 aufgeführten Ausbildungsgänge gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau, sind ein jeder Nachweis oder Nachweise insgesamt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes dieselben Rechte verleihen.

Solchen Ausbildungsnachweisen ebenfalls gleichgestellt sind, unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1, alle Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen:

a) in einem Mitgliedstaat erworben worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung des in Absatz 1 genannten Berufes müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht reglementiert, sofern er dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise war.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen:

a) in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der dort genannte Ausbildungsnachweis oder die dort genannten Ausbildungsnachweise des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b); Absatz 5 Unterabsatz 2 oder Absatz 6 Unterabsatz 2 abschließen.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;

b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;

c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn es ein Mitgliedstaat für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Migranten nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben b) und c) sind unter „Fächer, die sich wesentlich [. . .] unterscheiden", jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(4) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 3 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Artikel 15

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

(1) Die Berufsverbände können die Kommission über gemeinsame Plattformen unterrichten, die sie auf europäischer Ebene festlegen. Für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels bezeichnet „gemeinsame Plattform" ein Paket von Qualifikationskriterien, die ein für die Ausübung eines bestimmten Berufs hinreichendes Befähigungsniveau bescheinigen und auf deren Grundlage die betreffenden Verbände die in den Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen akkreditieren.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, unterrichtet sie die Mitgliedstaaten über diese Plattform und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2.

(2) Erfüllen die Qualifikationen des Antragstellers die durch eine Entscheidung im Sinne von Absatz 1 festgelegten Qualifikationskriterien, verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Artikel 14.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Plattform hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bietet, so unterrichtet er die Kommission davon, und diese entscheidet gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2.

KAPITEL II

ANERKENNUNG DER BERUFSERFAHRUNG

Artikel 16

Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Hierfür muss die Tätigkeit gemäß den Artikeln 17 und 18 ausgeübt worden sein.

Artikel 17

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

a) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;

b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist;

c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist;

d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann;

e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist;

f) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und d) darf diese Tätigkeit nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 52.

Artikel 18

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

a) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;

b) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist;

c) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat;

d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und c) darf diese Tätigkeit nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 52.

Artikel 19

Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

KAPITEL III

ANERKENNUNG AUF DER GRUNDLAGE DER KOORDINIERUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.6.4 bzw. 5.7.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach Artikel 22, 23, 29, 32, 35, 40 und 42 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Architekten gestatten, und verleiht ihnen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Diese Ausbildungsnachweise müssen von zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellt und gegebenenfalls mit den Bescheinigungen versehen sein, die in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.6.4 bzw. 5.7.2 aufgeführt sind.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 21, 25, 31, 34 und 45.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des Arztes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 26 ausgestellt haben.

Die Bestimmung des Unterabsatzes 1 gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 28.

(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V Ziffer 5.5.4 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme an, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die den Mindestanforderungen nach Artikel 36 und den Modalitäten im Sinne von Artikel 37 entsprechen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 21 und 39.

(4) Die in Anhang V Ziffer 5.7.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten, die Gegenstand einer automatischen Anerkennung nach Absatz 1 sind, schließen eine Ausbildung ab, die frühestens in dem in diesem Anhang genannten akademischen Bezugsjahr begonnen hat.

(5) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.5, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4 bzw. 5.6.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, der garantiert, dass die betreffende Person im Verlauf ihrer Gesamtausbildungszeit die in Anhang V Ziffern 5.1.1, 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 bzw. 5.6.1 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Die in Anhang V Ziffern 5.1.1, 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 bzw. 5.6.1 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(6) Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen.

Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung, die in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.5, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4, 5.6.4 und 5.7.2 aufgeführt sind, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 21

Erworbene Rechte

(1) Unbeschadet der spezifischen erworbenen Rechte in den betreffenden Berufen erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren von Mitgliedstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn sie nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach Artikel 22, 23, 29, 32, 35, 36 und 40 erfüllen, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor den in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4 bzw. 5.6.4 aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass sich der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

(2) Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn sie nicht alle Anforderungen an die Ausbildung gemäß Artikel 22, 23, 29, 32, 35, 36 und 40 erfüllen, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die

a) im Falle von Ärzten mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern vor dem 3. Oktober 1989 begonnen wurde,

b) im Falle von Fachärzten vor dem 3. April 1992 begonnen wurde.

Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Ausbildungsnachweise berechtigen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen wie die in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4 und 5.6.4 aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Ausbildungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers an, auch wenn sie den in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4 bzw. 5.6.4 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist.

Die in Unterabsatz 1 aufgeführte Bescheinigung gilt als Nachweis, dass diese Ausbildungsnachweise eine Ausbildung abschließen, die den in den Artikeln 22, 23, 26, 29, 32, 35, 36 und 40 genannten Bestimmungen entspricht, und dass sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Ausbildungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Anhang V Ziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.4 bzw. 5.6.4 aufgeführt sind.

Abschnitt 2

Ärzte

Artikel 22

Ärztliche Grundausbildung

(1) Der Zugang zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung eine praktische Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden umfassen.

(3) Die Fortbildung gewährleistet, nach den Modalitäten der einzelnen Mitgliedstaaten, dass die Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit den Fortschritten der Medizin Schritt halten können.

Artikel 23

Facharztausbildung

(1) Die Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 22 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit dem angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang V Ziffer 5.1.4 für die verschiedenen Fachgebiete angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird. Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zu Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt als Vollzeitausbildung an spezifischen Weiterbildungsstellen, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so dass der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Modalitäten dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung seine volle berufliche Tätigkeit widmet. Folglich werden diese Stellen angemessen vergütet.

Diese Weiterbildung kann aus Gründen wie Wehrdienst, wissenschaftliche Aufträge, Schwangerschaft oder Krankheit unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf durch die Unterbrechung nicht verkürzt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis unter besonderen, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen, wenn eine Weiterbildung auf Vollzeitbasis aus stichhaltigen Gründen nicht möglich wäre. Die zuständigen Behörden tragen Sorge dafür, dass Gesamtdauer und Qualität der ärztlichen Weiterbildung auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als auf Vollzeitbasis. Dieses Niveau darf weder dadurch, dass die Weiterbildung auf Teilzeitbasis erfolgt, noch durch die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werden.

Die ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Weiterbildung auf Vollzeitbasis, von der sie sich nur durch die Möglichkeit unterscheidet, die Beteiligung an den ärztlichen Tätigkeiten auf eine Dauer zu beschränken, die mindestens der Hälfte der Zeitspanne entspricht, die für die Vollzeitausbildung vorgesehen ist.

Die Teilzeitweiterbildung wird daher angemessen vergütet.

(5) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Ziffer 5.1.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(6) Die in Anhang V Ziffer 5.1.4 aufgeführte jeweilige Mindestdauer der Weiterbildung kann nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 24

Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 20 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Ziffer 5.1.3 aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Ziffer 5.1.4 aufgeführt sind.

Die Aufnahme neuer, allen Mitgliedstaaten gemeinsamer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Ziffer 5.1.4 kann nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 erfolgen.

Artikel 25

Spezifische erworbene Rechte von Fachärzten

(1) Jeder Aufnahmemitgliedstaat ist berechtigt, von Fachärzten deren Facharztausbildung auf Teilzeitbasis nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgte, die am 20. Juni 1975 in Kraft waren, und die ihre ärztliche Weiterbildung spätestens am 31. Dezember 1983 begonnen haben, neben ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass sie sich in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit gewidmet haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt den Facharzttitel an, der in Spanien Ärzten ausgestellt worden ist, die ihre Facharztausbildung vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, auch wenn sie nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 23 entspricht, sofern diesem Nachweis eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, die bestätigt, dass die betreffende Person den beruflichen Eignungstest erfolgreich abgelegt hat, der im Rahmen der im Königlichen Dekret 1497/99 vorgesehenen außerordentlichen Regulierungsmaßnahmen abgenommen wird, um zu überprüfen, ob die betreffende Person Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen der Ärzte vergleichbar sind, die die Ausbildungsnachweise des Facharztes besitzen, die für Spanien in Anhang V Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 aufgeführt sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt als ausreichenden Nachweis die Ausbildungsnachweise des Facharztes an, die andere Mitgliedstaaten ausstellen und die hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Anhang VI Ziffer 6.1 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem in Anhang V Ziffer 5.1.3 aufgeführten Stichtag begonnen wurde und ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass sich der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise des Facharztes, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. April 1992 begonnen wurde, und sie das Recht auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Gebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen verleihen wie die in Anhang VI Ziffer 6.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die Ausbildungsnachweise des Facharztes an, die hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Anhang VI Ziffer 6.1 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen und von den dort aufgeführten Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem in Anhang V Ziffer 5.1.3 aufgeführte Stichtag begonnen und vor Ablauf der in Artikel 58 genannten Frist abgeschlossen wurde, und verleiht ihnen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der Facharzttätigkeit in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

(5) Jeder Mitgliedstaat, der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen des Facharztes, die in Anhang VI Ziffer 6.1 aufgeführt sind, aufgehoben und Maßnahmen betreffend die erworbenen Rechte zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen getroffen hat, räumt Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Ausbildungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, an dem der Aufnahmemitgliedstaat die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für die entsprechende Fachrichtung eingestellt hat.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist in Anhang VI Ziffer 6.1 aufgeführt.

Artikel 26

Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Der Zugang zu Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen des in Artikel 22 genannten Ausbildungsgangs abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

(2) Bei der Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die zum Erwerb von Ausbildungsnachweisen führt, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt werden, muss es sich um eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung handeln. Für Ausbildungsnachweise, die ab diesem Tag ausgestellt werden, muss eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung abgeschlossen werden.

Umfasst der in Artikel 22 genannte Ausbildungsgang eine praktische Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen für Allgemeinmedizin oder eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung, kann für Ausbildungsnachweise, die ab 1. Januar 2006 ausgestellt werden, bis zu einem Jahr dieser praktischen Ausbildung auf die in Unterabsatz 1 vorgeschriebene Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit können nur die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, in denen die Ausbildung in der Allgemeinmedizin am 1. Januar 2001 zwei Jahre betrug.

(3) Die Ausbildung in der Allgemeinmedizin muss als Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen. Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art.

Die praktische Ausbildung findet zum einen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und zum anderen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt.

Sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen. Unbeschadet der in Unterabsatz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise eine spezifische Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin zulassen, die der Vollzeitausbildung qualitativ entspricht, sofern folgende Einzelbedingungen erfüllt sind:

a) die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, dass sie in Teilzeit erfolgt;

b) die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht weniger als die Hälfte der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen;

c) die Teilzeitausbildung muss einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen, und zwar sowohl bei dem in Krankenhäusern stattfindenden Ausbildungsteil als auch bei dem in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder in einem zugelassenen Zentrum für Erstbehandlung stattfindenden Teil. Zahl und Dauer dieser Abschnitte der Vollzeitausbildung müssen so festgelegt werden, dass sie eine angemessene Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes gewährleisten.

(5) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des praktischen Arztes vom Besitz eines der in Anhang V Ziffer 5.1.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(6) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweise einem Arzt ausstellen, der zwar nicht die Ausbildung nach diesem Artikel absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Ausbildungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann. Sie dürfen den Ausbildungsnachweis jedoch nur dann ausstellen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausbildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten regeln unter anderem, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung nach diesem Artikel angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweis nur dann ausstellen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrung in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er nach Absatz 3 in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 27

Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes

Jeder Mitgliedstaat macht vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

Artikel 28

Spezifische erworbene Rechte von praktischen Ärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muss jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zu dem im oben genannten Anhang aufgeführten Stichtag aufgrund der Vorschriften über den Arztberuf, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Arztes mit Grundausbildung betreffen, erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 20 oder Artikel 21 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Unterabsatz 1 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Ziffer 5.1.5 aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

Abschnitt 3

Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Artikel 29

Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

(2) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erfolgt als Vollzeitausbildung und umfasst mindestens das in Anhang V Ziffer 5.2.2 aufgeführte Programm.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.2.2 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, umfasst mindestens drei Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betraute Einrichtung die Verantwortung dafür übernimmt, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise eine Ausbildung auf Teilzeitbasis unter den von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen. Die Gesamtdauer der Ausbildung auf Teilzeitbasis darf nicht kürzer als die Vollzeitausbildung sein; das Niveau der Ausbildung darf nicht dadurch, dass sie auf Teilzeitbasis erfolgt, beeinträchtigt werden.

(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder an anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflegeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pflegeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

Artikel 30

Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Ziffer 5.2.3 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

Artikel 31

Spezifische erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Die allgemeinen Vorschriften über die erworbenen Rechte sind auf Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nur dann anwendbar, wenn sich die Tätigkeiten nach Artikel 21 auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

Abschnitt 4

Zahnärzte

Artikel 32

Ausbildung des Zahnarztes

(1) Die Zulassung zur Zahnarztausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens die im Programm in Anhang V Ziffer 5.3.2 aufgeführte Fächer umfasst, und der an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.3.2 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 33

Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Zahnarztes die in Absatz 3 definierten Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

(2) Der Beruf des Zahnarztes basiert auf der zahnärztlichen Ausbildung nach Artikel 32 und stellt einen eigenen Beruf dar, der sich von dem des Arztes und des Facharztes unterscheidet. Die Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes setzt den Besitz eines in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises voraus. Den Inhabern eines solchen Ausbildungsnachweises gleichgestellt sind die begünstigten Personen von Artikel 21 und 34.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zahnärzte allgemein Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes aufnehmen und ausüben dürfen, wobei die für den Beruf des Zahnarztes zu dem in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführten Stichtagen maßgeblichen Rechtsvorschriften und Standesregeln einzuhalten sind.

Artikel 34

Spezifische erworbene Rechte von Zahnärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt zum Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes unter den in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführten Berufsbezeichnungen die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien, Spanien und Österreich Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Ausbildung spätestens an dem im oben genannten Anhang für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Stichtag begonnen haben, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 33 gewidmet, und

b) die betreffende Person ist berechtigt, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber des für diesen Mitgliedstaat in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises.

Von dem in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 32 genannten Ausbildung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates bescheinigt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien Personen ausgestellt wurden, die ihre Universitätsausbildung nach dem 28. Januar 1980, spätestens jedoch am 31. Dezember 1984 begonnen haben, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörden beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat mit Erfolg eine von den zuständigen italienischen Behörden durchgeführte spezifische Eignungsprüfung abgelegt, bei der überprüft wurde, ob sie Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen derjenigen Personen gleichwertig sind, die Inhaber eines in Anhang V Ziffer 5.3.3 für Italien aufgeführten Ausbildungsnachweises sind;

b) die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Italien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 33 gewidmet;

c) die betreffende Person ist berechtigt, die Tätigkeiten nach Artikel 33 unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Italien in Anhang V Ziffer 5.3.3 aufgeführt sind, auszuüben oder übt diese tatsächlich, rechtmäßig sowie hauptsächlich aus.

Von der in Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Eignungsprüfung befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der Ausbildung nach Artikel 32 von den zuständigen Behörden bescheinigt wird.

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt als ausreichenden Nachweis die in Anhang VI Ziffer 6.2 aufgeführten fachzahnärztlichen Ausbildungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten ausgestellt haben, an, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem im genannten Anhang aufgeführten Stichtag begonnen wurde und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass sich der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene fachzahnärztliche Ausbildungsnachweise, wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. Oktober 1989 begonnen wurde und sie das Recht auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen verleihen wie die in Anhang VI Ziffer 6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die in Anhang VI Ziffer 6.2 genannten und von den dort aufgeführten Mitgliedstaaten ausgestellten fachzahnärztlichen Ausbildungsnachweise an, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem in diesem Anhang aufgeführten Stichtag begonnen und vor Ablauf der in Artikel 58 genannten Frist abgeschlossen wurde, und verleiht ihnen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der fachzahnärztlichen Tätigkeiten für sein Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Abschnitt 5

Tierärzte

Artikel 35

Ausbildung des Tierarztes

(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt ein mindestens fünfjähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die in Anhang V Ziffer 5.4.2 aufgeführten Fächer umfasst.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.4.2 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Der Zugang zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

Abschnitt 6

Hebammen

Artikel 36

Ausbildung der Hebamme

(1) Die Ausbildung zur Hebamme muss mindestens eine der folgenden Ausbildungen umfassen:

a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme auf Vollzeitbasis, die theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens drei Jahren (Ausbildungsmöglichkeit I) umfasst, der mindestens das in Anhang V Ziffer 5.5.2 aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet;

b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme von mindestens 18 Monaten (Ausbildungsmöglichkeit II) auf Vollzeitbasis, die mindestens das in Anhang V Ziffer 5.5.2 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Hebammen betraute Einrichtung die Verantwortung dafür übernimmt, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.5.2 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Für den Zugang zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Abschluss der ersten zehn Jahre der allgemeinen Schulausbildung für Ausbildungsmöglichkeit I;

b) Besitz eines in Anhang V Ziffer 5.2.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Ausbildungsmöglichkeit II.

(3) Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise die Form der Teilzeitausbildung unter den von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zugelassenen Bedingungen genehmigen. Die Gesamtdauer der Ausbildung auf Teilzeitbasis darf nicht kürzer als die Vollzeitausbildung sein; das Niveau der Ausbildung darf nicht dadurch, dass sie auf Teilzeitbasis erfolgt, beeinträchtigt werden.

Artikel 37

Modalitäten der Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Hebamme

(1) Die in Anhang V Ziffer 5.5.4 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme werden nur dann nach Artikel 20 automatisch anerkannt, wenn Sie eine der folgenden Ausbildungen abschließen:

a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis

   i) die entweder den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren,

   ii) oder nach deren Abschluss eine zweijährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird;

b) eine Hebammenausbildung von mindestens zwei Jahren oder 3 600 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Ziffer 5.2.3 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

c) eine Hebammenausbildung von mindestens 18 Monaten oder 3 000 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Ziffer 5.2.3 genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt. In ihr wird bescheinigt, dass der Inhaber nach Erhalt des Ausbildungsnachweises der Hebamme in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt worden ist, während eines entsprechenden Zeitraums ausgeübt hat.

Artikel 38

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

(1) Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Ziffer 5.5.4 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Hebamme.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung der in Anhang V Ziffer 5.5.3 aufgeführten Tätigkeiten gestattet wird.

Artikel 39

Spezifische erworbene Rechte von Hebammen

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise den in Artikel 36 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 37 nur anerkannt werden müssen, wenn gleichzeitig die in Artikel 37 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, als ausreichenden Nachweis die von diesen Mitgliedstaaten vor dem in Anhang V Ziffer 5.5.4 aufgeführten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweise der Hebamme an, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die betreffende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen, tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise der Hebamme, die den in Artikel 36 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 37 Absatz 2 nur anerkannt werden müssen, wenn gleichzeitig die in Artikel 37 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. Oktober 1989 begonnen wurde.

Abschnitt 7

Apotheker

Artikel 40

Ausbildung des Apothekers

(1) Der Zugang zur Apothekerausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und folgendes umfasst:

a) eine vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;

b) ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Dieser Ausbildungsgang umfasst mindestens das in Anhang V Ziffer 5.6.2 aufgeführte Programm.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.6.2 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 41

Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Apothekers die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbedingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Anhang V Ziffer 5.6.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises offen stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 40 genügt, zumindest die in Anhang V Ziffer 5.6.3 genannten Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung.

(3) Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten des Apothekers nicht nur vom Besitz eines der in Anhang V Ziffer 5.6.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, sondern auch von dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis hierfür die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates darüber an, dass die betreffende Person diese Tätigkeiten während einer gleichen Zeitdauer im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat.

(4) War in einem Mitgliedstaat am 16. September 1985 ein Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen vorgeschrieben zur Auswahl der Inhaber der in Absatz 1 genannten Nachweise, die zu Inhabern neuer Apotheken bestellt werden, deren Errichtung im Rahmen eines einzelstaatlichen Systems geographischer Aufteilung beschlossen worden ist, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Auswahlverfahren beibehalten und es auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwenden, die Inhaber eines in Anhang V Ziffer 5.6.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises sind oder Artikel 21 in Anspruch nehmen.

Abschnitt 8

Architekten

Artikel 42

Ausbildung des Architekten

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen. Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der in Anhang V Ziffer 5.7.1 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.

(2) Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Ziffer 5.7.1 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 43

Ausnahmen

(1) Abweichend von Artikel 42 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 20 genügend anerkannt: die am 5. August 1985 bestehende dreijährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die den Anforderungen des Artikels 42 entspricht und die Aufnahme der in Artikel 44 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung „Architekt" ermöglicht, sofern die Ausbildung durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wurde; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt eingetragen ist, der diese Richtlinie in Anspruch nehmen möchte.

Die Architektenkammer muss zuvor feststellen, dass die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Anhang V Ziffer 5.7.1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen. Diese Bescheinigung wird nach demselben Verfahren ausgestellt, das auch für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

(2) Abweichend von Artikel 42 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 20 genügend anerkannt die Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen von Artikel 42 entspricht und von einer Person, die seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.

Artikel 44

Ausübung der Tätigkeiten des Architekten

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Architekten die Tätigkeiten, die üblicherweise unter der Berufsbezeichnung „Architekt" ausgeübt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt" sind auch bei Angehörigen eines Mitgliedstaats als gegeben anzusehen, die zur Führung dieses Titels aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Angehörigen der Mitgliedstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Der Architektenstatus wird den betreffenden Personen von ihrem Herkunftsmitgliedstaat bescheinigt.

Artikel 45

Spezifische erworbene Rechte von Architekten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang VI Ziffer 6.3 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten an, die die anderen Mitgliedstaaten ausgestellt haben und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im akademischen Bezugsjahr begann, das im betreffenden Anhang angegeben ist, selbst wenn sie den Mindestanforderungen von Artikel 42 nicht genügen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den Ausbildungsnachweisen, mit dem er selbst die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten ermöglicht.

Die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der im betreffenden Anhang aufgeführten Nachweise werden nach diesen Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt unbeschadet des Absatzes 1 folgende Bescheinigungen an und verleiht ihnen im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm selbst ausgestellten Ausbildungsnachweisen: Bescheinigungen, die Angehörigen der Mitgliedstaaten von denjenigen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, in denen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten an den nachstehenden Stichtagen reglementiert war:

a) 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden;

b) 5. August 1987 für alle anderen Mitgliedstaaten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigungen bestätigen, dass ihr Inhaber spätestens am betreffenden Stichtag die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, und dass er die entsprechend reglementierten Tätigkeiten in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NIEDERLASSUNG

Artikel 46

Unterlagen und Formalitäten

(1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Ziffer 1 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Einrichtungen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat von schwerwiegenden, genau bestimmten Sachverhalten Kenntnis, die vor der Niederlassung der betreffenden Person im Aufnahmemitgliedstaat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken könnten, so kann er den Herkunftsmitgliedstaat davon unterrichten.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(3) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

Artikel 47

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Artikel 48

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.

Falls jedoch die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 3 mit Einschränkungen verbunden ist, kann der betreffende Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung mit einem geeigneten Zusatz versehen.

(2) Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation in Anhang I reglementiert ist, dürfen die Angehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation zuerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

Artikel 49

Sprachkenntnisse

(1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die begünstigten Personen gegebenenfalls die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat brauchen.

TITEL IV

MODALITÄTEN DER BERUFSAUSÜBUNG

Artikel 50

Führen der Ausbildungsbezeichnung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 48 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen der Ausbildungsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaates und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat.

Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die begünstigte Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die begünstigte Person ihre im Herkunftsmitgliedstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 51

Kassenzulassung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b) gilt Folgendes: Mitgliedstaaten, die den Personen, die ihre Berufsqualifikationen in ihrem Hoheitsgebiet erworben haben, nur dann eine Kassenzulassung erteilen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang absolviert und/oder Berufserfahrung erworben haben, befreien die Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von dieser Pflicht.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 52

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb der in Artikel 58 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennen sie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichten unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden oder Stellen und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon.

Die Koordinatoren haben folgenden Auftrag:

a) Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;

b) Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen, die die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Zur Erfüllung des in Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Auftrags können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 53 genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 53

Kontaktstellen

Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens mit Ablauf der in Artikel 58 vorgesehenen Frist eine Kontaktstelle, die folgenden Auftrag hat:

a) Information der Bürger und der Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie und vor allem Information über nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschließlich Sozialrecht, sowie über etwaige Standesregeln;

b) Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung der anderen Kontaktstellen sowie der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

Die Kontaktstellen unterrichten die Kommission binnen zwei Monaten nach ihrer Befassung über die Fälle, die sie gemäß ihrem Auftrag nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) bearbeitet haben.

Artikel 54

Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nachstehend „Ausschuss" genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss kann mit allen sonstigen Fragen befasst werden, die die Anwendung dieser Richtlinie betreffen.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 55

Berichte

Nach Ablauf der in Artikel 58 genannten Frist legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.

Artikel 56

Ausnahmebestimmung

Falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem Staat.

Bei Bedarf entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 2, dass der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend von der Anwendung der betreffenden Vorschrift absehen darf.

Artikel 57

Aufhebung

Die Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/CE werden ab dem in Artikel 58 genannten Tag außer Kraft gesetzt.

Bezugnahmen auf die außer Kraft gesetzten Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen.

Artikel 58

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens (zwei Jahre nach Veröffentlichung im ABl.) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 59

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 60

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LISTE DER BERUFSVERBÄNDE ODER -ORGANISATIONEN, DIE DIE BEDINGUNGEN DES ARTIKELS 3 ABSATZ 2 ERFÜLLEN

Irland [1]

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland [2]
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland [2]
3. The Association of Certified Accountants [2]
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

Vereinigtes Königreich

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society
18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers
26. Institution of Mining and Metallurgy
27. Institution of Electrical Engineers
28. Institution of Gas Engineers
29. Institution of Mechanical Engineers
30. Institution of Chemical Engineers
31. Institution of Production Engineers
32. Institution of Marine Engineers
33. Royal Institution of Naval Architects
34. Royal Aeronautical Society
35. Institute of Metals
36. Chartered Institution of Building Services Engineers
37. Institute of Measurement and Control
38. British Computer Society

---

[1] Irische Staatsangehörige sind darüber hinaus Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:
Institute of Chartered Accountants in England and Wales
Institute of Chartered Accountants of Scotland
Institute of Actuaries
Faculty of Actuaries
The Chartered Institute of Management Accountants
Institute of Chartered Secretaries and Administrators
Royal Town Planning Institute
Royal Institution of Chartered Surveyors
Chartered Institute of Building.

[2] Nur für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER BESONDERS STRUKTURIERTEN AUSBILDUNGSGÄNGE GEMÄSS ARTIKEL 11 ABSATZ 4 UNTERABSATZ 2 BUCHSTABE a)

1. **Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich**

Schulische und berufliche Bildung, zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

— Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger

— Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) ([1])

— „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)"

— „Logopäde/Logopädin"

— „Orthoptist(in)"

— „staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)"

— „staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge(-in)"

— „medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)"

— „medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)"

— „medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik"

— „veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)"

— „Diätassistent(in)"

— „Pharmazieingenieur" (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in den neuen Bundesländern)

— „Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger"

— „Sprachtherapeut(in)"

in Italien:

— Zahntechniker („odontotecnico")

— Optiker („ottico")

— Fußpfleger („podologo")

in Luxemburg:

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en radiologie")

— medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) de laboratoire")

— Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten („infirmier/ière psychiatrique")

— Medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en chirurgie")

— Kinderkrankenpfleger/-schwester („infirmier/ière puériculteur/trice")

— Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester („infirmier/ière anesthésiste")

— Geprüfte(r) Masseur(in) („masseur/euse diplômé(e)")

— Erzieher(in) („éducateur/trice")

in den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) („dierenartassistent")

([1]) Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)" durch „Physiotherapeut(in)" ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeitpunkt erworben haben, können, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)" führen.

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich:

i) entweder einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder 2-jährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird;

ii) oder einer mindestens 2½-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens 6-monatige Berufserfahrung oder ein 6-monatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird;

iii) oder einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird;

iv) oder im Falle der veterinärmedizinischen Assistenten („dierenartassistent") in den Niederlanden einer 3-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule („MBO"-System) oder alternativ dazu einer 3-jährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystem („LLW"); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab;

in Österreich:

— „spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege"

— „spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege"

— „Kontaktlinsenoptiker"

— „Fußpfleger"

— „Hörgeräteakustiker"

— „Drogist"

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— „Masseur"

Erforderlich ist eine Schul- und Berufsausbildung von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine 2-jährige Lehrzeit, eine 2-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— „Kindergärtner/in"

— „Erzieher"

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

2. **„Mester/Meister/Maître" (Schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister" für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)**

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

— Optiker („optometrist")

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen Berufsausbildung, die in eine 2½-jährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 2½-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester" zu führen;

— Orthopädiemechaniker („ortopaedimekaniker")

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12½ Jahren, einschließlich einer 3½-jährigen Berufsausbildung, die in eine 6-monatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 3-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester" zu führen;

— Orthopädieschuhmacher („orthopaediskomager“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13½ Jahren, einschließlich einer 4½-jährigen Berufsausbildung, die in eine 2-jährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 2½-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen;

in Deutschland:

— „Augenoptiker“

— „Zahntechniker“

— „Bandagist“

— „Hörgeräteakustiker“

— „Orthopädiemechaniker“

— „Orthopädieschuhmacher“

in Luxemburg:

— Augenoptiker („opticien“)

— Zahntechniker („mécanicien dentaire“)

— Hörgeräteakustiker („audioprothésiste“)

— Orthopädiemechaniker-Bandagist („mécanicien orthopédiste/bandagiste“)

— Orthopädieschuhmacher („orthopédiste-cordonnier“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nichtselbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem „Handwerk“;

in Österreich:

— „Bandagist“

— „Miederwarenerzeuger“

— „Optiker“

— „Orthopädieschuhmacher“

— „Orthopädietechniker“

— „Zahntechniker“

— „Gärtner“

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens 2-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit, und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

— „Meister in der Landwirtschaft“

— „Meister in der ländlichen Hauswirtschaft“

— „Meister im Gartenbau“

— „Meister im Feldgemüsebau“

— „Meister im Obstbau und in der Obstverwertung“

— „Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft“

— „Meister in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft“

— „Meister in der Pferdewirtschaft“

— „Meister in der Fischereiwirtschaft“

— „Meister in der Geflügelwirtschaft“

— „Meister in der Bienenwirtschaft“

— „Meister in der Forstwirtschaft“

— „Meister in der Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft“

— „Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung“

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer 6-jährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine 3-jährige berufspraktische Erfahrungszeit, und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

3. **Seeschifffahrt**

a) *Schiffsführung*

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

— Kapitän der Handelsmarine („skibsfoerer“)

— Erster Offizier („overstyrmand“)

— Steuermann, Wachoffizier („enestyrmand, vagthavende styrmand“)

— Wachoffizier („vagthavende styrmand“)

— Schiffsbetriebsmeister („maskinchef“)

— Leitender technischer Offizier („1. maskinmester“)

— Leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier („1. maskinmester/vagthavende maskinmester“)

in Deutschland:

— Kapitän AM

— Kapitän AK

— Nautischer Schiffsoffizier AMW

— Nautischer Schiffsoffizier AKW

— Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen

— Schiffsmaschinist CMa — Leiter von Maschinenanlagen

— Schiffsbetriebstechniker CTW

— Schiffsmaschinist CMaW — Technischer Alleinoffizier

in Italien:

— Nautischer Offizier („ufficiale di coperta“)

— Technischer Offizier („ufficiale di macchina“)

in den Niederlanden:

— Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“)

— Diplomierter Maschinenwachdienstkundiger („diploma motordrijver“)

— VTS-Beamter („VTS-functionaris“)

Erforderlich ist:

— in Dänemark eine 9-jährige Grundschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt

  i) für den Wachoffizier durch eine einjährige Fachausbildung

  ii) für die anderen Berufe durch eine 3-jährige berufliche Fachausbildung;

— in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, einschließlich einer 3-jährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis 2-jährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine 2-jährige Seefahrtpraxis — anschließt;

— in Italien eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird;

— in den Niederlanden:

i) für den Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“) und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen („diploma motordrijver“) eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 2-jährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein 12-monatiges Praktikum ergänzt wird;

ii) für den VTS-Beamten („VTS-functionaris“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens 3-jährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule („HBO“) oder an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen;

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.

b) *Hochseefischerei:*

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

— Kapitän BG/Fischerei

— Kapitän BLK/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei

in den Niederlanden:

— Technischer Deckoffizier V („stuurman werktuigkundige V“)

— Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen („werktuigkundige IV visvaart“)

— Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen („stuurman IV visvaart“)

— Technischer Deckoffizier VI („stuurman werktuigkundige VI“)

Erforderlich ist:

— in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer 3-jährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis 2-jährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine 2-jährige Seefahrtpraxis — anschließt;

— in den Niederlanden eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens 2-jährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein 12-monatiges Praktikum ergänzt wird;

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

4. **Technischer Bereich**

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Italien:

— Vermessungstechniker („geometra“)

— staatlich geprüfter Landwirt („perito agrario“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine 5-jährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei 3 Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens 2-jähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine 5-jährige Berufserfahrung

ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens 2-jähriges Praktikum.

Daran schließt sich die staatliche Prüfung an;

in den Niederlanden:

— Gerichtsvollzieher („gerechtsdeurwaarder")

— Zahnprothetiker („tandprotheticus")

Erforderlich ist:

i) im Fall des Gerichtsvollziehers („gerechtsdeurwaarder") eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine 8-jährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei 4 Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine 3-jährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt;

ii) im Fall des Zahnprothetikers („tandprotheticus") eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und 3 Jahren Teilzeitausbildung, einschließlich einer 8-jährigen Primärschulausbildung, einer 4-jährigen allgemeinen Sekundärschulausbildung, einer 3-jährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine 3-jährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt;

in Österreich:

— Förster

— Technisches Büro

— Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe

— Arbeitsvermittlung

— Vermögensberater

— Berufsdetektiv

— Bewachungsgewerbe

— Immobilienmakler

— Immobilienverwalter

— Werbeagentur

— Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer

— Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens 5-jährige Sekundärausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit dem technischen oder dem Handelsabitur abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine 2-jährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab;

— Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer 6-jährigen strukturierten Ausbildung, die in eine 3-jährige Lehrzeit und eine 3-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

— Planender Baumeister

— Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens 9-jährigen Berufsausbildung, die in eine 4-jährige technische Sekundärausbildung und eine 5-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

5. **Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications") bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind:**

— Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer")

— Bergbauingenieur („mine mechanical engineer")

— Zahnheilkundiger („dental therapist")

— Zahnpfleger („dental hygienist")

— Augenoptiker („dispensing optician")

— Bergwerksbeauftragter („mine deputy")

— Konkursverwalter („insolvency practitioner")

— zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer")

— Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („first mate — freight/passenger ships — unrestricted")

— Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („second mate — freight/passenger ships — unrestricted")

— Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („third mate — freight passenger ships unrestricted")

— Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („deck officer — freight/passenger ships — unrestricted")

— technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer — freight/passenger ships — unlimited trading area")

— geprüfter Abfalltechniker („certified technically competent person in waste management")

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications (NVQs)") bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications)" des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

— Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.

— Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

ANHANG III

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 11 ABSATZ 4 UNTERABSATZ 2 BUCHSTABE b) GENANNTEN REGLEMENTIERTEN AUSBILDUNGSGÄNGE

Im Vereinigten Königreich:

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

— Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.

— Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

Die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

— Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und:

  i) eine mindestens 3-jährige [1] Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder 2-jährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt;

  ii) eine mindestens 2½-jährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens 6-monatige Berufserfahrung oder ein mindestens 6-monatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird;

  iii) oder eine mindestens 2-jährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.

— Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers(-in), des/der Betriebswirts(-in), des/der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens 9 Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens 3-jährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung, eine mindestens 2-jährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens 9 Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise 3 Jahre). Im Allgemeinen umfasst sie eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen 3 Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens 1 Jahr) besucht wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge.

---

[1] Die Mindestdauer kann von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

In den Niederlanden:

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der 8-jährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht („MAVO“) oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine 3- oder 4-jährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der 8-jährigen Pflichtschulzeit sowie 4 Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens 4-jährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens 1 Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

In Österreich:

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

  Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine 5-jährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

  Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich 9 Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens 3-jährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

ANHANG IV

TÄTIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT DEN IN ARTIKEL 17 UND 18 GENANNTEN KATEGORIEN DER BERUFSERFAHRUNG

Verzeichnis I

Klassen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG und durch die Richtlinien 68/366/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 82/470/EWG und 82/489/EWG

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Klassen 23—40 der ISIC)

Klasse 23	Textilgewerbe	
	232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
	233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
	234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
	235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
	236	sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
	237	Wirkerei und Strickerei
	238	Textilveredelung
	239	sonstiges Textilgewerbe
Klasse 24	Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren	
	241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
	242	Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
	243	Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
	244	Herstellung von Bettwaren
	245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
Klasse 25	Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)	
	251	Sägerei und Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
	253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
	254	Herstellung von Verpackungsmittel aus Holz
	255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
	259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
Klasse 26	260	Herstellung von Holzmöbeln
Klasse 27	Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung	
	271	Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
	272	Papier- und Pappeverarbeitung
Klasse 28	280	Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe

Klasse 29	Herstellung von Leder und Lederwaren
	291 Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
	292 Herstellung von Lederwaren
aus Klasse 30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	301 Gummi- und Asbestverarbeitung
	302 Kunststoffverarbeitung
	303 Chemiefasererzeugung
aus Klasse 31	Herstellung chemischer Erzeugnisse
	311 Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312 spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)
	313 spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])
Klasse 32	320 Mineralölverarbeitung
Klasse 33	Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas
	331 Ziegeleien
	332 Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333 Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334 Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335 Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339 Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
Klasse 34	Eisen- und Metallerzeugung und -bearbeitung
	341 Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342 Stahlröhrenerzeugung
	343 Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344 Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
	345 Gießereien
Klasse 35	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer Maschinen und Fahrzeugen)
	351 Schmiede-, Press- und Hammerwerke
	352 Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353 Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
	354 Kessel- und Behälterbau
	355 EBM-Waren-Herstellung
	359 verschiedene Mechanikerbetriebe
Klasse 36	Maschinenbau
	361 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362 Herstellung von Büromaschinen

	363 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge
	364 Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365 Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
	368 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369 Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen
Klasse 37	elektrotechnische Industrie
	371 Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372 Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373 Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
	374 Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten
	375 Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
	376 Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
	377 Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378 Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379 Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
aus Klasse 38	Fahrzeugbau
	383 Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384 Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385 Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389 Sonstiger Fahrzeugbau
Klasse 39	Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe
	391 Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392 Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393 Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394 Herstellung und Reparatur von Uhren
	395 Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396 Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397 Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399 sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
Klasse 40	Baugewerbe
	400 allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
	401 Rohbaugewerbe
	402 Tiefbau
	403 Bauinstallation
	404 Ausbaugewerbe

2

Richtlinie 68/366/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)

NICE-Systematik

Klasse 20A	200	Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
20B		Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)
	201	Schlachterei und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	sonstiges Nahrungsmittelgewerbe
Klasse 21		Getränkeherstellung
	211	Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
	212	Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
	213	Brauerei und Mälzerei
	214	Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
aus 30		Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	304	Stärkeindustrie

3

Richtlinie 75/368/EWG/(Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)

ISIC-Systematik

aus 04		Fischerei
	043	Binnenfischerei
aus 38		Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
	381	Schiffbau und Schiffsreparatur
	382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386	Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 71		Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen
	aus 711	Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmaterial in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
	aus 712	Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713	Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714	Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716	Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)

73 Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen

aus 85 persönliche Dienste

854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei

aus 856 Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung

aus 859 sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

4

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) — Ankauf und Verkauf von Waren durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)

— Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

5

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

— Organisierung, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthalts, welcher Art das Reisemotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedensten Leistungen [Artikel 2 Punkt B Buchstabe a)]

— Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:

aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren

bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind

cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)

dd) durch Erledigung der mit den Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen

ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten

ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:

— Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung

— Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)

[Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben a), b) bzw. d)].

6

Richtlinie 82/489/EWG

ISIC-Systematik

aus 855 Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)

Verzeichnis II

Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470 EWG

1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und dessen Kohlengroßhandels (Gruppe aus 611)

2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen

3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mit hilft

4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt

5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt

6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln

7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

012 Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen

640 Immobiliengeschäfte, Vermietung

713 Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden

718 Vermietung von Eisenbahnwagon und -wagons

839 Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen

841 Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen

842 Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung

843 Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten

853 Vermietung von möblierten Zimmern

854 Vermietung von Weißwäsche

859 Vermietung von Kleidung

3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Klasse 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs in der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Buchstabe d) dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis I Ziffer 3 dieses Anhangs)

ISIC-Systematik

aus 62 Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen

aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen

aus 71 Verkehr

aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen

aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse

aus 82 Dienstleistungen für die Allgemeinheit

827 Bibliotheken, Museen, und botanische und zoologische Gärten

aus 84 Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung

843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:

— Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers

— Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)

— andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen) sind

aus 85 Persönliche Dienste

aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste

aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen

aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmasseuren und Bergführern:

— Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer

— Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen

— Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe

— Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes

— hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten

— Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen

— Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

5

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren:

— durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)

— auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

[Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c) beziehungsweise e), Punkt B Buchstabe b), Punkt C beziehungsweise D]

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

— Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren

— Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen

— Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte

— Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, kühlen Häusern, Silos usw.

— Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware

— Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen

— technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen

— Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

ANHANG V

ANERKENNUNG AUF DER GRUNDLAGE DER KOORDINIERUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

ANHANG V.1: ARZT

5.1.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die ärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten

— angemessene Kenntnisse über die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen

— angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermittelt

— angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern

5.1.2 **Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van arts/Diplôme de docteur en médecine	— Les universités/De universiteiten — Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap		20. Dezember 1976
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	— Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og — Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	— Zeugnis über die Ärztliche Prüfung — Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden	Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	20. Dezember 1976
Ελλάς	Πτυχίο Ιατρικής	— Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου — Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités		20. Dezember 1976
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	20. Dezember 1976
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage	20. Dezember 1976
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde		20. Dezember 1976
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharztdiplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer		1. Januar 1994
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde	1. Januar 1986
Suomi/ Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto/ Medicine licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto — Oulun yliopisto — Tampereen yliopisto — Turun yliopisto	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/ Examenbevis om tilläggsutbildning för läkare inom primärvården	1. Januar 1994

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976

5.1.3 **Ausbildungsnachweise für den Facharzt**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Bijzondere beroepstitel van geneesheer-specialist/Titre professionnel particulier de médecin spécialiste	Minister bevoegd voor Volksgezondheid/Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge	Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	Fachärztliche Anerkennung	Landesärztekammer	20. Dezember 1976
Ελλάς	Τίτλος Ιατρικής Ειδικότητας	1. Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση 2. Νομαρχία	1. Januar 1981
España	Título de Especialista	Ministerio de Educación y Cultura	1. Januar 1986
France	1. Certificat d'études spéciales de médecine 2. Attestation de médecin spécialiste qualifié 3. Certificat d'études spéciales de médecine 4. Diplôme d'études spécialisées ou spécialisation complémentaire qualifiante de médecine	1. Universités 2. Conseil de l'Ordre des médecins 3. Universités 4. Universités	20. Dezember 1976
Ireland	Certificate of Specialist doctor	Competent authority	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di medico specialista	Università	20. Dezember 1976
Luxembourg	Certificat de médecin spécialiste	Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Nederland	Bewijs van inschrijving in een Specialistenregister	— Medisch Specialisten Registratie Commissie (MSRC) van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst — Sociaal-Geneeskundigen Registratie Commissie van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst	20. Dezember 1976
Österreich	Facharztdiplom	Österreichische Ärztekammer	1. Januar 1994
Portugal	1. Grau de assistente 2. Titulo de especialista	1. Ministério da Saúde 2. Ordem dos Médicos	1. Januar 1986
Suomi/ Finland	Erikoislääkärin tutkinto/Specialläkarexamen	1. Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialkompetens som läkare, utfärdat av Socialstyrelsen	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training	Competent authority	20. Dezember 1976

5.1.4 **Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen**

	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Anesthésie-réanimation/Anesthesie reanimatie	Chirurgie/Heelkunde
Danmark	Anæstesiologi	Kirurgi eller kirurgiske sygdomme
Deutschland	Anästhesiologie	Chirurgie
Ελλάς	Αναισθησιολογία	Χειρουργική
España	Anestesiología y Reanimación	Cirugía general y del aparato digestivo
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	Chirurgie générale
Ireland	Anaesthesia	General surgery
Italia	Anestesia e rianimazione	Chirurgia generale
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	Chirurgie générale
Nederland	Anesthesiologie	Heelkunde
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chirurgie
Portugal	Anestesiologia	Cirurgia geral
Suomi/Finland	Anestesiologia ja tehohoito/Anestesiologi och intensivvård	Yleiskirurgia/Allmän kirurgi
Sverige	Anestesi och intensivvård	Kirurgi
United Kingdom	Anaesthetics	General surgery

	Neurochirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique/Gynaecologie — verloskunde
Danmark	Neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	Gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Ελλάς	Νευροχειρουργική	Μαιευτική-Γυναικολογία
España	Neurocirugía	Obstetricia y ginecología
France	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Ireland	Neurological surgery	Obstetrics and gynaecology
Italia	Neurochirurgia	Ginecologia e ostetricia
Luxembourg	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Nederland	Neurochirurgie	Verloskunde en gynaecologie
Österreich	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Portugal	Neurocirurgia	Ginecologia e obstetricia
Suomi/Finland	Neurokirurgia/Neurokirurgi	Naistentaudit ja synnytykset/Kvinnosjukdomar och förlossningar
Sverige	Neurokirurgi	Obstetrik och gynekologi
United Kingdom	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology

	Innere Medizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Augenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine interne/Inwendige geneeskunde	Ophtalmologie/Oftalmologie
Danmark	Intern medicin	Oftalmologi eller øjensygdomme
Deutschland	Innere Medizin	Augenheilkunde
Ελλάς	Παθολογία	Οφθαλμολογία
España	Medicina interna	Oftalmología
France	Médecine interne	Ophtalmologie
Ireland	General medicine	Ophthalmology
Italia	Medicina interna	Oftalmologia
Luxembourg	Médecine interne	Ophtalmologie
Nederland	Inwendige geneeskunde	Oogheelkunde
Österreich	Innere Medizin	Augenheilkunde und Optometrie
Portugal	Medicina interna	Oftalmologia
Suomi/Finland	Sisätaudit/Inre medicine	Silmätaudit/Ögonsjukdomar
Sverige	Internmedicin	Ögonsjukdomar (oftalmologi)
United Kingdom	General (internal) medicine	Ophthalmology

	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Kinderheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Oto-rhino-laryngologie/Otorhinolaryngologie	Pédiatrie/Pediatrie
Danmark	Oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme	Pædiatri eller sygdomme hos børn
Deutschland	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Kinderheilkunde
Ελλάς	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
España	Otorrinolaringología	Pediatria y sus áreas especificas
France	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Ireland	Otolaryngology	Paediatrics
Italia	Otorinolaringoiatria	Pédiatria
Luxembourg	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Nederland	Keel-, neus- en oorheelkunde	Kindergeneeskunde
Österreich	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinder- und Jugendheilkunde
Portugal	Otorrinolaringologia	Pediatria
Suomi/Finland	Korva-, nenä- ja kurkkutaudit/Öron-, näs- och halssjukdomar	Lastentaudit/Barnsjukdomar
Sverige	Öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	Barn- och ungdomsmedicin
United Kingdom	Otolaryngology	Paediatrics

	Lungen- und Bronchialheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Urologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Pneumologie	Urologie
Danmark	Medicinske lungesygdomme	Urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland	Pneumologie	Urologie
Ελλάς	Φυματιολογία-Πνευμονολογία	Ουρολογία
España	Neumologia	Urología
France	Pneumologie	Urologie
Ireland	Respiratory medicine	Urology
Italia	Malattie dell'apparato respiratorio	Urologia
Luxembourg	Pneumologie	Urologie
Nederland	Longziekten en tuberculose	Urologie
Österreich	Lungenkrankheiten	Urologie
Portugal	Pneumologia	Urologia
Suomi/Finland	Keuhkosairaudet ja allergologia/Lungsjukdomar och allergologi	Urologia/Urologi
Sverige	Lungsjukdomar (pneumologi)	Urologi
United Kingdom	Respiratory medicine	Urology

	Orthopädie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Pathologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie orthopédique/Orthopedische heelkunde	Anatomie pathologique/Pathologische anatomie
Danmark	Ortopædisk kirurgi	Patologisk anatomi eller vævs- og celleundersøgelser
Deutschland	Orthopädie	Pathologie
Ελλάς	Ορθοπεδική	Παθολογική Ανατομική
España	Traumatología y cirugía ortopédica	Anatomía patológica
France	Chirurgie orthopédique et traumatologie	Anatomie et cytologie pathologiques
Ireland	Orthopaedic surgery	Morbid anatomy and histopathology
Italia	Ortopedia e traumatologia	Anatomia patologica
Luxembourg	Orthopédie	Anatomie pathologique
Nederland	Orthopedie	Pathologie
Österreich	Orthopädie und Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Portugal	Ortopedia	Anatomia patologica
Suomi/Finland	Ortopedia ja traumatologia/Ortopedi och traumatologi	Patologia/Patologi
Sverige	Ortopedi	Klinisk patologi
United Kingdom	Trauma and orthopaedic surgery	Histopathology

	Neurologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Psychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurologie	Psychiatrie
Danmark	Neurologi eller medicinske nervesygdomme	Psykiatri
Deutschland	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Ελλάς	Νευρολογία	Ψυχιατρική
España	Neurología	Psiquiatría
France	Neurologie	Psychiatrie
Ireland	Neurology	Psychiatry
Italia	Neurologia	Psichiatria
Luxembourg	Neurologie	Psychiatrie
Nederland	Neurologie	Psychiatrie
Österreich	Neurologie	Psychiatrie
Portugal	Neurologia	Psiquiatria
Suomi/Finland	Neurologia/Neurologi	Psykiatria/Psykiatri
Sverige	Neurologi	Psykiatri
United Kingdom	Neurology	General psychiatry

	Diagnostische Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Strahlentherapie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Radiodiagnostic/Röntgendiagnose	Radiothérapie-oncologie/Radiotherapie-oncologie
Danmark	Diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse	Onkologi
Deutschland	Diagnostische Radiologie	Strahlentherapie
Ελλάς	Ακτινοδιαγνωστική	Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία
España	Radiodiagnóstico	Oncología radioterápica
France	Radiodiagnostic et imagerie médicale	Oncologie radiothérapique
Ireland	Diagnostic radiology	Radiotherapy
Italia	Radiodiagnostica	Radioterapia
Luxembourg	Radiodiagnostic	Radiothérapie
Nederland	Radiologie	Radiotherapie
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	Strahlentherapie — Radioonkologie
Portugal	Radiodiagnóstico	Radioterapia
Suomi/Finland	Radiologia/Radiologi	Syöpätaudit/Cancersjukdomar
Sverige	Medicinsk radiologi	Tumörsjukdomar (allmän onkologi)
United Kingdom	Clinical radiology	Clinical oncology

	Plastische Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique/Plastische, reconstructieve en esthetische heelkunde
Danmark	Plastikkirurgi
Deutschland	Plastische Chirurgie
Ελλάς	Πλαστική Χειρουργική
España	Cirugía plástica y reparadora
France	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique
Ireland	Plastic surgery
Italia	Chirurgia plastica e ricostruttiva
Luxembourg	Chirurgie plastique
Nederland	Plastische chirurgie
Österreich	Plastische Chirurgie
Portugal	Cirurgia plástica e reconstrutiva
Suomi/Finland	Plastiikkakirurgia/Plastikkirurgi
Sverige	Plastikkirurgi
United Kingdom	Plastic surgery

5.1.5 **Ausbildungsnachweise für den Allgemeinmediziner**

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Ministerieel erkenningsbesluit van huisarts/Arrêté ministériel d'agrément de médecin généraliste	Huisarts/Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Danmark	Speciallæge — I almen medicin	Speciallæge I almen medicin	31. Dezember 1994
Deutschland	Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin	— Praktischer Arzt — Ärztin	31. Dezember 1994
Ελλάς	Τίτλος ιατρικής ειδικότητας γευικής ιατρικής	Ιατρός με ειδικότητα γευικής ιατρικής	31. Dezember 1994
España	Titulo de especialista en medicina familiar y comunitaria	Especialista en medicina familiar y comunitaria	31. Dezember 1994
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine (avec document annexé attestant la formation spécifique en médecine générale)	Médecin qualifié en médecine générale	31. Dezember 1994
Ireland	Certificate of specific qualifications in general medical practice	General medical practitioner	31. Dezember 1994
Italia	Attestato di formazione specifica in medicina generale	Medico di medicina generale	31. Dezember 1994
Luxembourg	Il n'existe pas de titre, parce qu'il n'y a pas de formation au Luxembourg	Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Nederland	Certificaat van inschrijving in het register van erkende huisartsen van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot bevordering der geneeskunst	Huisarts	31. Dezember 1994
Österreich	Arzt für Allgemeinmedizin	Arzt für Allgemeinmedizin	31. Dezember 1994
Portugal	Diploma do internato complementar de clínica geral	Assistente de clínica geral	31. Dezember 1994
Suomi/ Finland	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/Bevis om tilläggsutbildning av läkare I primärvård	Yleislääkäri/Allmänläkare	31. Dezember 1994
Sverige	Bevis om kompetens som allmänpraktiserande läkare (Europaläkare) utfärdat av Socialstyrelsen	Allmänpraktiserande läkare (Europaläkare)	31. Dezember 1994
United Kingdom	Certificate of prescribed/equivalent experience	General medical practitioner	31. Dezember 1994

ANHANG V.2: KRANKENSCHWESTER UND KRANKENPFLEGER, DIE FÜR DIE ALLGEMEINE PFLEGE VERANTWORTLICH SIND

5.2.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Ausbildung der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen

— ausreichende Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Pflege

— angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Pflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind

— Fähigkeit, an der Ausbildung des mit der gesundheitlichen Betreuung befassten Personals mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal

— Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.

5.2.2 **Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind**

Das Programm der Ausbildung, die zum Ausbildungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger führt, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, umfasst die folgenden beiden Abschnitte und mindestens die dort aufgeführten Fachgebiete

A. *Theoretischer Unterricht*

a) Krankenpflege:

— Berufskunde und Ethik in der Krankenpflege

— Allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege

— Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf:

  — allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete

  — allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete

  — Kinderpflege und Kinderheilkunde

  — Wochen- und Säuglingspflege

  — Geisteskrankenpflege und Psychiatrie

  — Altenpflege und Alterskrankheiten

b) Grundwissen:

— Anatomie und Physiologie

— Krankheitslehre

— Bakteriologie, Virologie und Parasitologie

— Biophysik, Biochemie und Radiologie

— Ernährungslehre

— Hygiene:

  — Gesundheitsvorsorge

  — Pharmakologie

c) Sozialwissenschaften:

— Soziologie

— Psychologie

— Grundbegriffe der Verwaltung

— Grundbegriffe der Pädagogik

— Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung

— Berufsrecht

B. *Klinisch-praktische Ausbildung*

— Krankenpflege auf folgenden Gebieten:

  — allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete

  — allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete

  — Kinderpflege und Kinderheilkunde

— Wochen- und Säuglingspflege

— Geisteskrankenpflege und Psychiatrie

— Altenpflege und Alterskrankheiten

— Hauskrankenpflege

Der Unterricht in einem oder mehrerer dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

Der theoretische Unterricht muss mit der klinisch-praktischen Ausbildung so abgewogen und abgestimmt werden, dass die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise erworben werden können.

5.2.3 **Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	— Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster/Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e)/Diplom eines (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) — Diploma in de ziekenhuisverpleegkunde/Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) — Brevet van verpleegassistent(e)/Brevet d'hospitalier(ère)/Brevet einer Pflege Assistentin	— De erkende opleidingsinstituten/Les établissements d'enseignement reconnus/Die anerkannten Ausbildungsanstalten — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/Der zuständige Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft	— Hospitalier(ère)/Verpleegassistent(e) — Infirmier(ère) hospitalier(ère)/Ziekenhuisverpleger(-verpleegster)	29. Juni 1979
Danmark	Eksamensbevis efter gennemført sygeplejerskeuddannelse	Sygeplejeskole godkendt af Undervisningsministeriet	Sygeplejerske	29. Juni 1979
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege	Staatlicher Prüfungsausschuss	— Krankenschwester — Krankenpfleger	29. Juni 1979
Ελλάς	1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής	1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων	Διπλωματούχος ή πτυχιούχος, υοσοκόμος, υοσηλευτής ή υοσηλεύτρια	1. Januar 1981
España	Titulo de Diplomado universitario en Enfermería	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad	Enfermero/a diplomado/a	1. Januar 1986
France	— Diplôme d'État d'infirmier(ère) — Diplôme d'État d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret no 99-1147 du 29 décembre 1999	Le ministère de la santé	Infirmer(ère)	29. Juni 1979

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ireland	Certificate of Registered General Nurse	An Bord Altranais (The Nursing Board)	Registered General Nurse	29. Juni 1979
Italia	Diploma di infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato	Infermiere professionale	29. Juni 1979
Luxembourg	— Diplôme d'Etat d'infirmier — Diplôme d'Etat d'infirmier hospitalier gradué	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Infirmier	29. Juni 1979
Nederland	1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige — Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige — Kwalificatieniveau 5	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	Verpleegkundige	29. Juni 1979
Österreich	1. Diplom als „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester, Diplomierter Krankenpfleger“	1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule	— Diplomierte Krankenschwester — Diplomierter Krankenpfleger	1. Januar 1994
Portugal	1. Diploma do curso de enfermagem geral 2. Diploma/carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Carta de curso de licenciatura em enfermagem	1. Escolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saúde	Enfermeiro	1. Januar 1986
Suomi/ Finland	1. Sairaanhoitajan tutkinto/Sjuksköterexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK)/Yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjuksköterare (YH)	1. Terveydenhuolto-oppilaitokset/Hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/Yrkeshögskolor	Sairaanhoitaja/Sjuksköterare	1. Januar 1994
Sverige	Sjuksköterskeexamen	Universitet eller högskola	Sjuksköterska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting	Various	— State Registered Nurse — Registered General Nurse	29. Juni 1979

ANHANG V.3: ZAHNARZT

5.3.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Ausbildung des Zahnarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten

— angemessene Kenntnisse — soweit für die Ausübung der Zahnheilkunde von Belang — des Körperbaus, der Funktionen und des Verhaltens des gesunden und des kranken Menschen sowie des Einflusses der natürlichen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen

— angemessene Kenntnisse der Struktur und der Funktionen der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe, jeweils in gesundem und in krankem Zustand, sowie ihr Einfluss auf die allgemeine Gesundheit und das allgemeine physische und soziale Wohlbefinden des Patienten

— angemessene Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den Anomalien, Beschädigungen und Verletzungen sowie Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe sowie von der Zahnheilkunde unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Vorbeugung, der Diagnose und Therapie vermitteln

— angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung

Diese Ausbildung vermittelt dem Betroffenen die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe.

5.3.2 **Ausbildungsprogramm für Zahnärzte**

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Zahnärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. *Grundfächer*

— Chemie

— Physik

— Biologie

B. *Medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer*

— Anatomie

— Embryologie

— Histologie, einschließlich Zytologie

— Physiologie

— Biochemie (oder physiologische Chemie)

— Pathologische Anatomie

— Allgemeine Pathologie

— Pharmakologie

— Mikrobiologie

— Hygiene

— Präventivmedizin und Epidemiologie

— Radiologie

— Physiotherapie

— Allgemeine Chirurgie

— Innere Medizin, einschließlich Kinderheilkunde

— Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

— Haut- und Geschlechtskrankheiten

— Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie

— Anästhesiologie

C. *Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde*

— Zahnärztliche Prothetik

— Dentale Technologie

— Zahnerhaltungskunde

— Präventive Zahnheilkunde

— Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

— Spezielle Chirurgie

— Spezielle Pathologie der Mundhöhle

— Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

— Kinderzahnheilkunde

— Kieferorthopädie

— Parodontologie

— Zahnärztliche Röntgenologie

— Spezielle Physiologie des Kauorgans

— Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde

— Soziale Aspekte der zahnärztlichen Tätigkeit

5.3.3 **Ausbildungsnachweise des Zahnarztes**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van tandarts/Diplôme licencié en science dentaire	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		Licentiaat in de tandheelkunde/Licencié en science dentaire	28. Januar 1980
Danmark	Bevis for tandlægeeksamen (odontologisk kandidateksamen)	Tandlægehøjskolerne, Sundhedsvidenskabeligt universitetsfakultet	Autorisation som tandlæge, udstedt af Sundhedsstyrelsen	Tandlæge	28. Januar 1980
Deutschland	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zuständige Behörden		Zahnarzt	28. Januar 1980
Ελλάς	Πτυχίο Οδοντιατρικής	Πανεπιστήμιο		Οδουτίαρος ή χειρούργος όδουτίαρος	1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Odontología	El rector de una universidad		Licenciado en odontología	1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Universités		Chirurgien-dentiste	28. Januar 1980
Ireland	— Bachelor in Dental Science (B.Dent.Sc.) — Bachelor of Dental Surgery (BDS) — Licentiate in Dental Surgery (LDS)	— Universities — Royal College of Surgeons in Ireland		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980
Italia	Diploma di laurea in Odontoiatria e Protesi Dentaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria	Odontoiatra	28. Januar 1980
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire	Jury d'examen d'Etat		Médecin-dentiste	28. Januar 1980
Nederland	Universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen	Faculteit Tandheelkunde		Tandarts	28. Januar 1980
Österreich	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Zahnheilkunde“	Medizinische Fakultät der Universität		Zahnarzt	1. Januar 1994
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina dentária	— Faculdades — Institutos Superiores		Médico dentista	1. Januar 1986
Suomi/ Finland	Hammaslääketieteen lisensiaatin tutkinto/Odontologie licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	Terveydenhuollon oikeusturvakeskuksen päätös käytännön palvelun hyväksymisestä/Beslut av Rättskyddscentralen för hälsovården om godkännande av praktisk tjänstgöring	Hammaslääkäri/Tandläkare	1. Januar 1994
Sverige	Tandläkarexamen	Universitetet i Umeå Universitetet i Göteborg Karolinska Institutet Malmö Högskola	Endast för examensbevis som erhållits före den 1 juli 1995, ett utbildningsbevis som utfärdats av Socialstyrelsen	Tandläkare	1. Januar 1994
United Kingdom	— Bachelor of Dental Surgery (BDS or B.Ch.D.) — Licentiate in Dental Surgery	— Universities — Royal Colleges		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980

ANHANG V.4: TIERARZT

5.4.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen

— angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen

— angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere

— angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten

— angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin

— angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft

— angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete

— angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

5.4.2 **Ausbildungsprogramm für Tierärzte**

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Tierärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. *Grundfächer*

— Physik

— Chemie

— Zoologie

— Botanik

— Biomathematik

B. *Spezifische Fächer*

a) Grundlegende Fächer:

— Anatomie, einschließlich Histologie und Embryologie

— Physiologie

— Biochemie

— Genetik

— Pharmakologie

— Pharmazeutik

— Toxikologie

— Mikrobiologie

— Immunologie

— Epidemiologie

— Berufskunde

b) Klinische Fächer:

— Geburtshilfe

— Pathologie, einschließlich pathologischer Anatomie

— Parasitologie

— Klinische Medizin und Chirurgie, einschließlich Anästhesiologie

— Klinische Ausbildung betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten

— Präventivmedizin

— Radiologie

— Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen

— Tierseuchenrechtliche Vorschriften

— Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht

— Therapeutik

— Propädeutik

c) Tierproduktion

— Tierproduktion

— Ernährung

— Agronomie

— Agrarwirtschaft

— Tierzucht und Tiergesundheit

— Tierhygiene

— Tierschutz und Verhaltenslehre

d) Lebensmittelhygiene

— Untersuchung und Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft

— Lebensmittelhygiene und -technologie

— Praktische Arbeiten, einschließlich praktischer Tätigkeit im Schlachthof und in der Lebensmittelverarbeitung

Die praktische Ausbildung kann in Form eines Praktikums erfolgen, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von 5 Jahren nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen muss so ausgewogen und koordiniert sein, dass die Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können, und der Tierarzt damit die Möglichkeit erhält, allen seinen Aufgaben nachzukommen.

5.4.3 **Ausbildungsnachweise für den Tierarzt**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van dierenarts/Diplôme de docteur en médecine vétérinaire	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examen- commissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		21. Dezember 1980
Danmark	Bevis for bestået kandidateksamen I veterinærvidenskab	Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole		21. Dezember 1980
Deutschland	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung einer Universität oder Hochschule		21. Dezember 1980
Ελλάς	Πτυχίο Κτηνιατρικής	Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης και Θεσσαλίας		1. Januar 1981
España	Titulo de Licenciado en Veterinaria	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire			21. Dezember 1980
Ireland	— Diploma of Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB) — Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)			21. Dezember 1980
Italia	Diploma di laurea in medicina veterinaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	1. Januar 1985
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'Etat		21. Dezember 1980
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/ veeartse-nijkundig examen			21. Dezember 1980

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Österreich	— Diplom-Tierarzt — Magister medicinae veterinariae	Universität	— Doktor der Veterinärmedizin — Doctor medicinae veterinariae — Fachtierarzt	1. Januar 1994
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina veterinária	Universidade		1. Januar 1986
Suomi/ Finland	Eläinlääketieteen lisensiaatin tutkinto/Veterinärmedicine licentiatexamen	Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet		1. Januar 1994
Sverige	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet		1. Januar 1994
United Kingdom	1. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 2. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 3. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMB) 4. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 5. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 6. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMed)	1. University of Bristol 2. University of Liverpool 3. University of Cambridge 4. University of Edinburgh 5. University of Glasgow 6. University of London		21. Dezember 1980

ANHANG V.5: HEBAMME

5.5.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsgänge I und II)**

Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruht, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde

— angemessene Kenntnisse der Berufsethik und des Berufsrechts

— vertiefte Kenntnisse der biologischen Funktion, der Anatomie und der Physiologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen und über sein Verhalten

— angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird

— das erforderliche Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.

5.5.2 **Ausbildungsprogramm für Hebammen (Ausbildungsgänge I und II)**

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Hebammen führt, umfasst zwei Bereiche:

A. *Theoretischer und fachlicher Unterricht*

a) Grundfächer

— Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie

— Grundbegriffe der Pathologie

— Grundbegriffe der Bakteriologie, Virologie und Parasitologie

— Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie

— Kinderheilkunde, insbesondere in Bezug auf Neugeborene

— Hygiene, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten

— Ernährung und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings

— Grundbegriffe der Soziologie und sozialmedizinischer Fragen

— Grundbegriffe der Arzneimittellehre

— Psychologie

— Pädagogik

— Gesundheits- und Sozialrecht und Aufbau des Gesundheitswesens

— Berufsethik und Berufsrecht

— Sexualerziehung und Familienplanung

— Gesetzlicher Schutz von Mutter und Kind

b) Spezifische Fächer für Hebammen

— Anatomie und Physiologie

— Embryologie und Entwicklung des Fötus

— Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

— Pathologie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

— Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Elternschaft, einschließlich psychologischer Aspekte

— Vorbereitung der Entbindung, einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfeinstrumenten und ihrer Verwendung

— Analgesie, Anästhesie und Wiederbelebung

— Physiologie und Pathologie des Neugeborenen

— Betreuung und Pflege des Neugeborenen

— Psychologische und soziale Faktoren

B. *Praktische und klinische Ausbildung*

Diese Ausbildung erfolgt unter angemessener Kontrolle:

— Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen

— Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden

— Durchführung von mindestens 40 Entbindungen durch die Schülerin selbst; kann diese Zahl nicht erreicht werden, da es nicht genügend Schwangere gibt, kann diese Zahl auf mindestens 30 gesenkt werden, sofern die Schülerin außerdem an weiteren 20 Entbindungen teilnimmt

— aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten. Sollte dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich sein, sollte der Vorgang simuliert werden

— Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Vernähung der Wunde. Die Einführung in die Vernähung umfasst einen theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen. Die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammrisse und kann wenn nicht anders möglich auch simuliert werden

— Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerinnen

— Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und gesunden Neugeborenen

— Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen

— Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

— Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie. Die Einführung umfasst theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen.

Der theoretische und fachliche Unterricht (Teil A des Ausbildungsprogramms und der praktische Unterricht (Teil B des Programms) müssen so ausgewogen und koordiniert sein, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise zu erwerben.

Die praktische Ausbildung der Hebamme (Teil B des Ausbildungsprogramms) erfolgt unter der Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung in den entsprechenden Abteilungen der Krankenhäuser oder in anderen zugelassenen Gesundheitseinrichtungen. Im Laufe ihrer Ausbildung nehmen die Hebammenschülerinnen insoweit an diesen Tätigkeiten teil, als diese zu ihrer Ausbildung beitragen und werden in die Verantwortung, die die Tätigkeit der Hebamme mit sich bringt, eingeführt.

5.5.3 **Tätigkeiten der Hebammen im Sinne von Artikel 38 Absatz 2**

— angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung

— Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen

— Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen

— Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Niederkunft und Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung

— Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel

— Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammschnitts sowie im Dringlichkeitsfall Durchführung von Steißgeburten

— Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines Arztes erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt

— Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen

— Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen

— Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung

— Abfassen der erforderlichen schriftlichen Berichte

5.5.4 **Ausbildungsnachweise für die Hebamme**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van vroedvrouw/Diplôme d'accoucheuse	— De erkende opleidingsinstituten/Les établissements d'enseignement — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	Vroedvrouw/Accoucheuse	23. Januar 1983
Danmark	Bevis for bestået jordemodereksamen	Danmarks jordemoderskole	Jordemoder	23. Januar 1983
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger	Staatlicher Prüfungsausschuss	— Hebamme — Entbindungspfleger	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ελλάς	1. Πτυχίο Τμήματος Μαιευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 2. Πτυχίο του Τμήματος Μαιών της Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινων. Πρόνοιας (ΚΑΤΕΕ) 3. Πτυχίο Μαίας Ανωτέρας Σχολής Μαιών	1. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα (Τ.Ε.Ι.) 2. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας	— Μαλα — Μαιευτής	23. Januar 1983
España	— Título de matrona — Título de asistente obstétrico (matrona) — Título de enfermería obstétrica-ginecológica	Ministerio de Educación y Cultura	— Matrona — Asistente obstétrico	1. Januar 1986
France	Diplôme de sage-femme	L'Etat	Sage-femme	23. Januar 1983
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais	Midwife	23. Januar 1983
Italia	Diploma d'ostetrica	Scuole riconosciute dallo Stato	Ostetrica	23. Januar 1983
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Sage-femme	23. Januar 1983
Nederland	Diploma van verloskundige	Door het Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport erkende opleidings-instellingen	Verloskundige	23. Januar 1983
Österreich	Hebammen-Diplom	— Hebammenakademie — Bundeshebammenlehranstalt	Hebamme	1. Januar 1994
Portugal	1. Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica 2. Diploma/carta de curso de estudos superiores especializados em enfermagem de saúde materna e obstétrica 3. Diploma (do curso de pós-licenciatura) de especialização em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Ecolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. — Escolas Superiores de Enfermagem — Escolas Superiores de Saúde	Enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Januar 1986
Suomi/ Finland	1. Kätilön tutkinto/barnmorskeexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, kätilö (AMK)/yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, barnmorska (YH)	1. Terveydenhuoltooppi-laitokset/hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/Yrkeshögskolor	Kätilö/Barnmorska	1. Januar 1994
Sverige	Barnmorskeexamen	Universitet eller högskola	Barnmorska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of registration as a Midwife on part 10 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health visiting	Various	Midwife	23. Januar 1983

ANHANG V.6: APOTHEKER

5.6.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Ausbildung des Apothekers gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

— angemessene Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe

— angemessene Kenntnisse der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung der Arzneimittel

— angemessene Kenntnisse des Metabolismus und der Wirkungen von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln

— angemessene Kenntnisse zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zwecks Erteilung einschlägiger Informationen

— angemessene Kenntnisse der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten

5.6.2 **Ausbildungsprogramm für Apotheker**

— Botanik und Zoologie

— Physik

— Allgemeine und anorganische Chemie

— Organische Chemie

— Analytische Chemie

— Pharmazeutische Chemie, einschließlich Arzneimittelanalyse

— Allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie

— Anatomie und Physiologie, medizinische Terminologie

— Mikrobiologie

— Pharmakologie und Pharmakotherapie

— Pharmazeutische Technologie

— Toxikologie

— Pharmakognosie

— Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Standesordnung

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muss der Theorie in jedem Fach einen hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.

5.6.3 **Tätigkeiten des Apothekers im Sinne von Artikel 41 Absatz 2**

— Herstellung der Darreichungsform

— Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

— Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium

— Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe

— Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken

— Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken

— Information und Beratung über Arzneimittel

5.6.4 **Ausbildungsnachweise für den Apotheker**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van apoteker/Diplôme de pharmacien	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	1. Oktober 1987
Danmark	Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen	Danmarks Farmaceutiske Højskole	1. Oktober 1987
Deutschland	Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung	Zuständige Behörden	1. Oktober 1987
Ελλάς	Άδεια άσκησης φαρμακευτικού επαγγέλματος	Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση	1. Oktober 1987
España	Título de licenciado en farmacia	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad	1. Oktober 1987
France	— Diplôme d'Etat de pharmacien — Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie	Universités	1. Oktober 1987
Ireland	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist		1. Oktober 1987
Italia	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato	Università	1. November 1993
Luxembourg	Diplôme d'Etat de pharmacien	Jury d'examen d'Etat + visa du ministre de l'éducation nationale	1. Oktober 1987
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekersexamen	Faculteit Pharmacie	1. Oktober 1987
Österreich	Staatliches Apothekerdiplom	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1. Oktober 1994
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas	Universidades	1. Oktober 1987
Suomi/ Finland	Proviisorin tutkinto/Provisorexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto	1. Oktober 1994
Sverige	Apotekarexamen	Uppsala universitet	1. Oktober 1994
United Kingdom	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist		1. Oktober 1987

ANHANG V.7: ARCHITEKT

5.7.1 **Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Ausbildung des Architekten gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

1. die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird
2. angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften
3. Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung
4. angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen
6. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Vorhaben, die sozialen Faktoren Rechnung tragen
7. Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben
8. Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung
9. angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen
10. die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen
11. angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

5.7.2 **Nach Artikel 20 Absatz 1 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
België/ Belgique/ Belgien	1. Architect/Architecte 2. Architect/Architecte 3. Architect 4. Architect/Architecte 5. Architect/Architecte 6. Burgelijke ingenieur-architect	1. Nationale hogescholen voor architectuur 2. Hogere-architectuur-instituten 3. Provinciaal Hoger Instituut voor Architectuur te Hasselt 4. Koninklijke Academies voor Schone Kunsten 5. Sint-Lucasscholen 6. Faculteiten Toegepaste Wetenschappen van de Universiteiten 6. „Faculté Polytechnique“ van Mons		1988/1989
	1. Architecte/Architect 2. Architecte/Architect 3. Architect 4. Architecte/Architect 5. Architecte/Architect 6. Ingénieur-civil-architecte	1. Ecoles nationales supérieures d'architecture 2. Instituts supérieurs d'architecture 3. Ecole provinciale supérieure d'architecture de Hasselt 4. Académies royales des Beaux-Arts 5. Ecoles Saint-Luc 6. Facultés des sciences appliquées des universités 6. Faculté polytechnique de Mons		
Danmark	Arkitekt cand. arch.	— Kunstakademiets Arkitektskole i København — Arkitektskolen i Århus		1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Deutschland	Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur Univ.	— Universitäten (Architektur/Hochbau) — Technischen Hochschulen (Architektur/Hochbau) — Technischen Universitäten (Architektur/Hochbau) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) — Hochschulen für bildende Künste — Hochschulen für Künste		1988/1989
	Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH	— Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) ([1]) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei entsprechenden Fachhochschulstudiengängen		
Ελλάς	Δίπλωμα αρχιτέκτονα — μηχανικού	— Εθνικό Μετσόβιο Πολυτεχνείο (ΕΜΠ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών — Αριστοτέλειο Πανεπιστήμο Θεσσαλονίκης (ΑΠΘ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών της Πολυτεχνικής σχολής	Βεβαίωση που χορηγεί το Τεχνικό Επιμελητήριο Ελλάδας (ΤΕΕ) και η οποία επιτρέπει την άσκηση δραστηριοτήτων οτον τομέα της αρχιτεκτονικής	1988/1989
España	Título oficial de arquitecto	Rectores de las universidades enumeradas a continuación: — Universidad politécnica de Cataluña, escuelas técnicas superiores de arquitectura de Barcelona o del Vallès — Universidad politécnica de Madrid, escuela técnica superior de arquitectura de Madrid — Universidad politécnica de Las Palmas, escuela técnica superior de arquitectura de Las Palmas — Universidad politécnica de Valencia, escuela técnica superior de arquitectura de Valencia — Universidad de Sevilla, escuela técnica superior de arquitectura de Sevilla — Universidad de Valladolid, escuela técnica superior de arquitectura de Valladolid — Universidad de Santiago de Compostela, escuela técnica superior de arquitectura de La Coruña — Universidad del País Vasco, escuela técnica superior de arquitectura de San Sebastián — Universidad de Navarra, escuela técnica superior de arquitectura de Pamplona		1988/1989

([1]) Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 43 Absatz 1 anzuerkennen.

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
France	1. Diplôme d'architecte DPLG, y compris dans le cadre de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale 2. Diplôme d'architecte ESA 3. Diplôme d'architecte ENSAIS	1. Le ministre chargé de l'architecture 2. Ecole spéciale d'architecture de Paris 3. Ecole nationale supérieure des arts et industries de Strasbourg, section architecture		1988/1989
Ireland	1. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch.NUI) 2. Degree standard diploma in architecture (Dip. Arch) 3. Certificate of associateship (ARIAI) 4. Certificate of membership (MRIAI)	1. National University of Ireland to architecture graduates of University College Dublin 2. College of Technology, Bolton Street, Dublin 3. Royal Institute of Architects of Ireland 4. Royal Institute of Architects of Ireland		1988/1989
Italia	Laurea in architettura	— Università di Camerino — Università di Catania — Sede di Siracusa — Università di Chieti — Università di Ferrara — Università di Firenze — Università di Genova — Università di Napoli Federico II — Università di Napoli II — Università di Palermo — Università di Parma — Università di Reggio Calabria — Università di Roma „La Sapienza“ — Università di Roma II — Università di Trieste — Politecnico di Bari — Politecnico di Milano — Politecnico di Torino — Istituto universitario di architettura di Venezia	Diploma di abilitazione all'esercizo indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente	1988/1989
	Laurea in ingegneria edile — architettura	— Università dell'Aquilla — Università di Pavia — Università di Roma „La Sapienza“		1998/1999

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Nederland	1. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, afstudeerrichting architectuur 2. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, differentiatie architectuur en urbanistiek 3. Het getuigschrift hoger beroepsonderwijs, op grond van het met goed gevolg afgelegde examen verbonden aan de opleiding van de tweede fase voor beroepen op het terrein van de architectuur, afgegeven door de betrokken examencommissies van respectievelijk: — de Amsterdamse Hogeschool voor de Kunsten te Amsterdam — de Hogeschool Rotterdam en omstreken te Rotterdam — de Hogeschool Katholieke Leergangen te Tilburg — de Hogeschool voor de Kunsten te Arnhem — de Rijkshogeschool Groningen te Groningen — de Hogeschool Maastricht te Maastricht	1. Technische Universiteit te Delft 2. Technische Universiteit te Eindhoven	Verklaring van de Stichting Bureau Architectenregister die bevestigt dat de opleiding voldoet aan de normen van artikel 42	1988/1989
Österreich	1. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 2. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 3. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 4. Magister der Architektur, Magister architectura, Mag. Arch. 5. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch. 6. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.	1. Technische Universität, Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz) 2. Technische Universität Wien 3. Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) 4. Hochschule für Angewandte Kunst in Wien 5. Akademie der Bildenden Künste in Wien 6. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz		1998/1999
Portugal	Carta de curso de Licenciatura em Arquitectura	— Faculdade de arquitectura da Universidade técnica de Lisboa — Faculdade de arquitectura da Universidade do Porto — Escola Superior Artística do Porto		1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Sverige	Arkitektexamen	Chalmers Tekniska Högskola AB Kungliga Tekniska Högskolan Lunds Universitet		1998/1999
United Kingdom	1. Diplomas in architecture 2. Degrees in architecture 3. Final examination 4. Examination in architecture 5. Examination Part II	1. — Universities — Colleges of Art — Schools of Art 2. Universities 3. Architectural Association 4. Royal College of Art 5. Royal Institute of British Architects	Certificate of architectural education, issued by the Architects Registration Board The diploma and degree courses in architecture of the universities, schools and colleges of art should have met the requisite threshold standards as laid down in Article 42 of this Directive and in Criteria for validation published by the Validation Panel of the Royal Institute of British Architects and the Architects Registration Board EU nationals who possess the Royal Institute of British Architects Part I and Part II certificates, which are recognised by ARB as the competent authority, are eligible. Also EU nationals who do not possess the ARB-recognised Part I and Part II certificates will be eligible for the Certificate of Architectural Education if they can satisfy the Board that their standard and length of education has met the requisite threshold standards of Article 42 of this Directive and of the Criteria for validation	1988/1989

ANHANG VI

ERWORBENE RECHTE VON ANGEHÖRIGEN DER BERUFE, DIE AUF DER GRUNDLAGE DER KOORDINIERUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG ANERKANNT WERDEN

6.1 **Fachärzte**

Medizinische Biologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Biologie clinique/Klinische biologie
España	Análisis clínicos
France	Biologie médicale
Italia	Patologia clinica
Luxembourg	Biologie clinique
Österreich	Medizinische Biologie
Portugal	Patologia clinica

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk mikrobiologi
Deutschland	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Ελλάς	— Ιατρική Βιοπαθολογία — Μικροβιολογία
España	Microbiología y parasitología
Ireland	Microbiology
Italia	Microbiologia e virologia
Luxembourg	Microbiologie
Nederland	Medische microbiologie
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie
Suomi/Finland	Kliininen mikrobiologia/Klinisk mikrobiologi
Sverige	Klinisk bakteriologi
United Kingdom	Medical microbiology and virology

Biologische Hämatologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark (*)	Klinisk blodtypeserologi
France	Hématologie
Luxembourg	Hématologie biologique
Portugal	Hematologia clinica

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983, ausgenommen für die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und bis Ende 1988 abgeschlossen hatten.

Medizinische und chemische Labordiagnostik
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk biokemi
España	Bioquímica clínica
Ireland	Chemical pathology
Italia	Biochimica clinica
Luxembourg	Chimie biologique
Nederland	Klinische chemie
Österreich	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Suomi/Finland	Kliininen kemia/Klinisk kemi
Sverige	Klinisk kemi
United Kingdom	Chemical pathology

Immunologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk immunologi
España	Immunología
Ireland	Clinical immunology
Österreich	Immunologie
Sverige	Klinisk immunologi
United Kingdom	Immunology

Kinderchirurgie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Deutschland	Kinderchirurgie
Ελλάς	Χειρουργική Παίδων
España	Cirugía pediátrica
France	Chirurgie infantile
Ireland	Paediatric surgery
Italia	Chirurgia pediatrica
Luxembourg	Chirurgie pédiatrique
Österreich	Kinderchirurgie
Portugal	Cirurgia pediátrica
Suomi/Finland	Lastenkirurgia/Barnkirurgi
Sverige	Barn- och ungdomskirurgi
United Kingdom	Paediatric surgery

Thoraxchirurgie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien (*)	Chirurgie thoracique/Heelkunde op de thorax
Danmark	Thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Deutschland	Herzchirurgie
Ελλάς	Χειρουργική Θώρακος
España	Cirugía torácica
France	Chirurgie thoracique et cardiovasculaire
Ireland	Thoracic surgery
Italia	Chirurgia toracica
Luxembourg	Chirurgie thoracique
Nederland	Cardio-thoracale chirurgie
Portugal	Cirurgia cardiotorácica
Suomi/Finland	Sydän- ja rintaelinkirurgia/Hjärt- och thoraxkirurgi
Sverige	Thoraxkirurgi
United Kingdom	Cardo-thoracic surgery

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983.

Gefäßchirurgie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien (*)	Chirurgie des vaisseaux/Bloedvatenheelkunde
Danmark	Karkirurgi eller kirurgiske blodkarsygdomme
Ελλάς	Αγγειοχειρουργική
España	Angiología y cirugía vascular
France	Chirurgie vasculaire
Italia	Chirurgia vascolare
Luxembourg	Chirurgie vasculaire
Portugal	Cirurgia vascular
Suomi/Finland	Verisuonikirurgia/Kärlkirurgi

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983.

Kardiologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Cardiologie/Kardilogie
Danmark	Kardiologi
Ελλάς	Καρδιολογία
España	Cardiología
France	Pathologie cardio-vasculaire
Ireland	Cardiology
Italia	Cardiologia
Luxembourg	Cardiologie et angiologie
Nederland	Cardiologie
Portugal	Cardiologia
Suomi/Finland	Kardiologia/Kardiologi
Sverige	Kardiologi
United Kingdom	Cardiology

Rheumatologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Rhumathologie/Reumatologie
Danmark	Reumatologi
Ελλάς	Ρευματολογία
España	Reumatología
France	Rhumathologie
Ireland	Rheumatology
Italia	Reumatologia
Luxembourg	Rhumathologie
Nederland	Reumatologie
Portugal	Reumatologia
Suomi/Finland	Reumatologia/Reumatologi
Sverige	Reumatologi
United Kingdom	Rheumatology

Gastroenterologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Gastro-entérologie/Gastroenterologie
Danmark	Medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave-tarmsygdomme
Ελλάς	Γαστρεντερολογία
España	Aparato digestivo
France	Gastro-entérologie et hépatologie
Ireland	Gastro-enterology
Italia	Gastroenterologia
Luxembourg	Gastro-enterologie
Nederland	Gastro-enterologie
Portugal	Gastrenterologia
Suomi/Finland	Gastroenterologia/Gastroenterologi
Sverige	Medicinsk gastroenterologi och hepatologi
United Kingdom	Gastro-enterology

Allgemeine Hämatologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Hæmatologi eller blodsygdomme
Ελλάς	Αιματολογία
España	Hematología y hemoterapia
Ireland	Haematology
Italia	Ematologia
Luxembourg	Hématologie
Portugal	Imuno-hemoterapia
Suomi/Finland	Kliininen hematologia/Klinisk hematologi
Sverige	Hematologi

Endokrinologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Medicinsk endokrinologi eller medicinske hormonsygdomme
Ελλάς	Ενδοκρινολογία
España	Endocrinología y nutrición
France	Endocrinologie, maladies métaboliques
Ireland	Endocrinology and diabetes mellitus
Italia	Endocrinologia e malattie del ricambio
Luxembourg	Endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition
Portugal	Endocrinologia
Suomi/Finland	Endokrinologia/Endokrinologi
Sverige	Endokrina sjukdomar
United Kingdom	Endocrinology and diabetes mellitus

Stomatologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
España	Estomatología
France	Stomatologie
Italia	Odontostomatologia
Luxembourg	Stomatologie
Portugal	Estomatologia

Physiotherapie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine physique et réadaptation/Fysische geneeskunde en revalidatie
Danmark (*)	Fysiurgi og rehabilitering
Deutschland	Physikalische und Rehabilitative Medizin
Ελλάς	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση
España	Rehabilitación
France	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Italia	Medicina fisica e riabilitazione
Luxembourg	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Nederland	Revalidatiegeneeskunde
Österreich	Physikalische Medizin
Portugal	Fisiatria ou Medicina física e de reabilitação
Suomi/Finland	Fysiatria/Fysiatri
Sverige	Rehabiliteringsmedicin

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983, ausgenommen für die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und bis Ende 1988 beendet hatten.

Neuropsychiatrie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien (*)	Neuropsychiatrie
Deutschland	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)
Ελλάς	Νευρολογία — Ψυχιατρική
France (**)	Neuropsychiatrie
Italia	Neuropsichiatria
Luxembourg (***)	Neuropsychiatrie
Nederland (****)	Zenuw — en zielsziekten
Österreich	Neurologie und Psychiatrie

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. August 1987, ausgenommen die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben.

(**) 31. Dezember 1971.

(***) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(****) 9. Juli 1984.

Haut- und Geschlechtskrankheiten
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Dermato-vénéréologie/Dermato-venerologie
Danmark	Dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme
Deutschland	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Ελλάς	Δερματολογία — Αφροδισιολογία
España	Dermatología médico-quirúrgica y venereología
France	Dermatologie et vénéréologie
Italia	Dermatologia e venerologia
Luxembourg	Dermato-vénéréologie
Nederland	Dermatologie en venerologie
Österreich	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Portugal	Dermatovenereologia
Suomi/Finland	Ihotaudit ja allergologia/Hudsjukdomar och allergologi
Sverige	Hud- och könssjukdomar

Geschlechtskrankheiten
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Ireland	Venereology
United Kingdom	Genito-urinary medicine

Hautkrankheiten
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Ireland	Dermatology
United Kingdom	Dermatology

Radiologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Deutschland	Radiologie
Ελλάς	Ακτινολογία — Ραδιολογία
España	Electroradiologia
France (*)	Electro-radiologie
Italia	Radiologia
Luxembourg (**)	Électroradiologie
Nederland (***)	Radiologie
Österreich	Radiologie
Portugal	Radiologia

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 3. Dezember 1971.

(**) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(***) 8. Juli 1984.

Tropenmedizin
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark (*)	Tropemedicin
Ireland	Tropical medicine
Italia	Medicina tropicale
Österreich	Spezifische Prophylaxe und Tropenhygiene
Portugal	Medicina tropical
United Kingdom	Tropical medicine

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1987, ausgenommen für die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeipunkt begonnen und bis Ende 1988 beendet hatten.

Geriatrie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Geriatri eller alderdommens sygdomme
España	Geriatría
Ireland	Geriatrics
Italia	Geriatria
Nederland	Klinische geriatrie
Suomi/Finland	Geriatria/Geriatri
Sverige	Geriatrik
United Kingdom	Geriatrics

Kinder- und Jugendpsychiatrie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Børne- og ungdomspsykiatri
Deutschland	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Ελλάς	Παιδοψυχιατρική
France	Pédo-psychiatrie
Ireland	Child and adolescent psychiatry
Italia	Neuropsichiatria infantile
Luxembourg	Psychiatrie infantile
Portugal	Pedopsiquiatria
Suomi/Finland	Lastenpsykiatria/Barnpsykiatri
Sverige	Barn- och ungdomspsykiatri
United Kingdom	Child and adolescent psychiatry

Nierenkrankheiten
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Nefrologi eller medicinske nyresygdomme
Ελλάς	Νεφρολογία
España	Nefrología
France	Néphrologie
Ireland	Nephrology
Italia	Nefrologia
Luxembourg	Néphrologie
Portugal	Nefrologia
Suomi/Finland	Nefrologia/Nefrologi
Sverige	Medicinska njursjukdomar (nefrologi)
United Kingdom	Renal medicine

Ansteckende Krankheiten
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Infektionsmedicin
Ireland	Communicable diseases
Italia	Malattie infettive
Suomi/Finland	Infektiosairaudet/Infektionssjukdomar
Sverige	Infektionssjukdomar
United Kingdom	Infectious diseases

Pharmakologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk farmakologi
Deutschland	Pharmakologie und Toxikologie
España	Farmacología clínica
Ireland	Clinical pharmacology and therapeutics
Österreich	Pharmakologie und Toxikologie
Suomi/Finland	Kliininen farmakologia ja lääkehoito/ Klinisk farmakologi och läkemedelsbehandling
Sverige	Klinisk farmakologi
United Kingdom	Clinical pharmacology and therapeutics

Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Samfundsmedicin
Deutschland	Öffentliches Gesundheitswesen
Ελλάς	Κοινωνική Ιατρική
España	Medicina preventiva y salud pública
France	Santé publique et médecine sociale
Ireland	Community medicine
Italia	Igiene e medicina sociale
Luxembourg	Santé publique
Nederland	Maatschappij en gezondheid
Österreich	Sozialmedizin
Suomi/Finland	Terveydenhuolto/Hälsovård
Sverige	Socialmedicin
United Kingdom	Public health medicine

Arbeitsmedizin
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine du travail/Arbeidsgeneeskunde
Danmark	Arbejdsmedicin
Deutschland	Arbeitsmedizin
Ελλάς	Ιατρική της Εργασίας
France	Médecine du travail
Ireland	Occupational medicine
Italia	Medicina del lavoro
Luxembourg	Médecine du travail
Nederland	— Arbeid en gezondheid, bedrijfsgeneeskunde — Arbeid en gezondheid, verzekeringsgeneeskunde
Österreich	Arbeits- und Betriebsmedizin
Portugal	Medicina do trabalho
Suomi/Finland	Työterveyshuolto/Företagshälsovård
Sverige	Yrkes- och miljömedicin
United Kingdom	Occupational medicine

Allergologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Medicinsk allergologi eller medicinske overfølsomhedssygdomme
Ελλάς	Αλλεργιολογία
España	Alergología
Italia	Allergologia ed immunologia clinica
Nederland	Allergologie en inwendige geneeskunde
Portugal	Imuno-alergologia
Sverige	Allergisjukdomar

Nuklearmedizin
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine nucléaire/Nucleaire geneeskunde
Danmark	Klinisk fysiologi og nuklearmedicin
Deutschland	Nuklearmedizin
Ελλάς	Πυρηνική Ιατρική
España	Medicina nuclear
France	Médecine nucléaire
Italia	Medicina nucleare
Luxembourg	Médecine nucléaire
Nederland	Nucleaire geneeskunde
Österreich	Nuklearmedizin
Portugal	Medicina nuclear
Suomi/Finland	Kliininen fysiologia ja isotooppilääketiede/Klinisk fysiologi och nukleärmedicin
United Kingdom	Nuclear medicine

Gastroenterologische Chirurgie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien (*)	Chirurgie abdominale/Heelkunde op het abdomen
Danmark	Kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme
España	Cirurgía del aparato digestivo
France	Chirurgie viscérale et digestive
Italia	Chirurgia dell'aparato digestivo
Luxembourg	Chirurgie gastro-entérologique
Suomi/Finland	Gastroenterologinen kirurgia/Gastroenterologisk kirurgi

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 25 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983.

Unfall- und Notfallmedizin
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
Ireland	Accident and emergency medicine
United Kingdom	Accident and emergency medicine

Klinische Neurophysiologie
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk neurofysiologi
España	Neurofisiologia clínica
Ireland	Neurophysiology
Suomi/Finland	Kliininen neurofysiologia/Klinisk neurofysiologi
Sverige	Klinisk neurofysiologi
United Kingdom	Clinical neurophysiology

Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und Zahnarztes) [1]
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre

Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Stomatologie et chirurgie orale et maxillo-faciale/Stomatologie en mond-, kaak- en aangezichtschirurgie
Deutschland	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Ireland	Oral and maxillo-facial surgery
Luxembourg	Chirurgie dentaire, orale et maxillo-faciale
Suomi/Finland	Suu- ja leukakirurgia/Oral och maxillofacial kirurgi
United Kingdom	Oral and maxillo-facial surgery

[1] Die Weiterbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die zur Ausstellung eines entsprechenden Nachweises führt, setzt voraus, dass die ärztliche Grundausbildung (Artikel 19) sowie die Zahnarztausbildung (Artikel 29) abgeschlossen und als gültig anerkannt worden sind.

Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre

Land	Bezeichnung
España	Cirugía oral y maxilofacial
France	Chirurgie maxillo-faciale et stomatologie
Italia	Chirurgia maxillo-facciale
Luxembourg	Chirurgie maxillo-faciale
Österreich	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

6.2 **Fachzahnärzte**

Kieferorthopädie

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i ortodonti	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Kieferorthopädie	Landeszahnärztekammer	28. Januar 1980
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Ορθοδοντικής	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 1981
France	Titre de spécialiste en orthodontie	Conseil National de l'Ordre des chirurgiens dentistes	28. Januar 1980
Ireland	Certificate of specialist dentist in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Nederland	Bewijs van inschrijving als orthodontist in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Suomi/Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, hampaiston oikomishoito/Specialtand-läkarexamen, tandreglering	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialistkompetens i tandreglering	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

Oralchirurgie/Mundchirurgie

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i hospitalsodontologi	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Oralchirurgie/Mundchirurgie	Landeszahnärztekammer	28. Januar 1980
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Γναθοχειρουργικής	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 1981
Ireland	Certificate of specialist dentist in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Nederland	Bewijs van inschrijving als kaakchirurg in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Suomi/Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, suu- ja leuka-kirurgia/Specialtandläkar-examen, oral och maxillofacial kirurgi	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialist-kompetens i tandsystemets kirurgiska sjukdomar	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of completion of specialist training in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

6.3 **Ausbildungsnachweise für Architekten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 bestimmte Rechte erworben haben**

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
België/ Belgique/ Belgien	— Die von den staatlichen Hochschulen für Architektur oder den Höheren Instituten für Architektur ausgestellten Diplome (architecte-architect) — die von der Provinzialhochschule für Architekten in Hasselt ausgestellten Diplome (architect) — die von den königlichen Kunstakademien ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die von den Saint-Luc-Schulen ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die Ingenieurdiplome von Hochschulabsolventen, die, zusammen mit einer vom Architektenverband ausgestellten Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums, das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (architecte — architect) verleihen — die vom zentralen oder staatlichen Prüfungsausschuss für Architekten ausgestellten Architektendiplome (architecte — architect) — die Diplomingenieur-Architektenzeugnisse und die Ingenieur-Architektenzeugnisse, die von den Fachbereichen für Angewandte Wissenschaft der Hochschulen und von der Polytechnischen Abteilung von Mons ausgestellt werden (ingénieur-architecte, ingénieur-architect)	1987/1988
Danmark	— die von den staatlichen Architektenschulen Kopenhagen und Aarhus ausgestellten Diplome (architekt) — die vom Architektenausschuss gemäß dem Gesetz Nr. 202 vom 28. Mai 1975 ausgestellte Zulassungsbescheinigung (registreret arkitekt) — die von den höheren Ingenieurschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (bygningskonstruktør) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 13 bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten	1987/1988
Deutschland	— die von Kunsthochschulen in den Studiengängen für Architektur ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing., Architekt (HfbK) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von den Technischen Hochschulen, den Technischen Universitäten, den Universitäten und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von Fachhochschulen und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome; soweit die Studiendauer weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre beträgt, zusammen mit einer Bescheinigung über eine 4-jährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß Artikel 43 Absatz 1 von der berufsständischen Vertretung ausgestellt wird (Ingenieur grad. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — Prüfungszeugnisse, die vor dem 1. Januar 1973 in den Studiengängen für Architektur von den Ingenieurschulen und Werkkunstschulen ausgestellt wurden, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten	1987/1988
Ελλάς	— die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Aristotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Artistotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Thrakis ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Patron ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
España	Der vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft oder den Universitäten verliehene offizielle Titel des Architekten (título oficial de arquitecto)	1987/1988
France	— die bis 1959 vom Ministerium für Erziehungswesen und danach vom Ministerium für kulturelle Angelegenheiten ausgestellten Architektendiplome „Diplômé par le Gouvernement“ (architecte DPLG) — die von der Architektenfachschule ausgestellten Diplome (architecte DESA) — die seit 1955 von der Staatlichen Hochschule für Kunst und Gewerbe in Straßburg (frühere staatliche Lehranstalt für Ingenieure), Abteilung Architektur, ausgestellten Diplome (architecte ENSAIS)	1987/1988
Ireland	— der Graduierten in Architektur des „University College“, Dublin, von der „National University of Ireland“ verliehene Titel „Bachelor of Architecture“ (B. Arch. N.U.I.) — das vom „College of Technology“, Bolton Street, Dublin, ausgestellte Architekturdiplom mit Hochschulcharakter (Diplom. Arch.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als assoziiertes Mitglied (A.R.I.A.I.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als Mitglied (M.R.I.A.I.)	1987/1988
Italia	— das von den Universitäten, den polytechnischen Instituten und den Hochschulinstituten in Venedig und Reggio Calabria ausgestellte Diplom „laurea in architettura“ zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung des Architektenberufs berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem die betreffende Person vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. architetto) — das von den Universitäten und den polytechnischen Instituten ausgestellte Diplom „laurea in ingegneria“ auf dem Gebiet des Bauwesens zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung eines Berufs auf dem Gebiet der Architektur berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem der/die Kandidat(in) vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. ing. Architetto oder dott. ing. in ingegneria civile)	1987/1988
Nederland	— eine von den technischen Hochschulen in Delft oder Eindhoven für den Studiengang Architektur ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich abgelegte Architektur-Abschlussexamen (bouwkundig ingenieur) — die Diplome der staatlich anerkannten Bauakademien (architect) — die bis 1971 von den ehemaligen Instituten für Architekten (Hoger Bouwkunstonderricht) ausgestellten Diplome (architect HBO) — die bis 1970 von den ehemaligen Instituten für Architekten (vorrtgezet Bouwkunstonderricht) ausgestellten Diplome (architect VBO) — eine Bescheinigung, dass die betreffende Person eine Prüfung durch den Architektenrat des „Bond van Nederlandse Architecten“ (Niederländischer Architektenverband, BNA) bestanden hat (architect) — das Diplom der Stichting Instituut voor Architectuur (Stiftung „Institut für Architektur“) (IVA), das als Abschluss eines mindestens 4 Jahre umfassenden Studiengangs an dem genannten Institut erworben wurde (architect), zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten — eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person vor dem 5. August 1985 an der technischen Hochschule in Delft oder Eindhoven das Examen als „kandidaat in de bouwkunde“ abgelegt und während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, die nur Personen erteilt wird, die vor dem 5. August 1985 40 Jahre alt waren, und aus der hervorgeht, dass die betreffende Person während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung für die Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — die im 7. und 8. Gedankenstrich genannten Bescheinigungen brauchen nach Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ in den Niederlanden nicht mehr anerkannt zu werden, sofern diese Bescheinigungen nach den genannten Vorschriften den Zugang zu diesen Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht ermöglichen	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Österreich	— die von den Technischen Universitäten Wien und Graz sowie von der Universität Innsbruck, Fakultät für Bauingenieurwesen/Hochbau und Architektur, Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen/Hochbau) und Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen) ausgestellten Diplome — die von der Universität für Bodenkultur, Fachsenat Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ausgestellten Diplome — die von der Hochschule für bildende Kunst, Wien, Institut für Architektur, ausgestellten Diplome — die von der Akademie der bildenden Künste, Wien, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — die von den Höheren Technischen Lehranstalten, Fachschulen oder Fachschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (Ing.), zusammen mit dem Zeugnis des „Baumeisters", das eine mindestens 6-jährige Berufserfahrung in Österreich bescheinigt, die mit einer Prüfung abschließt — die von der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — Befähigungsnachweise über die Ausübung des Berufs des Hochbauingenieurs oder eines Ingenieurs in den Bereichen Hochbau, Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die gemäß dem Ziviltechnikergesetz, BGBI, Nr. 156/1994 ausgestellt werden	1997/1998
Portugal	— das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso especial de arquitectura" — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte Architektendiplom „diploma de arquitecto" — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso de arquitectura" — das von der Kunsthochschule in Lissabon ausgestellte „diploma de licenciatura em arquitectura" — die von der Technischen Universität Lissabon und der Universität Porto ausgestellte „carta de curso de licenciatura em arquitectura" — das von der Technischen Universität Lissabon, Institut für Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Porto, Fakultät für Ingenieurwesen, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität von Coimbra, Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Minho ausgestellte Ingenieursdiplom (licenciatura em engenharia civil, produção)	1987/1988
Suomi/Finland	— die von den Fachbereichen Architektur der Technischen Universitäten und der Universität Oulu ausgestellten Diplome (arkkitehti/arkitekt) — die von den technischen Instituten ausgestellten Diplome (rakennusarkkitehti/byggnadsarkitekt)	1997/1998
Sverige	— Die vom Königlichen Institut für Technik, Schule für Architektur, dem Chalmers-Institut für Technik und der Universität Lund, Institut für Technik ausgestellten Diplome (arkitekt, Magister in Architektur) — Mitgliedsbescheinigung des Schwedischen Architektenverbandes (Svenska Arkitekters Riksförbund (SAR)), sofern die betreffende Person ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert hat, für den diese Richtlinie gilt	1997/1998
United Kingdom	— die Befähigungsnachweise, die nach bestandener Prüfung: — vom Royal Institute of British Architects — von den Architekturschulen an den Universitäten, den Polytechnischen Schulen, den Akademien (private Colleges) und den Technologie- und Kunstschulen ausgestellt wurden und am 10. Juni 1985 vom Architects Registration Council des Vereinigten Königreichs zwecks Zulassung zur Eintragung in das Berufsregister anerkannt wurden (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder d) des Architects Registration Act von 1931 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt" hat (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 2 des Architects Registration Act von 1938 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt" hat (Architect)	1987/1988

ANHANG VII

UNTERLAGEN UND BESCHEINIGUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 46 ABSATZ 1 VERLANGT WERDEN KÖNNEN

1. **Unterlagen**

a) Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person

b) Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung

c) In den in Artikel 16 genannten Fällen eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wird.

d) Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, die die Aufnahme eines reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht, oder die die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt, erkennt bei Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates ausüben wollen, als hinreichenden Nachweis Unterlagen an, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats müssen die geforderten Unterlagen binnen zwei Monaten übermitteln.

Werden im Herkunftsmitgliedstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt — durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats, die eine dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

e) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs einen Nachweis über die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers, so erkennt dieser Mitgliedstaat den im Herkunftsmitgliedstaat geforderten diesbezüglichen Nachweis als hinreichend an. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die geforderte Bescheinigung binnen zwei Monaten übermitteln.

f) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufes:

— einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,

— einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

2. **Bescheinigungen**

a) Um die Anwendung von Titel III Kapitel III dieser Richtlinie zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Antragsteller, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen.

b) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der von eben diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweisen sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Titel III Kapitel III dieser Richtlinie genannten Berufe, die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 22, 23, 26, 29, 32, 35, 36, 40 und 42 verlangt werden.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2002/C 181 E/10)

KOM(2002) 127 endg. — 2002/0062(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 174 EG-Vertrag ist die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme eines der Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft; darunter fällt auch die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.

(2) Mit dem Beschluss 93/626/EWG vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt [1] schloss die Gemeinschaft das Übereinkommen über die biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ab.

(3) 1995 ermächtigte der Rat die Kommission [2], im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen für ein Protokoll über die biologische Sicherheit gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt teilzunehmen. Die Kommission nahm zusammen mit den Mitgliedstaaten an diesen Verhandlungen teil.

(4) Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit wurde am 29. Januar 2000 in Montreal angenommen.

(5) Das Protokoll bildet einen auf das Vorsorgeprinzip gegründeten Rahmen für die sichere Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Gefahren für die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden und ein Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Verbringung liegt.

(6) Die Gemeinschaft und 14 Mitgliedstaaten unterzeichneten das Protokoll auf der fünften Sitzung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am 24. Mai 2000 in Nairobi. Luxemburg unterzeichnete das Protokoll am 11. Juli 2000.

(7) Nach Artikel 34 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt liegt jedes Protokoll dieses Übereinkommens zur Ratifikation, zur Annahme oder zur Genehmigung durch Staaten und durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf.

(8) Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit trägt zur Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft bei. Daher sollte dieses Protokoll im Namen der Gemeinschaft so rasch wie möglich abgeschlossen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

(1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die bevollmächtigt ist (sind), die Genehmigungsurkunde im Namen der Gemeinschaft gemäß Artikel 34 und Artikel 41 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(2) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die bevollmächtigt ist (sind), die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Befugniserklärung gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu hinterlegen.

---

[1] ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1.

[2] Ratsdokument 10887/95, ENV 265.

PROTOKOLL

von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

ALS VERTRAGSPARTEIEN des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, im Folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet;

EINGEDENK des Artikels 19 Absätze 3 und 4, des Artikels 8 Buchstabe g) und des Artikels 17 des Übereinkommens;

FERNER EINGEDENK der Entscheidung II/5 vom 17. November 1995 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, ein Protokoll über die biologische Sicherheit zu erarbeiten, das sich besonders mit der grenzüberschreitenden Verbringung von durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen befasst, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, und in dem insbesondere geeignete Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage zur Prüfung vorgelegt werden;

IN BEKRÄFTIGUNG des Vorsorgeprinzips in Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung;

IN ANBETRACHT des raschen Aufschwungs der modernen Biotechnologie und der zunehmenden öffentlichen Besorgnis über ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die moderne Biotechnologie große Chancen für menschliches Wohlergehen bietet, wenn ihre Entwicklung und Nutzung mit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einhergeht;

FERNER IN ANERKENNUNG der entscheidenden Bedeutung von Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt für die Menschheit;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der begrenzten Möglichkeiten vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, mit Art und Umfang bekannter und möglicher Risiken in Verbindung mit lebenden veränderten Organismen umzugehen;

IN DER ERKENNTNIS, dass sich Handels- und Umweltübereinkünfte wechselseitig stützen sollten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

IN BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass dieses Protokoll nicht so auszulegen ist, als bedeute es eine Änderung der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aufgrund geltender völkerrechtlicher Übereinkünfte;

IN DEM VERSTÄNDNIS, dass vorstehender Beweggrund nicht darauf abzielt, dieses Protokoll anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unterzuordnen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel

Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip in Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung zielt dieses Protokoll darauf ab, zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus bei der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, beizutragen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind und ein Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Verbringung liegt.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen und geeigneten rechtlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Protokoll zu erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Entwicklung, Handhabung, Transport, Verwendung, Weitergabe und Freisetzung von lebenden veränderten Organismen in einer Weise erfolgen, dass Risiken für die biologische Vielfalt vermieden oder verringert werden, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

(3) Dieses Protokoll berührt weder die Souveränität der Staaten über ihr nach dem Völkerrecht festgelegtes Küstenmeer, die souveränen Rechte und die Hoheitsbefugnisse, welche die Staaten nach dem Völkerrecht in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf ihrem Festlandsockel haben, noch die Wahrnehmung der im Völkerrecht vorgesehenen und in einschlägigen internationalen Übereinkünften niedergelegten Rechte und Freiheiten der Schiff- und der Luftfahrt durch Schiffe und durch Luftfahrzeuge aller Staaten.

(4) Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als beschränke es das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt stärker als in diesem Protokoll vorgeschrieben schützen, sofern solche Maßnahmen mit dem Ziel und den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar sind und im Einklang mit den anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieser Vertragspartei stehen.

(5) Die Vertragsparteien werden ermutigt, gegebenenfalls verfügbare Fachkenntnisse, Mittel und Arbeiten internationaler Fachgremien auf dem Gebiet der Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet „Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

b) bedeutet „Anwendung in geschlossenen Systemen" jede in einer Einrichtung, Anlage oder anderen Baulichkeit vorgenommene Handlung, an der lebende veränderte Organismen beteiligt sind, die durch besondere Maßnahmen überwacht werden, die den Kontakt dieser Organismen mit der äußeren Umwelt und ihre Auswirkungen auf sie wirksam begrenzen;

c) bedeutet „Ausfuhr" die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung aus dem Gebiet einer Vertragspartei in dasjenige einer anderen Vertragspartei;

d) bedeutet „Exporteur" jede juristische oder natürliche Person unter der Hoheitsgewalt der ausführenden Vertragspartei, welche die Ausfuhr eines lebenden veränderten Organismus veranlasst;

e) bedeutet „Einfuhr" die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung in das Gebiet einer Vertragspartei aus demjenigen einer anderen Vertragspartei;

f) bedeutet „Importeur" jede juristische oder natürliche Person unter der Hoheitsgewalt der einführenden Vertragspartei, welche die Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus veranlasst;

g) bedeutet „lebender veränderter Organismus" jeden lebenden Organismus, der eine neuartige Kombination genetischen Materials aufweist, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurde;

h) bedeutet „lebender Organismus" jede biologische Einheit, die genetisches Material übertragen oder vervielfältigen kann, einschließlich steriler Organismen, Viren und Viroiden;

i) bedeutet „moderne Biotechnologie" die Anwendung

   a) von In-vitro-Nukleinsäure-Techniken, einschließlich rekombinanter Desoxyribonukleinsäure (DNS) und der Direkteinspritzung von Nukleinsäure in Zellen oder Organellen, oder

   b) der Verschmelzung von Zellen über die taxonomische Familie hinaus, wodurch natürliche physiologische Grenzen für die Vermehrung oder Rekombination überschritten werden, sofern dies keine Techniken sind, die bei der herkömmlichen Zucht und Auswahl eingesetzt werden;

j) bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

k) bedeutet „grenzüberschreitende Verbringung" die Verbringung eines lebenden veränderten Organismus aus dem Gebiet einer Vertragspartei in dasjenige einer anderen Vertragspartei; für die Zwecke der Artikel 17 und 24 umfasst die grenzüberschreitende Verbringung auch die Verbringung zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien.

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Protokoll findet Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung, die Durchfuhr, die Handhabung und die Verwendung aller lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

Artikel 5

Arzneimittel

Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Vertragspartei, alle lebenden veränderten Organismen einer Risikobeurteilung zu unterziehen, bevor sie über eine Einfuhr beschließt, findet dieses Protokoll keine Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die Humanarzneimittel sind und für die andere völkerrechtliche Übereinkünfte gelten oder andere internationale Organisationen zuständig sind.

Artikel 6

Durchfuhr und Anwendung in geschlossenen Systemen

(1) Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Durchfuhr-Vertragspartei, den Transport von lebenden veränderten Organismen durch ihr Gebiet zu regeln und der Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing-House) jeden Beschluss dieser Vertragspartei (unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 3) über die Durchfuhr eines bestimmten lebenden veränderten Organismus durch ihr Gebiet mitzuteilen, finden die Bestimmungen dieses Protokolls über das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage keine Anwendung auf die Durchfuhr von lebenden veränderten Organismen.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Vertragspartei, alle lebenden veränderten Organismen einer Risikobeurteilung zu unterziehen, bevor sie über eine Einfuhr beschließt, und Normen für die Anwendung in geschlossenen Systemen in ihrem Hoheitsbereich festzulegen, finden die Bestimmungen dieses Protokolls über das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage keine Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die zur Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, welche nach den Normen der einführenden Vertragspartei erfolgt.

Artikel 7

Anwendung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 6 findet vor der ersten absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen zum Zweck der absichtlichen Einbringung in die Umwelt der einführenden Vertragspartei das in den Artikeln 8 bis 10 und 12 beschriebene Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage Anwendung.

(2) Der Begriff „absichtliche Einbringung in die Umwelt" in Absatz 1 bezieht sich nicht auf lebende veränderte Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind.

(3) Artikel 11 findet vor der ersten grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, Anwendung.

(4) Das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage findet keine Anwendung auf die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die nach einer Entscheidung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

Artikel 8

Anmeldung

(1) Die ausführende Vertragspartei meldet bei der zuständigen nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei im Voraus schriftlich die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung eines lebenden veränderten Organismus an, der unter Artikel 7 Absatz 1 fällt, oder verpflichtet den Exporteur dazu, dies zu tun. Die Anmeldung hat mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Angaben zu enthalten.

(2) Die ausführende Vertragspartei stellt sicher, dass der Exporteur gesetzlich verpflichtet ist, richtige Angaben zu machen.

Artikel 9

Bestätigung des Eingangs der Anmeldung

(1) Die einführende Vertragspartei bestätigt dem Anmelder schriftlich innerhalb von neunzig Tagen nach Empfang den Eingang der Anmeldung.

(2) Aus der Empfangsbestätigung hat hervorzugehen,

a) an welchem Tag die Anmeldung eingegangen ist;

b) ob die Anmeldung dem ersten Anschein nach die Angaben nach Artikel 8 enthält;

c) ob nach dem innerstaatlichen Recht der einführenden Vertragspartei oder nach dem in Artikel 10 beschriebenen Verfahren vorzugehen ist.

(3) Das in Absatz 2 Buchstabe c) genannte innerstaatliche Recht ist mit diesem Protokoll vereinbar.

(4) Versäumt es die einführende Vertragspartei, den Eingang einer Anmeldung zu bestätigen, so gilt dies nicht als Zustimmung zu einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung.

Artikel 10

Entscheidungsverfahren

(1) Entscheidungen der einführenden Vertragspartei sind im Einklang mit Artikel 15 zu treffen.

(2) Die einführende Vertragspartei teilt dem Anmelder innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums schriftlich mit, ob die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung

a) erst nach schriftlicher Zustimmung der einführenden Vertragspartei oder

b) nach frühestens neunzig Tagen ohne anschließende schriftliche Zustimmung erfolgen darf.

(3) Innerhalb von zweihundertsiebzig Tagen nach Eingang der Anmeldung teilt die einführende Vertragspartei dem Anmelder und der Informationsstelle für biologische Sicherheit schriftlich ihre folgende Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe a) mit:

a) Genehmigung der Einfuhr mit oder ohne Auflagen sowie mit der Angabe, wie die Entscheidung auf spätere Einfuhren des gleichen lebenden veränderten Organismus Anwendung findet;

b) Verbot der Einfuhr;

c) Anforderung zusätzlicher einschlägiger Angaben im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht oder Anlage 1; bei der Berechnung des Zeitraums, innerhalb dessen die einführende Vertragspartei antworten muss, wird die Anzahl der Tage, die sie auf zusätzliche einschlägige Angaben warten muss, nicht berücksichtigt, oder

d) Information des Anmelders, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum um einen festgelegten Zeitraum verlängert wird.

(4) Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Zustimmung ohne Auflagen erteilt wird, sind bei Entscheidungen nach Absatz 3 die Gründe für die Entscheidung zu nennen.

(5) Versäumt es die einführende Vertragspartei, ihre Entscheidung innerhalb von zweihundertsiebzig Tagen nach Eingang der Anmeldung mitzuteilen, so gilt dies nicht als Zustimmung zu einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung.

(6) Ist wegen unzureichender einschlägiger wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse der Umfang möglicher nachteiliger Auswirkungen eines lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachzuweisen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, so hindert dies diese Vertragspartei nicht daran, hinsichtlich der Einfuhr des betreffenden lebenden veränderten Organismus gegebenenfalls eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 zu treffen, um derartige mögliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(7) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dient, beschließt auf ihrer ersten Tagung geeignete Verfahren und Mechanismen, um die Entscheidungsfindung einführender Vertragsparteien zu erleichtern.

Artikel 11

Verfahren bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind

(1) Eine Vertragspartei, die endgültig über die innerstaatliche Verwendung einschließlich des Inverkehrbringens eines lebenden veränderten Organismus entscheidet, der möglicherweise zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung grenzüberschreitend verbracht wird, teilt diese Entscheidung den anderen Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn Tagen über die Informationsstelle für biologische Sicherheit mit. Diese Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Anlage 2 zu enthalten. Die Vertragspartei stellt der innerstaatlichen Anlaufstelle jeder Vertragspartei, die das Sekretariat vorher darüber informiert hat, dass sie keinen Zugang zur Informationsstelle für biologische Sicherheit hat, eine schriftliche Kopie der Mitteilung zur Verfügung. Diese Bestimmung findet auf Entscheidungen über Feldversuche keine Anwendung.

(2) Die Vertragspartei, die eine Entscheidung nach Absatz 1 trifft, stellt sicher, dass der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, richtige Angaben zu machen.

(3) Jede Vertragspartei kann von der in Anlage 2 Buchstabe b) genannten Behörde zusätzliche Angaben anfordern.

(4) Eine Vertragspartei kann eine Entscheidung über die Einfuhr von lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, nach ihrem innerstaatlichen Recht treffen, wenn dies mit dem Ziel dieses Protokolls vereinbar ist.

(5) Jede Vertragspartei stellt, falls verfügbar, der Informationsstelle für biologische Sicherheit alle innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien zur Verfügung, die auf die Einfuhr von lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, anwendbar sind.

(6) Eine Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist, oder eine Vertragspartei mit einem im Übergang befindlichen Wirtschaftssystem kann, wenn sie über kein innerstaatliches Recht im Sinne des Absatzes 4 verfügt, in Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsgewalt über die Informationsstelle für biologische Sicherheit erklären, dass ihre Entscheidung vor der ersten Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist und über den Angaben nach Absatz 1 gemacht wurden, nach folgendem Verfahren getroffen wird:

a) Risikobeurteilung im Einklang mit Anlage 3 und

b) Entscheidung innerhalb eines absehbaren Zeitraums, der zweihundertsiebzig Tage nicht überschreitet.

(7) Versäumt es eine Vertragspartei, ihre Entscheidung nach Absatz 6 mitzuteilen, so gilt dies weder als Zustimmung zur Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist, noch als Ablehnung, es sei denn, die Vertragspartei hat etwas anderes bestimmt.

(8) Ist wegen unzureichender einschlägiger wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse der Umfang möglicher nachteiliger Auswirkungen eines lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachzuweisen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, so hindert dies diese Vertragspartei nicht daran, hinsichtlich der Einfuhr des betreffenden lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Entscheidung zu treffen, um derartige mögliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(9) Eine Vertragspartei kann angeben, dass sie Bedarf an finanzieller und technischer Hilfe und am Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf lebende veränderte Organismen hat, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind. Die Vertragsparteien arbeiten nach den Artikeln 22 und 28 zusammen, um diesen Bedarf zu decken.

Artikel 12

Überprüfung von Entscheidungen

(1) Eine einführende Vertragspartei kann bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, eine Entscheidung über eine absichtliche grenzüberschreitende Verbringung jederzeit überprüfen und ändern. In einem solchen Fall informiert die Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen alle Anmelder, die zuvor Verbringungen des von der Entscheidung betroffenen lebenden veränderten Organismus angemeldet haben, sowie die Informationsstelle für biologische Sicherheit und erläutert die Gründe für ihre Entscheidung.

(2) Eine ausführende Vertragspartei oder ein Anmelder kann die einführende Vertragspartei ersuchen, eine sie beziehungsweise ihn betreffende Entscheidung nach Artikel 10 zu überprüfen, wenn die ausführende Vertragspartei oder der Anmelder der Ansicht ist, dass

a) eine Änderung der Umstände eingetreten ist, die das Ergebnis der Risikobeurteilung, auf der die Entscheidung beruhte, beeinflussen kann, oder

b) zusätzliche einschlägige wissenschaftliche oder technische Informationen verfügbar geworden sind.

(3) Die einführende Vertragspartei beantwortet ein solches Ersuchen innerhalb von neunzig Tagen schriftlich und erläutert die Gründe für ihre Entscheidung.

(4) Die einführende Vertragspartei kann nach eigenem Ermessen für künftige Einfuhren eine Risikobeurteilung verlangen.

Artikel 13

Vereinfachtes Verfahren

(1) Eine einführende Vertragspartei kann unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere absichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen im Einklang mit dem Ziel dieses Protokolls sicherzustellen, der Informationsstelle für biologische Sicherheit im Voraus Folgendes mitteilen:

a) Fälle, in denen die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung in ihr Gebiet und die Anmeldung der Verbringung bei der einführenden Vertragspartei gleichzeitig erfolgen dürfen, und

b) Einfuhren lebender veränderter Organismen in ihr Gebiet, die vom Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage ausgenommen sind.

Anmeldungen nach Buchstabe a) können auch auf nachfolgende ähnliche Verbringungen in das Gebiet derselben Vertragspartei Anwendung finden.

(2) Bei Anmeldung einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung nach Absatz 1 Buchstabe a) sind die in Anlage 1 genannten Angaben zu machen.

Artikel 14

Bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und Abmachungen

(1) Die Vertragsparteien können bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und Abmachungen über die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung von lebenden veränderten Organismen schließen, wenn diese Übereinkünfte und Abmachungen mit dem Ziel dieses Protokolls im Einklang stehen und nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau als im Protokoll vorgesehen führen.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander über die Informationsstelle für biologische Sicherheit über alle solchen bilateralen, regionalen und multilateralen Übereinkünfte und Abmachungen, die sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls geschlossen haben.

(3) Dieses Protokoll berührt nicht absichtliche grenzüberschreitende Verbringungen, die nach diesen Übereinkünften und Abmachungen zwischen Vertragsparteien dieser Übereinkünfte oder Abmachungen stattfinden.

(4) Jede Vertragspartei kann festlegen, dass auf bestimmte Einfuhren in ihr Gebiet ihre innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden; sie teilt ihre Entscheidung der Informationsstelle für biologische Sicherheit mit.

Artikel 15

Risikobeurteilung

(1) Risikobeurteilungen nach diesem Protokoll sind streng wissenschaftlich, im Einklang mit Anlage 3 und unter Berücksichtigung anerkannter Risikobeurteilungsverfahren durchzuführen. Solche Risikobeurteilungen sind mindestens auf die nach Artikel 8 gemachten Angaben und andere verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, festzustellen und zu beurteilen.

(2) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass für Entscheidungen nach Artikel 10 Risikobeurteilungen durchgeführt werden. Sie kann den Exporteur verpflichten, die Risikobeurteilung durchzuführen.

(3) Die Kosten der Risikobeurteilung sind vom Anmelder zu tragen, wenn die einführende Vertragspartei dies verlangt.

Artikel 16

Risikobewältigung

(1) Die Vertragsparteien führen unter Berücksichtigung des Artikels 8 Buchstabe g) des Übereinkommens geeignete Mechanismen, Maßnahmen und Strategien ein, um Risiken, die in den Bestimmungen dieses Protokolls über die Risikobeurteilung genannt werden und die mit der Verwendung, Handhabung und grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen zusammenhängen, zu regeln, zu bewältigen und zu kontrollieren, und behalten diese Mechanismen, Maßnahmen und Strategien bei.

(2) Auf eine Risikobeurteilung gestützte Maßnahmen sind im Gebiet der einführenden Vertragspartei in dem Maße aufzuerlegen, wie dies erforderlich ist, um nachteilige Auswirkungen des lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

(3) Jede Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen, um die unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen zu verhindern; dazu gehören auch Maßnahmen, die vor der ersten Freisetzung eines lebenden veränderten Organismus eine Risikobeurteilung erforderlich machen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, dass jeder eingeführte oder im Land selbst entwickelte lebende veränderte Organismus erst nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, der seinem Lebenszyklus oder seiner Generationsdauer entspricht, seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um

a) lebende veränderte Organismen oder bestimmte Merkmale lebender veränderter Organismen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, und

b) geeignete Maßnahmen zur Handhabung solcher lebenden veränderten Organismen oder bestimmten Merkmalen zu ergreifen.

Artikel 17

Unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringungen und Notmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen, um betroffene oder möglicherweise betroffene Staaten, die Informationsstelle für biologische Sicherheit und gegebenenfalls einschlägige internationale Organisationen zu benachrichtigen, wenn ihr ein zu einer Freisetzung führendes Ereignis unter ihrer Hoheitsgewalt bekannt wird, bei dem es zu einer unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung eines lebenden veränderten Organismus kommt oder kommen kann, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt hat, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit in diesen Staaten zu berücksichtigen sind. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald die Vertragspartei von der genannten Lage Kenntnis erhält.

(2) Jede Vertragspartei teilt der Informationsstelle für biologische Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für sie die wichtigen Einzelheiten über ihre Kontaktstelle für die Entgegennahme von Benachrichtigungen nach diesem Artikel mit.

(3) Jede Benachrichtigung nach Absatz 1 soll Folgendes enthalten:

a) verfügbare einschlägige Angaben über die geschätzten Mengen und wesentlichen Eigenschaften und/oder Merkmale des lebenden veränderten Organismus;

b) Angaben über die Umstände und das ungefähre Datum der Freisetzung sowie über die Verwendung des lebenden veränderten Organismus im Gebiet der Ursprungsvertragspartei;

c) sämtliche verfügbaren Angaben über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, sowie verfügbare Angaben über mögliche Risikobewältigungsmaßnahmen;

d) sonstige wesentliche Angaben und

e) eine Kontaktstelle für weitere Informationen.

(4) Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, konsultiert jede Vertragspartei, unter deren Hoheitsgewalt die in Absatz 1 genannte Freisetzung eines lebenden veränderten Organismus stattfindet, unverzüglich die betroffenen oder möglicherweise betroffenen Staaten, damit diese angemessen reagieren und die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Notmaßnahmen, einleiten können.

Artikel 18

Handhabung, Transport, Verpackung und Identifizierung

(1) Um nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu vermeiden, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, erlässt jede Vertragspartei die erforderlichen Vorschriften, damit lebende veränderte Organismen bei der absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Protokolls unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Regeln und Normen auf sichere Weise gehandhabt, verpackt und transportiert werden.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Begleitunterlagen folgende Angaben enthalten:

a) Bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass diese Produkte lebende veränderte Organismen „enthalten können" und dass sie nicht zur absichtlichen Einbringung in die Umwelt bestimmt sind; auch muss eine Kontaktstelle für weitere Informationen genannt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, trifft spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls eine Entscheidung über die diesbezüglichen Anforderungen im Einzelnen einschließlich genauer Angaben zu ihrer Identität und einer eindeutigen Identifizierung;

b) bei lebenden veränderten Organismen, die zur Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass es sich um lebende veränderte Organismen handelt; weiter sind darin die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung und die Kontaktstelle für weitere Informationen sowie Name und Adresse der Person und Einrichtung, an welche die lebenden veränderten Organismen geschickt werden, zu nennen;

c) bei lebenden veränderten Organismen, die zur absichtlichen Einbringung in die Umwelt der einführenden Vertragspartei bestimmt sind, und bei sonstigen lebenden veränderten Organismen innerhalb des Geltungsbereichs des Protokolls muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass es sich um lebende veränderte Organismen handelt; weiter sind darin die Identität und wichtige Merkmale und/oder Eigenschaften, die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, die Kontaktstelle für weitere Informationen sowie gegebenenfalls Name und Adresse des Importeurs und des Exporteurs zu nennen; ferner ist eine Erklärung beizufügen, der zufolge die Verbringung im Einklang mit den für den Exporteur geltenden Vorschriften dieses Protokolls steht.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, prüft in Abstimmung mit anderen einschlägigen internationalen Gremien die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten der Entwicklung von Normen für Identifizierungs-, Handhabungs-, Verpackungs- und Transportverfahren.

Artikel 19

Zuständige nationale Behörden und innerstaatliche Anlaufstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine innerstaatliche Anlaufstelle, die in ihrem Namen für die Kontakte mit dem Sekretariat zuständig ist. Weiter benennt jede Vertragspartei eine oder mehrere zuständige nationale Behörde(n), die für die im Rahmen dieses Protokolls erforderlichen Verwaltungsaufgaben zuständig und hinsichtlich dieser Aufgaben für sie handlungsbevollmächtigt ist (sind). Eine Vertragspartei kann eine Stelle benennen, die sowohl die Aufgaben der innerstaatlichen Anlaufstelle als auch diejenigen der zuständigen nationalen Behörde wahrnimmt.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für sie den Namen und die Adresse ihrer innerstaatlichen Anlaufstelle und ihrer zuständigen nationalen Behörde(n) mit. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige nationale Behörde, so übermittelt sie dem Sekretariat zusammen mit ihrer diesbezüglichen Mitteilung einschlägige Angaben über die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden. Gegebenenfalls ist dabei zumindest anzugeben, welche Behörde für welche Art von lebenden veränderten Organismen zuständig ist. Jede Vertragspartei teilt dem Sekretariat unverzüglich jede Änderung der Benennung ihrer innerstaatlichen Anlaufstelle oder des Namens und der Adresse oder der Zuständigkeiten ihrer zuständigen nationalen Behörde(n) mit.

(3) Das Sekretariat informiert die Vertragsparteien unverzüglich über die bei ihm nach Absatz 2 eingegangenen Mitteilungen und stellt diese Informationen auch über die Informationsstelle für biologische Sicherheit zur Verfügung.

Artikel 20

Informationsaustausch und die Informationsstelle für biologische Sicherheit

(1) Als Teil des Vermittlungsmechanismus nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens wird eine Informationsstelle für biologische Sicherheit eingerichtet, um

a) den Austausch wissenschaftlicher, technischer, umweltbezogener und rechtlicher Informationen über lebende veränderte Organismen und den Austausch von mit diesen gemachten Erfahrungen zu erleichtern und

b) die Vertragsparteien bei der Durchführung des Protokolls zu unterstützen, wobei den besonderen Bedürfnissen von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, Rechnung getragen wird, vor allem den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, sowie von Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und von Ländern, die Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt sind.

(2) Über die Informationsstelle für biologische Sicherheit werden Informationen für die Zwecke des Absatzes 1 verfügbar gemacht. Sie gewährt Zugang zu Informationen, die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden und die für die Durchführung des Protokolls wichtig sind. Außerdem gewährt sie, soweit möglich, Zugang zu anderen internationalen Einrichtungen für den Austausch von Informationen über biologische Sicherheit.

(3) Unbeschadet des Schutzes vertraulicher Informationen stellt jede Vertragspartei der Informationsstelle für biologische Sicherheit alle Informationen zur Verfügung, die dieser im Rahmen dieses Protokolls zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie

a) alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Leitlinien für die Durchführung des Protokolls sowie Informationen, welche die Vertragsparteien für das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage benötigen;

b) alle bilateralen, regionalen und multilateralen Übereinkünfte und Abmachungen;

c) Zusammenfassungen ihrer Risikobeurteilungen oder ihrer unter Umweltgesichtspunkten vorgenommenen Überprüfungen lebender veränderter Organismen, die im Rahmen ihres Regelungsverfahrens vorgenommen und im Einklang mit Artikel 15 durchgeführt wurden; dabei sind gegebenenfalls wichtige Angaben über Verarbeitungserzeugnisse zu machen, die aus lebenden veränderten Organismen hergestellt wurden und nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden;

d) ihre endgültigen Entscheidungen über die Einfuhr oder Freisetzung lebender veränderter Organismen und

e) die von ihr nach Artikel 33 übermittelten Berichte einschließlich derjenigen über die Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage.

(4) Die näheren Einzelheiten der Arbeit der Informationsstelle für biologische Sicherheit einschließlich ihrer Tätigkeitsberichte werden von der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, auf ihrer ersten Tagung erörtert und beschlossen und danach fortlaufend überprüft.

Artikel 21

Vertrauliche Informationen

(1) Die einführende Vertragspartei gestattet dem Anmelder, anzugeben, welche Informationen, die nach den Verfahren dieses Protokolls vorgelegt oder von der einführenden Vertragspartei als Teil des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage angefordert werden, vertraulich zu behandeln sind. Auf Ersuchen ist in derartigen Fällen eine Begründung zu geben.

(2) Die einführende Vertragspartei konsultiert den Anmelder, wenn sie entscheidet, dass die vom Anmelder als vertraulich gekennzeichneten Informationen für eine vertrauliche Behandlung nicht in Frage kommen; sie informiert den Anmelder vor einer Bekanntgabe über ihre Entscheidung und begründet diese auf Ersuchen; ferner gibt sie ihm die Möglichkeit der Konsultation und einer internen Überprüfung der Entscheidung vor der Bekanntgabe.

(3) Jede Vertragspartei schützt die im Rahmen dieses Protokolls erhaltenen vertraulichen Informationen; dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem im Protokoll vorgesehenen Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage entgegengenommen wurden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über Verfahren zum Schutz solcher Informationen verfügt, und schützt die Vertraulichkeit dieser Informationen nicht weniger, als sie dies bei vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit im Inland erzeugten lebenden veränderten Organismen tut.

(4) Die einführende Vertragspartei verwendet solche Informationen ohne schriftliche Zustimmung des Anmelders nicht zu geschäftlichen Zwecken.

(5) Zieht ein Anmelder eine Anmeldung zurück oder hat er sie zurückgezogen, so wahrt die einführende Vertragspartei die Vertraulichkeit geschäftlicher und gewerblicher Informationen sowie von Informationen aus Forschung und Entwicklung und von Informationen, über deren Vertraulichkeit die einführende Vertragspartei und der Anmelder unterschiedlicher Meinung sind.

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 gelten folgende Angaben nicht als vertraulich:

a) Name und Adresse des Anmelders;

b) allgemeine Beschreibung des(der) lebenden veränderten Organismus (Organismen);

c) Zusammenfassung der Risikobeurteilung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, und

d) Verfahren und Pläne für Notmaßnahmen.

Artikel 22

Kapazitätsaufbau

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zum Zweck der wirksamen Durchführung dieses Protokolls in Ländern von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem in den am wenigsten entwickelten Staaten und den kleinen Inselstaaten, sowie in Ländern von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen beim Ausbau und/oder bei der Stärkung personeller Mittel und institutioneller Kapazitäten im Bereich der biologischen Sicherheit einschließlich der Biotechnologie in dem Umfang zusammen, in dem dies für die biologische Sicherheit erforderlich ist; diese Zusammenarbeit erfolgt auch über bestehende weltweite, regionale, subregionale und nationale Einrichtungen und Organisationen sowie gegebenenfalls durch Erleichterung der Beteiligung des privaten Sektors.

(2) Zur Durchführung des Absatzes 1 in Bezug auf die Zusammenarbeit wird dem Bedarf von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem demjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, an finanziellen Mitteln sowie am Zugang zu Technologie und Fachwissen sowie an der Weitergabe im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau im Bereich der biologischen Sicherheit uneingeschränkt Rechnung getragen. Die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau umfasst je nach Lage, Möglichkeiten und Erfordernissen jeder Vertragspartei auch die wissenschaftliche und technische Schulung in der ordnungsgemäßen und sicheren Beherrschung der Biotechnologie und im Einsatz von Techniken der Risikobeurteilung und der Risikobewältigung im Bereich der biologischen Sicherheit sowie die Verbesserung technologischer und institutioneller Kapazitäten im Bereich der biologischen Sicherheit. Auch den Erfordernissen von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen wird bei diesem Kapazitätsaufbau im Bereich der biologischen Sicherheit uneingeschränkt Rechnung getragen.

Artikel 23

Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Vertragsparteien

a) fördern und erleichtern die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sowie die Aufklärung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die sichere Weitergabe, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Dabei arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls mit anderen Staaten und internationalen Gremien zusammen;

b) bemühen sich, sicherzustellen, dass die Bewusstseinsbildung und Aufklärung in der Öffentlichkeit auch den Zugang zu Informationen über lebende veränderte Organismen nach diesem Protokoll, die eingeführt werden können, umfasst.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren die Öffentlichkeit im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Entscheidungsprozess über lebende veränderte Organismen und machen die Ergebnisse dieser Entscheidungen öffentlich verfügbar, wobei sie die Vertraulichkeit von Informationen nach Artikel 21 wahren.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des öffentlichen Zugangs zur Informationsstelle für biologische Sicherheit zu informieren.

Artikel 24

Nichtvertragsparteien

(1) Die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien erfolgt im Einklang mit dem Ziel dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können mit Nichtvertragsparteien bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und Abmachungen über diese grenzüberschreitenden Verbringungen schließen.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen Nichtvertragsparteien, diesem Protokoll beizutreten und der Informationsstelle für biologische Sicherheit geeignete Informationen über lebende veränderte Organismen zu liefern, die in Gebieten unter ihrer staatlichen Hoheitsgewalt freigesetzt beziehungsweise in diese Gebiete oder aus ihnen verbracht werden.

Artikel 25

Rechtswidrige grenzüberschreitende Verbringung

(1) Jede Vertragspartei ergreift geeignete innerstaatliche Maßnahmen, die darauf abzielen, grenzüberschreitende Verbringungen lebender veränderter Organismen, die unter Verletzung ihrer innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls erfolgen, zu verhüten und gegebenenfalls unter Strafe zu stellen. Solche Verbringungen gelten als rechtswidrige grenzüberschreitende Verbringungen.

(2) Im Falle einer rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung kann die betroffene Vertragspartei von der Ursprungsvertragspartei verlangen, den betreffenden lebenden veränderten Organismus auf eigene Kosten entweder zurückzunehmen oder zu vernichten.

(3) Jede Vertragspartei stellt der Informationsstelle für biologische Sicherheit Informationen über sie betreffende Fälle rechtswidriger grenzüberschreitender Verbringungen zur Verfügung.

Artikel 26

Sozioökonomische Erwägungen

(1) Bei ihrer Entscheidung über eine Einfuhr nach diesem Protokoll oder nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls können die Vertragsparteien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sozioökonomische Erwägungen berücksichtigen, die sich aus den Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf den Wert der biologischen Vielfalt für einheimische und örtliche Siedlungsgemeinschaften, ergeben.

(2) Die Vertragsparteien werden ermutigt, bei der Forschung und beim Informationsaustausch über sozioökonomische Auswirkungen lebender veränderter Organismen, insbesondere auf einheimische und örtliche Siedlungsgemeinschaften, zusammenzuarbeiten.

Artikel 27

Haftung und Wiedergutmachung

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, beschließt auf ihrer ersten Tagung ein Verfahren zur geeigneten Erarbeitung völkerrechtlicher Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind, wobei sie die in diesen Fragen laufenden Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts analysiert und gebührend berücksichtigt; sie ist bemüht, dieses Verfahren innerhalb von vier Jahren zum Abschluss zu bringen.

Artikel 28

Finanzierungsmechanismus und finanzielle Mittel

(1) Bei der Prüfung der finanziellen Mittel für die Durchführung dieses Protokolls tragen die Vertragsparteien dem Artikel 20 des Übereinkommens Rechnung.

(2) Der in Artikel 21 des Übereinkommens eingeführte Finanzierungsmechanismus ist durch die Institution, der die Anwendung dieses Mechanismus anvertraut ist, gleichzeitig der Finanzierungsmechanismus für dieses Protokoll.

(3) In Bezug auf den Kapazitätsaufbau nach Artikel 22 dieses Protokolls trägt die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, dem Bedarf der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem demjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, an finanziellen Mitteln Rechnung, indem sie Leitlinien zu dem in Absatz 2 genannten Finanzierungsmechanismus erarbeitet, die dann von der Konferenz der Vertragsparteien erörtert werden.

(4) Im Zusammenhang mit Absatz 1 tragen die Vertragsparteien auch den Bedürfnissen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem denjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, sowie denjenigen der Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei ihren Bemühungen Rechnung, die Erfordernisse eines Kapazitätsaufbaus für die Durchführung dieses Protokolls festzustellen und ihnen zu entsprechen.

(5) Die in einschlägigen Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien enthaltenen Leitlinien zum Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens einschließlich der vor der Beschlussfassung über dieses Protokoll vereinbarten finden auf diesen Artikel entsprechend Anwendung.

(6) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle und technologische Mittel zur Durchführung dieses Protokolls auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und die Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen in Anspruch nehmen können.

Artikel 29

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Verhandlungen aller Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so werden Entscheidungen im Rahmen dieses Protokolls nur von seinen Vertragsparteien getroffen.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so wird jedes Mitglied des Büros der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, zu dieser Zeit aber nicht eine Vertragspartei dieses Protokolls vertritt, durch ein von den Vertragsparteien dieses Protokolls aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied ersetzt.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, überprüft regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls und trifft im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Entscheidungen, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie nimmt die ihr durch dieses Protokoll zugewiesenen Aufgaben wahr und

a) gibt Empfehlungen in allen Fragen ab, die für die Durchführung dieses Protokolls notwendig sind;

b) setzt die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;

c) sucht und nutzt gegebenenfalls die Dienste und Informationen zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die Zusammenarbeit mit diesen;

d) legt die Form und die Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 33 dieses Protokolls zu liefernden Informationen fest und prüft diese Informationen sowie die von Nebenorganen vorgelegten Berichte;

e) prüft und beschließt gegebenenfalls Änderungen dieses Protokolls und seiner Anlagen sowie etwaige weitere Anlagen dieses Protokolls, die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachtet werden, und

f) nimmt sonstige Aufgaben wahr, die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlich sein können.

(5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die Finanzordnung des Übereinkommens finden im Rahmen dieses Protokolls entsprechend Anwendung, sofern die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, nicht durch Konsens etwas anderes beschließt.

(6) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, wird vom Sekretariat zusammen mit der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls anberaumten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen. Nachfolgende ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, finden zusammen mit den ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, nicht etwas anderes beschließt.

(7) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei dies schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung an die Vertragsparteien durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Mitgliedstaaten einer dieser Organisationen oder Beobachter bei diesen, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, können als Beobachter auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, vertreten sein. Jede andere Stelle, ob national oder international, ob staatlich oder nichtstaatlich, die in Fragen, die von diesem Protokoll erfasst werden, fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, als Beobachter vertreten zu sein, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht, unterliegen die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern der in Absatz 5 genannten Geschäftsordnung.

Artikel 30

Nebenorgane

(1) Jedes durch das Übereinkommen oder im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Nebenorgan kann auf Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, Aufgaben für das Protokoll wahrnehmen; in diesem Fall legt die Tagung der Vertragsparteien fest, welche Aufgaben dieses Organ wahrnimmt.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können als Beobachter an den Verhandlungen aller Tagungen solcher Nebenorgane teilnehmen. Erfüllt ein Nebenorgan des Übereinkommens Aufgaben als Nebenorgan dieses Protokolls, so werden Beschlüsse im Rahmen des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefasst.

(3) Nimmt ein Nebenorgan des Übereinkommens seine Aufgaben in Bezug auf dieses Protokoll betreffende Angelegenheiten wahr, so wird jedes Mitglied des Büros dieses Nebenorgans, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, zu dieser Zeit aber nicht eine Vertragspartei dieses Protokolls vertritt, durch ein von den Vertragsparteien dieses Protokolls aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied ersetzt.

Artikel 31

Sekretariat

(1) Das durch Artikel 24 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat ist gleichzeitig Sekretariat dieses Protokolls.

(2) Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats findet auf dieses Protokoll entsprechend Anwendung.

(3) Die Kosten der Sekretariatsdienste für dieses Protokoll werden, soweit sie gesondert ausgewiesen werden können, von seinen Vertragsparteien getragen. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, fasst auf ihrer ersten Tagung die dafür erforderlichen Haushaltsbeschlüsse.

Artikel 32

Verhältnis zum Übereinkommen

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, finden die Bestimmungen des Übereinkommens über seine Protokolle auch auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 33

Überwachung und Berichterstattung

Jede Vertragspartei überwacht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll und erstattet der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, Bericht.

Artikel 34

Einhaltung

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, prüft und genehmigt auf ihrer ersten Tagung Verfahren der Zusammenarbeit und institutionelle Mechanismen, um die Einhaltung dieses Protokolls zu fördern und Fälle von Nichteinhaltung zu behandeln. Zu diesen Verfahren und Mechanismen gehören auch Bestimmungen, nach denen gegebenenfalls Rat oder Hilfe angeboten wird. Sie sind von den in Artikel 27 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren und -mechanismen getrennt und berühren diese nicht.

Artikel 35

Bewertung und Überprüfung

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, bewertet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls und danach mindestens alle fünf Jahre die Wirksamkeit dieses Protokolls einschließlich seiner Verfahren und Anlagen.

Artikel 36

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für Staaten sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 15. bis 26. Mai 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und vom 5. Juni 2000 bis 4. Juni 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch Staaten oder durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, in Kraft.

(2) Dieses Protokoll tritt für einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitritt, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration seine beziehungsweise ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft tritt, falls dies der spätere Zeitpunkt ist.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 38

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 39

Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 40

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 29. Januar 2000.

Anlage 1

Erforderliche Angaben in Anmeldungen nach den Artikeln 8, 10 und 13

a) Name, Adresse und Kontaktdaten des Exporteurs;

b) Name, Adresse und Kontaktdaten des Importeurs;

c) Name und Identität des lebenden veränderten Organismus sowie gegebenenfalls die innerstaatliche Einstufung seiner biologischen Sicherheit im Ausfuhrstaat;

d) vorgesehenes Datum/vorgesehene Daten der grenzüberschreitenden Verbringung, sofern bekannt;

e) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;

f) Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt, sowie Beschreibung der Lebensräume, in denen die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;

g) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Spenderorganismus oder der Spenderorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;

h) Beschreibung der Nukleinsäure oder der eingeführten Veränderung, der angewandten Technik und der daraus resultierenden Merkmale des lebenden veränderten Organismus;

i) absichtliche Verwendung des lebenden veränderten Organismus oder von Verarbeitungserzeugnissen daraus, die aus lebenden veränderten Organismen hergestellt wurden und nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden;

j) Menge oder Volumen des zu verbringenden lebenden veränderten Organismus;

k) früherer und vorhandener Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage 3;

l) vorgeschlagene Verfahren für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, gegebenenfalls einschließlich Verpackung, Etikettierung, Begleitunterlagen, Entsorgung und Notmaßnahmen;

m) Rechtsstellung des lebenden veränderten Organismus innerhalb des Ausfuhrstaats (z. B. ob er dort verboten ist, für ihn andere Beschränkungen gelten oder ob seine allgemeine Freisetzung zugelassen ist) sowie, im Falle eines Verbots, Grund beziehungsweise Gründe für das Verbot;

n) Ergebnis und Zweck jeder Mitteilung des Exporteurs an andere Staaten über den weiterzugebenden lebenden veränderten Organismus;

o) Erklärung, dass die genannten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Anlage 2

Erforderliche Angaben nach Artikel 11 bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind

a) Name und Kontaktdaten des Antragstellers, der eine Entscheidung über die innerstaatliche Verwendung beantragt;

b) Name und Kontaktdaten der Behörde, die für die Entscheidung verantwortlich ist;

c) Name und Identität des lebenden veränderten Organismus;

d) Beschreibung der genetischen Veränderung, der angewandten Technik und der daraus resultierenden Merkmale des lebenden veränderten Organismus;

e) gegebenenfalls eindeutige Benennung des lebenden veränderten Organismus;

f) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;

g) Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt, sowie Beschreibung der Lebensräume, in denen die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;

h) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Spenderorganismus oder der Spenderorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;

i) zugelassene Verwendungsarten des lebenden veränderten Organismus;

j) Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage 3;

k) vorgeschlagene Verfahren für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, gegebenenfalls einschließlich Verpackung, Etikettierung, Begleitunterlagen, Entsorgung und Notmaßnahmen.

Anlage 3

Risikobeurteilung nach Artikel 15

Ziel

1. Ziel der Risikobeurteilung nach diesem Protokoll ist es, die möglichen nachteiligen Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt zu erkennen und zu bewerten, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

Verwendung der Risikobeurteilung

2. Die Risikobeurteilung dient u. a. den zuständigen Behörden dazu, Entscheidungen in Bezug auf lebende veränderte Organismen in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Allgemeine Grundsätze

3. Die Risikobeurteilung soll auf wissenschaftlicher Grundlage und transparent durchgeführt werden; in die Beurteilung können fachkundiger Rat und Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen einfließen.

4. Liegen unzureichende wissenschaftliche Kenntnisse vor oder besteht kein wissenschaftlicher Konsens, so ist dies nicht zwangsläufig als besonderes, nicht vorhandenes oder annehmbares Risiko auszulegen.

5. Risiken in Verbindung mit lebenden veränderten Organismen oder deren Verarbeitungserzeugnissen, die nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden, sollen im Zusammenhang mit den Risiken der unveränderten Empfänger- oder Ausgangsorganismen in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt bewertet werden.

6. Die Risikobeurteilung soll für jeden Einzelfall durchgeführt werden. Die erforderlichen Angaben können nach Art und Umfang von Fall zu Fall unterschiedlich sein; dies hängt von dem betroffenen lebenden veränderten Organismus, seiner beabsichtigten Verwendung und der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt ab.

Methodik

7. Im Laufe der Risikobeurteilung kann sich herausstellen, dass zum einen weitere Informationen über bestimmte Gegenstände benötigt werden, die während des Beurteilungsvorgangs benannt und angefordert werden können, und zum anderen Informationen über andere Gegenstände in manchen Fällen jedoch ohne Belang sein können.

8. Um ihren Zweck zu erfüllen, umfassen Risikobeurteilungen gegebenenfalls folgende Schritte:

   a) Identifizierung neuer genotypischer oder phänotypischer Merkmale in Verbindung mit dem lebenden veränderten Organismus, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;

   b) Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu diesen nachteiligen Auswirkungen auch tatsächlich kommt, wobei zu berücksichtigen ist, wie und in welchem Umfang die voraussichtliche aufnehmende Umwelt dem lebenden veränderten Organismus ausgesetzt wird;

   c) Einschätzung der Konsequenzen für den Fall, dass es tatsächlich zu diesen nachteiligen Auswirkungen kommt;

   d) Einschätzung des Gesamtrisikos durch den lebenden veränderten Organismus, gestützt auf die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu diesen nachteiligen Auswirkungen kommt, und der Konsequenzen in diesem Fall;

   e) Empfehlung im Hinblick darauf, ob diese Risiken annehmbar oder beherrschbar sind, erforderlichenfalls mit Angabe von Strategien zur Bewältigung dieser Risiken, und

   f) wenn das Risiko nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, gegebenenfalls Anforderung weiterer Informationen zu bestimmten problematischen Punkten oder Einsatz geeigneter Risikobewältigungsstrategien und/oder Überwachung des lebenden veränderten Organismus in der aufnehmenden Umwelt.

Zu berücksichtigende Punkte

9. Abhängig vom Einzelfall ist bei der Risikobeurteilung den einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Daten bezüglich der Merkmale der folgenden Elemente Rechnung zu tragen:

   a) Empfängerorganismus oder Ausgangsorganismen. Die biologischen Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen, einschließlich Angaben über den taxonomischen Status, die gebräuchliche Bezeichnung, den Ursprung, die Ursprungszentren und die Zentren genetischer Vielfalt, soweit bekannt, sowie eine Beschreibung des Lebensraums, in dem die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;

   b) Spenderorganismus oder Spenderorganismen. Taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Herkunft und einschlägige biologische Merkmale der Spenderorganismen;

   c) Vektor. Merkmale des Vektors, einschließlich seiner Identität, sofern vorhanden, seiner Herkunft oder seines Ursprungs und seines Wirtsbereichs;

   d) Insert oder Inserts und/oder Merkmale der Veränderung. Genetische Merkmale der eingefügten Nukleinsäure und der Funktion, die sie spezifiziert, und/oder Merkmale der eingeführten Veränderung;

   e) lebender veränderter Organismus. Identität des lebenden veränderten Organismus sowie Unterschiede zwischen seinen biologischen Merkmalen und denjenigen des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen;

   f) Nachweis und Identifizierung des lebenden veränderten Organismus. Vorgeschlagene Nachweis- und Identifizierungsverfahren und ihre Spezifizität, Empfindlichkeit und Zuverlässigkeit;

   g) Angaben zur beabsichtigten Verwendung. Angaben über die beabsichtigte Verwendung des lebenden veränderten Organismus, einschließlich einer im Vergleich zum Empfängerorganismus oder zu den Ausgangsorganismen neuen oder geänderten Verwendung, und

   h) aufnehmende Umwelt. Angaben über die Örtlichkeit und die geographischen, klimatischen und ökologischen Merkmale, einschließlich einschlägiger Angaben über die biologische Vielfalt und die Ursprungszentren der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL 34 ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aufgrund Artikel 175, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, die zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen:

— Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;

— Schutz der menschlichen Gesundheit;

— Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

— Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits rechtliche Instrumente zu sämtlichen in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten eingeführt hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind."

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2002/C 181 E/11)

KOM(2002) 139 endg. — 2002/0066(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [1] sind die Waren festgelegt, die unter Titel II des Vertrags fallen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates [2] gilt weder für Weinbauerzeugnisse noch für Spirituosen; zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke sollte jedoch Weinessig in den Geltungsbereich gemäß Artikel 1 aufgenommen werden.

(3) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, in dem die eintragungsfähigen Lebensmittel aufgeführt sind, sind u. a. auch natürliches Mineralwasser und Quellwasser aufgeführt. Bei der Prüfung der Eintragungsanträge sind verschiedene Probleme aufgetreten. So wurden für unterschiedliche Wässer gleichlautende Namen verwendet, es gab Fantasienamen, die nicht von den Bestimmungen der genannten Verordnung erfasst werden, und bestimmte Namen waren für eine Eintragung im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Auswirkungen von Artikel 13 nicht geeignet. Diese Probleme haben bei der Durchführung der Verordnung zu einer Reihe von praktischen Interessenkonflikten geführt.

(4) Mineral- und Quellwasser ist bereits Gegenstand der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern [3]. Zwar hat diese Richtlinie nicht genau dieselbe Zielsetzung wie die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, sie sorgt aber für eine ausreichende Regelung für diese Mineral- und Quellwässer auf Gemeinschaftsebene. Deshalb ist es nicht sinnvoll, Bezeichnungen für Mineral- und Quellwässer einzutragen. Aus diesem Grund sollten Mineral- und Quellwässer aus Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gestrichen werden. Da bestimmte Bezeichnungen aber bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates [4] eingetragen worden sind, sollte zur Vermeidung von Benachteiligungen eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen werden, nach der diese Bezeichnungen nicht mehr im Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geführt werden.

(5) Um insbesondere das Vermögen der Erzeuger in den Mitgliedstaaten zu schützen, sollten Fälle von ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnungen geregelt werden, zum einen für die Bezeichnungen, die die Eintragungskriterien erfüllen, und zum anderen für die Bezeichnungen, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung entsprechen.

(6) In Artikel 10 ist der Bezug auf die Norm EN 45011 im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen anzupassen.

(7) Für den Fall, dass eine Vereinigung oder eine natürliche oder juristische Person bei ausreichender Begründung auf die Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung verzichten möchte, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die betreffende Bezeichnung aus dem Gemeinschaftsverzeichnis zu löschen.

(8) Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen von 1994 in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation) enthält genaue Bestimmungen über das Bestehen, den Erwerb, den Umfang und die Erhaltung der Rechte des geistigen Eigentums sowie die Mittel zu ihrer Durchsetzung.

(9) Der Schutz aufgrund einer Eintragung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 steht Bezeichnungen der Drittländer durch Gegenseitigkeit und unter Bedingungen der Gleichwertigkeit entsprechend Artikel 12 der vorgenannten Verordnung offen. Die Bestimmungen des Artikels sind genauer zu fassen, um zu gewährleisten, dass das gemeinschaftliche Eintragungsverfahren den Ländern zugänglich ist, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

---

[1] ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 303.

[2] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

[3] ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/70/EG (ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 26).

[4] ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2703/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 25).

(10) Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sieht ein Einspruchsverfahren vor. Um der Verpflichtung Rechnung zu tragen, die sich insbesondere aus Artikel 22 des TRIPS-Abkommens ergibt, sollten die Bestimmungen genauer gefasst werden, damit diese Regelung für die Staatsangehörigen aller WTO-Mitgliedstaaten gilt, und sollten diese Bestimmungen tatsächlich unbeschadet internationaler Übereinkünfte gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung gelten. Den Staatsangehörigen der WTO-Mitgliedstaaten, die in ihren berechtigten Interessen betroffen sind, wird ein Einspruchsrecht nach den Kriterien eingeräumt, die denjenigen von Artikel 7 Absatz 4 derselben Verordnung entsprechen. Die Nachweise und Bewertungen dieser Kriterien haben in Bezug auf das Gebiet der Gemeinschaft zu erfolgen, in dem der Schutz durch die Verordnung gilt.

(11) Artikel 24 Absatz 5 des TRIPS-Abkommens umfasst nicht nur die eingetragenen oder angemeldeten Marken, sondern auch den Fall, dass Marken durch Benutzung erworben werden können, den vorgesehenen Bezugszeitpunkt und insbesondere den Zeitpunkt des Schutzes der Bezeichnung im Ursprungsland. Aus diesem Grund ist Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 dahingehend zu ändern, dass der darin vorgesehene Bezugszeitpunkt nunmehr der Zeitpunkt des Schutzes im Ursprungsland oder der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung ist, je nachdem, ob es sich um eine Bezeichnung gemäß Artikel 17 oder Artikel 5 der genannten Verordnung handelt. Außerdem wird in Artikel 14 Absatz 1 als Bezugszeitpunkt der Zeitpunkt der Einreichung des Eintragungsantrags anstelle des Zeitpunkts der ersten Veröffentlichung festgesetzt.

(12) Da die für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(13) Das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, mit dem in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehende, gesetzlich geschützte oder durch Benutzung üblich gewordene Bezeichnungen eingetragen werden sollten, sah kein Einspruchsrecht vor. Daher ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz abzuschaffen. Außerdem ist aus Gründen der Einheitlichkeit die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Übergangszeit von fünf Jahren für nach dieser Bestimmung eingetragene Bezeichnungen ungeachtet des Ablaufs dieses Zeitraums für nach dem genannten Artikel 17 eingetragene Bezeichnungen abzuschaffen.

(14) Aus diesen Gründen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu ändern —

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geografischen Angaben der in Anhang I des Vertrags genannten, zum Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse, der in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Lebensmittel sowie der in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Agrarerzeugnisse.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Weinbauerzeugnisse — ausgenommen Weinessig — und Spirituosen. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung fallen Mineralwässer nicht mehr unter die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92. Daher werden die bereits eingetragenen Bezeichnungen für Mineralwässer nach Ablauf einer Übergangszeit von fünf Jahren aus dem Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gestrichen.

Die Anhänge I und II dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden."

2. Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz wird gestrichen.

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„*Artikel 5a*

Bezieht sich der Antrag auf eine Bezeichnung, mit der auch ein geografisches Gebiet bezeichnet wird, das in einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittland liegt, so ist dieser Mitgliedstaat bzw. dieses Land vor der Entscheidung zu hören.

Gleichlautende Bezeichnungen, die dieser Verordnung entsprechen, können unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr in das Verzeichnis eingetragen werden.

Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist nur gestattet, wenn das Ursprungsland auf dem Etikett deutlich erkennbar genannt wird."

4. Artikel 10 Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Um von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verordnung zugelassen zu werden, müssen die Kontrollstellen die Anforderungen der Norm EN 45011 in ihrer letztgültigen Fassung erfüllen."

5. In Artikel 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Maßnahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„*Artikel 11a*

Nach Übermittlung eines begründeten Antrags der betreffenden Vereinigung durch das Land, das den ursprünglichen Eintragungsantrag übermittelt hatte, kann die Kommission eine Eintragung löschen.

Die Löschung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

7. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„— in dem betroffenen Drittland eine Kontrollregelung und ein Einspruchsrecht bestehen, die denjenigen nach der Verordnung gleichwertig sind."

8. In Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission kann auf Antrag eines Drittlands nach dem Verfahren des Artikels 15 feststellen, dass das betreffende Land die Bedingungen für die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels aufgrund seines innerstaatlichen Rechts erfüllt. Hat die Kommission eine solche Feststellung getroffen, so findet das Verfahren nach Artikel 12a Anwendung."

9. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel 12a bis 12d eingefügt:

„*Artikel 12a*

(1) Will eine in Artikel 5 Absatz 1 und 2 genannte Vereinigung oder natürliche oder juristische Person eines Drittlandes in dem Fall nach Artikel 12 Absatz 3 eine Bezeichnung im Rahmen dieser Verordnung eintragen lassen, so richtet sie einen Eintragungsantrag an die Behörden des Drittlandes, in dem sich das geografische Gebiet befindet. Der Antrag umfasst für jede Bezeichnung eine Spezifikation gemäß Artikel 4.

(2) Ist das betreffende Drittland der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so übermittelt es den Eintragungsantrag der Kommission zusammen mit

a) einer Beschreibung des Rechtsrahmens und der Benutzung, auf deren Grundlage die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe in dem Land geschützt bzw. üblich geworden ist,

b) einer Erklärung, dass die Anforderungen von Artikel 10 in seinem Hoheitsgebiet erfüllt werden, und

c) allen anderen Unterlagen, auf die es seine Bewertung gestützt hat.

(3) Der Antrag und alle der Kommission übermittelten Unterlagen müssen in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst oder von einer Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft begleitet sein.

Artikel 12b

(1) Die Kommission prüft innerhalb von sechs Monaten, ob der von einem Drittland übermittelte Eintragungsantrag sämtliche vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Kommission teilt die Ergebnisse dem betroffenen Land mit.

Gelangt die Kommission

a) zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung schutzwürdig ist, so veröffentlicht sie den Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2. Vor der Veröffentlichung kann sie den in Artikel 15 genannten Ausschuss anhören;

b) zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung nicht schutzwürdig ist, so beschließt sie nach Anhörung des Landes, das den Antrag übermittelt hat, nach dem Verfahren des Artikels 15, die Veröffentlichung gemäß Buchstabe a) nicht vorzunehmen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann jede in ihrem berechtigten Interesse betroffene Person unter folgenden Bedingungen Einspruch gegen den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) veröffentlichten Antrag einlegen: Wird der Einspruch von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem WTO-Mitgliedstaat erhoben, so finden die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1, 2 und 3 bzw. von Artikel 12d Anwendung. Wird der Einspruch von einem Staatsangehörigen eines Drittlandes erhoben, das die Bedingungen für die Gleichwertigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 erfüllt, so wird die ausreichend begründete Einspruchserklärung an das Land, in dem der Staatsangehörige seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, gerichtet, das diese Erklärung an die Kommission weiterleitet.

Die Einspruchserklärung und alle der Kommission übermittelten Unterlagen werden in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst oder von einer Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft begleitet.

(3) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs nach den Kriterien von Artikel 7 Absatz 4. Diese Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Mitgliedstaaten zu belegen und zu bewerten. Ist ein Einspruch zulässig, so erlässt die Kommission unter angemessener Berücksichtigung der redlichen und ständigen Verfahren und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr im Gemeinschaftsgebiet eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 15 nach Anhörung des Landes, das den Eintragungsantrag übermittelt hat. Wird die Eintragung beschlossen, so wird die Bezeichnung in das Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 3 aufgenommen und gemäß Artikel 6 Absatz 4 veröffentlicht.

(4) Sofern bei der Kommission kein Einspruch eingelegt wird, wird die Bezeichnung bzw. werden die Bezeichnungen in das Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 3 aufgenommen und gemäß Artikel 6 Absatz 4 veröffentlicht.

Artikel 12c

Die betreffende Vereinigung oder natürliche oder juristische Person gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets eine Änderung der Spezifikation einer gemäß Artikel 12a eingetragenen Bezeichnung beantragen.

Das Verfahren des Artikels 12a findet entsprechende Anwendung.

Die Kommission kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 15 entscheiden, das Verfahren des Artikels 12a nicht anzuwenden, wenn es sich um eine geringfügige Änderung handelt.

Artikel 12d

(1) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Artikel 6 Absatz 2 betreffend einen von einem Mitgliedstaat eingereichten Eintragungsantrag kann jede natürliche oder juristische Person, die Staatsangehörige eines WTO-Mitgliedstaats oder eines nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittlands ist und deren rechtmäßige Interessen betroffen sind, Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung erheben, indem sie eine ausreichend begründete und in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasste oder in eine Amtssprache der Gemeinschaft übersetzte Erklärung an den WTO-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung hat, übermittelt, der diese Erklärung an die Kommission weiterleitet. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Person aus einem WTO-Mitgliedstaat oder einem nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittland, die berechtigte wirtschaftliche Interessen geltend machen kann, den Eintragungsantrag einsehen darf.

(2) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs nach den Kriterien von Artikel 7 Absatz 4. Diese Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Gemeinschaft zu belegen und zu bewerten.

(3) Ist ein Einspruch zulässig, so erlässt die Kommission unter angemessener Berücksichtigung der redlichen und ständigen Verfahren und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 15 nach Anhörung des Staates, der den Einspruchsantrag übermittelt hat. Wird die Eintragung beschlossen, so nimmt die Kommission die Veröffentlichung nach Artikel 6 Absatz 4 vor."

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Bezeichnungen, deren Eintragung gemäß Artikel 5 bzw. Artikel 12a beantragt wird, kann im Rahmen des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe b), des Artikels 12b Absatz 3 bzw. des Artikels 12d Absatz 3 eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren vorgesehen werden; dies gilt ausschließlich für den Fall eines Einspruchs, der für zulässig erklärt wurde, weil die Eintragung des vorgeschlagenen Namens sich nachteilig auf das Bestehen einer ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnung oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden.

Diese Übergangszeit kann nur dann vorgesehen werden, wenn die Unternehmen die betreffenden Erzeugnisse rechtmäßig in den Verkehr gebracht und dabei seit mindestens fünf Jahren vor der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Veröffentlichung ständig die betreffenden Bezeichnungen verwendet haben."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 das Weiterbestehen einer eingetragenen Bezeichnung und einer Bezeichnung beschließen, die einen Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes bezeichnet, wenn diese Bezeichnung mit der eingetragenen Bezeichnung identisch ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

— die identische Bezeichnung ist auf dem Gebiet der Gemeinschaft seit mindestens 25 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet worden und

— es wird nachgewiesen, dass mit dieser Verwendung zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen der eingetragenen Bezeichnung auszunutzen und dass sie die Öffentlichkeit in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht in die Irre geführt hat und dies auch nicht möglich war und

— auf das Problem in Bezug auf die identische Bezeichnung wurde vor der Eintragung der Bezeichnung hingewiesen.

Dieses Weiterbestehen der eingetragenen Bezeichnung und der betreffenden identischen Bezeichnung darf einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren nicht überschreiten.

Die Verwendung der betreffenden geografischen Bezeichnung ist nur zulässig, wenn das Ursprungsland deutlich sichtbar auf dem Etikett angegeben ist."

11. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß dieser Verordnung eingetragen, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf den einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft und der die gleiche Art von Erzeugnis betrifft, zurückgewiesen, wenn dieser Antrag nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe eingereicht wird.

Marken, die entgegen den Vorschriften von Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts darf eine Marke, die vor dem Zeitpunkt des Schutzes im Ursprungsland oder des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingetragen, angemeldet oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung in gutem Glauben erworben wurde und auf die einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken [1] und/oder der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke [2] vorliegen.

[1] ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.
[2] 2

12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt."

13. Artikel 17 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von Kraftstoffen mit Biodiesel Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG

(2002/C 181 E/12)

KOM(2002) 144 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von Biodiesel gestellt, der als Kraftstoff im Straßenverkehr entweder rein verwendet oder gemäß EN590 im Umfang von maximal 5 Volumenprozent anderen Dieselkraftstoffen beigemischt wird.

(2) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden von diesem Antrag unterrichtet.

(3) Die Entwicklung erneuerbarer Energien und insbesondere von Biokraftstoffen wird in der Gemeinschaft bereits seit 1985 gefördert. Am 7. November 2001 [2] nahm die Kommission einen Aktionsplan und zwei Richtlinienvorschläge an, die auf die stärkere Verwendung von Ersatzkraftstoffen abzielen und als ersten Schritt die Schaffung entsprechender rechtlicher und steuerlicher Voraussetzungen für die Förderung von Biokraftstoffen vorsehen.

(4) Die von den britischen Behörden beantragte Ausnahmeregelung steht also im Einklang mit der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Biokraftstoffe, die auf den Schutz der Umwelt und die Sicherung der Energieversorgung ausgerichtet ist.

(5) Der Verbrauchsteuersatz für Biodiesel soll 20 Pence unter demjenigen für besonders schwefelarmen Dieselkraftstoff liegen (ULSD). Ausgehend von den derzeitigen Steuersätzen würde sich dabei ein Verbrauchsteuersatz von 25,82 Pence (41,4 Eurocent) pro Liter Biodiesel ergeben. Die vom Vereinigten Königreich beabsichtigte Steuerermäßigung ist proportional zum Anteil des Biokraftstoffs am Enderzeugnis.

(6) Die tatsächlichen Verbrauchsteuersätze sind höher als die gemeinschaftlichen Mindestsätze gemäß der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [3]:

Gemeinschaftlicher Mindestsatz (pro 1 000 l)	ULSD	Reiner Biodiesel
245 EUR	734,3 EUR (*) 458,2 GBP	413,8 EUR 258,2 GBP

(*) Der durchschnittliche Wechselkurs im Dezember 2001 belief sich auf 0,624 GBP für einen Euro.

(7) Die beantragte Ermäßigung betrifft Biodiesel, d. h. einen Kraftstoff, der aus Biomasse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt [4] oder aus gebrauchtem Frittieröl hergestellt wird und zur Verwendung als Kraftstoff im Straßenverkehr bestimmt ist.

(8) Die Steuerermäßigung soll für reinen Biodiesel zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. der Einfuhr gewährt werden. Der Biodiesel kann dann entweder rein verwendet oder anderen Dieselkraftstoffen beigemischt werden. Im Falle eingeführter Kraftstoffmischungen werden die einzelnen Bestandteile entsprechend ihrem Anteil zu den für sie jeweils geltenden Sätzen versteuert.

(9) Die Herstellung von Biodiesel ist teurer als die von herkömmlichem Diesel, so dass der Einzelhandelspreis von Biodiesel ohne die Verbrauchsteuerermäßigung nicht wettbewerbsfähig wäre. Durch die Verbrauchsteuerermäßigung sollen lediglich die Mehrkosten bei der Produktion ausgeglichen werden. Dadurch kann Biodiesel an den Tankstellen zu ähnlichen Preisen verkauft werden wie herkömmlicher Dieselkraftstoff.

(10) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird die Herstellungskosten von Biodiesel jährlich überprüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt.

---

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

[2] KOM(2001) 547 endg. vom 7.11.2001.

[3] Richtlinie veröffentlicht in ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

[4] ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

(11) Die Ermächtigung sollte für 5 Jahre gelten.

(12) Die Kommission überprüft die Steuerermäßigungen und -befreiungen regelmäßig darauf, ob sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen, ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen und ob sie mit der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Umweltschutz, Energie und Verkehr vereinbar sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Vereinigte Königreich wird zu einer Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von als Kraftstoff im Straßenverkehr verwendetem Biodiesel und reinem als Kraftstoff im Straßenverkehr verwendeten Biodiesel ermächtigt.

Biodiesel ist ein Kraftstoff, der aus Biomasse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/77/EG oder aus gebrauchtem Frittieröl hergestellt wird und für die Verwendung als Kraftstoff im Straßenverkehr bestimmt ist.

(2) Die Verbrauchsteuerermäßigung darf den Verbrauchsteuerbetrag, der für den Anteil an Biokraftstoffen geschuldet würde, die in den in Absatz 1 genannten für die Ermäßigung in Frage kommenden Waren enthalten sind, nicht überschreiten.

(3) Die Verbrauchsteuersätze für die in Absatz 1 genannten Mischungen müssen der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere dem in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Mindestsatz, entsprechen.

Artikel 2

Auf der Grundlage einer jährlichen Überprüfung durch das Vereinigte Königreich wird die Verbrauchsteuerermäßigung angepasst, damit es nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten bei der Herstellung der Biokraftstoffe kommt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. März 2007.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland

(2002/C 181 E/13)

KOM(2002) 148 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangene Untersuchungen

(1) Im Mai 1994 nahm die Kommission im Anschluss an ein regionales Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat in das Vereinigte Königreich mit dem Beschluss 94/293/EG ([2]) Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Russland an. Die von den russischen Behörden angenommene Verpflichtung wurde jedoch bereits im ersten Geltungsjahr verletzt.

(2) Im Juni 1994 wurde auf Antrag des Europäischen Düngemittelherstellerverbandes (EFMA) eine gemeinschaftsweite Antidumpinguntersuchung betreffend Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Russland eingeleitet. Gegenüber den Einfuhren aus Litauen wurde das Verfahren eingestellt ([3]), und im August 1995 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 ([4]) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein. Bei den Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Russland handelte es sich um einen variablen Zoll in Höhe der Differenz zwischen 102,9 ECU pro Nettotonne der Ware („Mindesteinfuhrpreis" bzw. „MEP") und dem cif-Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern letzterer niedriger war.

(3) Da eine weitere Untersuchung ergab, dass diese Zölle übernommen wurden, wurden die Maßnahmen im März 1998 durch die Verordnung (EG) Nr. 663/98 des Rates ([5]) geändert, und es wurde ein spezifischer Zoll von 26,3 ECU pro Tonne eingeführt.

2. Untersuchungen betreffend andere Länder

(4) Im Oktober 1999 wurde eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen, Polen und der Ukraine in die Gemeinschaft eingeleitet ([6]). Diese Untersuchung ergab, dass die Einfuhren mit Ursprung in Polen und der Ukraine gedumpt waren und den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich schädigten, während die Einfuhren mit Ursprung in Litauen den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht gedumpt waren. Daher wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates ([7]) endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine eingeführt, und das Verfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Litauen wurde eingestellt. Bei den Zöllen handelte es sich um einen spezifischen Betrag pro Tonne, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen und etwaigen Preismanipulationen vorzubeugen.

3. Derzeitige Untersuchung

3.1 *Überprüfungsantrag*

(5) Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der für die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland geltenden Antidumpingmaßnahmen ([8]) am 24. Februar 2000 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und Interimsüberprüfung der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ([9]) (nachstehend „Grundverordnung" genannt), den der European Fertiliser Manufacturers Association (EFMA) im Namen von Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von Ammoniumnitrat entfiel (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller" genannt). Dem Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen zufolge würde das schadensverursachende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in Russland bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten. Der Antrag auf Interimsüberprüfung wurde damit begründet, dass die geltenden Maßnahmen dem Anschein nach nicht ausreichten, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.

([1]) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

([2]) ABl. L 129 vom 21.5.1994, S. 24.

([3]) Beschluss 95/344/EG der Kommission (ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 27).

([4]) ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1.

([5]) ABl. L 93 vom 26.3.1998, S. 1.

([6]) ABl. C 311 vom 29.10.1999, S. 3.

([7]) ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 1.

([8]) ABl. C 52 vom 24.2.2000, S. 3.

([9]) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

3.2 *Bekanntmachung über die Einleitung*

(6) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ein ([1]).

3.3 *Untersuchungszeitraum*

(7) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum" genannt bzw. „UZ" abgekürzt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Überprüfungszeitraum" genannt).

3.4 *In die Untersuchung einbezogene Parteien*

(8) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in Russland, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller, die Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände und an diejenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten.

(9) Damit die ausführenden Hersteller in Russland einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB" abgekürzt) oder auf individuelle Behandlung (nachstehend „IB" abgekürzt) stellen konnten, sofern sie dies wünschten, sandte die Kommission den bekanntermaßen betroffenen ausführenden Herstellern entsprechende Antragsformulare zu.

(10) Neun Gemeinschaftshersteller, ein Hersteller im Vergleichsland, zwei Einführer, ein Einführerverband und zwei Verwenderverbände beantworteten die Fragebogen. Aus dem betroffenen Ausfuhrland ging nur eine Antwort auf den Fragebogen ein.

3.5 *Prüfung der eingegangenen Informationen*

(11) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und gehört zu werden.

([1]) ABl. C 239 vom 23.8.2000, S. 10.

(12) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

— Grande Paroisse SA, Frankreich

— Hydro Agri France, Frankreich

— Kemira Ince Ltd, Vereinigtes Königreich

— Terra Nitrogen, Vereinigtes Königreich

Hersteller im Vergleichsland:

— Mississippi Chemical Corporation, Yazoo City, USA

B. **WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

1. **Ware**

(13) Die Überprüfung betraf die gleiche Ware wie die vorausgegangene Untersuchung, d. h. Ammoniumnitrat (nachstehend „AN" abgekürzt oder „betroffene Ware" genannt), einen festen Stickstoffdünger, der in der Landwirtschaft allgemein verwendet wird. AN wird aus Ammoniak und Salpetersäure hergestellt, und der Stickstoffgehalt beträgt mehr als 28 GHT bei der geprillten und der granulierten Form.

(14) Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 3102 30 90 (Ammoniumnitrat, nicht in wässriger Lösung) und 3102 40 90 (Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT) zugewiesen.

2. **Gleichartige Ware**

(15) Wie sowohl die vorausgegangene Untersuchung als auch die Untersuchung betreffend andere Länder gezeigt haben, ist AN ein reiner Rohstoff, dessen grundlegende chemische Eigenschaften unabhängig vom Ursprungsland gleichartig sind. AN gibt es in granulierter und in geprillter Form. AN-Granulat weist einen größeren Durchmesser auf und lässt sich daher besser verteilen. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland um geprilltes und bei dem Großteil der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware um granuliertes Ammoniumnitrat handelt. Da granuliertes und geprilltes Ammoniumnitrat jedoch dieselben chemischen Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen und von den Verwendern als austauschbar angesehen werden, sind sie als zwei verschiedene Typen einer einzigen Ware anzusehen.

(16) Daher werden die von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Ware und die in Russland hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte oder in die Gemeinschaft ausgeführte Ware als gleichartig angesehen. Dies gilt auch für das auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslands verkaufte AN.

C. **DUMPING UND WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS**

(17) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung muss untersucht werden, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.

(18) Bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings ist zunächst zu prüfen, ob Dumping vorliegt, und dann, ob dieses Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

1. **Dumping im UZ**

1.1 *Menge der Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ*

(19) Die AN-Ausfuhren aus Russland beliefen sich im UZ auf 282 000 Tonnen, was rund 20 % der gesamten AN-Einfuhren in die Gemeinschaft und rund 5 % des AN-Verbrauchs in der Gemeinschaft entspricht. Diese Einfuhrmenge liegt nur geringfügig unter der für den UZ der vorausgegangenen Untersuchung festgestellten Menge von 340 000 Tonnen von April 1993 bis März 1994.

1.2 *Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) und individuelle Behandlung (IB)*

(20) Drei ausführende Hersteller beantragten eine MWB und/oder eine IB. Da zwei dieser Unternehmen im weiteren Verlauf ihre Antwort auf den Fragebogen der Kommission nicht innerhalb einer vertretbaren Frist übermittelten, wurde es als angemessen angesehen, ihre MWB-/IB-Anträge nicht weiter zu bearbeiten. Ohne die für eine Dumpingberechnung erforderlichen Daten konnten die Anträge auf MWB bzw. IB nicht berücksichtigt werden. Diese Unternehmen wurden daher im Rahmen der Untersuchung als nichtkooperierend angesehen und daraufhin davon in Kenntnis gesetzt, dass die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden würden.

(21) Das dritte Unternehmen, das einen MWB-/IB-Antrag gestellt hatte, führte den Untersuchungsergebnissen zufolge die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft aus. Da folglich für den UZ keine Daten über Ausfuhrverkäufe vorlagen, war weder im Rahmen der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens noch der Interimsüberprüfung der Maßnahmen eine Dumpingberechnung möglich, so dass weder eine MWB noch eine IB in Betracht gezogen werden konnten.

1.3 *Vergleichsland*

(22) Da im Falle von Einfuhren aus Russland Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung gilt, außer wenn eine MWB gewährt wird, muss der Normalwert auf der Grundlage von in einem geeigneten Marktwirtschaftsdrittland eingeholten Informationen ermittelt werden. In der Bekanntmachung über die Einleitung schlug die Kommission Polen als geeignetes Vergleichsland vor, da es auch in anderen Untersuchungen betreffend dieselbe Ware als Vergleichsland herangezogen wurde und die Herstellungsverfahren und der Zugang zu Rohstoffen mit denjenigen in Russland vergleichbar sind.

(23) Der Europäische Düngemitteleinführerverband (EFIA) erhob Einwände gegen die Wahl Polens. Sein Hauptargument war, dass die polnischen Inlandspreise für Düngemittel infolge des hohen Schutzniveaus vor Düngemitteleinfuhren sehr hoch seien und das Land aufgrund des staatlichen Gasvertriebsmonopols die höchsten Gaspreise in Mitteleuropa aufweise. Als Alternative schlug der EFIA Litauen vor aufgrund seiner geografischen Nähe zu Russland und der vergleichbaren Produktionsbedingungen sowie der Tatsache, dass es dort keinen Barterhandel gibt und der einzige litauische Hersteller Gas von einem russischen Lieferanten bezieht, der auch die russischen Hersteller zu Preisen beliefert, die nach Maßgabe des amtlichen nordeuropäischen cif-Preises für Ammoniak variieren.

(24) Jedoch waren weder die der Kommission bekannten polnischen noch der einzige litauische Hersteller zu einer Mitarbeit bereit.

(25) Daraufhin setzte sich die Kommission — wie vom EFMA vorgeschlagen — mit Herstellern in Australien und den USA in Verbindung. Da in diesen Ländern nur jeweils ein Hersteller zur Mitarbeit bereit war, wurde geprüft, wie groß der Anteil ihrer Inlandsverkäufe an den jeweiligen Inlandsmärkten war und inwieweit ihre Inlandsverkäufe für die russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Diese Prüfung ergab, dass die Inlandsverkäufe beider Hersteller repräsentativ waren, der australische Hersteller auf seinem Inlandsmarkt aber nicht mit einer nennenswerten Konkurrenz konfrontiert war. Der US-amerikanische Hersteller wies ebenfalls bedeutende Inlandsverkäufe auf, stand aber mit inländischen und ausländischen Unternehmen im Preiswettbewerb. Folglich wurden die USA als geeignetstes Vergleichsland herangezogen.

(26) Die Prüfung der AN-Verkäufe des US-amerikanischen Herstellers auf seinem Inlandsmarkt ergab, dass sie im Vergleich zu den russischen AN-Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren.

(27) Nach der Unterrichtung machte der EFIA geltend, dass die Nichtmitarbeit des einzigen litauischen Herstellers die Kommission nicht davon hätte abhalten dürfen, Litauen als Vergleichsland heranzuziehen, da sie über einschlägige Informationen aus ihrem kürzlich durchgeführten Antidumpingverfahren betreffend die Ammoniumnitrateinfuhren aus Litauen, der Ukraine und Polen [1] verfügte. Die UZ der beiden Verfahren überschnitten sich in der Tat. Dieser Schnittzeitraum beschränkte sich jedoch auf die ersten drei Monate des UZ des derzeitigen Verfahrens. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung sollte der UZ für die Zwecke einer repräsentativen Feststellung normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, dass die Daten über die ersten drei Monate des UZ für den jahreszeitlich schwankenden labilen AN-Markt nicht hinreichend repräsentativ wären. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Zugrundelegung von Informationen, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens zu einem genau festgelegten Zweck eingingen, in einem anderen Verfahren zu einem anderen Zweck und die betroffene Partei zudem die Mitarbeit an der zweiten Untersuchung verweigerte, nicht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 der Grundverordnung stünde. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.4 *Normalwert*

(28) Wie bereits erwähnt wurde der Normalwert auf der Grundlage der Daten ermittelt, die in den Betrieben des uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitenden US-amerikanischen Unternehmens geprüft wurden.

(29) Um festzustellen, ob die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem US-amerikanischen Markt Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, wurde der inländische Verkaufspreis auf der Stufe ab Werk mit den Produktionskosten (Fertigungskosten zuzüglich VVG-Kosten) verglichen. Da der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis höher war als die gewogenen durchschnittlichen Stückkosten, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Inlandsverkaufspreises für den UZ ermittelt.

(30) Sowohl der EFIA als auch dem kooperierenden russischen Ausführer zufolge hätte der rechnerisch ermittelte Normalwert wegen der von den US-amerikanischen Herstellern gezahlten hohen Gaspreise nach unten berichtigt werden müssen. Hierzu ist erstens zu bemerken, dass der Normalwert nicht rechnerisch, sondern auf der Grundlage der gewinnbringenden Verkaufspreise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt ermittelt wurde. Zweitens ist Gas zwar ein wichtiges Kostenelement bei der AN-Produktion, aber der AN-Markt in den USA ist ein Wettbewerbsmarkt, und es werden erhebliche Mengen eingeführt. Daher werden die AN-Preise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt eher vom Markt als von den Kosten bestimmt. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, in welchem Maß sich die höheren Gaspreise auf dem US-amerikanischen Markt in den inländischen Verkaufspreisen im UZ niedergeschlagen hatten. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass sich die höheren Gaspreise quantifizierbar auf die inländischen Verkaufspreise auswirkten, wäre der endgültige Zoll hiervon nicht berührt worden, da die festgestellte Dumpingspanne nicht unter die Schadensspanne gefallen wäre. Daher wurde das Argument zurückgewiesen.

1.5 *Ausfuhrpreis*

(31) Da der einzige kooperierende ausführende Hersteller die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft ausführte, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Daten, in diesem Fall Eurostat-Statistiken der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt.

1.6 *Vergleich*

(32) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen, um Unterschiede bei den inländischen Transportkosten zwischen Marktwirtschafts- und Nichtmarktwirtschaftsländern zu berücksichtigen, die insbesondere bei Schüttgut wie der betroffenen Ware entstehen, in dessen Fall die Transportkosten einen sehr großen Anteil des Verkaufspreises ausmachen. Daher wurde der cif-Ausfuhrpreis zur Berücksichtigung der Unterschiede bei den Kosten für den Transport ab Werk zum Hafen, Hafendienstleistungen, Versicherung und Seefracht gebührend berichtigt.

(33) Den Untersuchungsergebnissen zufolge waren die Transportkosten in den USA vom Markt bestimmt, und zwischen den Transportunternehmen herrscht Wettbewerb. Da die USA ein Wettbewerbsmarkt sind, wurden die im Rahmen der Untersuchung für die betroffene Ware ermittelten Schienentransportkosten in den USA proportional auf den Ausfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft der russischen ausführenden Hersteller angewandt auf der Grundlage der für alle „exportorientierten" russischen Hersteller (vgl. Randnummer (37)) geschätzten gewogenen durchschnittlichen Entfernung zur Gemeinschaftsgrenze.

1.7 *Dumpingspanne*

(34) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die landesweite Dumpingspanne auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk bestimmt. Die landesweite Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 115,8 %.

2. **Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

(35) Wie unter Randnummer (34) erwähnt wurden die Ausfuhren in die Gemeinschaft den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ zu gedumpten Preisen verkauft. Die festgestellte Dumpingspanne war höher als diejenige in der vorausgegangenen Untersuchung.

[1] ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 1.

(36) Zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings in bedeutendem Umfang und bei erheblichen Mengen wurden verschiedene Informationsquellen herangezogen. Erstens wurden die von dem einzigen kooperierenden russischen Hersteller übermittelten Informationen ausgewertet. Dieser Hersteller exportierte zwar in Drittländer, tätigte aber keine Ausfuhrverkäufe in die EG. Zweitens stützte sich die Analyse in Ermangelung kooperierender Unternehmen mit Ausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung außerdem auf Eurostat-Daten und auf in dem Überprüfungsantrag übermittelte Informationen, was Projektionen der wahrscheinlichen künftigen Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft ermöglichte.

(37) Die AN-Produktionskapazität in Russland wird auf insgesamt rund 8 900 000 Tonnen (das 1,6-fache des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ) geschätzt, und davon dürften mindestens 4 500 000 Tonnen auf die „exportorientierten" Hersteller (im Allgemeinen Hersteller mit realistischem Zugang zu einem Hafen) entfallen. Die Kapazitätsauslastung variiert zwar erheblich von Unternehmen zu Unternehmen und von Jahr zu Jahr, aber der inländische Verbrauch wird auf nur rund 2 200 000 Tonnen geschätzt. Angesichts der derzeitigen Ausfuhrmengen aus Russland in andere Drittländer (2 189 000 Tonnen im Jahr 1999) sind noch bedeutende Kapazitäten zur Produktion für den Export verfügbar, die bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen durchaus zur Steigerung der jetzigen Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten.

(38) Außerdem sei daran erinnert, dass noch 1996 auf die russischen Ausfuhren in die EG 40 % der Gesamtausfuhren der betroffenen Ware aus Russland [1] entfielen. Dies und die Tatsache, dass eine Reihe von Drittländern (USA, Australien, Polen und Ungarn) handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Russland trafen, China seit 1997 eine aktive Strategie zur Bevorzugung der Inlandsproduktion vor Einfuhren verfolgt und der Inlandsverbrauch in Russland in absehbarer Zeit wahrscheinlich auf einem relativ niedrigen Niveau bleiben wird, bedeutet, dass die russischen Hersteller eine etwaige zusätzliche Produktion wahrscheinlich eher auf den Gemeinschaftsmarkt leiten würden.

(39) Angesichts des gegenwärtigen Preisniveaus auf dem Gemeinschaftsmarkt werden die russischen ausführenden Hersteller wahrscheinlich weiterhin eine Politik der gedumpten Preise verfolgen, um ihre verlorenen Marktanteile zurückzuerobern. Diese Annahme wird auch durch das Preisverhalten der russischen Ausführer auf ihren anderen Hauptausfuhrmärkten neben der Gemeinschaft und den USA bestätigt.

(40) Der Weltdüngemittelverbrauch wird Prognosen zufolge bis 2004 zwar steigen, aber dieser Anstieg wird voraussichtlich größtenteils auf Asien und zwar vor allem auf China und Indien entfallen. China und Indien haben aber massive Kapazitäten für die Düngemittelproduktion entwickelt, um die Einfuhrmengen zu reduzieren. Außerdem führte China ein Einfuhrverbot für Stickstoffdünger einschließlich AN ein.

(41) Wie unter Randnummer (21) erwähnt tätigte der einzige ausführende Hersteller, der an der Untersuchung mitarbeitete, im UZ keine Ausfuhren in die Gemeinschaft. Die Produktionskapazität dieses Herstellers war im UZ zwar bedeutend, aber die ungenutzte Kapazität war begrenzt, so dass eine nennenswerte Steigerung der Produktion zur Ausfuhr in die Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen eine Reduzierung der Verkäufe auf andere Märkte erfordern würde. Angesichts der bedeutenden Ausfuhrmengen und der hohen Dumpingspanne anderer Ausführer im UZ hätten etwaige Verkäufe dieses Ausführers in die Gemeinschaft zu nichtgedumpten Preisen nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nichts an der Feststellung betreffend die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings für das Land insgesamt geändert.

(42) Der EFIA behauptete, dass seit den jüngsten Terroranschlägen in den USA alle verbundenen Kosten wie Versicherungs-, Transport-, Entlade-, Lager- und Bereitstellungskosten stiegen und dass sich dies in höheren Preisen eingeführter Düngemittel niederschlagen werde, da die Einführer diese Kosten ebenfalls rekuperieren müssen. Diese Behauptung wurde jedoch nicht belegt, da keine Beweise dafür übermittelt wurden, dass sich dies stärker auf die russischen Ausfuhrpreise als auf die US-amerikanischen Inlandspreise auswirken würde. Außerdem können Entwicklungen nach dem UZ nur dann berücksichtigt werden, wenn diese nachweislich die Ergebnisse der Untersuchung entkräften, so dass die geplante Einführung eines Antidumpingzolls offensichtlich unangemessen wäre. Dies war den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht der Fall, und daher wurde die Behauptung zurückgewiesen.

3. **Schlussfolgerung**

(43) Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass das für den UZ festgestellte Dumping bzw. die gedumpten Einfuhren bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen aufhören oder auch nur zurückgehen würden. Zudem ergab die Untersuchung, dass die russischen Hersteller über beträchtliche ungenutzte Kapazitäten verfügten und dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich zu weiteren gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft führen würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings auf einem hohen Niveau und bei größeren Mengen wahrscheinlich ist.

[1] Quelle: Eurostat — Comext „Russische Ausfuhren".

D. **DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT**

(44) Von den elf antragstellenden Gemeinschaftsherstellern beantwortete einer den Fragebogen nicht (Sefanitro) und einer übermittelte keine ausreichenden Informationen (Chemical Industries of Northern Greece). Diese beiden Unternehmen wurden daher als nicht kooperierend und folglich nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen. Die Untersuchung ergab, dass auf die übrigen neun kooperierenden Hersteller mehr als 85 % der AN-Produktion in der Gemeinschaft im UZ entfielen. Daher bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

E. **UNTERSUCHUNG DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT**

1. **Vorbemerkungen**

(45) Nach der Einführung der ersten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland im Jahr 1995 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Gemeinschaftshersteller erheblich, und sie erzielten insbesondere bessere finanzielle Ergebnisse aufgrund des Anziehens der Preise in den Jahren 1995 und 1996.

2. **Verbrauch**

(46) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der in den Antworten auf den Fragebogen angegebenen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der in dem Antrag angegebenen Verkaufsmenge anderer (nicht kooperierender und nicht antragstellender) Gemeinschaftshersteller und der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhrmenge aus dem betroffenen Land und allen anderen Drittländern bestimmt.

Auf dieser Grundlage ging der Gemeinschaftsverbrauch von 1996 bis zum UZ um 13 % zurück, und zwar von 6 328 000 Tonnen im Jahr 1996 auf 5 525 000 Tonnen im UZ. Der Verbrauch ging insbesondere von 1996 bis 1997 zurück und blieb dann bis zum Ende des UZ relativ konstant.

3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

3.1 *Menge und Marktanteil*

(47) Die AN-Einfuhren in die Gemeinschaft insgesamt folgten im Überprüfungszeitraum einem rückläufigen Trend (– 28 %), obwohl sie von 1999 bis zum UZ leicht stiegen.

Die Menge der Einfuhren aus Russland ging im Überprüfungszeitraum und insbesondere ab 1997 erheblich zurück. Diese Entwicklung setzte offensichtlich nach der Wiederaufnahme der 1997 eingeleiteten Untersuchung ein, deren 1998 veröffentlichte Schlussfolgerungen zu der Änderung der Antidumpingmaßnahmen in jenem Jahr führten, sowie nach dem bedeutenden Anstieg der Einfuhren aus bestimmten anderen Drittländern, denen die Einführung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus Russland zugute kam. Von 1996 bis zum Ende des UZ gingen die Einfuhren aus Russland um 74 % zurück, während die Einfuhren aus anderen Ländern um 30 % stiegen.

(48) Der Marktanteil der Einfuhren aus Russland fiel im Überprüfungszeitraum um 12 Prozentpunkte. Im UZ entsprach er jedoch immer noch 5 % des Gemeinschaftsverbrauchs und machte mit 20 % einen bedeutenden Anteil an den Gesamteinfuhren aus.

3.2 *Preise*

(49) Nach der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1995 sanken die durchschnittlichen Preise der betroffenen Einfuhren Eurostat-Daten zufolge von 1996 bis zum UZ um 45 %.

3.3 *Preisvergleich*

(50) Die Kommission prüfte, ob die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Hierzu wurden die cif-Preise der ausführenden Hersteller auf die Stufe Grenze der Gemeinschaft ab Kai verzollt (DEQ) berichtigt und auf derselben Handelsstufe mit den Preisen ab Werk der Gemeinschaftshersteller verglichen, wobei von in Säcken verpackter Ware ausgegangen wurde. Dies geschah, weil die Einfuhren ausnahmslos in Säcke verpackt sind, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ware sowohl in Säcken verpackt als auch als Schüttgut verkaufte. Daher wurden gegebenenfalls Berichtigungen vorgenommen. Außerdem zeigte die Untersuchung, dass granuliertes AN zu im Durchschnitt höheren Preisen verkauft wurde als geprilltes AN. Deshalb wurde für die Zwecke des Preisvergleichs eine Berichtigung von 3,1 EUR pro Tonne vorgenommen. Dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum verkauften granulierten und geprillten AN.

(51) Der EFIA machte geltend, dass eine Berichtigung für die geringere Qualität der aus Russland eingeführten Ware erforderlich gewesen wäre. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich die Qualität der betroffenen Ware mit Ursprung in Russland in den letzten Jahren verbessert hat und an die höheren europäischen Standards angepasst wurde. Daher wurde dieses Argument zurückgewiesen.

(52) Die auf dieser Grundlage bestimmte landesweite Preisdifferenz, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise der Gemeinschaftshersteller, beträgt 27,7 %. Selbst wenn der Antidumpingzoll auf den Ausfuhrpreis aufgeschlagen wird, beträgt diese Differenz immer noch 3,2 %. Außerdem wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gedrückt, da er Verluste von 18 % erlitt.

4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

4.1 *Produktion*

(53) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1996 bis zum UZ um 17 % von 4 713 000 Tonnen auf 3 903 000 Tonnen zurück. Von 1997 bis 1998 stieg sie zwar leicht an, ging aber 1999 wieder zurück.

4.2 *Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(54) Es sei darauf hingewiesen, dass die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung den Untersuchungsergebnissen zufolge keine aussagekräftigen Indikatoren für diese Art von Produktion und Wirtschaftszweig sind, da sie dadurch beeinflusst werden, dass in denselben Produktionsanlagen auch andere Waren hergestellt werden können. So können unter Verwendung von aus Erdgas gewonnenem Ammoniak in denselben Fertigungslinien mehrere unterschiedliche Waren hergestellt werden. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Überprüfungszeitraum relativ konstant. Die Kapazitätsauslastung ging von 56 % im Jahr 1996 auf 46 % im Jahr 1997 zurück und blieb danach konstant.

4.3 *Verkäufe in der Gemeinschaft*

(55) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 4 238 000 Tonnen im Jahr 1996 auf 3 766 000 Tonnen im UZ und damit um 11 % zurück. Dieser Rückgang war von 1996 bis 1997 am ausgeprägtesten, als die Verkäufe um 15 % zurückgingen.

4.4 *Bestände*

(56) Der Umfang der Lagerbestände wird nicht als für die Schädigung relevanter Indikator angesehen, da die Verkäufe jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind und AN zum Teil von den Herstellern selbst und zum Teil von den Agrargenossenschaften gelagert wird.

4.5 *Marktanteil*

(57) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1996 bis 1997 zurück, stieg anschließend und nahm insgesamt von 1996 bis zum UZ um 1,2 Prozentpunkte zu. Im UZ betrug er 68,2 % im Vergleich zu 67 % im Jahr 1996.

4.6 *Preise und die Preise beeinflussende Faktoren*

(58) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise der Gemeinschaftshersteller sanken von 133 ECU/Tonne im Jahr 1996 auf 99 ECU/Tonne im UZ und damit um 25 %. Dieser Rückgang war von 1996 bis 1999 mit (– 28 %) besonders ausgeprägt. Abgesehen von der preisdrückenden Wirkung der betroffenen Einfuhren können andere Faktoren wie der Nachfragerückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt von 1996 bis 1997, Einfuhren aus unter die Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates fallenden Ländern und das 1997 erlassene chinesische Einfuhrverbot für Stickstoffdünger zu dem Rückgang der Preise beigetragen haben.

4.7 *Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)*

(59) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1996 und dem UZ von 18,6 % um 37 Prozentpunkte auf (– 18,0 %). Die Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Preisentwicklung zu sehen, die einem ähnlichen Trend folgte, sowie des Erdgaspreises, der ab dem dritten Quartal 1999 stieg.

Im Überprüfungszeitraum folgte die RoI einem mit demjenigen der Rentabilität vergleichbaren Trend.

4.8 *Cashflow*

(60) Der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Verbindung mit AN-Verkäufen erzeugte Cashflow folgte sehr genau dem Trend der Rentabilität.

4.9 *Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(61) Angesichts der Struktur der antragstellenden Unternehmen, d. h. der Tatsache, dass die Düngemittelhersteller zu großen Chemieunternehmensgruppen gehören, die auch mit anderen Waren handeln, war es nicht möglich, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten nur für die betroffene Ware zu ermitteln. Daher wurden sie nicht als aussagekräftiger Indikator für die Beurteilung der Schädigung angesehen.

4.10 *Beschäftigung und Löhne*

(62) Die Zahl der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1996 und dem UZ von 1 986 auf 1 608 zurück und damit um 19 %. Die Entwicklung der Löhne war mit derjenigen der Beschäftigtenzahl insgesamt vergleichbar.

4.11 *Investitionen*

(63) Die Investitionen blieben im Bezugszeitraum relativ konstant. Hierunter fielen auch Investitionen in der AN-Produktion vorgelagerte Fertigungsschritte. Die wichtigsten Investitionen zwischen 1996 und dem UZ waren Investitionen in Produktionsanlagen für Salpetersäure, einem Rohstoff für die Herstellung von AN, die aber auch zu anderen Zwecken wie zur Herstellung von HAN-Lösungen verwendet werden können.

4.12 *Höhe der Dumpingspanne*

(64) Angesichts der Mengen und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden.

5. **Schlussfolgerung**

(65) Wie unter Randnummer (45) erläutert besserte sich die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Gemeinschaftshersteller nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland im Jahr 1995 zunächst erheblich. Ab dem Jahr 1997 verschlechterte sich ihre Lage jedoch wieder. Abgesehen von den Marktanteilen, die infolge der sinkenden Preise leicht stiegen, entwickelten sich alle übrigen Schadensfaktoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Rentabilität, RoI, Cashflow und Beschäftigung, negativ. Insbesondere der drastische Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wirkte sich negativ auf seine Rentabilität aus. Wie die Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates zur Einführung endgültiger Zölle auf die Einfuhren von AN mit Ursprung in Polen und der Ukraine bestätigt, ist diese Entwicklung im Lichte der verstärkten Präsenz von Einfuhren aus diesen Drittländern auf dem Gemeinschaftsmarkt zu sehen, die mehr als die Hälfte der russischen Marktanteile eroberten und deren Preise erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

(66) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die russischen Preise Eurostat-Daten zufolge und ohne den 1998 eingeführten spezifischen Zoll im gesamten Überprüfungszeitraum (im UZ 27 %) unter den Verkaufspreisen Polens und der Ukraine lagen außer im Jahr 1997, als sie genau so hoch waren.

F. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG**

1. **Veränderungen in Bezug auf das Dumping und die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

1.1 *Veränderungen der Umstände in Bezug auf das Dumping*

(67) Die Untersuchung ergab, dass die Dumpingspanne im Vergleich zu der in der vorausgegangenen Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, ermittelten Spanne erheblich gestiegen war. Die in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelte Dumpingspanne betrug 41,9 % und war damit wesentlich niedriger als die in dieser Untersuchung ermittelte Spanne (115,8 %).

1.2 *Veränderung der Umstände in Bezug auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(68) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1998 bis zum UZ bedeutende Verluste hinnehmen musste. Die Lage ist noch schlechter als während der Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, da beispielsweise die Verluste im UZ dieser Untersuchung das Dreifache derjenigen im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung erreichten [1].

(69) Während nahezu der gesamten Geltungsdauer der Zölle auf die Einfuhren aus Russland wurden die Preise erheblich unterboten. Im März 1998 musste anstelle des variablen Zolls ein spezifischer Zoll eingeführt werden, da sich die Maßnahmen als unwirksam erwiesen. Ab Juli 1998 lagen die Ausfuhrpreise auf der Stufe verzollt (d. h. einschließlich spezifischem Zoll) unter dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten und für die Höhe des Zolls maßgeblichen nichtschadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

2. **Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung**

(70) Bei der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt.

(71) Ein Preisverhalten der russischen ausführenden Hersteller, wie es sich in den niedrigen Preisen auf Drittlandsmärkten und dem Gemeinschaftsmarkt widerspiegelt, in Verbindung mit ihren Möglichkeiten, zusätzliche bedeutende Mengen zu liefern, würde bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem allgemeinen Preisdruck auf diesem sehr preisempfindlichen Rohstoffmarkt führen. Die russischen ausführenden Hersteller würden höchstwahrscheinlich weitere bedeutende Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für sich erobern. Dies würde wiederum durch sinkende Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seiner Verkaufsmengen und Marktanteile sowie der damit verbundenen Rentabilitätseinbußen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung durch die Einfuhren mit Ursprung in Russland führen.

(72) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich insbesondere in Bezug auf seine Rentabilität in einer schwierigen Lage. Obwohl sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen im ersten Jahr ihrer Anwendung deutlich besserte, verschlechterte sie sich insbesondere ab 1997 wieder, wie in der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates festgestellt wurde, infolge schadensverursachenden Dumpings durch Einfuhren aus anderen Ländern und ist nun noch prekärer. Sollten die Maßnahmen gegenüber Russland außer Kraft treten, würde nicht nur die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut gefährdet, sondern es könnte auch der Nutzen, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus den Maßnahmen gegenüber anderen Ländern ziehen sollte, abgeschwächt oder sogar zunichte gemacht werden.

(73) Der EFIA behauptete, der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt ab 1997 sei auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, zu denen das chinesische Einfuhrverbot für Stickstoffdünger zähle, und könne nicht dem russischen Preisverhalten angelastet werden. Selbst wenn andere Faktoren wie der Nachfragerückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt zwischen 1996 und 1997 und die chinesische Politik Ursache eines Preisrückgangs wären, so gingen die russischen Preise doch sehr viel stärker zurück als die Preise aller anderen Ausführer und lagen weit unter den anderen üblichen und nicht gedumpten Preisen der Einfuhren aus Ländern wie Litauen, Ägypten und Bulgarien. Dies lässt sich unter Umständen auf die Tatsache zurückführen, dass Russland einen seiner wichtigsten Ausfuhrmärkte verlor, denn die russischen Ausfuhren nach China beliefen sich auf mehr als 1 000 000 Tonnen, d. h. 90 % der AN-Einfuhren nach China, im Jahr 1996, dem Vorjahr des Einfuhrverbots.

[1] ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1.

(74) Dieser Einführerverband behauptete ferner, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen einer anderen Untersuchung, die zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen führte, bereits Polen und der Ukraine angelastet worden war, so dass sie im Zusammenhang mit den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland nicht erneut angeführt werden könne. Hierzu ist zu bemerken, dass im Rahmen einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt daraufhin analysiert wird, ob Dumping und Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten. Folglich berührt im Rahmen dieser Untersuchung die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in einem anderen Antidumpingverfahren auf die Präsenz von Ausfuhren aus anderen Drittländern, nämlich Polen und der Ukraine, während eines bestimmten Zeitraums zurückgeführt wurde, die Analyse des künftigen Verhaltens der russischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und dessen wahrscheinlicher Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht.

(75) Der EFIA behauptete, dass der Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hauptsächlich auf den Anstieg der Erdgaspreise zurückzuführen sei und dass zur Berücksichtigung dieser Tatsache eine Berichtigung des nichtschadensverursachenden Preises erforderlich gewesen wäre.

Wie unter Randnummer (59) erwähnt wurde berücksichtigt, dass sich dieser Anstieg der Gaspreise auf die Rentabilität ausgewirkt haben könnte. Die Rentabilität ist jedoch nur ein Aspekt der Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und — wie unter Randnummer (65) dargelegt — entwickelten sich auch viele andere Indikatoren im Verlauf des Überprüfungszeitraums negativ. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung der Gaspreise eher als erschwerender Faktor denn als Schadensursache anzusehen war, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft diesen Anstieg aufgrund des festgestellten Preisdrucks nicht über seine Verkaufspreise weitergeben konnte.

Und schließlich ergab die Analyse der Gaspreisentwicklung in der Gemeinschaft in den letzten Jahren, dass er stark schwankt, so dass hinsichtlich der künftigen Entwicklungen keine Schlüsse gezogen werden können. Folglich liegen keine besonderen Umstände auf dem Gemeinschaftsmarkt vor, die eine Berichtigung rechtfertigen.

(76) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

(77) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Verlängerung und Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufrechterhaltung bzw. des Außerkrafttretens der Maßnahmen beurteilen zu können, forderte die Kommission alle vorgenannten betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen auf.

(78) Die vorausgegangene Untersuchung hatte bekanntlich ergeben, dass eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

(79) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(80) Wenn die Antidumpingzölle nicht aufrechterhalten werden, wird davon ausgegangen, dass Dumping und Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten und dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich im Überprüfungszeitraum bereits verschlechterte, noch weiter verschlechtert.

(81) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies wird insbesondere angesichts der vom Wirtschaftszweig bis 1997 erzielten Gewinne und seiner Investitionen in modernste Produktionskapazitäten deutlich. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt weitgehend davon ab, ob auf dem Gemeinschaftsmarkt ein fairer Wettbewerb herrscht.

(82) Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 eingeführten Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugute kommen werden, sofern sie nicht durch schadensverursachendes Dumping aus anderen Quellen unterminiert werden. Wie bereits dargelegt, läge es angesichts der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung durch die Einfuhren aus Russland im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland aufrechtzuerhalten.

3. **Interesse der Einführer**

(83) Vom EFIA, der 24 Einführer repräsentiert, und von zwei Einführern gingen Antworten auf den (an 48 Parteien versandten) Fragebogen und Informationen ein.

(84) Die Antworten der beiden kooperierenden Einführer bestätigten den Preisrückgang ab 1998 und die Tatsache, dass die Gemeinschaftshersteller diesem Trend folgen mussten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Einer von ihnen wies ferner darauf hin, dass die europäische Infrastruktur aufrechterhalten werden muss, um gute Bedingungen für die Versorgung des europäischen Markts zu gewährleisten, während der EFIA sich gegen eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aussprach.

(85) Angesichts der geringen Mitarbeit und der Tatsache, dass Einführer im Allgemeinen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Düngemittel handeln, von denen Ammoniumnitrat nur eines ist, wurde der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer nicht zwingend gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen würden.

4. **Interesse der Verwender**

(86) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Landwirte. Die Kommission sandte Fragebogen an sechs europäische und nationale Verwenderverbände. Zwei von ihnen beantworteten den Fragebogen. Beide erhoben aus Prinzip Einwände gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen.

(87) Ein Verwenderverband machte geltend, bei der Prüfung des Interesses der Verwender solle dasjenige der britischen Verwender im Vordergrund stehen, da das Vereinigte Königreich den höchsten AN-Verbrauch in der Gemeinschaft verzeichne. Die Untersuchung ergab jedoch, dass im UZ auf das Vereinigte Königreich gemessen an der Menge nur 16 %, auf Frankreich hingegen 47 % der Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland in die Gemeinschaft entfielen. Angesichts dieser Tatsache ist dieses Vorbringen zurückzuweisen.

(88) Derselbe Verband behauptete, die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen würden zu Einkommenseinbußen bei den britischen Landwirten führen und sie somit in eine sehr viel schwierigere wirtschaftliche Lage bringen. Hierzu ist zu bemerken, dass für Landwirte — wie in der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates dargelegt — auf Düngemittel durchschnittlich 6 % der gesamten Produktionskosten entfallen. Da die Einfuhren aus dem betroffenen Land im UZ lediglich 5 % des AN-Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt entsprachen und wahrscheinlich nur ein Teil der etwaigen Preiserhöhung an die Verwender weitergegeben wird, dürfte der Anstieg der Produktionskosten in der Landwirtschaft gering ausfallen. Selbst wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur seine Verkaufsmenge, sondern auch seine Preise erhöhte, würde sich eine solche Erhöhung in Grenzen halten, da es noch andere Bezugsquellen gibt. Tatsächlich gelten für 37 % aller AN-Einfuhren in die Gemeinschaft keine Antidumpingmaßnahmen.

(89) Der EFIA und ein Verwenderverband behaupteten, durch die Antidumpingmaßnahmen würden preislich konkurrierende alternative AN-Bezugsquellen für die Landwirte eingeschränkt, da nur 37 % aller AN-Einfuhren in die Gemeinschaft nicht unter Antidumpingmaßnahmen fielen.

Einerseits sollen Antidumpingmaßnahmen nicht das Angebot schmälern, sondern einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen.

Andererseits ist der Prozentsatz von 37 % nicht hoch genug angesetzt, weil bei dessen Zugrundelegung zu berücksichtigen ist, dass das Angebot von AN aus nichtdumpenden Ländern auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund des starken Preisdrucks Russlands, Polens und der Ukraine an Attraktivität verlor. Daher werden die nichtdumpenden Länder bei Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs ihre Präsenz auf dem Gemeinschaftsmarkt höchstwahrscheinlich verstärken.

(90) In Anbetracht des Vorstehenden wird die Auffassung vertreten, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Landwirte kein zwingender Grund sind, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht, da etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Landwirte die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht aufwiegen dürften.

5. **Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse**

(91) Folglich ergeben sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

H. **ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**

(92) Der Antragsteller behauptete, es gebe Hinweise darauf, dass neue Formen von Ammoniumnitrat, d. h. Mischungen von Ammoniumnitrat mit anderen Stoffen, nur zu dem Zweck entwickelt würden, mögliche Antidumpingmaßnahmen gegenüber Ammoniumnitrat zu umgehen. Die Zollbehörden wurden darauf aufmerksam gemacht.

(93) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping und Schädigung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die geltenden Maßnahmen den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen und die in der vorausgegangenen Untersuchung festgestellte Schädigung beseitigen, wird der Schluss gezogen, dass die Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten sind, um eine weitere Schädigung zu verhindern, und dass die Höhe der Maßnahmen zu ändern ist.

(94) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die Höhe der festgestellten Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Zollbetrag berücksichtigt. Gemäß der Regel des niedrigeren Zolls wurde bei der Festsetzung des einzuführenden Zolls die Schadensspanne zu Grunde gelegt.

(95) Nach Auffassung des EFMA wäre ein doppelter Mechanismus (spezifischer Zoll in Verbindung mit einem Mindesteinfuhrpreis) in Anbetracht der von den russischen Herstellern gezahlten extrem niedrigen staatlich festgesetzten Gaspreise geeigneter. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der spezifische Zoll ausreicht, da er sich auf die Feststellungen der Überprüfung stützt, und dass die Form der Maßnahme, d. h. ein spezifischer Zoll, Preismanipulationen und einer Übernahme der Zölle entgegenwirkt. Das Vorbringen des EFMA wurde daher zurückgewiesen.

(96) Zur Festsetzung des Zolls, der zur Beseitigung der durch das Dumping verursachten Schädigung erforderlich ist, wurden Schadensspannen ermittelt. Die notwendige Preiserhöhung wurde anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften AN auf derselben Handelsstufe ermittelt.

(97) Der nichtschadensverursachende Preis wurde auf der Grundlage der gesamten Herstellkosten pro Stück zuzüglich einer Gewinnspanne, von der ohne schädigendes Dumping vernünftigerweise ausgegangen werden könnte, und unter Berücksichtigung der bereits bei der Unterbietungsberechnung vorgenommenen Berichtigung für den Unterschied zwischen granuliertem und geprilltem AN ermittelt. Bei dieser Berechnung wurde eine Gewinnspanne von 8 % zu Grunde gelegt. Die Differenz, die sich aus dem Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, wurde dann als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwerts ausgedrückt.

(98) Dem Antragsteller zufolge wäre eine Gewinnspanne von 15 % des Ertrags aus investiertem Kapital (RoCE) angemessen. Seiner Auffassung nach war dieses Ertragsniveau für langfristige Reinvestitionen und zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalrendite für die Anteilseigner erforderlich. Im vorliegenden Fall ist jedoch das Konzept angemessener Gewinne relevant, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schadensverursachendes Dumping hätte erzielen können, das sich mit dem Konzept der von Anteilseignern angestrebten Gewinne nicht deckt. In Anbetracht der Feststellungen unter Randnummer (56) der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 und in Ermangelung weiterer Stellungnahmen dürften 8 % des Umsatzes ein angemessener Gewinn sein. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und der in der Vergangenheit festgestellten Preismanipulation vorzubeugen, wird es als angemessen angesehen, den Zoll in Form eines festen Betrags pro Tonne festzusetzen.

(99) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Zoll in Höhe des nachstehend angegebenen festen Betrags pro Tonne AN festgesetzt:

Land	Fester Betrag (EUR pro Tonne)
Russland	47,07

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Russland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll entspricht dem nachstehend angegebenen festen Betrag pro Tonne Ammoniumnitrat:

Land	Fester Betrag (EUR pro Tonne)
Russland	47,07

(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [1] bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der vorgenannte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 40.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden

(2002/C 181 E/14)

KOM(2002) 147 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Zollverfahren zur zollfreien Einfuhr von Teilen, Komponenten und anderen Waren, die für die Fertigung, die Instandsetzung, die Instandhaltung, den Wiederaufbau, die Änderung oder die Umstellung von Flugzeugen verwendet werden, sollten vereinfacht werden.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen ist es angemessen die autonomen Zölle für die Einfuhren dieser Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die von Luftfahrtbehörden der Gemeinschaft oder eines Drittlandes hierzu ermächtigt sind, auszusetzen.

(3) Angesichts der Tatsache, dass die Preise für die Teile und Komponenten, die im Flugzeugsektor verwendet werden, normalerweise mindestens dreimal höher sind als die Preise für ähnliche Waren, die für andere Zwecke verwendet werden, ist das Risiko, dass die zollfrei eingeführten Waren zu anderen industriellen Zwecken verwendet werden, sehr gering.

(4) Die Aussetzung würde den Verwaltungsaufwand der im Flugzeugsektor tätigen Wirtschaftsunternehmen verringern, da die Maßnahme den Bedarf für diese Unternehmen wirtschaftliche Zollverfahren mit zollbefreiender Wirkung wie die Zollbefreiung von Waren aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken, aktive Veredelungsverkehre oder Zolllagerverfahren anzuwenden vermindert. Außerdem ermöglicht es auch kleineren Unternehmen, die bis jetzt nicht in der Lage waren wirtschaftliche Zollverfahren mit zollbefreiender Wirkung anzuwenden, gegenüber den größeren Unternehmen auf diesem Gebiet wettbewerbsfähiger zu werden.

(5) Da Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen nicht immer mit den Waren zusammen transportiert werden, sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das es den Zollbehörden ermöglicht, die Identität eines Zertifikats während möglicher Kontrollen vor Ort festzustellen, nachdem die Waren in den freien Verkehr überführt worden sind.

(6) Wenn die Zollbehörden guten Grund zur Annahme haben, dass Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen gefälscht worden sind, und die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden konnte, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit erhalten, angesichts der Komplexität der Regeln des Luftfahrtsektors das Fachwissen eines Vertreters der nationalen Luftfahrtbehörden auf Kosten des Importeurs zu Rate zu ziehen. Die Zollbehörden sollten jedoch, bevor sie eine solche Maßnahme ergreifen, prüfen, ob die entstehenden Kosten das Einfuhrvolumen und die Höhe des gefährdeten Zollbetrags in einem angemessenen Verhältnis stehen, um zu vermeiden, dass der Vorteil der Zollaussetzung nicht vollständig durch die Kosten für einen solchen Experten zunichte gemacht wird, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Regeln für das Ausstellen dieser Zertifikate nicht verletzt worden sind.

(7) Die Kommission sollte auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Erfahrungen bei der Anwendung der Maßnahme einen Bericht erstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Autonome Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Bau- und Ersatzteile und andere Waren des Kapitels 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Zivilflugzeuge eingebaut oder hierfür verwendet werden können, werden ausgesetzt, wenn für diese Waren eine von Luftfahrtbehörden der Gemeinschaft oder eines Drittlandes ermächtigte Partei eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung der in Artikel 1 beschriebenen Zollaussetzung ist den zuständigen Zollbehörden mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr eine entsprechende Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung im Original vorzulegen.

Wenn die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr nicht im Original vorgelegt werden kann, so ist für die Anwendung der Zollaussetzung eine vom Verkäufer der Ware unterzeichnete Erklärung vorzulegen, die auf der Handelsrechnung oder einem der Rechnung beigefügten Dokument abgegeben werden kann. Ein Model der notwendigen Erklärung ist im Anhang Abschnitt A vorgegeben.

(2) In Feld 44 des Einheitspapiers ist der in Abschnitt B des Anhangs vorgegebene Text vom Einführer einzufügen.

(3) Werden Waren im Rahmen von vereinfachten Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 [1] des Rates zum freien Verkehr abgefertigt, so ist vom Einführer im Einheitspapier (Feld 44) oder im zugelassenen das Einheitspapier ersetzende Dokument der in Abschnitt B des Anhangs vorgegebene Text einzufügen.

In diesen Fällen ist die Anwendung der Zollaussetzung davon abhängig, dass die in Absatz 1 beschriebenen Dokumente gemäß den in der Zulassung des vereinfachten Verfahrens festgelegten Bestimmungen dem zuständigen Zollamt bei der Abgabe der Ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt werden.

Artikel 3

Haben die Zollbehörden den begründeten Verdacht, dass Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen gefälscht worden sind und kann die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden, können sie auf Kosten der Einführer ein Gutachten von einem Vertreter der nationalen Luftfahrtbehörden erstellen lassen.

In diesen Fällen haben die Zollbehörden das Einfuhrvolumen und die Höhe des gefährdeten Zollbetrags zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass für den Einführer der Vorteil der Zollaussetzung nicht vollständig durch die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zunichte gemacht wird, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Regeln für das Ausstellen dieser Zertifikate nicht verletzt worden sind.

Artikel 4

Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kommission auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Maßnahme vorlegen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

A. Erklärung auf der Handelsrechnung oder auf dem dieser Rechnung beigefügten Dokument (Artikel 2 Absatz 1):

„Für die nachstehend aufgeführten Waren [dieser Rechnung]/[der Rechnung Nr. ... vom ...] [1], sind folgende Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen (siehe Spalte 2) von den in Spalte 3 aufgeführten Unternehmen, die von der in Spalte 4 angegebenen Luftfahrtbehörde des in Spalte 5 genannten Landes hierzu ermächtigt wurden, ausgestellt worden.

Ordnungsnr. auf der Rechnung	Nr. der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	Name der ermächtigenden Luftfahrtbehörde	Ländername
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

[1] Wenn die Erklärung auf einer separaten Seite beigefügt ist, sind die Nummer und das Datum der Rechnung einzufügen."

B. Text, der in Feld 44 des Einheitspapiers einzufügen ist (Artikel 2 Absatz 2 und 3):

„Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung".

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile

(2002/C 181 E/15)

KOM(2002) 151 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits trat am 1. Februar 1999 in Kraft [1].

(2) In seiner Entschließung vom 14. März 1997 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Weltweite Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern" forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, „mit den einzelnen Ländern nach deren jeweiligen Voraussetzungen bilaterale Abkommen auszuhandeln, durch die ein Rechtsrahmen zur Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern geschaffen wird" [2].

(3) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Chile führen spezifische FTE-Programme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

(4) Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen haben beide Seiten den Wunsch geäußert, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten.

(5) Dieses Kooperationsabkommen im Bereich Wissenschaft und Technik ist Teil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile.

(6) Mit Beschluss vom 10. Juli 2001 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile auszuhandeln. Die Verhandlungen in Einklang mit den Verhandlungsdirektiven führten zu dem beigefügten Abkommensentwurf einschließlich seines Anhangs über Rechte an geistigem Eigentum.

(7) Das am 11. Dezember 2001 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile im Namen der Europäischen Gemeinschaft vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu unterzeichnen.

---

[1] ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 46.

[2] ABl. C 115 vom 14.4.1997, S. 236.

ABKOMMEN

über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft" genannt)

einerseits,

und

DIE REPUBLIK CHILE (nachstehend „Chile" genannt) andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien" genannt,

GESTÜTZT auf das Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Regierung der Republik Chile und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1990,

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und gestützt auf Artikel 16 des am 21. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommens,

IN ANBETRACHT der bestehenden wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Chile,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft und Chile auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamem Interesse Tätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sowie Demonstrationsvorhaben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) durchführen und eine Teilnahme an den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Partners in beiderseitigem Interesse läge,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu erweitern, um die Kooperationstätigkeiten in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und die Nutzung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft beider Vertragsparteien zu fördern,

Dieses Kooperationsabkommen im Bereich Wissenschaft und Technik ist Teil der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen der Republik Chile und der Europäischen Gemeinschaft —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit in Bereichen der Forschung und Entwicklung von gemeinsamem Interesse zwischen der Gemeinschaft und Chile.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens ist:

a) „Kooperationsmaßnahme" eine Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch die gemeinsame Forschung fällt;

b) „Wissen" wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschung und andere Daten, die die Beteiligten und gegebenenfalls die Vertragsparteien selbst für die Kooperationsmaßnahmen für erforderlich halten;

c) „geistiges Eigentum" solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum und des TRIPS-Übereinkommens zutrifft;

d) „gemeinsame Forschung" Forschung, technologische Entwicklung oder Demonstration, die mit finanzieller Unterstützung durch eine oder beide Vertragsparteien in Zusammenarbeit von Beteiligten aus der Gemeinschaft und Chile durchgeführt wird;

e) „Demonstrationsprojekte" sind Projekte zum Nachweis der Nutzbarkeit neuer Technologien, Verfahren, Dienstleistungen oder Produkte, die ein bestimmtes wirtschaftliches Potential bieten, aber nicht direkt vermarktet werden können;

f) „Forschung und Entwicklung“ (F & E) sind systematisch durchgeführte kreative Tätigkeiten zur Erweiterung des menschlichen, kulturellen, sozialen und technologischen Wissens und die Nutzung dieses Wissens für neue Anwendungen;

g) „Beteiligter“ oder „Forschungseinrichtung“ jede natürliche oder juristische Person, jedes Forschungsinstitut, Unternehmen oder jede andere juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft oder in Chile, die oder das an Kooperationsmaßnahmen beteiligt ist, einschließlich der Vertragsparteien selbst.

Artikel 3

Grundsätze

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

a) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;

b) beiderseitige Möglichkeit zur Beteiligung an Maßnahmen der Forschung und technologischen Entwicklung der jeweils anderen Vertragspartei;

c) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;

d) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 4

Bereiche der Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich auf sämtliche Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachstehend „FTE“ genannt, erstrecken, die unter den ersten Aktionsbereich des Rahmenprogramms nach Artikel 164 EG-Vertrag fallen, sowie auf ähnliche FTE-Maßnahmen in Chile auf den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Gebieten.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Beteiligung Chiles als Entwicklungsland an Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

Die Vertragsparteien fördern die Teilnahme von Einrichtungen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens in Einklang mit ihrer Politik und ihren Vorschriften mit dem Ziel, vergleichbare Möglichkeiten für die Beteiligung an wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu schaffen.

Die Kooperationsmaßnahmen können folgende Form annehmen:

1. Beteiligung chilenischer FTE-Einrichtungen an FTE-Projekten des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms und entsprechende Beteiligung von FTE-Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an chilenischen Projekten in ähnlichen FTE-Bereichen. Diese Beteiligung erfolgt nach den Regeln und Verfahren, die für die Vertragsparteien gelten;

2. Zusammenlegung bereits laufender FTE-Projekte nach den Verfahren der FTE-Programme der beiden Vertragsparteien;

3. gemeinsame FTE-Projekte im Rahmen ihrer Wissenschafts- und Technologiepolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Vorausschau;

4. Besuche und Austausch von Wissenschaftlern und technischen Experten sowie Sachverständigen von Behörden, Hochschulen und aus dem Privatsektor auf dem Gebiet der Konzeption und Durchführung von Wissenschafts- und Technologiepolitik;

5. gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Experten an solchen Veranstaltungen;

6. Wissenschaftsnetze und Ausbildung von Wissenschaftlern;

7. konzertierte Aktionen zur Verbreitung der Ergebnisse und zum Austausch von Erfahrungen über bereits finanzierte gemeinsame FTE-Projekte oder zur Koordinierung laufender Projekte;

8. Austausch und gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien einschließlich der gemeinsamen Nutzung fortgeschrittener Forschungseinrichtungen;

9. Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;

10. Sonstige Kooperationsformen, die der Lenkungsausschuss empfiehlt und die mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar sind.

Artikel 6

Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen

a) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen nach diesem Abkommen obliegen für Chile der nationalen Kommission für wissenschaftlich-technische Forschung (CONICYT), einer dezentralen Stelle des Bildungsministeriums mit eigener Rechtspersönlichkeit, oder anderen Stellen, die Chile jederzeit ohne vorherige schriftliche Ankündigung benennen kann, und für die Gemeinschaft den für FTE-Politik und -Maßnahmen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, die für die jeweilige Partei als Handlungsbeauftragte fungieren.

b) Die Handlungsbeauftragten setzen für die Verwaltung dieses Abkommens einen Lenkungsausschuss für die W & T-Zusammenarbeit, nachstehend „Lenkungsausschuss" genannt, ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen und sieht jeweils Mit-Vorsitzende der Vertragsparteien vor. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

c) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

1. die in den Artikeln 2 und 4 dieses Abkommens genannten Kooperationsmaßnahmen sowie die im Rahmen der FTE-Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung durchgeführten Maßnahmen zu fördern und zu überwachen;

2. für das folgende Jahr gemäß Artikel 5, erster und zweiter Gedankenstrich unter den potenziellen Bereichen einer FTE-Zusammenarbeit die vorrangigen Bereiche oder Teilbereiche von beiderseitigem Interesse zu benennen, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird;

3. gemäß Artikel 5 zweiter Gedankenstrich den Wissenschaftlern beider Vertragsparteien die Zusammenlegung von Projekten vorzuschlagen, die von beiderseitigem Nutzen wären und sich ergänzen können;

4. Empfehlungen gemäß Artikel 5 zehnter Gedankenstrich abzugeben;

5. die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;

6. die Effizienz der Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen und laufende Kooperationsprojekte zu bewerten, bei denen Chile als Entwicklungsland in Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung einbezogen wird;

7. den Vertragsparteien jährlich über den Stand und den Erfolg der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird dem Gemischten Ausschuss vorgelegt, der durch das Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile vom Juni 1996 eingesetzt wurde.

d) Der Lenkungsausschuss tritt in der Regel jährlich nach einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan zusammen, und zwar vorzugsweise vor der Sitzung des durch das Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile von 1996 eingesetzten Gemischten Ausschusses. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in Chile statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien anberaumt werden.

e) Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden einvernehmlich getroffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das eine Aufzeichnung der Entscheidungen und wichtigsten erörterten Punkte enthält. Dieses Protokoll wird von den designierten Mit-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses genehmigt.

f) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer an den Sitzungen des Lenkungsausschusses werden von den Vertragsparteien getragen, denen diese angehören. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Lenkungsausschusses übernimmt die gastgebende Vertragspartei.

Artikel 7

Finanzierung

a) Kooperationsmaßnahmen setzen voraus, dass entsprechende Finanzierungsmittel vorhanden sind, und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Vertragsparteien. Die für ausgewählte Kooperationsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von den Beteiligten geteilt, ohne dass eine Übertragung von Mitteln von einer Vertragspartei zur anderen erfolgt.

b) Wenn ein besonderer Kooperationsmechanismus einer Vertragspartei mit einer wirtschaftlichen Unterstützung der Beteiligten der anderen Vertragspartei verbunden ist, sind solche Subventionen und finanziellen oder sonstigen Beiträge der einen Vertragspartei an die Beteiligten der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen gemäß den im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

c) FTE-Projekte, in die Chile als Entwicklungsland einbezogen wird und die im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung im Dienste der Entwicklung durch finanzielle Unterstützung gefördert werden, fallen nicht unter die Bestimmungen von Artikel 7 Buchstabe a).

Artikel 8

Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen der im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Ausrüstung zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen, die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, eingesetzt oder verwendet wird bzw. werden.

Artikel 9

Verbreitung und Verwertung von Wissen

1. Die Verbreitung und Verwertung von Wissen und die Verwaltung, Zuweisung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergeben, unterliegen den Vorschriften des Anhangs dieses Abkommens.

2. Dieser Anhang mit dem Titel „Rechte an geistigem Eigentum" ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, und nach Maßgabe dieses Vertrags, sowie für das Gebiet der Republik Chile andererseits. Die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf hoher See, im Weltraum oder in Einklang mit dem internationalen Recht im Gebiet von Drittländern wird nicht ausgeschlossen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Kündigung und Streitbeilegung

a) Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

b) Dieses Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums stillschweigend verlängert werden.

c) Dieses Abkommen kann mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten nach den Bestimmungen von Buchstabe a) in Kraft.

d) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Das Außerkrafttreten oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen wurden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.

e) Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu . . . am . . . des Jahres . . . in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Republik Chile

ANHANG

RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Dieser Anhang ist Bestandteil des „Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile", nachstehend „das Abkommen" genannt.

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs aufgeteilt.

I. GELTUNG

Dieser Anhang gilt für alle gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

II. INHABERSCHAFT AN RECHTEN SOWIE DEREN AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG

1. Die Bedeutung von „geistigem Eigentum" im Sinne dieses Anhangs ist in Artikel 2 Buchstabe c) dieses Abkommens definiert.

2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und Beteiligten. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und deren Beteiligte die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können. Dieser Anhang ändert bzw. berührt weder die Aufteilung von Rechten, Anteilen und geistigem Eigentum zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Beteiligten noch die Regeln für die Verbreitung und Anwendung von Wissen, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt werden.

3. Die Vertragsparteien orientieren sich an folgenden Grundsätzen, die in vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:

   a) Wirksamer Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie und/oder ihre Beteiligten sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums;

   b) effektive Nutzung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien;

   c) nichtdiskriminierende Behandlung der Beteiligten der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Beteiligten;

   d) Schutz von Betriebsgeheimnissen.

4. Die Beteiligten erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung (einschließlich Veröffentlichung) von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird. Die TMP müssen vor dem Abschluss der entsprechenden speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung der TMP nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln und Rechtsvorschriften werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Beteiligten, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, und andere von den Beteiligten als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten hinsichtlich des geistigen Eigentums bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern (d. h. Forschern, die nicht zu einer Vertragspartei oder einem Beteiligten gehören) durchgeführt werden, werden in dem TMP geregelt.

   Der TMP ist eine besondere Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

   Im TMP werden normalerweise u. a. folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

5. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches Wissen oder geistiges Eigentum gemeinsam allen Beteiligten an den gemeinsamen Forschungsarbeiten, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Beteiligte, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.

6. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und ihre Beteiligten die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.

7. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern:

   i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und

   ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

8. Die Kündigung oder das Auslaufen dieses Abkommens läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

III. URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE UND WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTWERKE

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Beteiligten gehören, sind im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) zu behandeln. Die Rechte an geistigem Eigentum beziehen sich auf die Ausdrucksform und nicht auf die Ideen, Verfahren, Betriebsmethoden oder mathematische Konzepte als solche. Einschränkungen oder Ausnahmen der ausschließlichen Rechte sind beschränkt auf bestimmte Sonderfälle, die mit einer normalen Nutzung der Ergebnisse nicht in Widerspruch stehen und den legitimen Interessen des rechtmäßigen Inhabers nicht schaden.

Unbeschadet der Abschnitte IV und V werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Beteiligten gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.

2. Die Vertragsparteien bemühen sich, Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich zu verbreiten.

3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes tragen, es sei denn, dass der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihres Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen die Exemplare deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

IV. ERFINDUNGEN UND SONSTIGE WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ERGEBNISSE

Erfindungen und sonstige wissenschaftliche und technische Ergebnisse, die im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen der Vertragsparteien hervorgebracht werden, gehören den Vertragsparteien, sofern diese nichts anderes vereinbaren.

V. NICHTOFFENBARTES WISSEN

A. *Nichtoffenbartes Dokumentationswissen*

1. Die Vertragsparteien, ihre Behörden oder Beteiligten erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen im Rahmen dieses Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

   a) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile davon in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im Allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;

   b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;

   c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

   Die Vertragsparteien und ihre Beteiligten können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nichts anderes angegeben wird, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie und ihre Beteiligten nichtoffenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.

   Erhält eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens nichtoffenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nichtoffenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die bei oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern derart verbreitetes nichtoffenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterliegt und wie oben ausgeführt ohne weiteres deutlich als solches kenntlich gemacht ist.

4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nichtoffenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nichtoffenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nichtoffenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nichtoffenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Beteiligten nach den in diesem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nichtoffenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens der vertrauliche Charakter des Wissens zum Zeitpunkt seiner Weitergabe vorab schriftlich mitgeteilt worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass nichtoffenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

(2002/C 181 E/16)

KOM(2002) 136 endg. — 2001/0027(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirates gemäß Artikel 10a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften [1] vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat eine interne Reform eingeleitet, um u. a. den Einsatz ihrer Ressourcen auf ihre vorrangigen Tätigkeiten zu konzentrieren.

(2) Aus einer Mitteilung der Kommission [2] geht hervor, dass selbst nach den 1999 und 2000 erfolgten Anstrengungen Personal für bestimmte prioritäre Aufgaben fehlt.

(3) Die Kommission beabsichtigt, einen großen Teil dieses Bedarfs durch Rationalisierungsmaßnahmen und interne Personalumsetzungen zu decken.

(4) Sie beabsichtigt, insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen zu treffen, damit sich die Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufriedenstellend anpassen können.

(5) Bei bestimmten Beamten, insbesondere Beamten mit hohem Dienstalter, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.

(6) Die Kommission benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss ihren Stellenplan ausgewogen gestalten. Die Zahl der Beamten, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.

(7) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst zu erlassen. Sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

(8) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Grundsätzen, die dieser Verordnung zu Grunde liegen, das geografische Gleichgewicht zu wahren.

(9) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden.

(10) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Dienststellen der Kommission sollten die Maßnahmen dieser Verordnung umgehend umgesetzt werden. Für die Kommission liegen die Maßnahmen bereits vor, jedoch nicht für die übrigen Organe.

(11) Die Kommission darf im Rahmen ihrer Reform nicht auf weitere spezifische „Ad-hoc-Maßnahmen" nach Art dieser Verordnung zurückgreifen, selbst wenn durch die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die sie wegen der Konzentration des Einsatzes ihrer Ressourcen auf ihre vorrangigen Tätigkeiten benötigt, wird die Kommission ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen ihrer aus Verwaltungs- oder aus Forschungsmitteln besoldeten Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

Artikel 2

Die Zahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 600 festgesetzt.

Diese Maßnahme erfolgt unbeschadet der im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu treffenden Beschlüsse.

Artikel 3

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt die Kommission innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die sie diese Maßnahme anwendet.

---

[1] Im Folgenden „Statut" genannt.

[2] Dok. Nr. 6343/00 INST 4.

Sie berücksichtigt vorrangig die Anträge der Beamten, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Konzentration der Ressourcen auf die vorrangigen Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Sie berücksichtigt außerdem den Umfang der Fortbildung, die erforderlich wäre, damit der Antragsteller die neuen Aufgaben ausführen kann, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte kann jederzeit auf seinen Antrag hin nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und dann, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 v. H. erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können. Andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während fünfundsechzig Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

HÖHE DER VERGÜTUNG IN PROZENT DES LETZTEN GRUNDGEHALTS

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter

Lebensalter / Dienstalter	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.
20 bis 24 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.
25 bis 29 Jahre	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.
30 Jahre und mehr	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.	70,0 v. H.

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die infrage kommenden Beamten heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 v. H.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aus dem Dienst

(2002/C 181 E/17)

KOM(2002) 136 endg. — 2002/0069(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirates gemäß Artikel 10a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt wurde [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entwicklung der Europäischen Union seit dem Vertrag von Maastricht sind die Tätigkeiten des Rates umfangreicher geworden, und zur Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik wurden besondere Strukturen und Verfahren eingeführt.

(2) Das Generalsekretariat des Rates beabsichtigt, einen großen Teil des daraus entstandenen Bedarfs durch Rationalisierungsmaßnahmen und interne Personalumsetzungen zu decken.

(3) Das Generalsekretariat des Rates beabsichtigt, insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen zu treffen, damit sich die Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufriedenstellend anpassen können.

(4) Bei bestimmten Beamten, insbesondere Beamten mit hohem Dienstalter, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.

(5) Das Generalsekretariat des Rates benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss seinen Stellenplan ausgewogen gestalten. Die Zahl der Beamten, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.

(6) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst zu erlassen. Sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

(7) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Grundsätzen, die dieser Verordnung zu Grunde liegen, das geografische Gleichgewicht zu wahren.

(8) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die es wegen der Konzentration des Einsatzes seiner Ressourcen auf seine vorrangigen Tätigkeiten benötigt, wird das Generalsekretariat des Rates ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen seiner Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

Artikel 2

Die Zahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 94 festgesetzt (12 A, 22 LA, 8 B, 44 C und 8 D).

Diese Maßnahme erfolgt unbeschadet der im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu treffenden Beschlüsse.

Artikel 3

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt das Generalsekretariat des Rates innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die es diese Maßnahme anwendet.

[1] Im Folgenden „Statut“ genannt.

Es berücksichtigt vorrangig die Anträge der Beamten, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Konzentration der Ressourcen auf die vorrangigen Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Es berücksichtigt außerdem den Umfang der Fortbildung, die erforderlich wäre, damit der Antragsteller die neuen Aufgaben ausführen kann, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte kann jederzeit auf seinen Antrag hin nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und dann, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 v. H. erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können. Andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während fünfundsechzig Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf dabei den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

HÖHE DER VERGÜTUNG IN PROZENT DES LETZTEN GRUNDGEHALTS

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter

Lebensalter / Dienstalter	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.
20 bis 24 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.
25 bis 29 Jahre	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.
30 Jahre und mehr	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.	70,0 v. H.

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die infrage kommenden Beamten heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 v. H.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst

(2002/C 181 E/18)

KOM(2002) 136 endg. — 2002/0070(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirates gemäß Artikel 10a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt wurde [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europäische Parlament hat 1997 nach der Annahme der Neuen Personalpolitik durch das Präsidium eine grundlegende Umstrukturierung seiner Arbeitsweise eingeleitet.

(2) Im Lichte der Erfahrung, die bei der Umsetzung dieser neuen Politik in den letzten vier Jahren gewonnen wurde und im Hinblick auf die Einführung eines langfristigen Konzepts für Einstellungen und Ernennungen auf der Grundlage des voraussichtlichen Bedarfs an speziellen Qualifikationen hat das Europäische Parlament insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung einer Liste der üblichen Berufsbezeichnungen seinen Personalbedarf für die kommenden Jahre geprüft.

(3) Das Europäische Parlament beabsichtigt, insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen zu treffen, damit sich die Beamten und Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufriedenstellend anpassen können.

(4) Bei bestimmten Beamten und bestimmten Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, insbesondere bei Personen mit hohem Dienstalter, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.

(5) Das Europäische Parlament benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss seinen Stellenplan ausgewogen gestalten. Die Zahl der Personen, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter und Bediensteter auf Zeit rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.

(6) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst zu erlassen. Sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

(7) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Grundsätzen, die dieser Verordnung zu Grunde liegen, das geografische Gleichgewicht zu wahren.

(8) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die es wegen der Anpassung seiner Ressourcen an seine Tätigkeiten benötigt, wird das Europäische Parlament ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen seiner Beamten und seiner Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — ausgenommen sind die Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

Artikel 2

Die Zahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 100 festgesetzt. Die Zahl der Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 24 festgesetzt.

Diese Maßnahme erfolgt unbeschadet der im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu treffenden Beschlüsse.

Artikel 3

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt das Europäische Parlament innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die sie diese Maßnahme anwendet.

[1] Im Folgenden „Statut" genannt.

Es berücksichtigt vorrangig die Anträge der Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Anpassung der Ressourcen an die Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Es berücksichtigt außerdem den Umfang der Fortbildung, die erforderlich wäre, damit der Antragsteller die neuen Aufgaben ausführen kann, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit kann jederzeit auf seinen Antrag hin nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet und dann, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 v. H. erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten oder Bediensteten auf Zeit übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können. Andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während fünfundsechzig Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf dabei den in Artikel 77 Absatz 2 zum Statut vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf ðZeit zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

HÖHE DER VERGÜTUNG IN PROZENT DES LETZTEN GRUNDGEHALTS

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter

Lebensalter / Dienstalter	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.
20 bis 24 Jahre	60,0 v. H.	60,0 v. H.	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.
25 bis 29 Jahre	62,0 v. H.	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.
30 Jahre und mehr	64,0 v. H.	66,0 v. H.	68,0 v. H.	70,0 v. H.	70,0 v. H.

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte oder Bedienstete auf Zeit tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die infrage kommenden Beamten und Bediensteten auf Zeit heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 v. H.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zu Gunsten der Europäischen Gemeinschaften

(2002/C 181 E/19)

KOM(2002) 136 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

(1) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/00 [2], muss geändert werden, um der Verordnung [xxx] Nr. [xxx] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst Rechnung zu tragen.

(2) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/00, muss geändert werden, um der Verordnung [yyy] Nr. [yyy] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aus dem Dienst Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/00, muss geändert werden, um der Verordnung [zzz] Nr. [zzz] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird ein sechzehnter, siebzehnter und achtzehnter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [xxx] Nr. [xxx] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung

— die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [yyy] Nr. [yyy] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung

— die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [zzz] Nr. [zzz] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der in Artikel 1 genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8.

[2] ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 3.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

(2002/C 181 E/20)

KOM(2002) 136 endg. — 2001/0028(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

(1) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1198/98 [2], muss geändert werden, um der Verordnung [xxx] Nr. [xxx] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst Rechnung zu tragen.

(2) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1198/98, muss geändert werden, um der Verordnung [yyy] Nr. [yyy] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aus dem Dienst Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/00, muss geändert werden, um der Verordnung [zzz] Nr. [zzz] des Rates vom ... zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlamentes aus dem Dienst Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 werden unter den Buchstaben p), q) und r) folgender Wortlaut angefügt:

„p) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [xxx] Nr. [xxx] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung

q) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [yyy] Nr. [yyy] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung

r) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung [zzz] Nr. [zzz] beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der in Artikel 1 genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 74 vom 27.3.1969, S. 1.

[2] ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 3.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

(2002/C 181 E/21)

KOM(2002) 167 endg. — 2002/0081(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Als Voraussetzung für eine effizientere Verwaltung soll das Überwachungsdokument des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 517/94 [1] aktualisiert werden, so dass es im gemeinsamen Gemeinschaftlichen Überwachungsdokument der Ratsverordnungen (EG) Nr. 3285/94 [2] und (EG) Nr. 519/94 [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 139/96 [4], entspricht. Klarheitshalber ist Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dementsprechend neu zu fassen.

(2) Es ist zweckmäßig vorzusehen, dass das Überwachungsdokument elektronisch beantragt und ausgestellt werden kann. Daher ist Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dahingehend zu ändern, dass der Antrag auf Ausstellung dieses Dokuments elektronisch gestellt werden kann.

(3) Die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über das Ausschussverfahren sind nach Maßgabe des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [5] zu ändern.

(4) Das Verfahren des Artikels 25 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die Einführung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung ist eine Variante des früheren, jetzt nicht mehr gültigen Verfahrens „IIIB". Es ist zweckmäßig, für die Anwendung dringender Schutzmaßnahmen das einschlägige Verfahren des Artikels 6 Buchstabe c), erste Alternative, des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

(5) Das Verfahren für die Anwendung gewöhnlicher Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entspricht dem Verfahren des Artikels 6 Buchstabe c), zweite Alternative, des Beschlusses 1999/468/EG, dem angemessenen Verfahren für die Anwendung derartiger Schutzmaßnahmen.

(6) Daher sollte das Verfahren für die Anwendung von Überwachungsmaßnahmen gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dasselbe sein wie für die Anwendung normaler Schutzmaßnahmen, nämlich dasjenige des Artikels 6 Buchstabe c), zweite Alternative, des Beschlusses 1999/468/EG, denn die beiden Arten von Maßnahmen hängen eng miteinander zusammen.

(7) Der Klarheit halber ist es angemessen, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über das Ausschussverfahren zu ersetzen.

(8) Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 umfasst die Bundesrepublik Jugoslawien den Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt. Von der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) wurde eine separate Zollverwaltung eingerichtet. Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, sind die Anhänge zu dieser Verordnung anzunehmen.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 ist daher wie folgt zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung oder Schutzmaßnahmen unterliegen, dürfen nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Im Falle vorheriger Überwachungsmaßnahmen wird dieses Dokument von der durch die Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörde binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde unabhängig vom Ort seiner Niederlassung kostenlos für die beantragte Menge ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt ein solcher Antrag spätestens drei Arbeitstage nach Abgabe als bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen. Das Einfuhrdokument wird auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang VII ausgestellt. Artikel 21 gilt sinngemäß.

---

[1] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2878/2000 der Kommission (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 60).

[2] ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1).

[3] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1138/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1).

[4] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 7.

[5] ABl. L 184 vom 28.6.1999, S. 23.

Im Falle der Schutzmaßnahmen wird dieses Dokument nach Maßgabe des Titels IV ausgestellt.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen können zusätzliche Informationen verlangt werden."

2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigungen werden auf Vordrucken gestellt, deren Einzelheiten nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegt werden. Die zuständigen Behörden können zulassen, dass Anmeldungen und Anträge unter Bedingungen, die sie festlegen, elektronisch ausgedruckt oder übermittelt werden. Dabei müssen ihnen alle Unterlagen und Nachweise jedoch zugänglich sein."

b) In Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Kommission kann nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 alle zur Durchführung dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen treffen."

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 25*

Der Textilausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (dem ‚Textilausschuss'), der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG, und zwar nach Maßgabe des Artikels 7 des genannten Beschlusses, anwendbar. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgelegt.

(3) Für die unter Titel III dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten ist das Verfahren für Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG gemäß Artikel 7 dieses Beschlusses anwendbar. Die Frist nach Artikel 6 Buchstabe b) wird auf einen Monat festgelegt, gerechnet ab dem Beschluss der Kommission über die Einführung der betreffenden Schutzmaßnahmen. Der Rat kann den Beschluss der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben, sofern er dies binnen drei Monaten ab seiner Befassung mit dem Kommissionsbeschluss und mit qualifizierter Mehrheit tut. Unternimmt er nichts, so gilt der Beschluss der Kommission als aufgehoben.

(4) Bei den dringlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung wird das Verfahren des Artikels 6 des Beschlusses 1999/468/EG gemäß Artikel 7 angewandt. Die Frist des Artikels 6 Buchstabe b) beträgt einen Monat, gerechnet ab der Annahme des Beschlusses der Kommission über die Schutzmaßnahmen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen, sofern er dies binnen drei Monaten ab seiner Befassung mit dem Kommissionsbeschluss tut.

(5) Der Ausschuss kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

4. In den Artikeln 3 Absatz 3, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 6 Absatz 3, 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 17 Absatz 3, 17 Absatz 6, 20, 21 Absatz 2, 22, 23 und 28 wird der Wortlaut „nach dem jeweiligen Verfahren des Artikels 25" durch den Wortlaut „nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2" ersetzt.

5. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

a) In den Anhängen IIIb und VI wird „Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)" durch „Bundesrepublik Jugoslawien (*)" ersetzt.

(*) Einschließlich Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt."

b) Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

„ANHANG VII

VERZEICHNIS DER IN DEN FELDERN DES ÜBERWACHUNGSDOKUMENTS MITZUTEILENDEN ANGABEN

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)

2. Ausstellungsnummer

3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum

4. Erteilende Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)

5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)

6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

8. Letzter Tag der Gültigkeit

9. Warenbezeichnung

10. KN-Code der Waren und Kategorie

11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten

12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR

13. Zusätzliche Angaben, einschließlich:

    Bestätigung des Antragstellers:

    Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß sind.

    Datum und Ort

    (Unterschrift) (Stempel)

14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

    Datum und Ort

    (Unterschrift) (Stempel)

    Original für den Antragsteller

    Kopie für die zuständigen Behörden

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1

ORIGINAL FÜR DEN ANTRAGSTELLER

1

1 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land, Mehrwertsteuernummer)
☐

2 Ausstellungsnummer

3 Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum

4 Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)

5 Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)

6 Ursprungsland | Geonomenklatur-Nummer

7 Herkunftsland | Geonomenklatur-Nummer

8 Letzter Tag der Gültigkeit

9 Warenbezeichnung

10 KN-Code und Kategorie der Waren

11 Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten

12 cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR

13 Ergänzende Angaben

Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

Datum:

Ort:

Unterschrift Stempel

14 Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

Ort:

Unterschrift Stempel

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

2 EXEMPLAR FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE 2

1 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land, Mehrwertsteuernummer) ☐	**2** Ausstellungsnummer
	3 Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
	4 Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5 Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	**6** Ursprungsland — Geonomenklatur-Nummer
	7 Herkunftsland — Geonomenklatur-Nummer
	8 Letzter Tag der Gültigkeit

9 Warenbezeichnung	**10** KN-Code und Kategorie der Waren
	11 Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten
	12 cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR

13 Ergänzende Angaben

Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

Datum:

Ort:

Unterschrift Stempel

14 Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

Ort:

Unterschrift Stempel

15 ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16 Nettomenge (Reingewicht oder andere Maßeinheit) mit Angabe der Einheit		**19** Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	**20** Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17 In Zahlen	**18** In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaige Zusatzblätter hier anheften oder ankleben.“